

Seminar: Aufhebung und Rückforderung im Wohngeldverfahren

Stand WoGG 2025



Anlagen:

Teil I:

- 1.) Handout und Präsentation:

“Aufhebung und Rückforderung im Wohngeldverfahren“

Teil II:

- 1.) Mustervordrucke: zu Erstattungsansprüchen
- 2.) Mustervordrucke vorläufige Zahlung § 26a WoGG
- 3.) Mustervordrucke: Anhörung und Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid gem. §17a Abs. 3 S. 4 WoGG / Mustervordrucke zur Grundrente
- 4.) Mustervordrucke: Verwaltungszwang (Zwangsgeld)
- 5.) Mustervordrucke: Übergangsregelungen
- 6.) Checkliste: Prüfung Einkommenssteuerbescheid
- 7.) Entscheidungshilfe Verkürzung oder Aufteilung BWZ
- 8.) Muster Veränderungsmitteilung
- 9.) Ermittlung der Verjährungsfristen nach §50 SGB X
- 10.) Anhörung- und Ablehnungsbescheid bei erheblichem Vermögen (§ 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz, WoGG)
- 11.) Beschlüsse und Hinweise vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
 - a.) 12.05.2023: Durchführung des Wohngeldgesetzes zur Verjährung von Erstattungsansprüchen nach § 50 Abs. 4 und § 52 Abs. 2 SGB X
 - b.) 14.07.2023 / 20.12.2022: Durchführung des Wohngeldgesetzes im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), u. a. Festlegungen für vereinfachte Verfahren aufgrund erhöhten Antragsaufkommens
 - c.) 06.11.2024: Behandlung von möglichen Verschlechterungen aufgrund der Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025
 - d.) 07.01.2025_Hinweise_Änderung zu §37 SGB X (Bekanntgabefiktion)

Herzlich Willkommen

zum Seminar

Aufhebung und Rückforderung im Wohngeldverfahren

Ihre Referenten, Gesprächspartner und Moderatoren:

- Susanne Kasak, ehemalg Landeshauptstadt Hannover
- Katja Wahl, Landeshauptstadt Hannover
- Sonja Werner, Landeshauptstadt Hannover
- Andreas Westrich, Regionalverband Saarbrücken
- Dirk Bertleff, Landeshauptstadt Düsseldorf
- Petra Kohllöffel, Landeshauptstadt Düsseldorf
- Werner Zills, ehemalg Landeshauptstadt Düsseldorf

1

1

Seminarablauf

Begrüßung und Vorstellung:

- der Referenten
- der Teilnehmer
 - wir bitten Sie, sich kurz persönlich vorzustellen und uns dabei Auskunft zu Ihrer Person zu geben:
 - Funktion / Aufgabe
 - wie lange Sie im Wohngeldbereich tätig sind
- Vereinbarung zum Ablauf
 - Beginn, Ende
 - Pausen
 - Fragen und Diskussionen



2

2

Seminarinhalte

1. Verfahrensrecht und generelle Anforderungen im Rahmen der Aufhebung

- Fristen
- Sachverhaltsaufklärung
- Zielgruppen Auskunftsverlangen
- Zahlungseinstellungen / Entziehung §66 Abs. 1 SGB I
- Durchsetzung von Auskunftsverlangen
- Anhörungen

2. Grundsätze der Wohngeldbewilligung

- Grundzüge zur Einkommensberechnung
 - Besonderheiten Übergangsregelungen
 - Besonderheiten bei selbstständig tätigen Personen

3

3

Seminarinhalte

3. Aufhebungen und Rückforderungen

- Arten der Aufhebungen und Rückforderungen
 - Aufhebungen auf Grundlage des WoGG (§27, §28, §17a WoGG)
 - Aufhebungen auf Grundlage des SGB X (§44, §45, §47 SGB X)
 - Differenzierung der Rückforderungsgrundlage/Verjährungsfrist (§50 SGB X)
- Regelung des Erstattungsanspruchs im SGB X (§§ 102-114 SGBX)
- Grundlagen und Regeln bei der Neuberechnung des Wohngeldes
 - Besonderheiten Übergangsregelungen
 - Besonderheiten bei selbstständig tätigen Personen

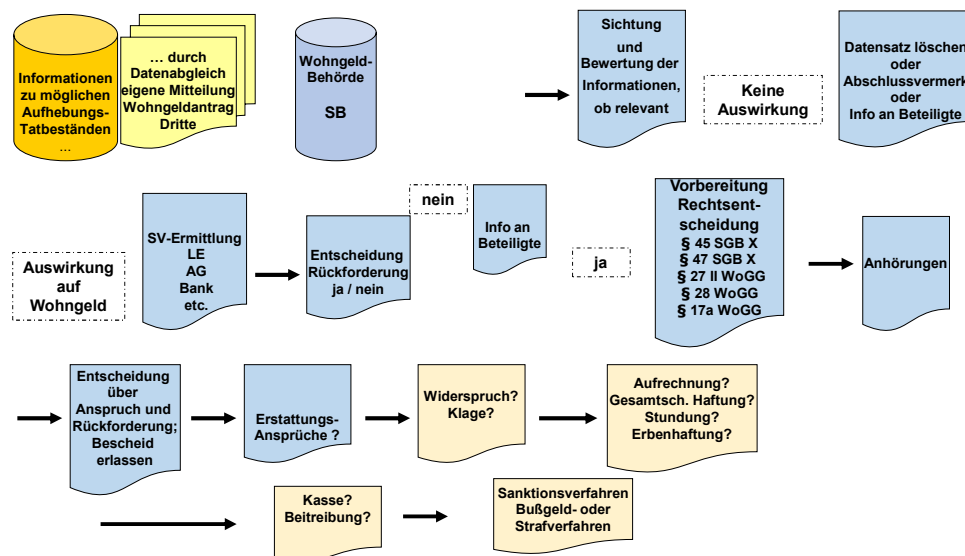
4. Vorläufige Zahlung des Wohngeldes §26a WoGG

5. Dynamisierung (Fortschreibung) §§ 43, 44 WoGG

4

4

Ablauf eines Aufhebungsverfahrens (schematische Übersicht)



5

1. Verfahrensgrundsätze

Allgemeines

Durch Aufhebung / Rückforderung wird in (durch wirksamen Bescheid) begründete Rechte eingegriffen!

- **Wirksamkeit** von (Vor-)Bescheiden beachten (§ 39 SGB X)

- 1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem **Zeitpunkt wirksam**, in dem er ihm **bekannt gegeben** wird. Der Verwaltungsakt wird **mit dem Inhalt wirksam**, mit dem er bekannt gegeben wird.
- 2) Ein Verwaltungsakt **bleibt wirksam**, **solange** und **soweit** er **nicht** zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

- vorläufige Zahlungseinstellung

- nur im Rahmen des § 29 IV WoGG zulässig oder
- generell zulässig, wenn Unwirksamkeitstatbestände vorliegen (§ 28 I oder III WoGG)

6

Verfahrensgrundsätze

Allgemeines

Fristen beachten

Bekanntgabe (§ 37 Absatz 2 SGB X)



- Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland **durch die Post übermittelt** wird, gilt am **vierten Tag nach der Aufgabe** zur Post **als bekannt gegeben**.
- Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland **elektronisch übermittelt** wird, gilt am **vierten Tag** nach der Absendung als bekannt gegeben.
- Dies gilt **nicht**, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

7

7

Verfahrensgrundsätze

Allgemeines

Für die Berechnung und Bestimmung von **Fristen und Terminen** gelten die §§ 187 bis 193 BGB (siehe § 26 Abs. 1 SGB X)

§ 187 BGB Fristbeginn



- Ist für den Anfang einer Frist **ein Ereignis** oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt **maßgebend**, so wird bei der Berechnung der Frist der **Tag nicht mitgerechnet**, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- Ereignis kann z.B. die Bekanntgabe eines Bescheides sein!

8

8

Verfahrensgrundsätze

Allgemeines

§ 188 Abs. 2 BGB Fristende



Eine **Frist**, die nach Wochen, **nach Monaten** oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, **endigt** im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder **des letzten Monats**, welcher durch seine Benennung oder **seine Zahl dem Tage** entspricht, in den das **Ereignis** oder der Zeitpunkt **fällt**, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

9

9

Verfahrensgrundsätze

Allgemeines

§ 193 BGB Sonn- und Feiertag; Sonnabend



Ist an einem **bestimmten Tage** oder innerhalb einer Frist eine **Willenserklärung** abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der **letzte Tag der Frist** auf einen **Sonntag**, einen am Erklärungs- oder Leistungsort **staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag** oder einen **Sonnabend**, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der **nächste Werktag**.

10

10

Übungsfall Nr. 1 (Fristen)

Fristen ermitteln

08.01.2025 = Mittwoch; 08.02.2025 = Sonnabend

- Bescheid wurde zur Post gegeben am:
 - 07.01.2025 (Dienstag)
 - 08.01.2025
 - 09.01.2025
- Bescheid wurde bekanntgegeben am:
 - 08.01.2025 (Mittwoch)
 - **Bitte Beginn und Ende der Rechtsbehelfsfrist festlegen**

11

11

Verfahrensgrundsätze

vorläufige Zahlungseinstellung

§ 29 Absatz 4 WoGG

§

- Die Wohngeldbehörde **kann** die Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig **ganz oder teilweise einstellen**, wenn ...
- Soweit die Kenntnis **nicht auf Angaben** der wohngeldberechtigten Person beruht, sind dieser **unverzüglich** die vorläufige Einstellung der Wohngeldzahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe **mitzuteilen** und ist ihr **Gelegenheit** zu geben, **sich zu äußern**.
- Die Wohngeldbehörde hat eine vorläufig eingestellte Wohngeldleistung **unverzüglich nachzuzahlen**, wenn **nicht** entweder der Bewilligungsbescheid, ... **zwei Monate** nach der Einstellung der Zahlung mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder nachträglich die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides festgestellt worden ist.
- Satz 3 gilt **nicht**, wenn die Wohngeldleistung zwischenzeitlich **nach** Maßgabe des **§ 66** des Ersten Buches Sozialgesetzbuch **entzogen** wurde.

12

12

Verfahrensgrundsätze

vorläufige Zahlungseinstellung

Zusammenfassung:

- die vorläufige Zahlungssperre ist eine Ermessensentscheidung
- wohngeldberechtigten Person ist über die vorläufige Einstellung zu informieren und ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern
 - falls Kenntnis der Wohngeldbehörde z.B. durch Datenabgleich
- eine vorläufige Zahlungseinstellung ist auch auf Verlangen der wohngeldberechtigte Person möglich (29 Abs. 4 WoGVwV)
 - Einverständnis einholen; möglicher Text im Anschreiben:



Um für den Fall einer neuen Entscheidung einen hohen Rückforderungsbetrag zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, Ihr Einverständnis zu geben, die weiteren Wohngeldzahlungen vorläufig einzustellen. Sie würden dann zwar bis zur Neuentscheidung kein Wohngeld mehr erhalten, dafür wäre aber der von Ihnen zu erstattende Betrag entsprechend geringer. Für Ihr Einverständnis können Sie gerne die beigefügte Erklärung verwenden. Es würde aber auch genügen, wenn Sie sich telefonisch einverstanden erklären würden.

13

13

Verfahrensgrundsätze

vorläufige Zahlungseinstellung

Einverständniserklärung zur vorläufigen Einstellung von Wohngeldzahlungen

Wohngeldnummer _____

Name: _____

Anschrift: _____

Zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung der bereits jetzt eingetretenen Überzahlung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erkläre ich mich mit einer vorläufigen Zahlungseinstellung einverstanden.

(Datum, Unterschrift)

14

14

Verfahrensgrundsätze

vorläufige Zahlungseinstellung

- Prüfung der Rückforderung muss **innerhalb von 2 Monaten** abgeschlossen sein, soweit kein Einverständnis vorliegt
 - im anderen Falle ist die Wohngeldzahlung unverzüglich nach zu leisten
- Lösung: Entziehung nach § 66 SGB I

§

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen **Mitwirkungspflichten** nach den §§ 60 bis 62, 65 **nicht nach** ..., **kann** der Leistungsträger ... die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise **versagen oder entziehen**, ...

§

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

15

15

Verfahrensgrundsätze

vorläufige Zahlungseinstellung

Vorschlag zur Formulierung im Anschreiben:

„Falls Sie den Sachverhalt innerhalb der Ihnen gewährten Frist nicht aufklären und die erforderlichen Unterlagen nicht einreichen, werde ich die Wohngeldzahlungen nach § 29 Absatz 4 WoGG vorläufig einstellen.“

Ferner weise ich Sie darauf hin, dass Ihnen in der Folge der weitere Auszahlungsanspruch des Wohngeldes nach § 66 Sozialgesetzbuch I (SGB I) wegen fehlender Mitwirkung bis zur Nachholung der Mitwirkung entzogen werden kann.“

16

16

Verfahrensgrundsätze

vorläufige Zahlungseinstellung

- Entziehung (des Auszahlungsanspruches) ist ein Verwaltungsakt
 - mit einer zu treffenden Ermessensentscheidung
- (vorläufige) Entziehung ist keine Aufhebung des materiell rechtlichen Wohngeldanspruches
 - nach Aufklärung des Sachverhaltes ist über die Aufhebung des Wohngeldanspruches abschließend zu entscheiden
 - Widersprüche gegen die (vorläufige) Entziehung haben aufschiebenden Charakter
 - Wohngeldzahlung wäre in diesem Fall wieder aufzunehmen

17

17

Verfahrensgrundsätze

Sachverhaltsaufklärung

- **Sachverhalt** und mögliche Aufhebungs- und Rückforderungstatbestände sind **abschließend** zu ermitteln und aufzuklären!

§

erfolgt in eigenständigem **Verwaltungsverfahren** (§ 8 SGB X)

- *Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die **Prüfung** der Voraussetzungen, die **Vorbereitung** und den **Erlass** eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.*

18

18

Verfahrensgrundsätze

Sachverhaltsaufklärung

- Entscheidung über **Verfahrenseröffnung** trifft Behörde (§ 18 SGB X)
 - „von Amts wegen“ (Nr.1)
 - regelmäßig kein, bzw. „auf Null reduziertes“ Ermessen
 - Bindung der Wohngeldbehörde an die WoGvWV
- **Untersuchungsgrundsatz** beachten (§ 20 SGB X)

§

(1) Die Behörde **ermittelt** den Sachverhalt **von Amts wegen**. Sie **bestimmt Art und Umfang** der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat **alle** für den Einzelfall **bedeutsamen**, **auch** die für die Beteiligten **günstigen** Umstände zu **berücksichtigen**.

- Sachverhalt vollständig aufklären
 - alle bedeutsamen Umstände zu beachten
 - auch mögliche weitere Änderungen ermitteln und aufklären
 - Muster Veränderungsmitteilung

19

19

Verfahrensgrundsätze

Sachverhaltsaufklärung

Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung

An die
Stadtverwaltung
Wohngeldbehörde

Eingangsstempel der Behörde (bitte nicht ausfüllen)

Wohngeldnummer (nur wenn bekannt)

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, Vorname)	(Geburtsort)
Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)		
2	Angaben zur Veränderung: Gegenüber meinen Angaben im vorangegangenen Wohngeldantrag bzw. den Feststellungen im Bescheid über Wohngeld haben sich nachfolgende Veränderungen ergeben (bitte Nachweise beifügen):	
☐ keine → Bitte das Formular unterschrieben zurück!		
☐ im Einkommen einzelner oder aller Haushaltsmitglieder → dann füllen Sie bitte Nr. 3 aus		
☐ in der Anzahl der Haushaltsmitglieder (Geburt, Auszug, Tod) → dann füllen Sie bitte Nr. 3 aus		
☐ in der Miete → dann füllen Sie bitte Nr. 4 aus		
☐ in der Belastung → dann füllen Sie bitte Nr. 5 aus		
☐ in der Nutzungsart der Wohnräume → dann füllen Sie bitte Nr. 6 aus		
☐ Sonstiges (z.B. Bezug oder Ausschluss vom Arbeitslosengeld II, Erhöhung, Vermögen) → dann füllen Sie bitte Nr. 7 aus		

3 **Führen Sie bitte alle Personen auf** (ggf. weitere Personen auf einem gesonderten Blatt).
Wenn Frage 3a zutrifft und sich das Gesamteinkommen des Haushaltes verändert hat, reichen Sie bitte **aktuelle Einkommensnachweise** (Gehaltsabrechnungen, Bescheide, etc.) für **alle** Haushaltsmitglieder ein.

Einkommen im Sinne des WoGG ist die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Dazu gehören u.a. Einnahmen aus **nichtselbständiger Arbeit** (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus **selbständiger Arbeit** (auch Nebenverdienste, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft), aus **Kapitalvermögen** (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus **Vermietung und Verpachtung** und **sonstigen Einkünften** (z.B. Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes).

Zum Einkommen gehören **auch steuerfreie Einkünfte** und Einnahmen. **Einmaliges Einkommen** ist ebenfalls anzugeben.

Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln mit ihrem **Bruttobetrag** in € ein.

Familienname, Vorname	Art der Änderung	Zeitraum der Änderung	Bruttosummen monatlich	Kinderbetreuungs- /Werbungskosten

20

20

Verfahrensgrundsätze

Sachverhaltsaufklärung

- Sachverhaltsaufklärung nur möglich für Zeiten des Wohngeldbezuges, begrenzt auf
 - **10 Jahre** nach Bekanntgabe des Ausgangsbescheides gemäß §§ 33 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 WoGG sowie
 - **§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X**
 - Bis zum Ablauf **von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe** kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn ...
 - ggf. bis zum 16. April 1988 nach § 45 III Satz 4 und 5 SGB X
 - In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung **auch nach Ablauf** der Frist von **zehn Jahren** zurückgenommen werden, wenn diese **Geldleistung** mindestens **bis zum Beginn des Verfahrens** über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von zehn Jahren am **15. April 1998** bereits abgelaufen, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.

21

21

Verfahrensgrundsätze

Sachverhaltsaufklärung

- **§** 10 Jahre **seit Änderung der Verhältnisse** in Fällen einer „Minderung“ (§ 27 IV Satz 3 WoGG)
 - Aufhebung/Rückforderung innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Tatsachen (§§ 27, 28 WoGG und 45 SGB X)
 - **§** Die Behörde muss dies **innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen** tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.
 - Überprüfung führt nicht zur Aufhebung/Rückforderung
 - Verfahren förmlich einstellen, Beteiligte entsprechend (schriftlich oder mündlich) informieren
-  in Fällen einer Minderungsprüfung ist nach 27.22 Abs. 4 WoGVwV ein Bescheid als Info erforderlich

22

22

Verfahrensgrundsätze

Zielgruppen Auskunftsverlangen

§

Behördliche Auskunftsverlangen (§ 23 WoGG)

- Auskunftsrechte sind **grds.** umfassend und betreffen sowohl das Antrags-, als auch das Aufhebungsverfahren
 - im Antragsverfahren aber Datenschutz besonders beachten
 - Verpflichtung der genannten Personen und Institutionen, erforderliche Auskünfte zu geben
- Verlangen an andere als die wohngeldberechtigte Person und deren Haushaltsmitglieder sind nur zulässig, wenn die Information von diesen zuvor nicht erhältlich sind
- zulässige Reihenfolge:
 - 1. wohngeldberechtigte Person
 - 2. (volljährige) Haushaltsmitglieder, soweit betroffen
 - 3. andere Personen oder Institutionen
 - Arbeitgeber (§ 23 Absatz 2)
 - Vermieter/in (§ 23 Absatz 3)

23

23

Verfahrensgrundsätze

Zielgruppen Auskunftsverlangen

§

Andere Institutionen sind auch „Kapitalerträge auszahlende Stellen“, wie z.B. Banken, Sparkassen oder Kreditinstitute (§ 23 Absatz 4 WoGG)

- **keine umfassende** Auskunftspflicht gegenüber Wohngeldstelle
 - Verdachtsanlass ist **ausschließlich** der **Datenabgleich**
 - Die „eigentlich verpflichtete“ Person hat nicht oder nicht umfassend mitgewirkt
 - für das angefragte Konto wurde ein **Freistellungsauftrag** erteilt
 - Auskunftspflicht betrifft auch nur die **Jahre** mit Freistellungsauftrag
- Die Banken dürfen für die Auskünfte Kosten erheben
 - Kostenfaktor Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz (JVEG) für die Kommunen (§ 21 Abs.3 SGB X)
 - Erstattungspflicht durch Betroffenen (§ 23 Abs. 4 S.4 WoGG), wenn es zur Rückforderung kommt (Kostenerstattungsverfahren)

24

24

Verfahrensgrundsätze

Zielgruppen Auskunftsverlangen



Auskunftsverlangen an andere Behörden

- sind nicht im WoGG geregelt
- es gelten die Amtshilfegrundsätze aus §§ 3 u. 4 SGB X sowie insbesondere **§ 69 Abs.1 SGB X** zur Wahrung des Sozialgeheimnisses
 - *Eine Übermittlung von Sozialdaten ist **zulässig**, soweit sie **erforderlich** ist ... für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch ...*
- **andere Sozialleistungsbehörden** sind z.B.
 - Jobcenter,
 - Rententräger
 - Bundesagentur
 - Krankenkassen usw.

25

25

Verfahrensgrundsätze

Zielgruppen Auskunftsverlangen

- Finanzamt



- § 21 IV SGB X

- *Finanzbehörden haben, soweit erforderlich ... Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ... zu erteilen.*



- § 31a Abgabenordnung (AO)

- *Offenbarung der geschützten Verhältnisse ist zulässig, soweit sie für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit dem Ziel der Entscheidung über Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen einer Leistung aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist*

- Minijobzentrale in Essen
- **Vorlage** von Bescheiden wird verweigert
 - Fragen formulieren und gezielte Auskünfte anfordern

26

26

Verfahrensgrundsätze

Durchsetzung der Auskunftspflicht

- möglich durch **Zwangsgeld**

- kommt in Betracht für Haushaltsmitglieder, Vermieter, Arbeitgeber und ggf. auch Banken

- 23.02 WoGVwV



- Die **Auskunftspflicht** kann **mit Zwangsmitteln durchgesetzt** werden. Voraussetzung für die Anwendung eines Zwangsmittels ist, dass der **Verwaltungsakt**, der das Zwangsmittel festsetzt, **bestandskräftig** geworden ist, sein sofortiger Vollzug angeordnet wurde oder ein Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Das einzige angemessene Zwangsmittel ist das **Zwangsgeld**. Androhung, Festsetzung und Anwendung richten sich nach den in den Ländern geltenden Vorschriften.

27

27

Verfahrensgrundsätze

Durchsetzung der Auskunftspflicht

- Empfohlener Ablauf

- „Anforderungsschreiben“ zur Vorlage von Unterlagen
- Erinnerung mit einfachen Schreiben (1. Hinweis auf Zwangsgeld)
- Androhung des Zwangsgeldes als Verwaltungsakt
- Festsetzung des Zwangsgeldes mit gleichzeitiger Androhung eines weiteren höheren Zwangsgeldes als Verwaltungsakt

- Katalog zur Zwangsgeldhöhe erstellen

- prozentual nach möglicher Schadenshöhe oder
- feste Beträge (z.B. 250 € für die 1. Festsetzung und jeweils entsprechend höheren Betrag für weitere Festsetzungen)

28

28

Verfahrensgrundsätze

Durchsetzung der Auskunftspflicht

- Vorschriften der Länder weichen voneinander ab!
 - ggf. gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO)
- Vollstreckung nur bis zur Erfüllung der Auskunftspflichten
- ergänzend/parallel Bußgeldverfahren möglich!
- „Zeugnisverweigerungsrecht“ möglich (§ 65 SGB I)



(3) **Angaben**, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) **die Gefahr zuziehen** würde, wegen einer **Straftat** oder einer **Ordnungswidrigkeit** verfolgt zu werden, können **verweigert** werden.

- Zwangsmittel und Bußgeld **nicht** gegen andere Behörden!

29

29

Verfahrensgrundsätze

Anhörung Beteiligter



§ 24 Absatz 1 SGB X

- Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, **ist** diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung ist somit zur Sicherung der formellen Rechtmäßigkeit regelmäßig **zwingend** ein geeignetes Anhörungsverfahren durchzuführen
- **Ausnahmen** § 24 Absatz 2 SGB X
 - Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn ...
 - 3. von den tatsächlichen **Angaben** eines Beteiligten, ... **nicht** zu seinen Ungunsten **abgewichen** werden soll, ...
 - 5. einkommensabhängige Leistungen den **geänderten Verhältnissen angepasst** werden sollen, ...
 - 7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als **70 € aufgerechnet oder verrechnet** werden soll ...

30

30

Verfahrensgrundsätze

Anhörung Beteiligter

- Die Anhörungspflicht wird grds. durch jede mit einem Rechtseingriff verbundene Regelung ausgelöst, also
 - bei jeder Aufhebung (§§ 27 II und 28 II WoGG, §§ 45 und 47 SGB X)
 - bei jeder Rückforderung (§ 50 I und II SGB X sowie § 30 II WoGG)
 - bei jeder Aufrechnung ab 70 € (§§ 29 II WoGG, 51 SGB I)
- Über jede dieser Maßnahmen ist eigenständig zu entscheiden!
- **Zweck** der Anhörung
 - soll als verfahrensrechtliche Vorschrift das „**rechtliche Gehör**“ ermöglichen und über den beabsichtigten (materiell-rechtlichen) Rechtseingriff aufklären
 - Mängel führen zur formellen, bzw. materiellen Rechtswidrigkeit



31

31

Verfahrensgrundsätze

Anhörung Beteiligter

- **Verzicht** auf Anhörung nach § 24 Abs. 2 SGB X nur möglich bei
 - **Mitteilung** einer Änderung der Verhältnisse durch AS und Aufhebung ohne Rückforderung (Nr. 3)
 - **Minderung** des Anspruchs (§ 27 II WoGG) ohne Rückforderung (Nr. 5)
 - Feststellung der **Unwirksamkeit** ohne Rückforderung
 - **Aufrechnung** (§ 29 WoGG, § 50 SGB I) **unter 70 €** (Nr. 7)
- Verzicht steht im Ermessen
 - aktenkundig machen!



32

32

Verfahrensgrundsätze

Anhörung Beteiligter

- Anhörungen unterliegen keinen **Form**vorschriften
 - sie können schriftlich oder mündlich erfolgen
- Anhörungen müssen bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen
 - Stellungnahme möglich zu „entscheidungserheblichen Tatsachen“
 - konkreter vorzuhaltender Sachverhalt
 - Rechtsgrundlagen, die angewendet werden sollen
 - Rückforderungsbetrag (soweit bereits absehbar)
- Angemessene **Rückäußerungsfrist**
 - 14 Tage sind ausreichend

33

33

2. Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes



§ 15 Absatz 1 WoGG

- *Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das **im Zeitpunkt der Antragstellung** im Bewilligungszeitraum **zu erwarten** ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.*
- Zukunftsprognose aus Sicht des Zeitpunktes der Antragstellung (i.d.R. Einnahmen im Antragsmonat und folgende 11 Monate)
 - Beurteilung immer aus Sicht des wohngeldrechtlichen Haushaltes oder objektive Änderungen aus dem BGBl.
- Unterscheiden zwischen Beurteilungszeitpunkt (Tag der Antragstellung) und Ermittlungszeitraum

34

34

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

- Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung können für die Prognose herangezogen werden
 - **keine** Festlegung auf die Einnahmen aus den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung; es können ggfs. auch die Einnahmen aus den letzten 3 Monaten oder vor 2 Jahren herangezogen werden
 - **Merke:** es handelt sich immer um eine Einkommensprognose, selbst wenn die tatsächlichen Einnahmen aus den letzten 12 Monaten zugrunde gelegt werden

35

35

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes



§ 24 Absatz 2 WoGG

- Der Entscheidung sind die **Verhältnisse** im Bewilligungszeitraum, die **im Zeitpunkt der Antragstellung zu erwarten** sind, zu Grunde zu legen.
- Treten **nach dem Zeitpunkt der Antragstellung** bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides **Änderungen** der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum ein, sind sie grundsätzlich **nicht** zu **berücksichtigen**;
- **Änderungen** im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 oder § 28 Absatz 1 und 3 **sollen berücksichtigt** werden.
- Satz 2 **gilt für** nach dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides **zu erwartende Änderungen entsprechend**.

36

36

Übungsfall Nr. 2 (Einkommen)

Antragstellung 20.01., Arbeitsaufnahme 15.08. des Vorjahres.
Welches Einkommen würden Sie berücksichtigen?

August 874€	September 1.550€	Oktober 1.460€	November 1.455€	Dezember 1.502€
----------------	---------------------	-------------------	--------------------	--------------------

1. Monatlicher Arbeitsverdienst
(ohne Sonderzuwendungen)

- August 874 €
- September 1550 €
- Oktober 1460 €
- November 1455 €
- Dezember 1502 €

2. Wie oben, aber aufgrund
Krankengeldbezug im

- Oktober 1220 €

3. Festgehalt im Vorjahr: 1500 €;
ab 01.01. Erhöhung auf 1560 €

37

37

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

- § 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG



- Zu berücksichtigen sind alle am Tag der Antragstellung (dem wohngeldrechtlichen Haushalt bekannte oder bereits im BGBl. veröffentlicht) feststehende und im BWZ zu erwartende Verhältnisse (erhebliche **und** unerhebliche)

- § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 WoGG



- Änderungen (auch zu erwartende) nach der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides sind nur zu berücksichtigen, wenn es sich um erhebliche Änderungen im Sinne des § 27 I und II, § 28 I und III WoGG handelt

- Die Prognoseentscheidung betrifft alle in § 4 WoGG genannten Berechnungsgrößen (vgl. Nr. 24.21 I WoGVwV)

38

38

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

Verkürzung oder Aufteilung des BWZ wird in § 25 Absatz 1 WoGG unterschieden

- Der Bewilligungszeitraum **kann** unter Berücksichtigung der zu erwartenden maßgeblichen Verhältnisse verkürzt, geteilt oder bei voraussichtlich gleichbleibenden Verhältnissen auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

39

39

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

• Verkürzung des BWZ



- Ergebnis aus den Regelungen in
 - Nr. 24.21 Absatz 2 S. 3 bis 5 WoGVwV und
 - Nr. 25.11 Absatz 6 WoGVwV
- Verkürzung des BWZ, soweit Änderungen zu einer Erhöhung, Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldes geführt hätten
- Bei Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 WoGG **ist** anschließend an den verkürzten BWZ ein neuer BWZ (i.d.R. von 12 Monaten) festzusetzen

40

40

Grundsätze bei der Ermittlung des Wohngeldes

- **Aufteilung des BWZ (Nr. 25.11 Absatz 5 WoGVwV)**
 - Aufteilung des BWZ nur bei nicht erheblichen Änderungen (keine Änderung im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 2 oder § 27 Abs. 1 u. 2 WoGG)
 - kann also nur Fälle betreffen, in denen die (geringfügige) Änderung schon zum Zeitpunkt der Antragstellung der Höhe nach bekannt ist; betroffen sind
 - geringfügige Mietänderungen
 - Wegfall von Freibeträgen
 - Änderung der Einkommensart und Abzugsbeträge
 - Änderungen WoGG oder anderer Regelungen (EStG, UVG, etc.)
 - maßgebend u.a. Veröffentlichung im BGBl.
 - bei geringfügigen Einkommensänderungen, geht die die Bildung eines Mischeinkommens, der Aufteilung eines BWZ vor!

41

41

Entscheidungshilfe Verkürzung oder Aufteilung BWZ – neues Recht 2023

Änderungen (dem wohngeldrechtlichen Haushalt bekannte) oder (generell durch) Rechtsänderungen	zum Zeitpunkt der Antragstellung	nach Antragstellung bis Bekanntgabe Wohngeldbescheid
im Sinne des § 27 Abs. 1 WoGG (bereits 1 Monat der Änderung ist ausreichend) ● mehr Haushaltsmitglieder ● mehr als 10% mehr Miete/Belastung ● mehr als 10% weniger Gesamteinkommen	Verkürzung des BWZ und ab der Änderung neuer Regel - BWZ (begründete Ausnahmen möglich, da „Kannvorschrift“)	
im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG ● weniger Haushaltsmitglieder ● mehr als 15% geringere Miete/Belastung ● mehr als 15% höheres Gesamteinkommen		
im Sinne des § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG ● Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ● Transferleistungen	Verkürzung BWZ	
Verringerung bis zu 15 % oder Erhöhung der Wohnkosten bis zu 10 %	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ; Änderung bleibt außer Betracht
Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E) durch ● Änderung der Einkommensart ● Änderung der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG ● Wegfall oder Änderung von Freibeträgen nach § 17 WoGG ● Abzugsbeträgen für Unterhalt nach § 18 WoGG während des BWZ		
Erhöhung des Einkommens bis zu 15% aufgrund anderer Regelungen (bei Rentenerhöhung oder Erhöhung UVG ist die Veröffentlichung im BGBl. maßgebend) und anderer Gesetze (z.B. EStG).		
sonstige Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E)	Regel-BWZ mit Bildung eines Durchschnittseinkommens	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ
Änderungen des WoGG (hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung maßgebend)	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume (Aufteilung des Regel-BWZ erfolgt erst nach Inkrafttreten. Nach Bescheiderteilung durch automatisierte Anpassung)	

Änderungen nach § 27 Abs. 2 WoGG dürfen **nicht nur vorübergehend** sein (**mehr als 4 Monate**) – neues Recht 2023!

42

42

Übungsfall Nr. 3 (Verkürzung oder Aufteilung BWZ)

Bei Erstantragstellung am 06.02.2024 stehen folgende Änderungen bei der Antragstellung schon fest

• Sachverhalt 1

- Einkommenserhöhung ab 1.3.2024 um mehr als 15%
 - durch Minijob 400 €
 - Arbeitsvertrag am 01.02.2024 unterschrieben

• Sachverhalt 2

- Einkommenserhöhung ab 1.3.2024 unter 15%
 - durch Minijob 200 €; **keine** Änderung pauschaler Abzug
 - Arbeitsvertrag 01.02.2024

• Sachverhalt 3

- Mieterhöhung ab 1.5.2024 (25 € = weniger als 10%)
 - Staffelmietvertrag liegt vor

43

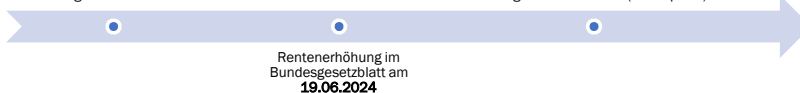
43

Übungsfall Nr. 4

(Rentenanpassungen im Bundesgesetzblattes (BGBl.))

Sachverhalt 1
Antrag am 10.06.2024

Sachverhalt 2
Antrag am 19.06.2024 (oder später)



• Ausgangslage

- Einkommenserhöhung ab 1.7.2024 unter 15%
 - durch Rentenerhöhung
 - verkündet am 19.06.2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl.)

• Sachverhalt 1

- Erstantrag auf Wohngeld wurde am 10.06.2024 gestellt

• Sachverhalt 2

- Erstantrag auf Wohngeld wurde am 19.06.2024 (oder später) gestellt

44

44

Übungsfall Nr. 5

BWZ 01.01. bis 31.12. ; Erhöhungsantrag am 20.05.

- Jahreseinkommen in Höhe von 24.000 € berücksichtigt. Es handelt sich um ein schwankendes Gehalt.
- Erhöhungsantrag wird ab dem 01.05. gestellt, da vom 07.05. bis 06.07. Elterngeld bezogen wird; ab 07.07. wird weiterhin beim alten Arbeitgeber zu den alten Konditionen gearbeitet.
 - Das Einkommen verringert oder erhöht sich in den drei Monaten Mai, Juni und Juli um jeweils mehr als 15% und erhöht sich dann ab August erneut und dauerhaft um mehr als 15%
- Welches Einkommen ist zu berücksichtigen? Welche BWZ sind zu bilden?

Lösung:

45

45

Übungsfall Nr. 6

Erstantragstellung 6.2.2024; Änderungen treten erst nach der Antragstellung ein; Wohngeldbescheid noch nicht erteilt

- **Sachverhalt 1**
 - Einkommenserhöhung ab 1.3.2024 um mehr als 15%
 - durch Minijob 400 €
 - Arbeitsvertrag am 15.02.2024 unterschrieben
- **Sachverhalt 2**
 - Einkommenserhöhung ab 1.3.2024 unter 15%
 - durch Minijob 200 €
 - Arbeitsvertrag am 15.02.2024 unterschrieben
- **Sachverhalt 3**
 - Einkommenserhöhung ab 01.11.2023 unter 15%
 - rückwirkende Rente
 - Bescheid vom 14.02.2024

46

46

Übergangsregelungen

(bisher §§ 42a bis 42d und 44 WoGG)

- Auch in Fällen der Übergangsregelungen sind die Grundsätze zur Ermittlung des Wohngeldes anzuwenden
 - *bei Antragstellung bekannte Änderungen sind stets zu berücksichtigen; Änderungen nach der Antragsstellung nur, wenn sie „erheblich“ im Sinne des WoGG sind*
- Der BWZ ist aufzuteilen bis 31. Dezember unter Anwendung des bisherigen Rechts und ab 1. Januar unter Anwendung des neuen Rechts
 - *soweit keine Änderungen ab 1. Januar zu berücksichtigen sind, ist das Wohngeld ab Januar i.d.R. höher.*
 - *allein durch die Anwendung des neuen Rechts darf sich kein geringeres Wohngeld ermitteln (§42a 2016, §42b 2020, §42d 2023 – Verschlechterungsverbot, §44 2025 analoge Anwendung des Verschlechterungsverbots).*
 - *soweit Änderungen ab Januar zu berücksichtigen sind, kann das Wohngeld ab Januar auch geringer sein.*

47

47

Übungsfall Nr. 7

Wohngeldantrag vom 15.11.2024

Bearbeitung im Januar 2025

Regelfall, d.h. keine Änderungen ab dem 01.01.2025

15.11.2024
Wohngeldantrag

Bearbeitung ab
dem 01.01.2025

01.01.2025 ->
keine Änderungen

• Variante 1

- Wohngeld 2024 = 300 €
- Wohngeld 2025 = 350 €

• Variante 2

- SGB II-Antrag am 15.11.2024; gestellt, der **am 14.02.2025 ab 01.11.2024 abgelehnt** wurde
- **03.03.2025** (rückwirkender) Wohngeldantrag wird gestellt

- Bitte jeweils BWZ und Wohngeld festlegen

48

48

Übungsfall Nr. 8

Änderungen treten nach der Antragstellung ein

Wohngeldantrag vom
15.11.2024

Bearbeitung im Januar
2025

Aufnahme Minijob am
01.01.2025

- **Zusätzlich** wurde ab dem 01.01.2025 ein Minijob aufgenommen, durch den sich das Einkommen erhöht hat.
- **Variante 1**
 - Minijob 200 €; keine 15% höheres Einkommen
- **Variante 2**
 - Minijob 400 €; mehr als 15% höheres Einkommen

49

49

Übungsfall Nr. 9

Erstantrag Wohngeld vom 16.12.2024; bei Antragstellung
Aufnahme Minijob ab dem 01.01.2025 bekannt, Bearbeitung im Januar 2025

- **Variante 1**
 - Minijob 200 €; keine 15%-ige Erhöhung des Einkommens
- **Variante 2**
 - Minijob 400 €; mehr als 15%-höheres Einkommen
- **Ergebnis mit dem Minijob**
 - Wohngeld 2024 = 200 €
 - Wohngeld 2025 = 150 €
- Bitte auch hier den BWZ und die Höhe des Wohngeldes festsetzen

50

50

Änderungen im Bundesgesetzblatt oder Ministerialblatt

- Folgende Veröffentlichungstermine sind maßgebend und wirken sich daher ab dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl.) auf den Zeitpunkt der Antragstellung aus:
 - Rentenerhöhung ab 1.7.2024 ▶ 19.06.2024/25.06.2025
 - Werbungskosten 1.230 € ▶ 20.12.2022
 - UVG ab 01.01.2025 ▶ 23.12.2024
 - Kindergeld ab 01.01.2025 ▶ 23.12.2024

(Seit Januar 2025 liegt das Kindergeld in Deutschland bei 255 Euro monatlich pro Kind (ab Januar 2026 bei 259 Euro))

 - Regelsätze 2024(gleichbleibend in 2025) ▶ 27.10.2023
 - Sachbezüge 2025 ▶ 06.12.2024
 - Pauschalen Vollzeitpflege (Mbl.NRW) 2025 ▶ 18.12.2024
 - Pflegepauschalen und Erziehungsbeiträge für Pflegekinder ▶ 18.12.2024
- Grundsätze (nur für geringfügige Änderungen):

Es sind die zu erwartenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistung von Wohngeld zu erwarten sind. Hinsichtlich der o.a. geänderten/erhöhten Leistungen gelten diese **erst ab dem Tag der Verkündung** im Bundesgesetzblatt oder im Ministerialblatt der Fall (§ 15 Abs. 1 / § 24 Abs. 2 WoGG). Bei ab diesem Zeitpunkt gestellten Wohngeldanträgen sind die erhöhten Leistungen zu berücksichtigen.
- Die Wohngeldbehörde hat die Berechnung durchzuführen und den errechneten Betrag zugrunde zu legen (Nr. 15.11 Abs. 1 Satz 4 WoGVwV 2009). Ohne Beachtung musste es deshalb bleiben, wenn z.B. der Rentner oder die Rentnerin bereits vor der Verkündung der RWBestV im Bundesgesetzblatt eine Rentenanpassungsmittelteilung erhalten haben sollte.

51

51

Übungsfall Nr. 10

Erstantrag Wohngeld vom 30.12.2024; bei Antragstellung
Erhöhung / Minderung UVG ab dem 01.01.2025 bekannt,
Bearbeitung im Januar 2025

- **im BGBl. verkündet**
 - am 27.12.2024 Änderung Mindestunterhaltsverordnung
- **UVG daher ab 01.01.2025 wie folgt gemindert**
 - 0-5 Jahre 230 € auf 227 €
 - 6-11 Jahre 301 € auf 299 €
 - 12-17 Jahre 395 € auf 394 €
- **Wie wird diese Änderung ab Jan 25 berücksichtigt?**

52

52

Besonderheiten bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern



- der BWZ ist dem Gewinnermittlungszeitraum (GZ) anzupassen (25.12 WoGVwV)
 - also grundsätzlich auf den 31.12. eines Jahres zu begrenzen
 - bei Land- und Forstwirtschaft ist dies der 30. Juni eines Jahres
- Wird der Wohngeldantrag in den letzten drei Monaten des GZ gestellt, kann Wohngeld bis zum Ende des darauffolgenden GZ bewilligt werden
 - es sind zwei BWZ zu bilden, zum Ende des GZ im Jahr der Antragstellung und zum Ende des darauffolgenden GZ
 - Keine Regelung getroffen, wenn ein **Wohngeldbescheid** erst in den letzten drei Monaten vor Ablauf des GZ erteilt werden kann
- Die Regelungen zur Verkürzung oder zur Aufteilung eines BWZ sind darüber hinaus zusätzlich zu berücksichtigen

53

53

Besonderheiten bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern



- **Rumpfwirtschaftsjahr**
 - grundsätzlich umfasst ein Wirtschaftsjahr 12 Monate
 - ausnahmsweise kann ein Wirtschaftsjahr aber auch weniger als 12 Monate umfassen, wenn
 - eine selbstständige Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufgenommen oder aufgegeben wird (14.105 Abs. 8 WoGVwV)
- der Gewinn eines Rumpfwirtschaftsjahres ist auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen), wenn der BWZ an die Aufnahme der Tätigkeit angepasst wird
 - Bei einem Gewinn von 4.400 € in einem Rumpfwirtschaftsjahr von September bis Dezember ergibt sich der Jahresgewinn von 13.200 € aus einer Division der 4.400 € durch vier (Monate) multipliziert mit 12 Monaten

54

54

Besonderheiten bei selbstständig tätigen Haushaltsmitgliedern



- Der **Gewinn** wird jeweils für den gesamten Gewinnermittlungszeitraum (Wirtschaftsjahr) ermittelt (14.105 Absatz 7 WoGVwV)

- wohngeldrechtlich wird **eine monatliche Betrachtung** der Einkünfte von selbstständig **Tätigen nicht zugelassen**

- der Gewinn kann insoweit wohngeldrechtlich **auch keinen monatlichen Schwankungen unterliegen** (14.105 Abs. 9 WoGVwV)

- **Prognose des Gewinns** (siehe auch 15.12 WoGVwV)



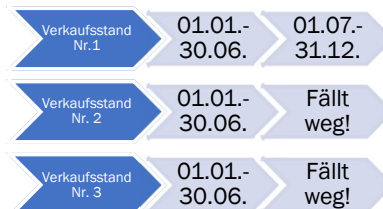
- ist abzustellen auf den zu erwartenden Gewinn im Wirtschaftsjahr, also unabhängig vom Zeitpunkt der Wohngeldantragstellung und vom zu bildenden BWZ

- dies gilt auch bei einem Erhöhungsantrag im lfd. BWZ

55

55

Übungsfall Nr. 11 zur Prognose eines Gewinns



• Sachverhalt

- Antrag am 15.07.
Gewerbe seit 2019
- ab Juli verschlechtert sich die Ertragslage, weil zwei von drei Verkaufsständen aufgegeben werden.
- Jeder Verkaufsstand erwirtschaftet 1.000 € mtl.
- Gewinn vom 01.01. bis 30.06. somit 18.000 €
- Gewinn ab 01.07. bis 31.12. nur 6.000 €

56

56

3. Aufhebungen und Rückforderungen

■ Arten der Aufhebungen und Rückforderungen



- *Aufhebungen auf Grundlage des WoGG (§27, §28, §17a WoGG)*
- *Aufhebungen auf Grundlage des SGB X (§44, §45, §47 SGB X)*
- *Differenzierung der Rückforderungsgrundlage (§50 SGB X)*

■ Regelung des Erstattungsanspruchs im SGB X (§§ 102-114 SGBX)



■ Grundlagen und Regeln bei der Neuberechnung des Wohngeldes

- *Besonderheiten Übergangsregelungen*
- *Besonderheiten bei selbstständig tätigen Personen*

57

57

Abgrenzung der Aufhebungsnormen aus dem WoGG und dem SGB X



- Aufhebung **nach §§ 44 und 45 SGB X**, wenn ein Wohngeldbescheid schon **bei seiner Bekanntgabe rechtswidrig** war (ganz oder auch nur teilweise)



- Im Rahmen des § 15 I WoGG und § 24 II WoGG sind bei einer Wohngeldberechnung zu berücksichtigen:
 - alle objektiven Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld und
 - alle nach der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eintretende oder zu erwartende Änderungen, soweit diese Änderungen zu einer Erhöhung, Verringerung oder zum Wegfall des Wohngeldes geführt hätten
 - sind solche Änderungen **nicht berücksichtigt** worden, ist ein Wohngeldbescheid schon **bei seiner Bekanntgabe rechtswidrig**

58

58

Abgrenzung der Aufhebungsnormen aus dem WoGG und dem SGB X

- Maßgebend ist, wann die Änderungen eintreten oder zu erwarten sind; auch wenn sie sich auf einen rückwirkenden Zeitraum beziehen sollten, z.B.
 - würde sich bei einem Rentenbescheid vom 06.02.2024, der am 09.02.2024 als bekannt gegeben gilt, das Einkommen objektiv **erst am 09.02.2024** geändert haben, auch wenn die Rente rückwirkend am 01.10.2022 beginnen sollte.
 - der 01.10.2022 wäre dann ggfs. für den Beginn der Neuentscheidung als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend
 - Eine Aufhebung **nach dem WoGG** kommt insoweit nur dann in Betracht, wenn die dort geregelten Voraussetzungen **bis zur Bekanntgabe** eines Wohngeldbescheides objektiv **noch nicht zu erwarten** waren (siehe auch 27.21 WoGVwV)

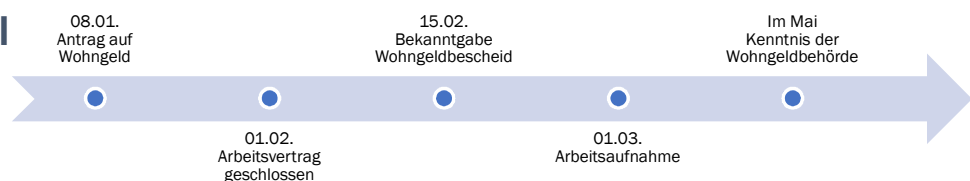


59

59

Übungsfall Nr. 12

BWZ:
01.01. – 31.12.



• Sachverhalt

- **Nicht berücksichtigt wurde:**
 - Arbeitsaufnahme am 01.03.
 - Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Arbeitsvertrag bereits am 01.02. unterschrieben worden ist;
 - das Einkommen hat sich ab dem 01.03. erheblich erhöht (um weit mehr als 15%)
 - Kenntnis der Wohngeldbehörde im Mai

60

60

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 44 SGB X

§ 44 Absatz 1 und 2 SGB X

- (1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das **Recht unrichtig angewandt** oder von einem **Sachverhalt** ausgegangen worden ist, der sich als **unrichtig** erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, **ist** der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt **nicht**, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene **vorsätzlich** in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.
- (2) Im Übrigen **ist** ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise **mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen**. Er **kann** auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

61

61

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 44 SGB X

- es wurde ein zu **geringes** Wohngeld gewährt oder auch falsch zurückgefordert
 - fehlerhafte Rechtsanwendung und/oder
 - unzutreffender Sachverhalt
- **Rechtsfolgen**
 - Rücknahme (zu Gunsten) verpflichtend
 - mit Wirkung für die Zukunft ausnahmslos
 - mit Wirkung für die Vergangenheit ggfs. nicht bei **vorsätzlich** falschen und/oder unvollständigen Angaben (Ermessen!!!)
- **grundsätzlich keine Anhörung**
 - da kein Rechtseingriff nach § 24 SGB X
 - Aber: soll für die Vergangenheit keine Rücknahme erfolgen, Anhörung dazu durchführen!

62

62

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 44 SGB X

- **Zeitraum der Rücknahme**

- § 31 WoGG :



Wird ein rechtswidriger nicht begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, muss die Wohngeldbehörde **längstens für zwei Jahre** vor der Rücknahme Wohngeld leisten. Im Übrigen bleibt § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch **unberührt**.

- § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB X:



Dabei wird der **Zeitpunkt** der Rücknahme **von Beginn des Jahres** an gerechnet, in dem der Verwaltungsakt **zurückgenommen** wird. Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.

- Rücknahme 2 Jahre rückwirkend ab Beginn des Jahres,
 - in dem der Wohngeldbescheid aufgehoben wird oder
 - ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X gestellt wurde

63

63

Übungsfall Nr. 13

Bitte entscheiden, ob Rücknahme nach § 44 SGB X erforderlich ist

- **Sachverhalt**

- Der Freibetrag für ein schwerbehindertes Haushaltsmitglied wurde im Wohngeldbescheid nicht berücksichtigt (und auch nicht im Wohngeldantrag angegeben)
- Zinsen wurden im Wohngeldantrag verschwiegen. (Dies wird durch einen Datenabgleich bekannt. Bei der Sachverhaltsermittlung ergab sich gleichzeitig, dass auch Kapitalertragssteuer entrichtet wird. Durch den höheren pauschalen Abzug ergibt sich trotz der verschwiegenen Zinseinnahmen ein insgesamt höheres Wohngeld)

64

64

Übungsfall Nr. 14

Bitte entscheiden, ob Rücknahme nach § 44 SGB X erforderlich ist

- **Sachverhalt**

- Kind (18 Jahre alt) mit 350 € Unterhalt, die auch berücksichtigt worden sind
- individuell versteuerter Minijob des Kindes von 180 € wurde nicht angegeben
- zudem werden Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt
 - Nach Abzug der Werbungskostenpauschale und des Freibetrages für Kinder unter 25 Jahre keine Anrechnung von Einkommen aus dem Minijob
 - Durch pauschalen Abzug nun tatsächlich höheres Wohngeld!

65

65

Übungsfall Nr. 15

Bitte entscheiden, ab wann eine Rücknahme nach § 44 SGB X vorzunehmen ist

Wohngeldbescheid vom
04.07.2022

Rücknahme soll am
20.03.2025 erfolgen



BWZ:
01.07.2022 bis 30.06.2023

- **Sachverhalt**

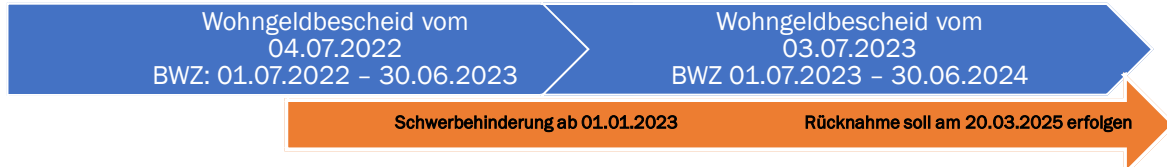
- Wohngeldbescheid vom 04.07.2022
 - BWZ 01.07.2022 bis 30.06.2023
 - WKP irrtümlich nicht abgesetzt
 - Rücknahme soll am 20.03.2025 erfolgen
- alternativ: Antrag am 15.12.2024 auf Überprüfung gestellt

66

66

Übungsfall Nr. 16

Bitte entscheiden, ab wann eine Rücknahme nach § 44 SGB X vorzunehmen ist



• Sachverhalt

- Wohngeldbescheide vom
 - **04.07.2022** (BWZ 01.07.2022 bis 30.06.2023)
 - **03.07.2023** (BWZ 01.07.2023 bis 30.06.2024)
- Grad der Behinderung von 100 ab 01.01.2023
- *in beiden Bescheiden nicht berücksichtigt und auch im Antrag nicht angegeben*
- Rücknahme soll ebenfalls am 20.03.2025 erfolgen

67

67

Besonderheiten zum Freibetrag für schwerbehinderte Menschen



Der Freibetrag ist ausnahmsweise auch dann im Rahmen des § 44 SGB X zu gewähren, wenn die Voraussetzungen erst nach Bekanntgabe des Wohngeldbescheides festgestellt werden sollten (siehe auch 17.03.1 Absatz 4 WoGVwV):

- Immer, wenn die Feststellung noch während des laufenden BWZ mit Wirkung zum Beginn des BWZ oder davor erfolgt.
- Auf Erhöhungsantrag, wenn die Feststellung während des laufenden BWZ mit Wirkung im laufenden BWZ erfolgt
 - ab dem Monat der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen für eine Erhöhung erfüllt sind
 - rückwirkend, wenn die wohngeldberechtigte Person den Erhöhungsantrag innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der rückwirkenden Feststellung der Schwerbehinderung stellt oder den Feststellungsbescheid einreicht (gilt als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 SGB X in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG)

68

68

Übungsfall Nr. 17

nachträgliche Feststellung der Voraussetzungen des Freibetrages



- Wohngeldbescheid vom 02.03.2023 mit BWZ vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
- Feststellung der Schwerbehinderung am 01.08.2023
- Variante 1
 - ... rückwirkend zum 01.12.2022
- Variante 2
 - ... rückwirkend zum 01.03.2023
- Wie ist dies nach § 44 SGB X zu beurteilen?

69

69

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

§ Allgemeine Regelung (§ 45 Abs.1 SGB X)

- *Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), rechtswidrig ist, darf er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.*

70

70

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

Der §45 SGB X regelt die Korrektur (Rücknahme) eines im Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes.

- Abwägung zwischen
 - *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung einerseits*
 - *und Vertrauensschutz der wohngeldrechtlichen Person anderseits*
- Mit der Rücknahme nach §45 SGB X verliert der Bürger nur den Rechtsgrund für das „Behaltendürfen“ der Leistung. Die erhaltene Leistung selbst muss mit einem Verwaltungsakt nach §50 Abs. 1 SGB X zurückgefordert werden. Beide Verwaltungsakte sollen gem. §50 Abs. 3 S. 2 SGB X miteinander verbunden werden.

71

71

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

§ Vertrauensschutz (§ 45 Abs.2 Satz 1 und 2 SGB X)

- Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, *soweit* der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes *vertraut* hat *und* sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme *schutzwürdig* ist.
- Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte *Leistungen verbraucht* oder eine *Vermögensdisposition* getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

72

72

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

Rücknahme ist immer **ausgeschlossen**, wenn Vertrauensschutz besteht

- Für die **Vergangenheit** besteht nach Satz 2 der Regelung in § 45 Abs. 2 SGB X grundsätzlich Vertrauensschutz, wenn Leistungen verbraucht worden sind
 - dies kann im Wohngeld grundsätzlich vorausgesetzt werden (Mietzahlungen oder Zahlung der Belastung)
- Vertrauensschutz besteht auch für die **Zukunft**, wenn eine Vermögensdisposition getroffen wurde, deren Rücknahme nicht zumutbar ist
 - trifft im Wohngeld wegen der Zweckbindung der Leistung grundsätzlich nicht zu

73

73

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

- Rücknahme für die **Zukunft** ist somit regelmäßig möglich, weil **grundsätzlich kein** Vertrauensschutz besteht
 - eine Vermögensdisposition über künftige Wohngeldzahlungen kann nur ausnahmsweise getroffen werden
 - z.B. Erhöhung der Kreditraten bei Lastenzuschuss
 - aber auch hier ist vor einer Rücknahme eine individuelle Ermessensabwägung im Einzelfall zu den persönlichen Interessen und Gegebenheiten erforderlich

74

74

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

§

Nach § 45 Absatz 2 Satz 3 **Nr. 1 bis 3** SGB X ist eine Rücknahme für die Vergangenheit und für die Zukunft regelmäßig möglich, wenn folgendes zutrifft:

Auf **Vertrauen** kann sich der Begünstigte **nicht** berufen, soweit

- 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
- 2. der Verwaltungsakt **auf Angaben beruht**, die der Begünstigte **vorsätzlich oder grob fahrlässig** in wesentlicher Beziehung **unrichtig oder unvollständig** gemacht hat, oder
- 3. er die **Rechtswidrigkeit** des Verwaltungsaktes **kannte** oder infolge **grober Fahrlässigkeit nicht kannte**; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

75

75

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

§

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

(1) er den Verwaltungsakt durch **arglistige Täuschung, Drohung** oder **Bestechung** erwirkt hat,

- Unter **arglistiger Täuschung** ist das Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen zu verstehen.
- Mit **Drohung** ist jede Ausübung psychischen Zwangs und damit die beabsichtigte Erregung der Furcht eines künftigen Übels gemeint.
- Unter dem Begriff der **Bestechung** ist eine aktive Bestechung seitens des Begünstigten und eine passive seitens der Behörde (**Bestechlichkeit**) nach §§332, 334 StGB zu verstehen.

76

76

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

§

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

(2) der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** in wesentlicher Beziehung **unrichtig** oder **unvollständig** gemacht hat, oder,

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen und/oder **unvollständigen Angaben im Wohngeldantrag**
 - *Auskunftspflicht der wohngeldberechtigten Person nach § 23 Absatz 1 Satz 3 WoGG*
- in **der** Zeit nach der Antragstellung bis zur Bekanntgabe des Bescheides eingetretene oder zu erwartende **wesentliche** Änderungen i.S.d. §§ 27 II und 28 WoGG werden **nicht mitgeteilt**
 - *Mitteilungspflicht der wohngeldberechtigten Person nach § 60 Absatz 1 Nr. 2 SGB I auch vor Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides*

77

77

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

§

Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit

(3) er die **Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte** oder **infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte**; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

Vertrauensschutz ist u.U. **ausgeschlossen**, wenn **zu viel** Wohngeld durch fehlerhafte Bearbeitung der Wohngeldbehörde bewilligt wurde:

- die wohngeldberechtigte Person ist verpflichtet, den Bescheid aufmerksam lesen und mit den gemachten Angaben zu vergleichen und ggf. Abweichungen zu melden
- der wohngeldberechtigten Person war die Rechtswidrigkeit bekannt oder infolge **grober Fahrlässigkeit** nicht bekannt,
- d.h. erforderliche Sorgfalt in **besonders schwerem** Maße verletzt, weil der Bescheid soweit erkennbar nicht gelesen wurde:
 - *der oder die Fehler müssen für eine rechtsunkundige Person ohne Zuhilfenahme von Gesetzestexten und anderer Hilfsmittel erkennbar sein*
- Für die Zukunft bleibt eine Rücknahme möglich (siehe Ausführungen zur „Vermögensdisposition“)

78

78

Übungsfall Nr. 18

Bitte entscheiden, ob und ab wann (rückwirkend oder für die Zukunft) eine Rücknahme erforderlich ist

- **Zuviel Wohngeld bewilligt, weil**

- Irrtümlich zu geringe Rente in Wohngeldbescheid berücksichtigt (bei der Einkommensberechnung wurde irrtümlich die Nettorente anstelle der Bruttorente berücksichtigt)
- Eine pauschal versteuerte geringfügige Beschäftigung wurde als individuell versteuerte Beschäftigung berücksichtigt. Dadurch sind die Werbungskosten irrtümlich vom Einkommen abgezogen worden

79

79

Übungsfall Nr. 19

Bitte entscheiden, ob und ab wann (rückwirkend oder für die Zukunft) eine Rücknahme erforderlich ist

- **Zuviel Wohngeld bewilligt, weil**

- 15.1. = Erstantragstellung, BWZ 1.1. bis 31.12., am 4.3. erfolgt Bekanntgabe Wohngeldbescheid, am 1.2. wurde ein neuer Job begonnen, mit dem sich das Einkommen um mehr als 15% erhöht hat. Wird erst nachträglich durch einen DA bekannt.
- Im Antrag sind alle Angaben korrekt erfolgt, aber SB hat den Minijob der Ehefrau nicht eingegeben, Einnahme fehlt im Bescheid.

80

80

Fristen nach § 45 SGB X

§

(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung vorliegen. **Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn**

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde.

In den Fällen des Satzes 3 kann ein Verwaltungsakt über eine laufende Geldleistung auch **nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen** werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. War die Frist von **zehn Jahren am 15. April 1998 bereits abgelaufen**, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsakt nur mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird.



- 10 Jahre nach Bekanntgabe des Ausgangsbescheides gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X
- ggf. bis zum 16. April 1998 nach § 45 III Satz 4 und 5 SGB X

81

81

Übungsfall Nr. 20 (Fristen §45 SGB X)

Bitte Fristbeginn und Fristablauf festlegen.
Welche Bescheide können aufgehoben werden?

- **Rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X**
 - Aufhebung soll am 17.6.2024 beschieden werden
 - Verfahren eröffnet am 04.03.2024 mit Anschreiben zur Sachverhaltsaufklärung
- **Bescheid 1**
 - vom 02.02.2014
 - Bekanntgabe 05.02.2014
 - BWZ 01.02.2014 - 31.07.2014
- **Bescheid 2**
 - vom 02.07.2014
 - Bekanntgabe 05.07.2014
 - BWZ 01.08.2014 - 31.07.2015

82

82

Handlungsfrist / Kenntnis der Behörde § 45 SGB X

§

(4) Nur in den Fällen von Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Die Behörde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen.



- Der Große Senat des BVerG hat zu §48 Abs. 4 S. 1 SGB X entschieden, die Jahresfrist beginne erst zu laufen, wenn alle für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Umstände bekannt sind. Daraus folgt, dass die Jahresfrist bei §45 Abs. 4 S.2 SGB X erst dann beginnt, wenn alle erforderlichen Tatsachen bekannt sind, welche eine Rücknahme rechtfertigen, so z.B. die Tatsachen, aus denen sich eine grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden ergibt, oder die Kenntnis der Bösgläubigkeit des Empfängers seitens der Behörde, oder die Kenntnis der Tatsachen, die zur Grundlage der nach §45 Abs. 1 erforderlichen Ermessensausübung benötigt werden.
- **Hinweis:** Der Beginn der Jahresfrist setzt allerdings keine Anhörung voraus, sondern maßgeblich ist, wann die Anhörung hätte eingeleitet werden können.

83

83

Übungsfall Nr. 21 (Fristen §45 SGB X)

Bis wann müssen Sie den Rückforderungsbescheid wirksam bekannt gegeben haben ?

- **Rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X**
 - Datenabgleich vom 28.06.2024: Ein im Antragsverfahren nicht mitgeteilter Minijob seit Juni 2022 taucht auf.
 - Verfahren eröffnet am 15.07.2024 mit Anschreiben zur Sachverhaltsaufklärung
 - Am 16.08.2024 liegen alle notwendigen Gehaltsnachweise, sowie eine Stellungnahme der wohngeldrechtlichen Person vor.
- **Bescheid**
 - vom 03.07.2023
 - Bekanntgabe 06.07.2023
 - BWZ 01.08.2023 - 31.07.2024

84

84

Aufhebungstatbestände

bei Erlass rechtswidrige Bescheide nach § 45 SGB X

- **Zeitraum, Fristen und Verfahren**

- Zeitraum
- Anhörung
- Besonders zu beachten:
 - **Begründung: Sachverhalt (SV) und Rechtsgrundlage (RG);**
Ermessen ausdrücklich zusätzlich ausführen und begründen!
 - immer Einzelfallbetrachtung und **Interessenabwägung** persönliches zum öffentlichen (Aufhebungs-) Interesse **zwingend**

- **Rückforderung überzahlter Beträge**

- nach § 50 Abs.1 SGB X; „gebundene“ Entscheidung

85

85

Verfahrensgrundsätze

Unterscheidung Rückforderungsgrundlagen § 50 SGB X

- Grundlage für die Rückforderungen ist in allen Fällen **§ 50 SGB X**



- **Aufhebungsfälle (50 Abs.1 SGB X) und**

- Soweit ein Verwaltungsakt **aufgehoben** worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

- **Unwirksamkeitsfälle (50 Abs.2 SGB X)**

- Soweit Leistungen **ohne Verwaltungsakt** zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. **§§ 45 und 48** gelten entsprechend.

86

86

Verfahrensgrundsätze

Unterscheidung Rückforderungsgrundlagen § 50 SGB X

- **Folgende Fristen** sind bei der Rückforderung nach § 50 SGB X zu **beachten**:
 - Für die Aufhebung der in Abs.1 genannten Fälle gilt die Handlungsfrist von 1 Jahr nach der jeweiligen Norm!
 - daher in Absatz 1 keine weitere Regelung
 - Für die Feststellung der Unwirksamkeit nach § 28 Abs.1 und Abs.3 WoGG existiert keine Frist!
 - daher in Absatz 2 durch Anbindung an § 45 SGB X Handlungsfrist von 1 Jahr für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs!

87

87

Verfahrensgrundsätze

Unterscheidung Rückforderungsgrundlagen § 50 SGB X

- Die Rückforderungsansprüche müssen nach **§ 50 Abs. 3 SGB X** durch einen Bescheid **festgesetzt werden**, der
 -  den konkreten Rückforderungsbetrag und
 - ein konkretes Rückzahlungsdatum und
 - ein Konto zur Rückzahlung enthält
- In den Fällen des § 50 Abs. 1 SGB X **soll**,
- in den Fällen des § 50 Abs. 2 SGB X **kann**
 - die Rückforderung mit dem Aufhebungs- bzw. Feststellungsbescheid verbunden werden.

88

88

Verfahrensgrundsätze

Unterscheidung Rückforderungsgrundlagen § 50 SGB X

- Es gilt grds. die 4-jährige Verjährungsfrist. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Unanfechtbarkeit des konkreten Rückforderungsbescheides folgenden Kalenderjahres. Ggf. greift die 30-jährige Verjährungsfrist (*Urteil BSG B11 AL 5/20 v. 4.3.2021*).

§

- § 50 Absatz 4 SGB X

Der Erstattungsanspruch **verjährt in vier Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist. ... **§ 52 bleibt unberührt.**

§

- § 52 SGB X

(1) Ein Verwaltungsakt, ... hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts ...

- (2) Ist ein **Verwaltungsakt** im Sinne des Absatzes 1 **unanfechtbar** geworden, beträgt die **Verjährungsfrist 30 Jahre**.

- **Aufhebungs- und Erstattungsbescheid können auch mit einem Durchsetzungsbescheid (mit dem die wohngeldberechtigte Person unmissverständlich zu Zahlung aufgefordert wird) verbunden werden.**



- Ergeht der Durchsetzungsbescheid **vor Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist**, z.B. weil er mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid verbunden wird, verjährt der Erstattungsanspruch ebenfalls in vier Jahren.

- Ergeht dagegen **innerhalb der Verjährungsfrist** ein weiterer Durchsetzungsbescheid, beträgt die Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch 30 Jahre, vgl. §52 Abs. 2 SGB X.

89

89

Übungsfall Nr. 22 (Fristen ermitteln – 4 jährige Verjährungsfrist)



- Wohngeldrückforderungen verjähren grds. gem. § 50 IV SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- Bitte legen Sie fest, wann eine am 15.12.2022 bekannt gegebene Rückforderung von Wohngeld verjährt ist.

- Bekanntgabe
- Beginn RB-Frist
- Fristende
- Bestandskraft/ Unanfechtbarkeit
- Beginn Verjährungsfrist nach §50 Abs. 4 SGB X
- Fristablauf 4 Jahre
- Anspruch verjährt (4 Jahre)

90

90

Verfahrensgrundsätze

Unterscheidung Rückforderungsgrundlagen § 50 SGB X

- Wird innerhalb der Verjährungsfrist ein (weiterer) Durchsetzungsbescheid erlassen mit neuer und nicht nur wiederholender Regelung, wird eine weitere (30-jährige) Verjährungsfrist ausgelöst (§ 52 SGB X)

§

- Neuer Wohngeldbescheid mit Aufrechnung oder Verrechnung der „alten Forderung“

- VA im Rahmen des Vollstreckungsrechts

- VA über Stundung / Ratenzahlung, wenn die Ratenzahlung daraufhin nicht eingehalten wird

§

- Verhandlungen über die Ausgestaltung eines Stundungsantrags oder laufende Stundungen / Ratenzahlungen verlängern die Verjährungsfrist um den Zeitraum ihrer Dauer

91

91

Übungsfall Nr. 23 (Fristen ermitteln – 30 jährige Verjährungsfrist)



- Nach Erlass eines Durchsetzungsbescheides innerhalb der 4-jährigen Verjährungsfrist, verjähren Forderungen nach Ablauf von 30 Jahren nach Bestandskraft des Durchsetzungsbescheides.
- Bitte legen Sie fest, wann eine mit am 15.03.2024 bekannt gegebenem Durchsetzungsbescheid (erneut) geregelte Rückforderung von Wohngeld verjährt ist.

- Bekanntgabe
- Beginn RB-Frist
- Fristende
- Unanfechtbarkeit
- Beginn Verjährungsfrist
- Fristablauf 30 Jahre
- Anspruch verjährt

92

92

Grundsätze zur Neufestsetzung von Wohngeld bei Rücknahmen nach §§ 44 und 45 SGB X

- Die Regelungen des § 24 Abs. 2 WoGG und des § 15 Abs. 1 WoGG
 - sind bei der rückwirkenden Neufestsetzung des Wohngeldes nach §§ 44 und 45 SGB X uneingeschränkt zu berücksichtigen!
- Alle (weiteren) **nicht erheblichen** Änderungen im Sinne des WoGG nach der ursprünglichen Antragstellung
 - werden nicht berücksichtigt und bleiben außer Betracht!

93

93

Grundsätze zur Neufestsetzung von Wohngeld bei Rücknahmen nach §§ 44 und 45 SGB X

- Alle (weiteren) **erheblichen** Änderungen im Sinne des WoGG, die nach der (ursprünglichen) Antragstellung bis zur Bekanntgabe des (ursprünglichen) Wohngeldbescheides eintreten
 - zu **berücksichtigen** sind (24.21 Abs.1 WoGVwV)
 - alle Minderungstatbestände
 - alle Erhöhungstatbestände und
 - alle Unwirksamkeitstatbestände

94

94

Grundsätze zur Neufestsetzung von Wohngeld bei Rücknahmen nach §§ 44 und 45 SGB X

- Alle (weiteren) **erheblichen** Änderungen im Sinne des WoGG, die erst **nach Bekanntgabe** des (ursprünglichen Wohngeldbescheides) im BWZ eingetretenen Änderungen
 - zu berücksichtigen sind
 - alle Minderungstatbestände
 - alle Unwirksamkeitstatbestände
 - aber **keine** Erhöhungstatbestände (für eine Erhöhung wäre grundsätzlich ein entsprechender Antrag erforderlich gewesen)

95

95

Übungsfall Nr. 24

Antrag: 05.01.2024
BWZ: 01.01.2024
bis 31.12.2024

WG-Antrag: 05.01.2024
BWZ: 01.01.24-31.12.24

05.02.2024
Bekanntgabe

02.02.2024
Wohngeldbescheid

15.05.2024
Änderung bekannt
durch DA

- Im DA taucht ein nicht angegebener **1. Minijob** auf, der bereits seit **November 2023** durchgehend besteht; außerdem wird ein weiterer **2. Minijob** eines Kindes ab dem **06.03.2024** bekannt
- **1. Variante**
 - 2. Minijob mit 200 € (weitere Erhöhung des Einkommens um 10%)
- **2. Variante**
 - 2. Minijob mit 400 € (weitere Erhöhung des Einkommens um mehr als 15%)
- Was ist bei der Neuberechnung zu berücksichtigen?
- Welche (neuen) BWZ sind festzusetzen?

96

96

Übungsfall Nr. 25

Antrag: 05.01.2024

BWZ: 01.01.2024

bis 31.12.2024

WG-Antrag: 05.01.2024
BWZ: 01.01.-31.12.2024

05.02.2024
Bekanntgabe

02.02.2024
Wohngeldbescheid

15.05.2024
Änderung bekannt
durch DA

- Im DA taucht ein nicht angegebener Minijob auf, der bereits seit November 2023 durchgehend besteht; der Minijob wurde am 06.03.2024 aufgegeben
- **1. Variante**
 - Minijob mit 200 € (Verringerung des Gesamteinkommens um 5%)
- **2. Variante**
 - Minijob mit 400 € (Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10%)
- Was ist bei der Neuberechnung zu berücksichtigen?
- Welche (neuen) BWZ sind festzusetzen?

97

97

Übungsfall Nr. 26

Antrag: 05.01.2024

BWZ: 01.01.2024

bis 31.12.2024

WG-Antrag: 05.01.2024
BWZ: 01.01.-31.12.2024

18.04.2024
Bekanntgabe

15.04.2024
Wohngeldbescheid

15.06.2024
Änderung bekannt
durch DA

- Im DA taucht ein nicht angegebener Minijob auf, der bereits seit November 2023 durchgehend besteht; der Minijob wurde am 01.04.2024 aufgegeben
- **1. Variante**
 - Minijob mit 200 € (Verringerung des Gesamteinkommens um 5%)
- **2. Variante**
 - Minijob mit 400 € (Verringerung des Gesamteinkommens um mehr als 10%)
- Was ist bei der Neuberechnung zu berücksichtigen?
- Welche (neuen) BWZ sind festzusetzen?

98

98

Auflage für Selbstständige

§ 24 Absatz 4 WoGG – Widerruf

- **Regelung (seit 2016)** zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft
 - § 24 Absatz 4 WoGG u. § 32 Absatz 1 und 2 Nr.4 SGB X
 -  Wohngeldbescheide können mit der Auflage verbunden werden, die den Zeitraum der Wohngeldbewilligung betreffende Einkommenssteuerbescheide unverzüglich vorzulegen, sobald sie ergangen sind.
 - Auflage ist eine Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird
 - Zweck ist die Prüfung einer Neuentscheidung von Amts wegen (§ 27 Absatz 2 Nr.3 WoGG), ob sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht hat.

99

99

Auflage für Selbstständige

§ 24 Absatz 4 WoGG – Widerruf

- Auflage wird in der gesetzten Frist **nicht** erfüllt:
 - an Auflagenerfüllung erinnern
 - wohngeldberechtigte Person
 - Haushaltsmitglieder
 - Gründe aufklären, ggf. Fristen verlängern
 - Auskunftersuchen an Finanzamt (§ 31a AO)
 - ggf. Zwangsmittel anwenden (24.41 Abs. 4 bis 6 WoGVwV)
 - ein Widerruf ohne weitere Versuche, Auflagenerfüllung zu erreichen, wäre unverhältnismäßig!
 - erst danach kann die Wohngeldbewilligung widerrufen werden (§ 47 SGB X)

100

100

Aufhebungstatbestände

§ 47 SGB X Widerruf

§ 47 Abs. 2 Nr.2 SGB X Widerruf der Wohngeldbewilligung

- Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt ... **kann**, ... **ganz oder teilweise** auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, **wenn** ...
- 2. mit dem Verwaltungsakt eine **Auflage** verbunden ist und der Begünstigte diese **nicht** oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist **erfüllt** hat.
- Der Verwaltungsakt darf mit Wirkung für die Vergangenheit nicht widerrufen werden, soweit ... **vertraut** hat ...
- § 45 Abs. 4 Satz 2 und § 44 Abs. 3 gelten entsprechend.

101

101

Aufhebungstatbestände

§ 47 SGB X Widerruf

• Neuer Aufhebungstatbestand

- Nur zulässig bei nichterfüllter Auflage nach § 24 WoGG
- Folge: Widerruf der Wohngeldbewilligung
 - Ermessensausübung
 - ob und wenn ja, in welcher Höhe, ist individuell zu prüfen und zu entscheiden und im Bescheid darzustellen

• Widerruf = belastender VA

- Alle formellen Anforderungen wie in § 45 SGB X (Anhörung, Fristen, etc.)
- Verweis auf § 44 Absatz 3 SGB X in § 47 Absatz 3 SGB X gilt nicht; Sonderregelung in § 24 Absatz 5 WoGG
 - Die ursprüngliche Behörde bleibt auch bei einem zwischenzeitlichen Umzug zuständig für die Aufhebung

102

102

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Umzug

§

§ 28 Abs. 1 WoGG (Umzug)

- Der Bewilligungsbescheid wird vom Ersten des Monats an **unwirksam**, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von **keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt** wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Bewilligungsbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.
- Die wohngeldberechtigte Person muss der Wohngeldbehörde **unverzüglich mitteilen**, dass der Wohnraum nicht mehr genutzt wird.
- Der Wechsel des Wohnraumes innerhalb desselben Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder gilt nicht als Nutzungsaufgabe.

103

103

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Umzug

- **Der Wohngeldbescheid wird bei Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unwirksam**

Ausnahme Umzug innerhalb desselben Heimes im Sinne des Heimgesetzes (siehe Gesetzesbegründung 2016 zu § 28 Absatz 1 Satz 3 WoGG Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

§

§ 28 Absatz 1 Satz 3 WoGG dient der Klarstellung.

Der **Wechsel** des **Wohnraumes innerhalb desselben Heimes** soll **nicht** zu einer **Aufhebung** des Wohngeldbewilligungsbescheides und einer Neubewilligung von Wohngeld führen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Vor dem Hintergrund der Pauschalierung der Miete bei Heimbewohnern ändert sich allein durch einen **Zimmer- oder Gebäudewechsel** innerhalb desselben Heimes nicht die Höhe des bewilligten Wohngeldes. Dies gilt **auch bei Umzug** innerhalb **eines Heimes**, das in einer Gemeinde **verschiedene Standorte** unterhält, selbst wenn sich hierdurch die **Anschrift ändert**.

104

104

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Umzug

- **Pflichten** der wohngeldberechtigten Person
 - Mitteilungspflicht nach § 28 I Satz 2 WoGG
- **Anhörung**
 - Unwirksamkeitsfeststellung allein beinhaltet **keinen** Rechtseingriff i.S.d. § 24 SGB X
 - Definition eines feststellenden Verwaltungsaktes
Ein solcher ist gegeben, wenn bereits ein Gesetz mit entsprechenden Rechtsfolgen existiert, dieses jedoch für Einzelfälle konkretisiert wird (die Maßnahme ist dann final auf eine Rechtsfolge gerichtet).
 - Rechtsmittel nach § 43 VwGO = Feststellungsklage, für die nach § 68 VwGO kein Vorverfahren vorgesehen ist
 - Anhörung erforderlich für Rückforderung nach § 50 Abs. 2 SGB X
 - daher Widerspruch bei Unwirksamkeit mit Rückforderungen
- **Begründung:** SV; RG; „gebundene“ Entscheidung
Achtung: Meinung des Kommentars: Werner Zills und Uwe Grund

105

105

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Umzug

- **Rückforderungsanspruch nach § 50 Abs. 2 SGB X**
 - es gelten die §§ 45 und 48 SGB X entsprechend
 - Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, ... eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt **soll** mit Wirkung **vom Zeitpunkt der Änderung** der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit ...
 - 2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur **Mitteilung** wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig **nicht nachgekommen** ist,
 - 4. der Betroffene **wusste oder nicht wusste**, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende **Anspruch** kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder **ganz oder teilweise weggefallen** ist.

106

106

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Umzug

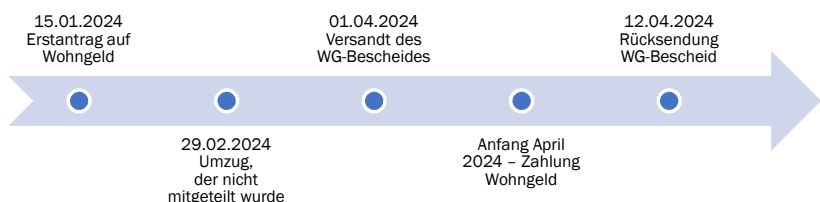
- durch Anwendung § 48 SGB X
 - „eingeschränkte“ Ermessensentscheidung (Prüfung atypischer Fall);
 - Begründung im Bescheid muss Ausführungen hierzu enthalten
 - im Fall einer Rückforderung erfolgt ein Rechtseingriff, **Anhörung zwingend**
- **Zeitraum**
 - § 45 SGB X: 10 Jahre zurück; 1 Jahr Handlungsfrist
- **Berechnungsgrundlagen**
 - Neuberechnung entfällt
 - u.U. für einen Monat Wohngeld für „alte“ und „neue“ Wohnung möglich
 - 5.15 Absatz 1 Satz 4 und 25.21 Absatz 2 Satz 2 WoGVwV

107

107

Übungsfall Nr. 27

Sonderfall: Umzug nach der Antragstellung auf Wohngeld, aber vor Erlass des Wohngeldbescheides



- **Alleinstehende Person; Erst-Antragstellung auf Wohngeld am 15.01.2024**
 - Umzug am 29.02.2024, der nicht mitgeteilt wird
 - am 01.04.2024 soll der Wohngeldbescheid an die „alte Anschrift“ bekanntgegeben werden
 - Wohngeldbescheid wird am 12.04.2024 durch die Post an die Wohngeldstelle zurückgesandt
 - Wohngeld wurde schon bis 30.04.2024 überwiesen
- **Rechtsfolge?**
- **Wie kann das Wohngeld zurückgefordert werden?**

108

108

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Tod

Wohngeldrechtlicher Haushalt:

Wohngeld bewilligt
01.01. bis 31.12.
mtl. 150,00€



Wohngeld bis 31.10.
gezahlt



Leistungen bewilligt:
01.01. – 31.12. ; 150 € mtl.
Wohngeld gezahlt bis
31.10.
Rückforderung von Juni bis
Oktober = 750 €

Herr Sauerbier
verstirbt am 14.05.



§ 28 I WoGG (Tod)

- **Tod des oder aller wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder**
- **Pflichten** der wohngeldberechtigten Person
 - Entfällt
- **Rechtsfolgen**
 - Der Wohngeldbescheid wird nach § 28 Abs.1 WoGG unwirksam
 - Sonderregelung zum Rückforderungsanspruch in § 30 WoGG
 - zudem nachrangiger Anspruch gegen Erben nach § 50 Abs.2 SGB X
- **Anhörung**
 - im Rahmen der Rückforderungsausgestaltung zu beachten

109

109

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass -Tod



Rückforderungsanspruch § 30 WoGG

- Geldinstitute sind zur Erstattung verpflichtet
 - Wohngeld darf nicht zur Befriedigung von eigenen Forderungen des Geldinstituts verwandt werden. Erstattungspflicht daher auch, wenn das Konto bei Eingang des Wohngeldes bereits im Soll war.
- **Kein VA**; daher keine Anhörung erforderlich, sondern direkt Rückforderungsschreiben an Geldinstitut
 - ggf. Leistungsklage gegen Bank
- wenn über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde (Daueraufträge, Abhebungen) und kein oder kein ausreichendes Guthaben mehr vorhanden ist
 - Geldinstitut ist verpflichtet, den Namen und die Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers zu benennen (§ 30 Absatz 2 Satz 3 WoGG).
- Anspruch verjährt nach vier Jahren ab Kenntnis Behörde

110

110

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass -Tod

§

Rückforderungsanspruch gegen Dritte (§ 30 Abs. 2 WoGG)

- die über das Wohngeld (durch Daueraufträge, Abhebungen) nach dem Tod der wohngeldberechtigten Person verfügt haben
- Anspruch durch VA titulieren aus der Norm des § 30 WoGG; § 50 SGB X ist nicht anwendbar
- Anspruch kann bestehen gegen
 - juristische oder natürliche Personen
 - auch gegenüber Erben; wenn diese über Geld verfügt haben, ist eine anschließende Erbausschlagung unbeachtlich
 - gegen Vermieter nicht bis Ende Mietverhältnis
- Anhörung erforderlich
- Verjährungsfrist vier Jahre

111

111

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass -Tod

• Umgang mit den nach Anwendung von § 30 WoGG noch offenen Forderungen

- generelle Rückzahlungspflicht der Erben und Erben für die Wohngeldzahlungen, die nicht nach § 30 WoGG zurückgefordert werden konnten
 - Rückforderungsbescheid nach § 50 Abs. 2 SGB X
 - mit vorheriger Anhörung (§ 24 SGB X)
 - hier kann auch auf eine mögliche Erbausschlagung und deren Folgen hingewiesen werden
- **Verjährungsfrist:**
4 Jahre / ggf. 30 Jahre nach § 52 Abs. 2 SGB X
- **Keine** Rückforderung, wenn Erbe ausgeschlagen
 - auch Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB) zulässig

112

112

Aufhebungstatbestand – Zweckwidrige Verwendung Änderung nach Bescheiderlass

Zweckwidrige Verwendung:

- Wohngeld wurde vollständig oder überwiegend nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet

Pflichten der wohngeldrechtlichen Person:

- Zweckentsprechende Verwendung des Wohngeldes



§28 Abs. 2 WoGG

Der **Wohngeldanspruch fällt für den Monat weg**, in dem das Wohngeld **vollständig oder überwiegend** nicht zur Bezahlung der **Miete oder zur Aufbringung** der Belastung **verwendet** wird (zweckwidrige Verwendung). Der Bewilligungsbescheid ist **mit Wirkung vom Ersten des Monats der zweckwidrigen Verwendung** an aufzuheben, wenn seine Bekanntgabe nicht länger als zehn Jahre und die Kenntnis der Wohngeldbehörde von der zweckwidrigen Verwendung nicht länger als ein Jahr zurückliegt...

113

113

Aufhebungstatbestand – Zweckwidrige Verwendung Änderung nach Bescheiderlass

■ Rechtsfolgen:

- *Wohngeldanspruch entfällt sofort ab zweckwidriger Verwendung rückwirkend zum Ersten des betreffenden Monats*
- *Ausnahme siehe 28.21 WoGVwV:
Prüfung der Voraussetzungen für (künftige) Zahlungen an Vermieter oder andere Haushaltsmitglieder*
- *rückwirkende Aufhebung für die Monate der zweckwidrigen Verwendung des Wohngeldes nach § 28 Abs. 2 WoGG*

■ Beispiel:

Miete i.H. von 400 Euro, Wohngeld wird in Höhe von 200 Euro geleistet. Die wohngeldberechtigte Person überweist Miete in Höhe von 90 Euro. Wohngeld wurde in Höhe von 110 Euro zweckwidrig verwendet.

Folge: Der Wohngeldbescheid ist für den gesamten Monat aufzuheben.

114

114

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - zweckwidrige Verwendung

- **Anhörung**
 - Rechtseingriff i.S. d. § 24 SGB X, Anhörung verpflichtend
- **Begründung:**
 - SV; RG; Aufhebung ist „gebundene“ Entscheidung
- **Rückforderungsanspruch**
 - nach § 50 I SGB X; „gebundene“ Entscheidung
- **Zeitraum**
 - § 28 Abs. 2 Satz 2 WoGG: bis zu zehn Jahre nach Bekanntgabe des Wohngeldbescheides
 - innerhalb eines Jahres nach Kenntnis der Wohngeldbehörde
- **Berechnungsgrundlagen**
 - In Höhe des entfallenen Anspruchs (Monate der zweckwidrigen Verwendung)

115

115

Übungsfall Nr. 28

Aufhebungstatbestand – Zweckwidrige Verwendung

Änderung nach Bescheiderlass

April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November
-------	-----	------	------	--------	-----------	---------	----------

Sachverhalt:

- BWZ: April bis November
- Wohngeld monatlich 100,00 Euro
- In den Monaten, April, Juli, August, November wird das Wohngeld nur i.H. von 49,00 Euro zur Mietzahlung verwendet
- In den übrigen Monaten wird die Miete vollständig gezahlt

Frage:

-Für welche Monate ist aufzuheben ?

-Ab wann können Sie dies feststellen ?

Lösung:

116

116

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass – Transferleistungen



§ 28 Abs. 3 WoGG

Der Bewilligungsbescheid wird von dem **Zeitpunkt an unwirksam**, ab dem **ein zu berücksichtigendes** Haushaltsmitglied nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 vom Wohngeld **ausgeschlossen** ist. Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 3 **bleibt** der Bewilligungsbescheid **unwirksam**.

Voraussetzungen allgemein:

- Wohngeldbescheid zuvor wirksam bekannt gegeben
- Transferleistung (TL) wurde erst nach der Bekanntgabe des Wohngeldbescheides beantragt bzw. bewilligt
- in der Transferleistung sind Kosten der Unterkunft enthalten



§ 7 Abs.1 S. 3 WoGG

Der **Ausschluss** besteht **nicht**, wenn ...

2. durch Wohngeld die **Hilfebedürftigkeit ... vermieden oder beseitigt** werden kann ...

(Dann aber neuer Wohngeldantrag erforderlich!)

117

117

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass – Transferleistungen

- **keine** Unwirksamkeit, wenn einmalige Leistungen für Kosten der Unterkunft übernommen werden,

- wie z.B. Betriebskostennachzahlungen, Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten, Maklerprovisionen oder Mietkautionen sowie Schulden zur Sicherung der Unterkunft



- siehe Erlass BMI 04.08.2020, SW II 4 – 72307/2#29

- **keine** Unwirksamkeit, sondern Rücknahme nach § 45 SGB X

- wenn (höhere) Transferleistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld oder noch vor der Bekanntgabe des Wohngeldbescheides beantragt oder bezogen worden sind

118

118

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass – Transferleistungen



• Pflichten der wohngeldberechtigten Person

- Mitteilungspflicht nach § 28 Abs. 4 Satz 1 WoGG

• Rechtsfolgen

- Der Wohngeldbescheid wird unwirksam
 - und bleibt es sowohl im Falle des § 8 Abs. 1 S. 3 WoGG, z.B. wenn
 - der Antrag auf TL zurückgenommen wird,
 - die TL abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird oder der Bewilligungsbescheid über eine TL zurückgenommen oder aufgehoben wird oder
 - der Anspruch auf eine TL nachrangig ist oder erstattet wird.
 - als auch für den Rest-BWZ, wenn die TL nur für einen Teil des BWZ bewilligt wurde (§ 25 Abs. 4 WoGG)

119

119

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass – Transferleistungen

Anhörung, Begründung und Zeitraum

- siehe Ausführungen zu § 28 Abs. 1 WoGG

Neuberechnung entfällt, aber Sonderregelung zu einem neuen BWZ nach Unwirksamkeit

- siehe § 25 Abs. 4 WoGG (neuer Wohngeldantrag wird vor Ablauf des nächsten Kalendermonats gestellt)

Rückforderungsanspruch

- Ein Erstattungsanspruch ist grundsätzlich **vorrangig** vor einer Rückforderung



28.01 Abs. 2 WoGVwV

*Wenn ein **Erstattungsanspruch** gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht, ist eine **Rückforderung** von Wohngeld gegenüber der wohngeldberechtigten Person **ausgeschlossen**.*

120

120

Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde

Erstattungsansprüche sind möglich nach:

§

- §103 SGB X **Anspruch des (zunächst zuständigen) Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist**

(1) Hat ein Leistungsträger **Sozialleistungen erbracht** und ist der **Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen**, ist der für die entsprechende Leistung **zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig**, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

§

- §105 SGB X **Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers, der für die Leistung nicht oder nicht mehr zuständig ist**

(1) Hat ein **unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht**, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 vorliegen, **ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig**, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

121

121

Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde:

Anspruchsgrundlage ?

- 103.01 WoGVwV:



Für die Beurteilung, ob ein Erstattungsanspruch nach §103 oder nach §105 Absatz 1 SGB X zu erstatten ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlung des Wohngeldes an.

Da der genaue Zeitpunkt aber regelmäßig nur aufwändig zu ermitteln ist, jedoch auf jeden Fall ein Fall nach §103 oder §105 SGB X vorliegt, **kann die Erstattung nach beiden Rechtsgrundlagen (§103 oder §105 SGB X) beantragt werden.**

- *Die Verwaltungsvorschrift gibt der Wohngeldstelle daher die Möglichkeit nach beiden Rechtsgrundlagen den Erstattungsanspruch anzumelden.*

122

122

Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde

Voraussetzung: Übereinstimmung der Leistungen

Erstattungsansprüche sind nur bei **sachlicher Übereinstimmung** der Leistungen möglich:

- Immer nur dann, wenn durch die andere Leistung (auch) **Kosten der Unterkunft** übernommen werden, wie z.B.:
 - Bürgergeld nach dem SGB II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Kein Erstattungsanspruch gegen andere Leistungen wie z.B.:
 - Rente, Arbeitslosengeld I, Krankengeld ...
 - Ggf. Verrechnungsersuchen an den Rententräger nach § 52 SGB I

123

123

Erstattungsansprüche

der Wohngeldbehörde

- ... setzen voraus, dass die Wohngeldbehörde als erstattungsberechtigter Leistungsträger **Wohngeld rechtmäßig** geleistet hat



45.01 WoGVwV

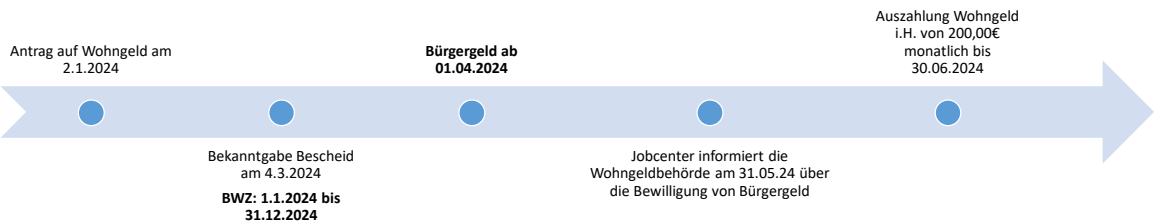
Der **Wohngeldbescheid** ist schon **bei Erlass rechtswidrig**, weil schon **vorher** eine **Transferleistung** beantragt worden ist.

- Insoweit besteht ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde nur dann, wenn vor Erlass des Wohngeldbescheides eine (höhere) Transferleistung **noch nicht beantragt oder bewilligt** worden ist
 - Hinweis:
 - eine Rechtswidrigkeit aus anderen Gründen (z.B. Minijob nicht angegeben) ist unbeachtlich
 - auch ein solcher (rechtswidriger) Bescheid kann unwirksam werden

124

124

Übungsfall Nr. 29 (Erstattungsanspruch)



Sachverhalt:

- Im Wohngeldantrag wurde ein Minijob (450,00€) nicht angegeben.
- Das Jobcenter informiert die Wohngeldbehörde am 31.5.2024 über eine anstehende Bewilligung von SGB II-Leistungen ab dem 1.4.2024 und bittet um Bezifferung des Erstattungsanspruches
- Frage: Welche Rechtsfolgen sind zu beachten ? Wie ist zu verfahren (Minijob / EA) ?

Lösung:

125

125

Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde

... setzen voraus, dass die **Transferleistungen höher** sind **als** das **Wohngeld**

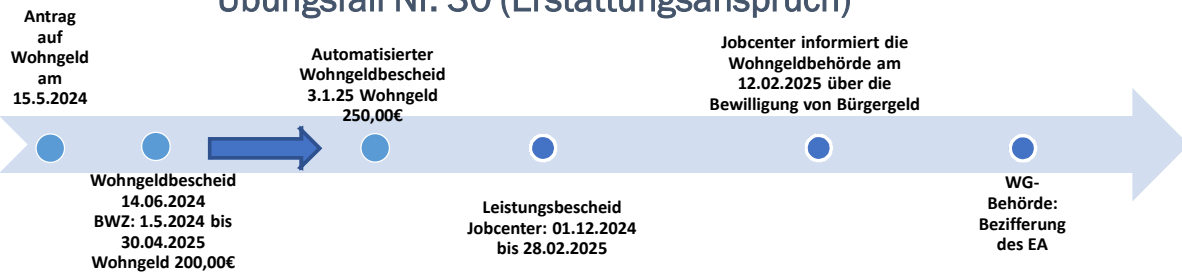
- Erstattungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit nach § 28 Abs. 3 WoGG, **soweit** der andere Leistungsträger noch **nicht** bereits **selbst geleistet** hat, **bevor** er vom Wohngeldbezug **Kenntnis** erlangt hat (siehe §§ 103 bis 105 SGB X)

- Erstattungsanspruch besteht zudem „soweit“ der erstattungspflichtige Träger von der anderen Leistung Kenntnis hatte
 - Erstattungsanspruch also nur in Höhe des dem JC oder Sozialamt bekannten Wohngeldes
 - Die Differenz zu einem tatsächlich höheren Wohngeld wäre von der wohngeldberechtigten Person zurückzufordern

126

126

Übungsfall Nr. 30 (Erstattungsanspruch)



Sachverhalt:

- **03.01.2025:** automatisierter Wohngeldbescheid mit Wohngeld 250 €
- **26.01.2025:** Leistungsbescheid des JC mit Anrechnung 200 € Wohngeld für die Zeit vom 01.12.2024 bis 28.02.2025
JC hatte keine Kenntnis von höherem Wohngeld ab Januar 2025
- **12.02.2025:** Bezifferung des EA gegenüber JC von 700 € (200 € für 12/24; 500 € für Jan 25 und Feb 25)

Lösung:

127

127

Erstattungsansprüche der Wohngeldbehörde

- ... setzen eine zeitliche Übereinstimmung der Leistungen voraus
 - Zufluss Prinzip im Bereich SGB II und SGB XII ist zu beachten
 - andere Sozialleistungen wie Wohngeld oder Kindergeld werden z.B. vom Jobcenter in dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen
 - Beispiel:
 - Wohngeldbescheid mit BWZ 1.Januar bis 31.Dezember
 - Bekanntgabe am 04.Februar
 - JC gewährt ab Juni Leistungen einschl. Kosten der Unterkunft
 - Wohngeld für Juni wurde mit Wertstellung 29.Mai überwiesen
 - **Kein EA** für Juni, weil das JC das WG für Juni nicht als Einkommen berücksichtigen darf; Zufluss im Mai!
 - daher Rückforderung von der wohngeldberechtigten Person

128

128

Erstattungsansprüche

der Wohngeldbehörde

§

Erfüllungsfiktion (§ 107 SGB X)

- ein Erstattungsanspruch entsteht bereits unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen
 - *der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger gilt dann als erfüllt*
- es genügt somit die (objektive) Kenntnis des anderen Sozialleistungsträgers über das Wohngeld
 - Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde also immer, wenn der Transferleistungsträger das Wohngeld angerechnet hat oder trotz Kenntnis der Wohngeldleistung diese nicht angerechnet hat (*Urteil VG Berlin vom 24.06.14, 21 K 195.12*)
 - Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde besteht somit auch ohne vorherige Anmeldung des Anspruches
- **Beweislast** aber immer bei der Behörde, die Erstattung haben will

129

129

Erstattungsansprüche

der Wohngeldbehörde

- Ein Erstattungsanspruch schließt eine Rückforderung von der wohngeldberechtigten Person vollständig aus
 - Für die Zeiten, in denen ein Erstattungsanspruch besteht, kann ein restliches, nicht erstattetes Wohngeld, nicht mehr zurückgefordert werden (es gilt die Erfüllungsfiktion aus § 107 SGB X i.V.m. 107.11 WoGVwV), z.B.
 - keine Rückforderung der 30 € pauschale Versicherung
 - oder keine Rückforderung im Rahmen der Bagatellregelung des § 110 SGB X (unter 50 €)
 - maßgebend ist immer das Recht des erstattungspflichtigen Trägers
 - incl. dessen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

130

130

Übungsfall Nr. 31 Erstattungsanspruch (Zuflussprinzip)

12.02.2024
Wohngeldantrag

15.05.2024
Zahlung des
Wohngeldes i.H.
von 800,00€ für
02-05.2024

Bewilligung
von SGB
II-Leistungen
ab
01.05.2024

03.05.2024
Wohngeldbescheid: BWZ
1.2.24 bis 31.1.25

16.05.2024
Antrag auf
Bürgergeld

Sachverhalt:

- **12.02.2024:** Wohngeldantrag
- **BWZ:** 01.02.2024 bis 31.01.2025
Wohngeld mtl. 200,00€
- **03.05.2024:** Wohngeldbescheid und
Zahlung 800,00€ zum **10.05.2024**
- **16.05.2024:** Antrag auf Leistungen nach
dem SGB II
- JC bewilligt Leistungen ab **01.05.2024** und
bittet um Bezifferung des EA für Mai
- Das JC rechnet die Einmalzahlung von
800,00€ für **Mai bis Oktober 2024** an

Frage: Welcher EA besteht ?

Lösung:

131

131

Übungsfall Nr. 32 (Erstattungsanspruch – Wohngeld rechtswidrig bewilligt)

08.01.2024: Jobcenter bewilligt
Leistungen: 01.01.2024.-
30.06.2024

15.04.2024: Wohngeld wird
bewilligt: BWZ 1.1.24 bis 31.12.24
Die Wohngeldstelle hat keine
Kenntnis von der anderen Leistung

Antrag auf Wohngeld am
16.01.2024

15.04.2024: Zahlung für Januar bis
April mtl. 100,00€ gesamt 400,00€
an die wohngeldrechtliche Person

Sachverhalt:

- **08.01.2024:** JC bewilligt Leistungen von
200 € für die Zeit vom 01.01.2024 bis
30.06.2024
- **15.04.2024:** Wohngeld wird bewilligt vom
01.01.2024 bis 31.12.2024 von 100 €
- Wohngeldstelle hat keine Kenntnis von
anderen Leistungen; daher Zahlung 400 €
für Januar bis April 2024 an die wohngeld-
berechtigte Person

Frage: Welche Rechtsfolgen ergeben sich ?

Lösung:

132

132

Erstattungsansprüche

der Wohngeldbehörde

§

- Die Wohngeldbehörde muss einen Erstattungsanspruch innerhalb eines Jahres geltend machen

- Ausschlussfrist nach § 111 Satz 2 SGB X

- Diese vorgegebene Handlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem Wohngeldbehörde von der Leistung des erstattungspflichtigen Trägers Kenntnis erhält

§

- Für die Berechnung der Frist sind die Regelungen des § 26 SGB X in Verbindung mit den §§ 187 bis 193 BGB zu beachten.

133

133

Erstattungsansprüche

der Wohngeldbehörde

- Bedeutung der Ausschlussfristen

- Wird die Frist versäumt, ist der Anspruch auf Erstattung erloschen; **dies ist vom Amts wegen zu beachten**
 - Den berechtigten Leistungsträger trifft ggfs. die Beweislast dafür, dass die Ausschlussfrist eingehalten wurde
 - Wird die Ausschlussfrist versäumt, gilt der Anspruch der leistungsberechtigten Person gegen den (eigentlich) verpflichteten Träger dennoch als erfüllt.
 - Die Leistung darf dann auch nicht mehr von der berechtigten Person zurückgefordert werden
 - Beispiel: Die Wohngeldbehörde erhält Kenntnis über eine SGB II-Leistung. Versäumt sie danach, den Erstattungsanspruch innerhalb von 12 Monaten geltend zu machen, ist weder eine Rückforderung von der wohngeldberechtigten Person noch ein Erstattungsanspruch gegen das Jobcenter möglich!

134

134

Übungsfälle 33

Bestimmung der Ausschlussfrist bei Kenntnis der Behörde

• Sachverhalt

- Paul Sauerbier erhält laufend Wohngeld.
- Am 25.08.2023 geht bei der Wohngeldstelle die Mitteilung des Jobcenters ein, dass ab
- 01.05.2023 Leistungen nach dem SGB II unter Anrechnung des Wohngeldes bewilligt worden sei und ein Erstattungsanspruch erhoben werden könne
- Hinweis
 - der 24.08.2024 ist ein **Sonnabend**

• Lösungsvorschlag

135

135

Übungsfall Nr. 34

BWZ 01.01.2024 bis 31.12.2024, Bescheid vom 02.01.2024

Wohngeld = 200 €; Leistungen JC ab 01.03.2024

• Mitteilung JC 20.05.2024

- Bitte um Bezifferung eines EA von März bis Juni 2024

• Wohngeldbehörde

- meldet Anspruch in Höhe von 800 € für März bis Juni 2024
- und stellt die Unwirksamkeit ab dem 01.03.2024 fest

• Rückmeldung des JC

- **im März 2024** habe lediglich ein Restanspruch von 80 € bestanden; insoweit seien nur 80 € des Wohngeldes berücksichtigt worden
- Erstattung daher nur 680 €

136

136

Übungsfall Nr. 35

Familie mit zwei Kindern:

BWZ 01.01.2024 bis 31.12.2024,
Bescheid vom 02.01.2024,
Wohngeld = 300 €,
Leistungen JC ab 01.04.2024

20.12.2023
Wohngeldantrag

20.05.2024
Mitteilung des
Jobcenters:
Bürgergeld ab
01.04.24

02.01.2024
Wohngeldbescheid:
BWZ 01.01.2024 –
31.12.2024

05.06.2024
Mitteilung des
Jobcenters: Keine
Leistungen mehr ab
01.06.2024

Sachverhalt:

- 20.05.2024: Mitteilung des Jobcenters, Ehemann ist ausgezogen und ab 01.04.2024 werden von dort Leistungen unter Anrechnung des Wohngeldes von 300€ bewilligt.
- Um Bezifferung des Erstattungsanspruches (EA) wird gebeten.
- 05.06.2024: Weitere Mitteilung des Jobcenters, dass der Ehemann wieder eingezogen ist und ab 01.06.2024 keine Leistungen mehr erbracht werden, weil der Bedarf durch Erwerbseinkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld wieder gedeckt wird.

Lösung:

137

137

Erstattungsansprüche

Verhältnis Erstattungsanspruch zu Aufrechnungen

- Rechnet die Wohngeldbehörde laufende Wohngeldzahlungen mit einer eigenen Rückforderung auf.
 - wird der andere Sozialleistungsträger die aufgerechneten Beträge nicht als Einkommen bei der Ermittlung der Leistungen nach dem SGB II oder XII berücksichtigen
 - in Höhe der aufgerechneten Beträge besteht insoweit
 - kein Erstattungsanspruch (bei einer vollen Aufrechnung)
 - ein teilweiser Erstattungsanspruch in Höhe des vom anderen Leistungsträger berücksichtigten Wohngeldes
 - Die noch offene (restliche) Rückforderung ist von der wohngeldberechtigten Person zurückzuzahlen

138

138

Erstattungsansprüche

Verhältnis Erstattungsanspruch zu Aufrechnungen

- Ein anderer Sozialleistungsträger darf die Erstattung darüber hinaus nicht verweigern, weil er eigene Rückforderungsansprüche aufrechnen will
- **4.2 Geschäftsanweisung der BA zu § 103 SGB X**
 - „Kollidieren der Erstattungsanspruch eines anderen Leistungsträgers mit der eigenen Forderung (Befriedigung durch eigene Aufrechnung, § 51 SGB I), ist zunächst der Erstattungsanspruch des anderen Leistungsträgers zu befriedigen. Von einer Aufrechnung (der eigenen Forderung) mit der Nachzahlung ist abzusehen. Die Aufrechnung der eigenen Forderung kann mit der laufenden Leistung erfolgen.“
- Grundsatz der zeitlichen Priorität von Ansprüchen gilt in diesem Fall nicht

139

139

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldbehörde

- ... sind möglich nach folgenden Rechtsgrundlagen:



§ 102 SGB X

- Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers
 - Transferleistungen können auch vorläufig gewährt werden, bis der Anspruch auf andere Leistungen, wie z.B. Wohngeld oder KiZ geklärt wurde
 - Wenn Wohngeld und ggfs. KiZ nicht höher sein sollten, wird die vorläufige Transferleistung endgültig gewährt



§ 104 SGB X

- Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers, d.h., ein anderer Leistungsträger (wie die Wohngeldbehörde oder die Familienkasse) war oder ist vorrangig zur Leistung verpflichtet
 - In diesem Fall ist Wohngeld und ggfs. KiZ höher als die Transferleistung

140

140

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldbehörde

- ... sind insbesondere möglich bei
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem **SGB II (Bürgergeld - vormals ALG II und Sozialgeld)**
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel des **SGB XII**
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4.Kapitel des **SGB XII**
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (durch Übernahme der Kosten der Unterkunft) nach dem 8.Kapitel des SGB XII
 - z.B. inhaftierte Menschen, deren Kosten der Unterkunft zur Sicherung des Wohnraumes übernommen werden
 - Leistungen nach dem 5. bis 9.Kapitel des SGB XII, die nach dem sogenannten Bruttoprinzip oder als erweiterte Hilfen nach § 19 Absatz 5 SGB XII erbracht werden (104.13 WoGVwV)
 - Fälle sind bis auf einzelne Ausnahmen seit dem 01.01.2020 in die besonderen Wohnformen nach dem Bundesteilhabegesetz übergegangen

141

141

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldstelle

- Erfüllungsfiktion kraft Gesetzes schon bei Bestehen eines Erstattungsanspruches (§ 107 SGB X)
 - Hat die Wohngeldbehörde Kenntnis von einer anderen Sozialleistung, ist auch hier ohne Anmeldung des anderen Leistungsträgers ein möglicher Erstattungsanspruch zu berücksichtigen, wenn z.B.
 - im Wohngeldantrag ein Hinweis auf die andere Leistung erfolgte
 - freiwillig Kinderwohngeld beantragt wird oder
 - Transferleistungen als Darlehen fließen
- Achtung:
 - Die Wohngeldbehörde muss einen Erstattungsanspruch im Streitfall auch dann erfüllen, wenn kein EA angemeldet wurde und sie trotz Kenntnis der anderen Leistung Wohngeld auszahlt

142

142

Erstattungsansprüche

Jobcenter gegenüber Wohngeldbehörde und Familienkasse

- Einer Person können Ansprüche auch gegen mehrere Leistungsträger zustehen
 - Jobcenter erbringt Leistungen, **Wohngeld und Kinderzuschlag** gemeinsam sind aber **höher** als die Leistungen des Jobcenters
 - EA kann insgesamt nur in Höhe der Leistungen des Jobcenters bestehen!
- Das JC bestimmt in diesem Fall, welcher Anspruch als erfüllt anzusehen ist (§ 107 Abs. 2 SGB X)
 - gegenüber der leistungsberechtigten Person durch VA
 - und durch einfaches Schreiben gegenüber der Wohngeldbehörde und der Familienkasse

143

143

Erstattungsansprüche

Jobcenter gegenüber Wohngeldbehörde und Familienkasse

- Beispiel:
 - Bürgergeld = 250 €,
 - Wohngeld = 220 €,
 - KIZ = 170 €
- Das Jobcenter bestimmt, wen es in welcher Höhe in Anspruch nimmt, z.B. kann
 - Erstattungsanspruch gegen Wohngeldbehörde in voller Höhe des Wohngeldes von 220 € erhoben werden und gegen die Familienkasse der Restbetrag von 30 € geltend gemacht werden oder
 - Erstattungsanspruch gegen die Familienkasse von 170 € und gegen die Wohngeldbehörde von 80 € erhoben werden
 - da der Wohngeldanspruch von 220 € nur in Höhe von 80 € als erfüllt gilt, sind die restlichen 140 € noch an die wohngeldberechtigte Person auszuzahlen

144

144

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldstelle

- **Bitte unbedingt beachten:**

- Ein Erstattungsanspruch des anderen Leistungsträgers ist nur möglich, wenn das Wohngeld (und ggfs. KiZ) höher ist als die Transferleistung (*oder gleich hoch*)
- Soweit der andere Leistungsträger **Erstattungsanspruch auf das volle Wohngeld** erhebt, ist dies **nur** dann **plausibel**, wenn der berechtigten Person **auch KiZ** zusteht (siehe Beispiel aus der vorstehenden Folie).
- In der Praxis ist häufiger festzustellen, dass insbesondere das Jobcenter (nach unserer Aufforderung) gerne Anspruch auf das volle Wohngeld erhebt, auch wenn keine Kinder zum Haushalt gehören
- Dies ist zumindest zu hinterfragen
 - im Zweifelsfall sollte der Erstattungsanspruch abgewiesen werden
 - Wohngeld wäre abzulehnen, wenn höhere Transferleistungen fließen

145

145

Übungsfall Nr. 36

Wohngeld = 200 € ab dem 01.01. noch nicht bewilligt, Jobcenter hat Erstattungsanspruch ab 01.01. erhoben

- Wohngeldbehörde bittet das JC am 15.03. unter Hinweis auf das mögliche Wohngeld von 200 € um Bezifferung des EA
- das JC beziffert den EA am 15.04. wie folgt:
 - Januar = 200 € (volles Wohngeld)
 - Februar bis April = 300 € (monatlich = 100 €)
- Im Januar betrugen die Leistungen des JC tatsächlich über 500 €

146

146

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldstelle

• Prüfung in besonderen Wohnformen

- Der Betrag für die Kosten der Unterkunft wird von jeder Einrichtung individuell festgelegt
- Beispiel Bedarf 2024

Regelsatz Bedarfsstufe 2	506,00
zu berücksichtigende Kosten der Unterkunft	individuell
Mehrbedarf Schwerbehinderung	86,02
Mehrbedarf Verpflegung bei Werkstatteinkommen	individuell
KV/PV-Beiträge (freiwillige oder private Beiträge)	
Bedarf nach SGB XII	Summe

- Soweit das eigene Einkommen einschl. eines zu erwartenden Wohngeldes den Bedarf übersteigt, besteht Erstattungsanspruch
- Nach Abwicklung des Erstattungsanspruches Wohngeldzahlung an die wohngeldberechtigte Person oder an die Einrichtung

147

147

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldstelle

• Prüfung in Heimfällen

- Jedes örtliche Sozialamt setzt jährlich einen eigenen Betrag für die Miete und Heizkosten fest
- Beispiel Bedarf 2024 im Bereich des Sozialamtes Düsseldorf

Regelsatz Stufe 3 volljährige Haushaltsangehörige	451,00
Unterkunft (Festbetrag Miete und Heizkosten)	533,39
Barbetrag	152,01
Mehrbedarf Schwerbehinderung	76,67
Bekleidungspauschale	30,13
KV/PV-Beiträge (freiwillige oder private Beiträge)	
Bedarf nach SGB XII	1.243,20

- Soweit das eigene Einkommen einschl. eines zu erwartenden Wohngeldes den Bedarf übersteigt, besteht Erstattungsanspruch
 - i.d.R. wird das volle Wohngeld an das Heim überwiesen und vom Sozialamt intern mit Heim abgerechnet.
 - alternativ Abwicklung über Erstattungsanspruchsverfahren

148

148

Erstattungsansprüche

rückwirkende Erstattungsansprüche gegen Wohngeldstelle

- Ein (bis zu 12 Monate rückwirkender) **Erstattungsanspruch** gegen die Wohngeldbehörde ist **auch ohne** Vorliegen eines **Wohngeldantrages** möglich für
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (**Bürgergeld, vormals ALG II und Sozialgeld**)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem **3.Kapitel des SGB XII**
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem **4.Kapitel des SGB XII**
 - nicht für Kinderwohngeldfälle oder den weiteren Leistungen aus den Kapiteln 5. bis 9 des SGB XII; hier besteht Erstattungsanspruch erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld
- Die anderen Leistungsträger müssen aber die Voraussetzungen für eine Erstattung glaubhaft machen und die erforderlichen Unterlagen vorlegen

149

149

Erstattungsansprüche

anderer Leistungsträger gegenüber der Wohngeldstelle

• **Ausschlussfrist nach § 111 Satz 1 SGB X**

§

- Die Ausschlussfrist **beginnt** nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bestimmt war
- grundsätzlich wird dabei auf den Ablauf eines jeden Leistungszeitraumes abgestellt (*ständige Rechtsprechung des BSG!*), im Beispiel Bürgergeld auf den Zahlungsabschnitt von jeweils einem Monat
 - Bürgergeld wird bis 31.10. bewilligt, Zahlung für Oktober am 05.10.
 - **Beginn** Ausschlussfrist **01.11.**, da Ende des Leistungszeitraumes = 31.10.

150

150

Übungsfall Nr. 37

Bestimmung der Ausschlussfrist

• Sachverhalt

- Paul Sauerbier erhält Leistungen vom Jobcenter seit dem 01.01.2022
- **kein** Wohngeld!
- Am 09.08.2024 stellt das Jobcenter fest, dass bereits von Beginn an ein höherer Anspruch auf Wohngeld bestanden hätte
- mit Schreiben vom 16.08.2024 wird ein rückwirkender EA bei der Wohngeldbehörde angemeldet
- Bis wann kann dieser EA zurückwirken?

• Lösungsvorschlag

151

151

Erstattungsansprüche

Zeitpunkt der Antragstellung bei rückwirkendem EA

- Der Zeitpunkt der Anmeldung des Erstattungsanspruches ist als **Zeitpunkt der Antragstellung** für die Einkommensberechnung des Erstattungszeitraumes zu berücksichtigen (104.14 Absatz 4 WoGVwV):
 - 04.09.2024 → Anmeldung EA durch JC für Jan bis Jul
 - Einkommen Rente; es liegt kein Wohngeldantrag vor
- Zeitpunkt der Antragstellung ist also der 04.09.2024
 - die Rentenerhöhung ab 01.07.2024 war am 04.09.2024 bereits im BGBl. veröffentlicht, daher BWZ aufteilen!
 - BWZ 01.01.2024 bis 30.06.2024 mit Rente bis 30.06.2024
 - BWZ 01.07.2024 bis 31.07.2024 mit Rente ab 01.07.2024
 - **Erstattung nur in Höhe der SGB-Leistungen, der Differenzbetrag zum höheren Wohngeld wird nicht ausgezahlt!**

152

152

Erstattungsansprüche

Sonstige Regelungen

- Rückerstattung von zu Unrecht erstatteten Beträgen
 - ist nach § 112 SGB X möglich und
 - kann durch einfaches Schreiben geltend gemacht werden
- Eine Erstattung ist insbesondere zu Unrecht erfolgt, wenn
 - trotz versäumter Ausschlussfrist nach § 111 SGB X Beträge irrtümlich erstattet worden sind
 - oder ein Erstattungsanspruch von Anfang an dem Grunde nach nicht oder nicht in der erfüllten Höhe bestanden hat
 - oder ein Leistungsanspruch ganz oder teilweise nachträglich weggefallen ist
 - z.B. durch eine Rücknahme nach § 45 SGB X oder Minderung nach § 27 Abs. 2 WoGG
 - siehe hierzu u.a. auch die fachlichen Weisungen der BA zu § 112 SGB X

153

153

Erstattungsansprüche

Sonstige Regelungen

- Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der berechtigte Träger Kenntnis von der Leistungspflicht des anderen Trägers erhalten hat (§ 113 SGB X)
 - soweit dennoch erstattet wird, kann eine (Rück-)erstattung unter Berufung auf die Verjährung verweigert werden
- Gerichtsweg ist in § 114 SGB X geregelt
 - Klageart = allgemeine Leistungsklage
 - Rechtsweg wie im Leistungsverhältnis zu dem erstattungspflichtigen Träger
 - Die Wohngeldbehörde muss sich für ihre Ansprüche an das Sozialgericht wenden
 - Die anderen Sozialleistungsträger an das Verwaltungsgericht



154

154

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

§

§ 27 Abs. 2 WoGG

- Über die Leistung des Wohngeldes ist **von Amts wegen** mit Wirkung **ab dem Zeitpunkt der Änderung** der Verhältnisse **unter Aufhebung** des Bewilligungsbescheides **neu zu entscheiden**, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum **nicht nur vorübergehend** (siehe Nr. 1 bis 3) und dadurch das **Wohngeld wegfällt oder sich verringert**.
- Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt ... der Tag nach dem Auszug, ... der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent verringert, und ... der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird, das zu einer Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 Prozent führt.
- Tritt die Änderung der Verhältnisse **nicht zum Ersten** eines Monats ein, ist mit Wirkung **vom Ersten des nächsten Monats** an zu entscheiden.

155

155

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Der Wohngeldanspruch entfällt oder verringert sich durch eine mehr als vier Monate andauernde Änderung
 - Verringerung Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied
 - u.U. aber auch Wohngelderhöhung auf Antrag möglich, wenn die Personen TL (höhere Miete!) oder Einkommen bezogen haben
 - zu berücksichtigende Wohnkosten um mehr als 15% gesunken
 - dies ist auch der Fall bei Einzug von Personen mit TL (die KdU verringern sich dann i.d.R. um mehr als 15%)
 - Gesamteinkommen (§ 13 WoGG) um mehr als 15% erhöht
 - dies ist auch der Fall, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat (siehe § 27 Abs. 2 S.4 WoGG).
- lt. Bundeserlass min. 4 Monate = mehr als vier Monate andauernde Änderung (hier: Verfahrensvereinfachungen aufgrund der Wohngeldreform 2023)

156

156

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Besonderheiten bei einseitiger Mietminderung



- § 9 Absatz 1 WoGG und 9.12 Absatz 1 WoGVwV
 - *Miete ist das vereinbarte Entgelt und eine einseitige Mietminderung nicht zu berücksichtigen*



- 27.27 WoGVwV
 - (1) Eine ... vereinbarte Mietminderung kann die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 WoGG erfüllen.
 - (2) Mindert die Mieterin oder der Mieter einseitig die Miete, stellt dies keine Verringerung der Miete im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG dar. Erst *nach* einer *Einigung* mit der Vermieterin oder dem Vermieter *oder nach* einer entsprechenden *gerichtlichen Entscheidung* gilt die Mietminderung als erfolgt.

157

157

Änderungen Wohngeld-Plus-Gesetz 2023

§ 27 Abs. 1 und 2 WoGG zu berücksichtigende Miete

- § 27 Abs.1 Nr. 2 WoGG



- Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum ...
 - 2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung *abzüglich der des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten* um mehr als 10 Prozent erhöht oder ...

- § 27 Abs.2 Nr. 2 WoGG



- Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend ...
 - 2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung *abzüglich der des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten* um mehr als 15 Prozent verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

158

158

Übungsfall 38

(Minderung):

Einkommenserhöhung
immer über 15 %

Minderung Ja/Nein ?
Ab wann ?



BWZ 01.01.2024 -
31.12.2024

• Sachverhalt

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vom 01.09.2024 bis 31.12.2024
- Beschäftigungsverhältnis unbefristet ab 01.12.2024
- Beschäftigung wie folgt
 - 01.02.2024 bis 31.03.2024
 - mehr als 15 % Erhöhung
 - 01.04.2024 bis 30.04.2024
 - keine 15 % Erhöhung
 - ab 01.05.2024
 - dauerhaft mehr als 15 %

• Lösungsvorschlag

159

159

Prüfung der Voraussetzung „mehr als 4 Monate“

Es gibt unterschiedliche Sichtweisen; AK Bund und Länder ist mehrheitlich für folgende Auslegung:

- Regel-BWZ: 01. Januar bis 31. Dezember.
- Nach BE Aufnahme Minijob 14. März bis 14. Juli
 - **1. Prüfung:** Änderung durch Minijob mehr als 4 Monate?
 - Ja, 4 Monate und ein Tag
 - **2. Prüfung:** Wenn ja, ändert sich auch das monatlich zu betrachtende Gesamteinkommen um mehr als 4 Monate?
 - März (ursprüngliches Einkommen + Einkommen MJ 14.3. bis 31.3.) >15%?
 - April bis Juni (ursprüngliches Einkommen + monatliches Einkommen MJ) >15%?
 - Juli (ursprüngliches Einkommen + Einkommen MJ 1.7. bis 14.7.) >15%?
 - **3. Prüfung:** Wenn sich in allen fünf Monaten das Einkommen um mehr als 15% erhöht hat, liegt eine erhebliche Änderung vor und der Wohngeldanspruch ist ab 01.04. neu festzustellen

160

160

§

Unterschied § 27 Absatz 1 zu § 27 Absatz 2 WoGG

Das Wohngeld ist auf Antrag neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht,
 2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 10 Prozent erhöht oder
 3. das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert
- und sich dadurch das Wohngeld erhöht.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist das Wohngeld auch rückwirkend zu bewilligen, frühestens jedoch ab Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbetrages zur Entlastung bei den Heizkosten rückwirkend um mehr als 10 Prozent erhöht hat. Satz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent verringert, weil sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert hat.

(2) Über die Leistung des Wohngeldes ist von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse unter Aufhebung des Bewilligungsbescheides neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend

1. die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder auf mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung abzüglich des Gesamtbeitrages zur Entlastung bei den Heizkosten um mehr als 15 Prozent verringert; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt, oder
3. das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht [...]

161

161

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Die Voraussetzung der Änderung „mehr als 4 Monate“ gilt auch für Haushalte mit selbstständig tätigen Personen
- Eine Minderung entfällt bei einer selbstständigen Tätigkeit (27.412 WoGVwV), wenn
 - die selbstständige Tätigkeit nur vier Monate lang ausgeübt und danach wieder aufgegeben wird
 - oder das Rumpfwirtschaftsjahr im BWZ nur vier Monate umfasst
 - Tätigkeit am 01.09.2023 aufgenommen und in 2024 fortgesetzt
 - Rumpfwirtschaftsjahr **in 2023** dennoch nur vier Monate
 - Keine Minderung, da nicht mehr als vier Monate in 2023!



162

162

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- **Pflichten** der wohngeldberechtigten Person
 - Mitteilungspflicht nach § 27 Abs. 3 und Abs. 4 WoGG, auch für
 - Haushaltsmitglieder gegenüber der wohngeldberechtigten Person
- **Rechtsfolgen**
 - Aufhebung/Neuberechnung nach § 27 Abs. 2 WoGG ist verpflichtend, also kein Ermessen auszuüben
 - auch wenn keine Mitteilungspflicht bestand (siehe Satz 7 § 27 Abs. 2 WoGG und Nr. 27.22 Abs. 5 WoGVwV)
- **Anhörung** / grds. Rechtseingriff i.S. d. § 24 SGB X;
 - siehe Ausnahmen „Anhörung“ ohne Rückforderung
- **Begründung**: SV; RG; „gebundene“ Entscheidung
- **Rückforderungsanspruch**
 - nach § 50 Abs.1 SGB X; „gebundene“ Entscheidung

163

163

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- **Zeitraum**
 - Aufhebung innerhalb eines Jahres, nachdem die Wohngeldbehörde von der Änderung Kenntnis erlangt (siehe § 27 Abs. 2 Satz 6 WoGG)
 - längstens für 10 Jahre seit Änderung der Verhältnisse
 - § 27 IV Satz 3 WoGG
*Hat die wohngeldberechtigte Person eine **Änderung** nach Absatz 2 Satz 1 und 4 **im laufenden Bewilligungszeitraum** nicht mitgeteilt und erhält die **Wohngeldbehörde** daher erst **nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** von der Änderung **Kenntnis**, so ist eine Entscheidung nach Absatz 2 längstens für **zehn Jahre** seit Änderung der Verhältnisse zulässig.*

164

164

Übungsfall Nr. 39

Rückwirkender Zeitraum bis 10 Jahre

- | Sachverhalt | Lösung |
|--|--------|
| <ul style="list-style-type: none">• Wohngeld durchgehend seit 01.01.2014 bewilligt<ul style="list-style-type: none">• jeder BWZ bis aktuell 2024 vom 1. Jan bis 31. Dez• ab dem 01.04.2014 ist das Gesamteinkommen um mehr als 15% gestiegen<ul style="list-style-type: none">• in den folgenden BWZ ab 01.01.2015 wurden die „neuen“ Einnahmen nie angegeben• Neuberechnung soll am 15.10.2024 erfolgen<ul style="list-style-type: none">• Ab wann kann „gemindert“ werden?• Was passiert mit den anderen Bescheiden | |

165

165

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

• Ausnahme § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 WoGG

- §**
- ... wenn **Änderungen** ... sich auf einen **abgelaufenen Bewilligungszeitraum** beziehen.
 - Werden die Änderungen erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes **bekannt und wirken** sie auf einen oder mehrere **abgelaufene Bewilligungszeiträume** zurück, so ist eine Entscheidung ... **längstens für die drei Jahre**, bevor die wohngeldberechtigte Person oder die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder von der Änderung der Verhältnisse Kenntnis erlangt haben, zulässig; ...
 - wenn sich die Änderung auf einen abgelaufenen BWZ bezieht, ist die Aufhebung längstens für drei Jahre vor Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Änderung der Verhältnisse möglich
 - z.B. rückwirkende Rentenbewilligung nach Ablauf BWZ oder künftig Vorlage der Einkommensteuerbescheide von Selbstständigen für abgelaufene BWZ

166

166

Übungsfall Nr. 40

Festsetzung rückwirkender Zeitraum von 3 Jahren

- Sachverhalt

- Wohngeld durchgehend seit 01.01.2018 bewilligt
- Rente rückwirkend bewilligt ab 01.01.2020 für die wohngeldberechtigte Person mit Bescheid vom 15.02.2024; Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Rente am 18.02.2024
- Einkommen um mehr als 15% gestiegen

- Ab wann kann nach § 27 Absatz 4 „gemindert“ werden?

- Lösung

167

167

Aufhebungstatbestände

Änderungen nach Bescheiderlass - Minderungen

- Neuberechnung mit einem neuen **BWZ**, i.d.R. von **12 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Änderung
 - bei Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Änderung (siehe auch Nr. 25.13 WoGVwV)
 - im laufenden BWZ
 - (durch **Mitteilung** der wohngeldberechtigten Person, durch einen **Datenabgleich** oder durch **Dritte**)
 - durch Weiterleistungsantrag oder Mitteilung spätestens im Folgemonat nach Ablauf des BWZ
 - Die Neuentscheidung von Amts wegen nach § 27 Abs. 2 WoGG geht einem Weiterleistungsantrag vor
 - bei Haushalten mit selbstständig Tätigen darauf achten, den BWZ nicht über den 31.12. hinaus zu verlängern
 - in allen anderen Fällen Minderung nur bis zum Ende des ursprünglichen BWZ festsetzen

168

168

Übungsfall 41: Bitte neuen BWZ festlegen!

01.01.2024 Anfang BWZ

31.12.2024 Ende BWZ

01.07.2024
erhebliche Änderung

• Änderung bekannt am durch

- 15.01.2025 WG-Antrag
- 12.02.2025 WG-Antrag
- 27.12.2024 Datenabgleich
 - (SV aufgeklärt!)

• Lösungsvorschlag neuer BWZ

169

169

Grundsätze zur Neufestsetzung des Wohngeldes bei Minderungen



- Regelung § 27 Absatz 2 Satz 5 WoGG
 - Als **Zeitpunkt** der **Antragstellung** im Sinne des § 24 Abs. 2 gilt der Zeitpunkt der **Kenntnis der Wohngeldbehörde** von den geänderten Verhältnissen.



- Regelung Nr. 27.26 Abs. 3 WoGVwV
 - Bei mehreren Änderungen ist die **Kenntnis** der Wohngeldbehörde vom Eintritt **der ersten erheblichen Änderung** der fiktive Zeitpunkt der Antragstellung.
 - Tritt danach eine weitere Änderung ein, ist sie nur zu berücksichtigen, wenn sie auch erheblich ist (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

170

170

Grundsätze zur Neufestsetzung des Wohngeldes bei Minderungen



- 27.26 Absatz 1 WoGVwV
 - Alle ab dem Zeitpunkt der Minderung bis zur Kenntnis der Behörde eingetretenen weiteren Änderungen sind zu berücksichtigen
 - neben erheblichen Änderungen auch nicht erhebliche Änderungen, unabhängig davon, wann sie wirksam werden
 - auch alle anderen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere sind auch die §§ 3, 5, 7, 20 und 21 WoGG, zu prüfen.
 - einschließlich der Einkommensregelungen zu §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 WoGG
 - Bei Selbstständigen liegt die „fiktive“ Antragstellung jeweils nach dem Ablauf des BWZ; es sind also das tatsächlich in dem zu überprüfenden Jahr erzielte Einkommen und alle anderen geänderten Umstände zugrunde zu legen

171

171

Aufhebungstatbestände

Neuentscheidung nach Ablauf des BWZ bei selbstständig Tätigen



- **Einkommensteuerbescheid** wird vorgelegt
 - Ablauf und Prüfung ist in 27.222 WoGVwV geregelt
 - Keine weitere Prüfung nach § 27 II WoGG, wenn der Gewinn im Einkommenssteuerbescheid geringer oder gleich hoch wie in der Prognose ist
 - Einzelfallentscheidung, wenn der Gewinn zwar höher ist als die Prognose, sich das Gesamteinkommen aber **alleine deshalb** nicht um mehr als 15% erhöht
 - Beispiele in 27.222 V WoGVwV
 - Mitteilung an die wohngeldberechtigte Person, dass aufgrund der Vorlage des Einkommensteuerbescheides der Wohngeldbescheid nicht nach § 27 Absatz 2 WoGG überprüft wurde.

172

172

Aufhebungstatbestände

Neuentscheidung nach Ablauf des BWZ bei selbstständig Tätigen

- Weitere Prüfung ist immer erforderlich



- wenn der Gewinn um soviel höher ist, dass sich bereits dadurch das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht
- bei einer Entscheidung nach § 27 Abs.2 WoGG sind *aufgrund der „fiktiven“ Antragstellung (= Kenntnis der Behörde)* dann auch alle weiteren bekannten Umstände bzw. Änderungen *aus dem bereits abgelaufenen BWZ* zu berücksichtigen (27.26 Abs.1 WoGVwV)
 - damit sind auch alle anderen in dem ursprünglichen Wohngeldbescheid zugrunde gelegten Verhältnisse neu zu ermitteln; neben den weiteren Unterlagen zur selbstständigen Tätigkeit also u.a. auch das Einkommen aller (anderen) Haushaltsmitglieder und zur Miete/Belastung
 - Einkommensregeln §§ 24 Abs. 2 und 25 Abs. 1 WoGG beachten

173

173

Übungsfall Nr. 42

BWZ 01.01.2024 bis 31.12.2024; Wohngeldbescheid vom 01.02.2024; Änderung bekannt 15.08.2024 bitte Zeiträume für Minderung festlegen (Verkürzung oder Aufteilung?)

- Aufnahme Vollzeittätigkeit ab 1.4.2024 (mehr als 15%) und zusätzlich Arbeitsaufnahme geringfügig ab 1.7.2024 (keine 15%)
 - keine Änderung pauschaler Abzug
- dto. geringfügig auch über 15%
 - keine Änderung pauschaler Abzug
- Arbeitsaufnahme Vollzeit ab 1.4.2024 (mehr als 15%) und Mieterhöhung ab 1.8.2024 um weniger als 10%

174

174

Übungsfall Nr. 43

BWZ 01.01. bis 31.12. ; Wohngeldbescheid vom 15.01.;
Änderung bekannt 15.10.

- Aufnahme Minijob am 01.02. mit folgenden Einnahmen
 - Februar: 410 €
 - März: 423 €
 - April: 450 €
 - Mai: 463 €
 - Juni: 420 €
 - Juli: 86 €
 - August: 326 €
 - September: 154 €
- Mehr als 15% höheres Einkommen von Februar bis Juni;
- ab Juli abwechselnd mehr als 15% geringeres oder höheres Einkommen

- Lösung:

175

175

Übungsfall Nr. 44

BWZ 01.01.2024 bis 31.12.2024; Wohngeldbescheid vom
04.02.2024; Änderung bekannt 16.09.2024

- Selbstständiger Kunstmaler
 - Prognostizierter Gewinn 2024 = 3.000 € (= 250 € monatlich)
 - Rente = 400 €
- Mitteilung im August 2024
 - Gewinn ab 01.07.2024 habe sich erheblich erhöht
 - am 16.09.2024 durch BWA nachgewiesener Gewinn vom 01.01.2024 bis 31.08.2024 in Höhe von 7.872 € (mtl. 984 €)
 - bis 30.06.2024 keine 15%ige Erhöhung um mehr als 4 Monate
 - neue Gewinnprognose für 2024 = 11.808 €
- Minderung ab wann?

- Lösung:

176

176

Aufhebungstatbestände

Sonderfall Erhöhung des Wohngeldes ohne Antrag

- **Grundsatz „Kein höheres Wohngeld ohne Antrag!“**
 - Nach Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides können Erhöhungstatbestände nur berücksichtigt werden, wenn ein Erhöhungsantrag auf Wohngeld gestellt wird.
- **Ausnahme:**
 - in Neuberechnung berücksichtigter Minderungstatbestand bestand mehr als vier Monate vor Eintritt des zu berücksichtigenden Erhöhungstatbestands
 - Nr. 27.26 Abs. 2 WoGVwV



Das Wohngeld muss sich zunächst für **mehr als vier Monate verringern**, bevor eine spätere Wohngelderhöhung zum Tragen kommt. Wohngelderhöhende Umstände werden dann berücksichtigt, unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 27 Abs. 1 WoGG vorliegt

177

177

Übungsfall Nr. 45

Wohngeldbescheid Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

Wohngeldbescheid vom 04.02.2024; Kenntnis der Behörde von den Änderungen 16.10.2024

• Sachverhalt

- Minijob ab 01.03.2024; dadurch erhöht sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 %
- Geburt von Zwillingen am 01.08.2024; trotz Minijob höheres Wohngeld
- Frage: Ab wann sind die beiden Änderungen zu berücksichtigen (und wie)?

• Lösungsvorschlag

178

178

Übungsfall Nr. 46

Wohngeldbescheid Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

Wohngeldbescheid vom 04.02.2024; Kenntnis der Behörde von den Änderungen 16.10.2024

- Ab 01.05.24: Erhöhung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder; würde ein erhöhtes Wohngeld ergeben (aber kein Erhöhungsantrag gestellt)
- 01.08.2024: Erhöhung des Gesamteinkommens um mehr als 15 % (= führt insgesamt zu einem geringeren Wohngeld)
 - alternativ: höheres Wohngeld
- Frage: Ab wann sind die beiden Änderungen zu berücksichtigen (und wie)?

179

179

Sonderfälle zur Minderung und Erhöhung

■ Grundsätze:

- *Änderung des Wohngeldanspruches nur wegen der in §§ 17a, 27, 28 Abs. 1 und 3, 42a oder der in §§ 42b bis 44 genannten Umstände (§28 Abs. 6 WoGG).*
- *Eine Rückforderung (§ 50 SGB X) ist an die wohngeldberechtigte Person zu richten.*
- *Bei einer Entscheidung nach § 27 WoGG sind auch Änderungen aller anderen Umstände, die für die Wohngeldbewilligung maßgebend sind, zu berücksichtigen:*
 - *einschließlich der Regelungen zu § 24 und § 25 WoGG und*
 - *Regelungen für Erhöhungsanträge (Nr. 27.13 WoGVwV) und*
 - *Regelungen für Minderungen (Nr. 27.26 und 27.22 WoGVwV)*

180

180

Sonderfälle zur Minderung und Erhöhung

§

§20 Abs. 2 WoGG:

Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern eine der folgenden Leistungen dem Grunde nach zusteht oder im Fall ihres Antrages dem Grunde nach zustünde:

1. Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. Leistungen nach den §§ 56, 116 Absatz 3 oder 4 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa.



27.13 WoGVwV Maßgebende Umstände bei Neuberechnung:

Bei der Wohngeldberechnung für den neuen BWZ sind nicht nur die sich aus § 27 Absatz 1 WoGG ergebenden Änderungen zu berücksichtigen, sondern auch Änderungen aller anderen Umstände, die für die Wohngeldbewilligung maßgebend sind.

181

181

Übungsfall Nr. 47

Alleinstehend; BWZ 01.01. bis 31.12.;
100,00 € Wohngeld mit Bescheid vom 01.02. bewilligt;
Beginn eines Studiums am 01.04.;
BAföG wird bezogen:

- Bedeutung § 20 Abs. 2 WoGG
- 1. Fall:
 - Antrag auf Erhöhung am 15.04.
 - Einkommen hat sich um mehr als 15% verringert
 - rechnerisch ergibt sich ein neuer Wohngeldanspruch von 150 €
- 2. Fall:
 - Einkommen ab 01.04. um mehr als 15% erhöht
 - Neuentscheidung nach § 27 Abs. 2 WoGG
 - rechnerisch ergibt sich ein neuer Wohngeldanspruch von nur noch 50 €
 - Wohngeld wurde schon bis 31.05. gezahlt.

182

182

§26a Absatz 1 WoGG Vorläufige Zahlung des Wohngeldes (neu ab 01.01.2023)



Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes **kann** erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Grundlage der vorläufigen Zahlung sind ausschließlich die für das Wohngeld maßgeblichen Berechnungsgrößen nach § 4.

Eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes kann erfolgen, wenn

- die Feststellung des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit dauert
- ein Anspruch auf Wohngeld hinreichend wahrscheinlich ist
- Grundlage: ausschließlich Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG (verweist auf §§ 5-18 WoGG)
- Hinweis im Bescheid: Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt einer endgültigen Berechnung und ggf. Rückforderung zu viel gezahlter Beträge. Bescheid wird endgültig, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des BWZ keine endgültige Berechnung erfolgt.

👉 Anforderung aller notwendigen Unterlagen zunächst weiterhin erforderlich

183

183

§26a Absatz 1 WoGG Vorläufige Zahlung des Wohngeldes (neu ab 01.01.2023)

- mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** ein Wohngeldanspruch auf Grundlage der Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG besteht:
 - somit also Informationen zum Haushalt und der Wohngeldberechtigung, zu den Wohnkosten und zum Einkommen nötig!
 - Vollständigkeit der Nachweise „nicht zwingend“; im Einzelfall zu entscheiden
- BWZ darf ab Entscheidungsdatum bis zu 12 Monate in die Zukunft reichen (siehe Bundeserlass 20.12.2022)
- § 26a Absatz 2 WoGG



Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung des Wohngeldes steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld. Der Bewilligungsbescheid muss den Hinweis enthalten, dass die Zahlung unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über Wohngeld und der möglichen Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld erfolgt.

- Zahlung steht unter **Vorbehalt** endgültiger Entscheidung
 - entsprechender Hinweis muss im Bescheid enthalten sein!

184

184

§26a Absatz 1 WoGG Vorläufige Zahlung des Wohngeldes (neu ab 01.01.2023)

- **Variante 1:** Der endgültige Anspruch entspricht der vorläufigen Zahlung
 - Festsetzung des gewährten Wohngeldanspruches in gleicher Höhe,
 - Die vorläufige Zahlung durch Fristablauf endgültig werden zu lassen.
- **Variante 2:** Zu geringe vorläufige Zahlung
 - Der Differenzbetrag wird zugunsten der wohngeldrechtlichen Person unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen entsprechend §26a Abs. 4 WoGG nachgezahlt.
- **Variante 3:** Zu hohe vorläufige Zahlung
 - Der Differenzbetrag wird zu Ungunsten der wohngeldrechtlichen Person unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlung entsprechend §26a Abs. 4 WoGG als Erstattungsbetrag festgesetzt.
 - ggf. Verrechnung möglich gem. § 26a WoGG
 - Anhörungspflicht nach § 24 SGB X beachten
 - Erstattung nach § 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X

185

185

Übungsfall 48:

Paul Sauerbier ist mit Bescheid vom 15.02.2024 Wohngeld i.H. von 500,00€ mtl. vorläufig gewährt worden.

Antragstellung
26.01.2024

Neuberechnung am
20.11.2024

Vorläufige Bewilligung mit Bescheid
vom 15.02.2024 für den BWZ:
01.01.-31.12.2024 i.H. von 500,00€

Die Wohngeldbehörde berechnet seinen Wohngeldanspruch am 20.11.2024 im Rahmen einer endgültigen Festsetzung nach §26a Abs. 3 WoGG neu. In der Zwischenzeit sind ergänzende Unterlagen eingegangen:

- **Variante 1:**
Es wird festgestellt, dass der tatsächliche Wohngeldanspruch lediglich 300,00€ betrug.
- **Variante 2:**
Es wird festgestellt, dass der vorläufige Anspruch zu gering ermittelt wurde. Der tatsächliche Wohngeldanspruch betrug 550,00€.

• Lösungsvorschlag:

186

186

Plausibilitätsprüfung (gem. Erlass vom 20.12.2022)

Insbesondere bei Bürgern, die (aufgrund der Leistungsverbesserungen) erstmals Wohngeld beantragen, gelten die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der



- Plausibilitätsprüfung (vgl. Hinweise des BMI vom 11. März 2020, Teil A Nr. 15.01 WoGVwV),
- Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Teil A Nr. 21.35 WoGVwV) und
- Vermögensprüfung (Teil A Nr. 21.36 WoGVwV).

als glaubhaft, sodass für diese Antragsverfahren bis auf Weiteres auf die entsprechenden Prüfungen verzichtet werden kann, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.

Dass Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, kann vermutet werden, wenn sie dies im Wohngeldantrag erklären bzw. eine entsprechende Wertangabe machen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn die Wohngeldbehörde bereits aus den Antragsunterlagen begründete Hinweise hat, die eine weitere Nachprüfung erforderlich machen (z. B. wenn die Angaben widersprüchlich sind) und daher die gemachten Angaben offenkundig nicht glaubhaft sind.

187

187

5. Dynamisierungsregelungen

§§ 42, 43 und 44 WoGG

- Der neue § 43 WoGG regelt die Dynamisierung (Fortschreibung) des Wohngeldes im Zwei-Jahres-Rhythmus
- Erste Fortschreibung zum 01.01.2022
 - Höchstbeträge für die Miete und Belastung
 - Werte für „b“ und „c“ (2025 auch „y“) in der Wohngeldformel
 - aufgrund Entwicklung der Bruttokaltmieten und Verbraucherpreise gemessen durch den VPI (Verbraucherpreisindex)
 - **keine** neuen Mietenstufen!
- Der neue § 44 WoGG beinhaltet eine gleichlautende Übergangsregelung bei der Fortschreibung des Wohngeldes wie in § 42c WoGG zur Einführung der CO₂-Komponente
 - automatisierte Neuberechnung der Bestandsfälle
 - Aufhebungsregelung zu der automatisierten Neubescheidung
 - Bearbeitung von bei Inkrafttreten der Fortschreibung noch nicht entschiedenen Wohngeldanträgen

188

188

Übergangsregelung (bisher §§ 42 bis 42d und § 44 WoGG)

- Die o.a. Übergangsregelungen haben gemeinsam, dass Wohngeldleistungen, die über den 31. Dezember hinaus bewilligt worden sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums automatisiert neu festgesetzt werden.
- Diese neuen Wohngeldbescheide sind rechtswidrig, wenn **vor deren Bekanntgabe**
 - der ursprüngliche Bescheid bereits bei seinem Erlass nach § 45 SGB X oder § 44 SGB X rechtswidrig war
 - über den ursprünglichen Bescheid nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2 WoGG neu zu entscheiden ist
 - der ursprüngliche Bescheid nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG unwirksam geworden ist

189

189

Übungsfall Nr. 49

Wohngeldantrag 15.05.2024, Wohngeldbescheid 14.06.2024
BWZ 01.05.2024 bis 30.04.2025, Wohngeld = 200 €

- **Neuer automatisierter Wohngeldbescheid vom 03.01.2025; Wohngeld 220 €**
- Datenabgleich November 2024
 - Minijob ab 01.08.2024 (nicht mitgeteilt)
 - es ist unerheblich, ob die Änderung der Wohngeldbehörde vor oder nach der Neuentscheidung bekannt wird
- **Variante 1:**
 - Minijob 200 €; keine 15%-ige Erhöhung des Einkommens
- **Variante 2:**
 - Minijob 400 €; Erhöhung des Einkommens um mehr als 15%

190

190

Übungsfall Nr. 50

Wohngeldantrag 15.05.2024, Wohngeldbescheid 15.06.2024
BWZ 01.05.2024 bis 30.04.2025, Wohngeld = 200 €

- **Neuer automatisierter Wohngeldbescheid vom 03.01.2025; Wohngeld 220 €**
- **Mitteilung am 10.12.2024**
 - Minijob 400 € ab 15.12.2024
 - Erhöhung des Einkommens um mehr als 15%
- Hinweis:
 - Prüfung der Voraussetzungen einer Erhöhung oder Minderung ab dem 01.01.2025 erfolgt durch Gegenüberstellung der geänderten Verhältnisse mit den im wieder aufgelebten „alten“ Bewilligungsbescheid zu Grunde gelegten Verhältnissen

191

191

Übungsfall Nr. 51

Wohngeldantrag 15.05.2024, Wohngeldbescheid 15.06.2024
BWZ 01.05.2024 bis 30.04.2025, Wohngeld = 200 €

- **Neuer automatisierter Wohngeldbescheid vom 03.01.2025; Wohngeld 220 €**
- **Datenabgleich November 2024**
 - Minijob ab 01.04.2024 (bereits im Antrag nicht angegeben)
 - Hinweis: es ist unerheblich, ob die Änderung vor oder nach der Neuentscheidung bekannt wird
 - Somit sind der Ursprungsbescheid vom 15.06.2024 und der automatisierte Bescheid vom 03.01.2025 rechtswidrig nach § 45 SGBX bekanntgegeben worden.
- **Rechtsfolgen?**

192

192

Sonderfall

ursprünglicher Bescheid nach § 44 SGBX rechtswidrig

- **Sachverhalt:**
 - Wohngeldantrag 15.5.2024, Wohngeldbescheid 15.06.2024
 - BWZ 01.05.2024 bis 30.04.2025, Wohngeld = 200 €
 - Neuer automatisierter Wohngeldbescheid vom 03.01.2025
 - BWZ 01.01.2025 bis 30.04.2025, Wohngeld 220 €
 - **In beiden Bescheiden wurde ein Freibetrag für schwerbehinderte Menschen nicht berücksichtigt**
- **Rechtsfolgen:**
 - Vollständige Aufhebung beider Bescheide nach § 44 SGB X und
 - Neuberechnung des Wohngeldanspruches vom
 - 01.05.2024 bis 31.12.2024 nach „altem Recht“
 - 01.01.2025 bis 30.04.2025 nach „neuem Recht“

193

193

Keine Anwendung der Übergangsregelung

- ... soweit erst nach Bekanntgabe der automatisierten Neuentscheidung Änderungen eintreten
 - dies betrifft also Änderungen nach § 27 Abs. 1 oder 2 bzw. nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 WoGG
- Wie ist zu verfahren, wenn Wohngeld bereits ab 01.11.2024 nicht zur Mietzahlung verwendet wurde?
 - Grundsätzlich ist bei einer zweckwidrigen Verwendung des Wohngeldes § 28 Abs. 2 WoGG anzuwenden
 - der Wohngeldanspruch fällt für den Monat weg, in dem das Wohngeld (überwiegend) nicht für die Miete verwendet wird
 - Bei Bekanntgabe des automatisierten Wohngeldbescheides Anfang Januar 2025 kann aber noch nicht feststehen, dass die Miete für Januar 2025 nicht gezahlt wird.
 - dies dürfte erst nach Ablauf des Monats Januar feststehen
 - insoweit wären ggfs. sowohl der ursprüngliche als auch der automatisierte Bescheid nach § 28 Abs. 2 WoGG aufzuheben

194

194

**Wir wünschen Ihnen bei der weiteren
Erledigung dieser Aufgabe viel Erfolg
und danken für Ihre Aufmerksamkeit
und Mitarbeit!**

Susanne Kasak, Katja Wahl,
Sonja Werner, Dirk Bertleff, Andreas Westrich, Jennifer Thome.

195

ADD-ON

weitere Übungsfälle

196

Sonderfälle zur Minderung und Erhöhung



27.26 Absatz 1 WogVwV Kenntnis der Wohngeldbehörde von den geänderten Verhältnissen bzw. maßgebende Umstände bei der Neuentscheidung:

- Alle im Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde (fiktiver Zeitpunkt der Antragstellung, vgl. § 27 Absatz 2 Satz 5 WoGG) bekannten Umstände sind zu berücksichtigen, wenn mindestens eine Änderung der Verhältnisse erheblich ist (vgl. Nummer 27.22 Absatz 2). Damit tritt der Zeitpunkt der Kenntnis an die Stelle des Antragszeitpunkts für die Anwendung des § 24 Absatz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1 WoGG.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 27 Absatz 2 WoGG sind auch alle anderen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auch der §§ 7, 20 und 21 WoGG, zu prüfen.
- Sind der Wohngeldbehörde zu diesem Zeitpunkt neben erheblichen Änderungen auch nicht erhebliche Änderungen bekannt, sind sie ebenfalls zu berücksichtigen, unabhängig davon, wann sie wirksam werden.
- Nicht erhebliche Änderungen können frühestens zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, zu dem die Voraussetzungen für eine Neuentscheidung von Amts wegen vorliegen, d. h. der Zeitpunkt, zu dem eine erhebliche Änderung der Verhältnisse vorliegt.

197

197

Übungsfall Nr. 52

Wohngeldbescheid vom 2.1.2022; Wohngeld 100 € vom 1.1.2022 - 31.12.2022;
Ehepaar mit 2 Kindern;
Ehemann Antragsteller und wohngeldberechtigte Person;
Am 1.3.2022 trennt sich das Ehepaar und der Ehemann zieht aus:

- Die Ehefrau beantragt mit den Kindern Transferleistungen ab dem 01.03.2022
- Bitte die Rechtsfolgen darstellen

198

198

Übungsfall Nr. 53

Wohngeldbescheid vom 2.1.2022; Wohngeld 100 € vom 1.1.2022 - 31.12.2022;

Ehepaar mit 2 Kindern;

Ehemann Antragsteller und wohngeldberechtigte Person;

Am 1.3.2022 trennt sich das Ehepaar und der Ehemann zieht aus:

- Es werden keine Transferleistungen beantragt
- Durch die Änderung ist eine Neuentscheidung nach § 27 Absatz 2 Nr. 1 WoGG zu prüfen
 - Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder hat sich verringert!
- Rechnerisch ergibt sich dabei ein verringertes Wohngeld von 50,00 €
- Bitte Zeitraum und Höhe des Wohngeldes für die Neuberechnung festlegen und die Rechtsfolgen darstellen

199

199

Übungsfall Nr. 54

Wohngeldbescheid vom 2.1.2022; Wohngeld 100 € vom 1.1.2022 - 31.12.2022;

Ehepaar mit 2 Kindern;

Ehemann Antragsteller und wohngeldberechtigte Person

Am 1.3.2022 trennt sich das Ehepaar und der Ehemann zieht aus:

- Es werden keine Transferleistungen beantragt
- Ein Minderungstatbestand liegt nicht vor, weil sich rechnerisch ein höheres Wohngeld von 200,00 € ergibt; der Lebensunterhalt ist sichergestellt
- Der Wohngeldanspruch entfällt nicht, weil keine der Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 WoGG vorliegen.
- Wie ist weiter vorzugehen?

200

200

Sonderfall:

Wohngeldbescheid Zeitraum
01.01.2023 - 31.12.2023

Wohngeldbescheid vom 04.02.2023;
Erhöhungsantrag vom 05.09.2023

01.01.2023 Anfang
BWZ

15.09.2023
Neuer
Arbeitgeber

31.12.2023
Ende BWZ

01.09.2023
Bezug ALG I

Bearbeitung
des Antrages
am 15.12.2023

- Wohngeld wird i.H. von 200,00 mtl. mit Bescheid vom 04.02.2023 für den BWZ: 01.01-31.12.2023 bewilligt.
- Erhöhungsantrag wird am 05.09.2023 gestellt, da der Antragsteller zum 31.08.2023 gekündigt hat.
- Bescheid über Arbeitslosengeld I wird Anfang Dezember nachgereicht.
Des Weiteren gibt der Antragsteller an, ab dem 16.09.2023 bei einem neuen Arbeitgeber zu arbeiten.
Der Arbeitsvertrag, sowie die Verdienstbescheinigungen September bis November liegen vor.
- Gehalt: Arbeitgeber A – 3.000,00€ (Brutto)
- Gehalt: Arbeitgeber B – 3.400,00€ (Brutto)
- Im September ergeben ALGI + halbes Gehalt Arbeitgeber B einen Erhöhungstatbestand.
- In den Monaten: Oktober und November errechnet sich ein geringerer Wohngeldanspruch und eine rechnerische Rückforderung i.H. von 200,00€.
- Antrag wird am 15.12.2023 bearbeitet.

201

201

Übungsfall Nr. 55

Wohngeldantrag 15.05.2021, Wohngeldbescheid 15.06.2021
BWZ 01.05.2021 bis 30.04.2022, Wohngeld = 200 €

- **Erhöhungsantrag nach § 27 Abs.1 WoGG am 10.12.2021**
 - Noch nicht entschieden, neuer Wohngeldanspruch rechnerisch 270 €
- **Neuer automatisierter Wohngeldbescheid vom 03.01.2022; Wohngeld 220 €**
- **Neuer rechnerischer Wohngeldanspruch ab 01/2022: 300 €**
- Rechtsfolgen?

202

202

Übungsfall Nr. 56

Wohngeldantrag 15.05.2021, Wohngeldbescheid 15.06.2021
BWZ 01.05.2021 bis 30.04.2022, Wohngeld = 200 €

- **Neuer automatisierter Wohngeldbescheid vom 03.01.2022; Wohngeld 220 €**
- Datenabgleich November 2021
 - SGB II-Leistungen ab dem 01.10.2021
 - Hinweis: es ist unerheblich, ob die Änderung vor oder nach der Neuentscheidung bekannt wird
 - Somit ist der Ursprungsbescheid vom 15.06.2021 ab dem 01.10.2021 unwirksam geworden und der Bescheid vom 03.01.2022 rechtswidrig nach § 45 SGBX
- Rechtsfolgen?

203

203

Übungsfall Nr. 57

Sonderfall automatisierter Bescheid wird aufgrund eines Umzuges nicht zugestellt

- **Wohngeldbescheid vom 01.07.2021**
 - Wohngeld 200 € monatlich vom 01.07.2021 bis 30.06.2022
 - Automatisierte Neuberechnung ab 01.01.2022 mit 220 €
 - Umzug am 15.11.2021 wurde nicht mitgeteilt
 - automatisierter Bescheid vom 03.01.2022 wird am 13.01.2022 durch die Post an die Wohngeldstelle zurückgesandt
 - Wohngeld wurde schon bis 31.01.2022 überwiesen
- **Rechtsfolge?**
- **Wie kann das Wohngeld zurückgefordert werden?**

204

204

ADD-ON

Neuberechnung des Wohngeldanspruchs
bei Vorliegen eines Freibetrages für Grundrentenzeiten
und ggf. Grundrentenzuschlag

205

Aufhebungstatbestände Grundrente Neuer Freibetrag § 17a WoGG / §44 SGB X

Fallkonstellationen

- 33 Jahre sind nicht erfüllt:
 - Information an den Kunden, dass sich nichts ändert
- 33 Jahre sind erfüllt und Wohngeld in 2021 rechnerisch abgelehnt
 - Neuberechnung nach § 44 SGB X mit ursprünglichem AE
(nur erhebliche Änderungen werden berücksichtigt) und Bescheid an den Kunden
- 33 Jahre sind erfüllt und Wohngeld bewilligt
 - Neuberechnung nach §17a WoGG mit neuem AE = Eingang der letzten Mitteilung der Rentenversicherung
 - alle Änderungen werden berücksichtigt
 - Minderung bei Neuberechnung nach § 17a möglich (z.B. Zuschlag der Rente ist größer als der Freibetrag oder zusätzliche Einnahmen)

206

206

Aufhebungstatbestände Grundrente

Neuer Freibetrag § 17a WoGG / §44 SGB X

Zu einer Verringerung des Anspruches kann es kommen,
wenn der geleistete Grundrentenzuschlag den Freibetrag übersteigt:

- Erhält der Wohngeldempfänger einen Grundrentenzuschlag, der unterhalb des Freibetrags liegt, so vermindert sich das wohngeldrechtliche Einkommen um die Differenz zwischen Freibetrag und Grundrentenzuschlag:

Folge: Das Wohngeld erhöht sich um ca. 55%
(Differenz zwischen Freibetrag und Grundrentenzuschlag)

- Übersteigt der Grundrentenzuschlag den Freibetrag, so mindert das über den Freibetrag liegende Einkommen den Wohngeldanspruch:

Folge: Das Wohngeld mindert sich um ca. 55%
(Differenz zwischen Grundrentenzuschlag und Freibetrag)

Im Beispiel: 251,00€ Freibetrag für Grundrente zu
281,50€ Grundrentenzuschlag
(Mietstufe 6 / 1 Person)

		ohne Grundrente	mit Grundrente
Altersrente	jährlich	9.198,00 €	12.576,00 €
	monatlich	766,50 €	1.048,00 €
Abzüge gem. §16			
	10% f. KK/Pf	- 909,50 €	- 1.247,50 €
Werbungskosten		- 102,00 €	- 102,00 €
Freibetrag f. Grundrentenzeiten zu berücksichtigendes Einkommen		- €	- 3012,00 €
Einkommen	jährlich	8.186,50 €	8.214,50 €
	monatlich	682,00 €	684,54 €
Wohngeldanspruch monatlich		110,00 €	92,00 €
bei einer zu berücksichtigenden Miete incl. Co2-Pauschale von 287,50€			

207

207

Aufhebungstatbestände Grundrente

Neuer Freibetrag § 17a WoGG

§ Zeitpunkt der Kenntnis:

Nach § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG **ist von Amts** wegen neu über eine Wohngeldbewilligung zu entscheiden, **wenn die Wohngeldbehörde erstmals Kenntnis über die erforderlichen Grundrentenzeiten erhält**. Nach § 17a Abs. 3 Satz 5 WoGG ist die Neuentscheidung auf den Zeitpunkt der **Kenntnis der Wohngeldbehörde** (durch eine Mitteilung des Rentenversicherungsträgers, oder einen anderen Träger) abzustellen.

Dabei sind neben dem zu berücksichtigenden **Freibetrag** auch **alle weiteren Änderungen** zu berücksichtigen, die objektiv bekannt sind.

208

208

Aufhebungstatbestände Grundrente Neuer Freibetrag § 17a WoGG

Nach Aktenlage ist unter Berücksichtigung des Freibetrags und des ggf. vorliegenden Grundrentenzuschlages neu zu entscheiden, wenn

- Entweder aus Erfahrungen aus früheren Bewilligungszeiträumen, oder wegen Fallkonstellationen keine sonstigen Änderungen der Verhältnisse im Zeitraum der Neuentscheidung zu erwarten sind, oder
- Innerhalb der letzten vier Monate ein Weiterleistungs- oder Erhöhungsantrag, Änderungsmitteilung eingegangen ist und dadurch von der Aktualität der Unterlagen auszugehen ist.

Je nach Sachverhalt ist eine ergänzende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen, wenn bekannt ist, dass der Vermieter stets zu einem bestimmten Zeitpunkt die Betriebskostenabrechnung und damit verbunden eine Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen vornimmt.

In **allen** übrigen **Fällen** ist beim Wohngeldempfänger mit einmaligen Anschreiben zu erfragen, welche weiteren Änderungen möglicherweise eingetreten sind. **Sofern der Wohngeldempfänger nicht mitwirkt, ist die Neuentscheidung gem. §66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung zu versagen.**

209

209

Aufhebungstatbestände Grundrente Neuer Freibetrag § 17a WoGG

Voraussetzung: Ablehnender Bescheid nach dem 01.01.2021 wegen zu hohen Einkommens

Fallkonstellation Nr. 1:

- Ergibt sich kein rückwirkender Wohngeldanspruch mit dem Freibetrag und ggf. Grundrentenzuschlags.
- Es ist erneut ein ablehnender Wohngeldbescheid zu erlassen nach §44 Abs. 2 i.V.m. Satz 1 SGB X.

Fallkonstellation Nr. 2:

- Ergibt sich ein rückwirkender Wohngeldanspruch mit dem Freibetrag und ggf. Grundrentenzuschlags, ist wie folgt zu verfahren:
- Einmaliges Anschreiben und Aufforderung alle erhebliche Änderungen im Sinne der §§ 27 oder 28 WoGG mitzuteilen:
- Erfolgt eine Rückmeldung ist der ursprüngliche Ablehnungsbescheid gem. §44 Abs. 1 Satz 1 SGB X zurückzunehmen. In der Neuentscheidung sind nur die erheblichen Änderungen zu berücksichtigen.

210

210

Aufhebungstatbestände Grundrente Neuer Freibetrag § 17a WoGG

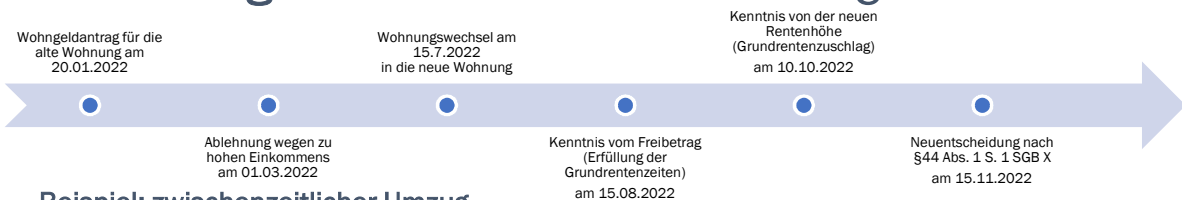
Voraussetzung: Ablehnender Bescheid nach dem 01.01.2021
wegen zu hohen Einkommens

- Erfolgt keine Rückmeldung ist der ursprüngliche Ablehnungsbescheid ebenfalls nach §44 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben.
Bei der Neuentscheidung über den Wohngeldanspruch werden dann nur **die bekannten erheblichen Änderungen** (z.B. Wohnungswechsel durch Einwohnermeldedatenbank) berücksichtigt.
- Sollten zwischen Antragstellung und Bescheiderlass Änderungen i.S.d. §27 Abs. 2 oder des §28 Abs. 1 oder 3 WoGG eingetreten sein, ist die wohngeldrechtliche Person nach Erhalt des Wohngeldbescheides verpflichtet, diese sofort mitzuteilen.

211

211

Aufhebungstatbestände Grundrente §44 SGB X



Beispiel: zwischenzeitlicher Umzug

- Ist eine Person nach dem zunächst abgelehnten Wohngeldantrag (ab 01.01.2021) umgezogen, ist wie folgt zu entscheiden:
- Das Wohngeld ist rückwirkend ab dem 1. des Monats, ab dem der Wohngeldantrag gestellt wurde (frühestens ab dem 01.01.2021) zu bewilligen.
Jedoch nur rückwirkend bis zum Monat der Nutzungsaufgabe nach §28 Abs. 1 WoGG.

Lösung:

- >Rücknahme des ablehnenden Wohngeldbescheides vom 01.03.2022, gem. §44 Abs. 1 S.1 SGB X
- >Neuentscheidung: BWZ 01.01.2022 bis 31.07.2022
- >Da nach dem Wohnungswechsel kein neuer Wohngeldantrag gestellt wurde, erfolgt keine Bewilligung für die neue Wohnung nach dem 31.07.2022

212

212

Mustervordrucke Erstattungsanspruch:

Inhalt:

01 Abweisung EA, da Wohngeld schon bewilligt wurde: +Anlage	2
02a Eingangsbestätigung an Sozialleistungsträger:	4
02b Aufforderung zur Wohngeldantragstellung:	5
03 Info an anderen Sozialleistungsträger über mangelnde Mitwirkung:.....	6
04 Abweisung des Erstattungsanspruches bei mangelnder Mitwirkung, rechnerisch kein, oder geringeres Wohngeld:	8
05a Aufforderung an den Sozialleistungsträger, den Erstattungsanspruch zu beziffern: +Anlage.....	10
05b Zwischenmitteilung an die wohngeldrechtliche Person:	13
06 Aufforderung EA zu beziffern (ohne vorherige Anmeldung): + Anlage	14
07 Info über die Erstattung an den anderen Träger: (Zahlungsbegründende Unterlage)	17
08 Aufforderung zur Aufhebung der anderen Leistung:	19
09 Rückforderung von rechtswidrig gezahlten EA gem. §112 SGB X:	21
10 Abweisung Erstattungsanspruch, weil Wohngeld bereits bewilligt war: +Anlage.....	22
11 Anmeldung EA bei Rechtsbehelf gegen Ablehnung der TL: +Anlage	24
12a Rückforderung EA an Jobcenter oder Sozialamt:	26
12b Info über Rückforderung an die wohngeldrechtliche Person:	28
13 Nachfrage bei unvollständiger Erstattung: +Anlage.....	30

01 Abweisung EA, da Wohngeld schon bewilligt wurde:
+Anlage

**Wohngeld für XXXXXXXXXXXX, geb. XXXXXXXX wohnhaft: XXXXXXXX in
XXXX
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: XXXXXXXXXXXXXXXX**

Sie haben ab dem Datum Erstattungsanspruch auf ein zu gewährendes Wohngeld erhoben.

Ihrem Erstattungsanspruch kann aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Die o.a. Person erhält bereits laufend Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX €. Dieses Wohngeld wurde mit Bescheid vom Datum für Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Zur Prüfung, inwieweit meine Wohngeldbewilligung aufgrund der von Ihnen gewährten Leistungen rechtmäßig ist oder aufgehoben werden muss, benötige ich verschiedene weitere Auskünfte zu Ihrer Leistungsbewilligung.

Bitte teilen Sie mir insbesondere mit, **ab wann und in welcher Höhe** Sie Leistungen bewilligt haben.

Soweit das Wohngeld höher sein sollte, sind Ihre Leistungen ab Beginn der Wohngeldzahlungen nachrangig. Bitte heben Sie Ihren Bescheid dann entsprechend auf. Bei einer Rückforderung Ihrer bereits gezahlten Leistungen, kommt in diesem Falle ggfs. eine Verrechnung mit den Wohngeldzahlungen nach § 52 SGB I in Betracht, soweit unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Im Bedarfsfalle können Sie daher ein entsprechendes Verrechnungsgesuchen an mich stellen.

Ich bitte, hierzu die Fragen aus der beigelegten Anlage zu beantworten und bis um Datum an mich zurückzusenden.
Dafür bedanke ich mich schon jetzt im Voraus.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die zu beantwortenden Fragen für meine Aufgabenerledigung unerlässlich sind und daher datenschutzrechtliche Gründe einer Auskunft nicht entgegenstehen.

**Wohngeldstelle Musterstadt
47111 Musterstadt**

Betrifft: **Name, Vorname**
Wohngeldnummer: XXXXX.XXX.XXX

Die Fragen zur Leistungsbewilligung beantworte ich wie folgt:

1. Leistungen wurden wie folgt bewilligt:

vom bis in Höhe von €

vom bis in Höhe von €

2. Wann wurden diese Leistungen beantragt und wann wurden diese bewilligt?

Antrag vom Bescheid vom

Antrag vom Bescheid vom

3. Sind diese Leistungen ausschließlich als Darlehen bewilligt worden?

☐ ja ☐ nein

4. Sind in den von Ihnen erbrachten Leistungen Kosten der Unterkunft enthalten?

☐ ja ☐ nein

☐ **Das Wohngeld ist höher als meine Leistungen. Diese werden daher eingestellt**

ab dem

- ☐ Ich bitte, meine Rückforderung von€ mit den laufenden Wohngeldzahlungen nach § 52 SGB I zu verrechnen. Soweit eine Verrechnung möglich ist, bitte ich um folgende Überweisung:

IBAN _____

Aktenzeichen _____

Datum und Unterschrift

02a Eingangsbestätigung an Sozialleistungsträger:

Wohngeld für XXXXXXXXXXXX, **geb.** XXXXXXXXX **wohnhaft:** XXXXXXXXX **in** XXXX

bei Jobcenter ggfs. zusätzlich

Nummer BG: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Sie haben ab dem Datum Erstattungsanspruch auf ein zu gewährendes Wohngeld erhoben.

Ich habe die o.g. Person heute aufgefordert, umgehend einen formellen Wohngeldantrag zu stellen und die dazu erforderlichen Antragsunterlagen übersandt.

Sie erhalten eine weitere Mitteilung, sobald das Antragsverfahren abgeschlossen ist oder wenn innerhalb der nächsten 4 bis 6 Wochen kein Wohngeldantrag gestellt wurde.

02b Aufforderung zur Wohngeldantragstellung:

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte/r _____,

das Jobcenter / das Amt für Soziales hat mich darüber informiert, dass Sie einen vorrangigen Anspruch auf Wohngeld haben könnten, weil das Wohngeld möglicherweise höher ist als die dortigen Leistungen.

Anbei erhalten Sie daher die für die Wohngeldbeantragung erforderlichen Unterlagen.

Damit es bei dem Übergang der von der obigen Stelle gewährten Leistungen zum Wohngeld nicht zu Zahlungsverzögerungen kommt, ist es erforderlich, den Antrag auf Wohngeld umgehend unterschrieben wieder bei mir einzureichen.

Bedenken Sie bitte, dass Wohngeld erst ab dem Monat gewährt werden kann, in dem ein Wohngeldantrag gestellt wurde.

Für die weitere Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages können weitere Unterlagen erforderlich sein, wie z.B. Nachweise über die Miete und das Einkommen. Die möglichen weiteren Nachweise können Sie aus den beigefügten Unterlagen entnehmen.

Sollte eine Vertretung oder Betreuung eingerichtet worden sein, bitte ich auch um Vorlage einer aktuellen Betreuungsvollmacht oder Vertretungsvollmacht.

Soweit sich herausstellen sollte, dass Ihr Wohngeldanspruch geringer ist, erhalten Sie weiterhin automatisch die höheren Leistungen des Jobcenters / Amtes für Soziales der Stadt Musterstadt / Sozialamtes Musterstadt.

Der andere Leistungsträger wird von mir über das Ergebnis des Wohngeldantrages informiert.

Anlage: Antragsunterlagen für das Wohngeld

03 Info an anderen Sozialleistungsträger über mangelnde Mitwirkung:

An das Jobcenter/Sozialamt _____

**Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____**

Sehr geehrte/r _____,

Sie hatten ab dem **Datum** Erstattungsanspruch auf ein zu gewährendes Wohngeld erhoben.

Bei Bedarf, wenn eine (formlose) Antragstellung des Leistungsträgers

Gleichzeitig haben Sie Ihr recht nach dem SGB II bzw. SGB XII wahrgenommen und am **Datum** einen formlosen Wohngeldantrag gestellt.

Bitte auswählen

oder

Bis heute wurde kein formeller Wohngeldantrag durch die im Betreff genannte Person gestellt, so dass Wohngeld nicht gewährt werden kann.

oder

Bis heute wurden die erforderlichen Unterlagen für eine Wohngeldberechnung nicht vollständig eingereicht, so dass Wohngeld wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen ist.

Weiter mit

Ihrem Erstattungsanspruch kann daher momentan nicht entsprochen werden.

Sie haben aber die Möglichkeit, auch ohne Wohngeldantrag einer Leistungsempfängerin oder eines Leistungsempfängers, einen Erstattungsanspruch zu realisieren (gemäß § 111 Satz 1 SGB X ggfs. bis zu 12 Monaten rückwirkend).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie

- darlegen, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie Leistungen erbracht haben und
- glaubhaft machen, dass ein Wohngeldanspruch in einer Höhe besteht, der zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ausreichend wäre.

Dazu bitte ich, die folgenden Unterlagen für eine Wohngeldermittlung bis zum **Datum** einzureichen:

- Angabe aller in der Wohnung lebenden Personen mit Name, Vorname und Geburtsdatum
- Bankverbindung des Haushaltes, auf die das Wohngeld überwiesen werden soll
- Höhe der von Ihnen zurzeit gewährten Leistungen
- Nachweis über Höhe der Miete und der darin enthaltenen Nebenkosten

Wohngeldrechtlich außer Betracht bleiben die Kosten für

- Heizung
- Warmwasser
- Garage
- Carport/Stellplatz
- Haushaltsenergie

Soweit solche Kosten in der Miete enthalten sind, bitte ich diese ebenfalls nachzuweisen.

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie Erstattungsanspruch erheben.
Bitte das Bruttoeinkommen und die davon vorgenommenen Abzüge (Steuern, Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge) nachweisen.
- **XXXXXXX**

Im anderen Falle muss Ihr Erstattungsanspruch zurückgewiesen werden.

04 Abweisung des Erstattungsanspruches bei mangelnder Mitwirkung, rechnerisch kein, oder geringeres Wohngeld:

An das Jobcenter/Sozialamt _____

Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

Sie hatten ab dem **Datum** Erstattungsanspruch auf ein zu gewährendes Wohngeld erhoben.

Ihrem Erstattungsanspruch kann aus den folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Bitte auswählen

1. Wohngeld geringer

Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, soweit durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vermieden oder beseitigt werden kann.

Dies trifft vorliegend zu. Es besteht ein monatlicher Wohngeldanspruch von **XXXX** € für Zeit vom **Datum** bis **Datum**.

Dieser Betrag ist geringer als Ihre Leistungen, die von Ihnen mit **XXXX** € angegeben worden sind. Der Wohngeldantrag wird abgelehnt, weil von Ihnen weiterhin höhere Leistungen gewährt werden. Ein gleichzeitiger oder zusätzlicher Bezug von Wohngeld ist nach dem WoGG ausgeschlossen.

oder

2. Wohngeldanspruch = 0 €

Es besteht rechnerisch kein Wohngeldanspruch. Der Wohngeldantrag wird abgelehnt.

oder

3. Weder Wohngeldantrag gestellt noch Nachweis von Sozialhilfeträger vorgelegt

Es wurde weder ein Wohngeldantrag gestellt noch haben Sie glaubhaft gemacht, dass ein Wohngeldanspruch höher wäre als Ihre Leistungen.

Ich weise erneut auf meine Mitteilung vom **Datum** hin, in der ich die einzelnen benötigten Unterlagen für eine Wohngeldberechnung und Ermittlung des Erstattungsanspruches aufgelistet hatte.

oder

4. Wohngeldantrag von Sozialhilfeträger gestellt und wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt und /oder Voraussetzungen EA nicht nachgewiesen

Sie hatten einen Wohngeldantrag nach § 5 Abs. 3 SGB II / nach § 95 SGB XII gestellt. Dieser Antrag wird nunmehr nach § 66 SGB I wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt, weil Herr / Frau XXXXX bis heute die erforderlichen Unterlagen zur Wohngeldbewilligung nicht eingereicht hatte.

Darüber hinaus haben Sie bis heute nicht glaubhaft gemacht, dass ein Wohngeldanspruch höher wäre als Ihre Leistungen.

Ich weise erneut auf meine Mitteilung vom Datum hin, in der ich die einzelnen benötigten Unterlagen für die Ermittlung des Erstattungsanspruches (auch ohne Wohngeldantragstellung) aufgelistet hatte.

oder

5. Kein EA für Heimkostenträger für die Vergangenheit

Der Bedarf zur Hilfe zum Lebensunterhalt des Heimbewohners oder der Heimbewohnerin ist bereits durch die nachgewiesenen Einnahmen gedeckt.

Eine rückwirkende Erstattung ist daher nicht möglich. Wohngeld wird insoweit erst ab dem Monat der Wohngeldantragstellung, d.h. für die Zeit ab dem Datum in voller Höhe (XXXXX € monatlich) an das Heim ausgezahlt. Eine Durchschrift des entsprechenden Wohngeldbescheides wird Ihnen hierzu noch übersandt.

05a Aufforderung an den Sozialleistungsträger, den
Erstattungsanspruch zu beziffern:
+Anlage

An das Jobcenter/Sozialamt _____

Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

Sie hatten ab dem **Datum** Erstattungsanspruch auf ein zu gewährendes
Wohngeld erhoben.

Ihrem Erstattungsanspruch kann grundsätzlich entsprochen werden.

Bitte eine der 3 folgenden Möglichkeiten auswählen

Der Haushalt der o.g. Person hat einen monatlichen Wohngeldanspruch von
voraussichtlich **XXXX €** für Zeit vom **Datum** bis **Datum**.

oder

Das Kind **X(Name angeben)XX** hat einen monatlichen Wohngeldanspruch von
voraussichtlich **XXXX €** für Zeit vom **Datum** bis **Datum**.

oder

Die Kinder **X(Namen angeben)X** haben einen monatlichen Wohngeldanspruch von
voraussichtlich **XXXX €** für Zeit vom **Datum** bis **Datum**.

**Bitte beachten: Bei unterschiedlichen Wohngeldbeträgen diese einzeln
angeben!**

Weiter mit

Bitte prüfen Sie, ob ein Erstattungsanspruch in Betracht kommt.

Ein Erstattungsanspruch kommt nicht in Betracht, wenn Ihre Leistungen höher
sind als der Anspruch auf Wohngeld (ggfs. in Verbindung mit Kinderzuschlag).

Soweit Erstattungsanspruch erhoben wird, bitte ich um folgende Angaben:

- Zeitraum des Erstattungsanspruches
- Höhe des in diesem Zeitraum monatlich beanspruchten Wohngeldes

Bitte geben Sie auch eine Bankverbindung sowie ein Kassenzeichen an, auf die
das Wohngeld erstattet werden soll.

Soweit der Anspruch auf Ihre Leistungen nur in Verbindung mit Wohngeld und
Kinderzuschlag entfällt, bitte ich auch um Mitteilung über die Höhe des
Kinderzuschlages bzw. um Bestätigung, dass Kinderzuschlag zumindest
beantragt worden ist.

Ich bitte, hierzu die Fragen aus der beigefügten Anlage zu beantworten und bis um **Datum** an mich zurückzusenden.

Dafür bedanke ich mich schon jetzt im Voraus.

Ergänzung, nur wenn kein Kinderwohngeldfall!

Hinweis:

Bund und Land haben aufgrund bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung im Erlasswege neue Regelungen zu Erstattungsansprüchen im Wohngeldverfahren getroffen. Ein Erstattungsanspruch besteht bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Träger der Sozialhilfe seine nachrangigen Leistungen erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn in der Vergangenheit kein Wohngeld beantragt worden sein sollte.

Insoweit kann Wohngeld nach § 111 Satz SGB X ggfs. bis zu 12 Monate rückwirkend erstattet werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, dass durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird.

**Wohngeldstelle Musterstadt
42111 Musterstadt**

**Betrifft: Name, Vorname
 Wohngeldnummer XXXXX.XXX.XXX**

☐ **Erstattungsanspruch wird wie folgt erhoben:**

vom bis in Höhe von monatlich €

vom bis in Höhe von monatlich €

gesamt €

Kassenzeichen

IBAN

☐ **Kinderzuschlag wird von der Familienkasse gewährt bzw. wurde beantragt**

☐ ja in Höhe von monatlich €

☐ nein

☐ **Erstattungsanspruch wird nicht erhoben, weil**

☐ das Wohngeld geringer ist als die Transferleistungen und die Hilfebedürftigkeit dadurch nicht vermieden werden kann

☐ von hier keine Leistungen erbracht werden

☐
.....
.....

Datum und Unterschrift

05b Zwischenmitteilung an die wohngeldrechtliche Person:

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte/r _____,

nach meinen Feststellungen erhalten Sie Leistungen vom **JOBCENTER Musterstadt / Amt für Soziales der Stadt Musterstadt / Sozialamt XXXXXX** oder haben dort Leistungen beantragt. Neben diesen Leistungen wäre ein gleichzeitiger Bezug von Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist daher vorab noch zu prüfen, welche der beiden von Ihnen beantragten Leistungen höher ist.

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Soweit das Wohngeld geringer ist als die andere Leistung, wäre Wohngeld nachrangig und nach § 21 Nr. 2 WoGG abzulehnen.
- Im anderen Falle kann das höhere Wohngeld bewilligt werden. Die bereits gezahlten anderen Leistungen wären jedoch nach den §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X an das **JOBCENTER/das Amt für Soziales** zu erstatten.

Ich habe die genannte Behörde daher gebeten, den Sachverhalt aufzuklären und ggfs. den gesetzlichen Erstattungsanspruch nach den §§ 102 ff Sozialgesetzbuch X zu beziffern.

Sobald mir die Antwort vorliegt, wird abschließend ein Wohngeldbescheid erstellt und ihnen zugesandt.

Hinweis:

Sollten die Leistungen vom **JOBCENTER/Amt für Soziales** zwischenzeitlich vollständig eingestellt werden, kann Wohngeld ab diesem Zeitpunkt bereits vorab berechnet werden. Für eine solche „Vorabberechnung“ wäre aber der entsprechende Einstellungsbescheid des anderen Leistungsträgers bei der Wohngeldstelle vorzulegen.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass doppelt gezahlte Leistungen von Ihnen zu erstatten sind.

06 Aufforderung EA zu beziffern (ohne vorherige Anmeldung):
+ Anlage

An das Jobcenter/Sozialamt _____

Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

Die o.g. Person hat hier am Datum einen Antrag auf Wohngeld gestellt und ab dem Datum einen monatlichen Wohngeldanspruch von voraussichtlich XXXX € für Zeit vom Datum bis Datum.

Bei Bedarf

Es handelt sich dabei um einen Anspruch auf das sogenannte „Kinderwohngeld“ für folgende Kinder:

- XXXXX
- XXXXX

Bitte eine der 6 folgenden Möglichkeiten auswählen

Nach den mir vorgelegten Unterlagen sollen von Ihnen Leistungen in Höhe von XXXX € monatlich erbracht werden.

oder

Nach den mir vorgelegten Unterlagen sollen bei Ihnen ebenfalls Leistungen beantragt oder bewilligt worden sein. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Leistungen von Ihnen erbracht werden, ist nicht bekannt.

oder

Nach den mir vorgelegten Unterlagen werden von Ihnen Leistungen als Darlehen erbracht, so dass Wohngeld grundsätzlich gezahlt werden kann.

oder Kinderwohngeld für ein Kind

Nach den mir vorgelegten Unterlagen werden von Ihnen für das Kind X(Name angeben)XX Leistungen in Höhe von XXXX € monatlich erbracht.

oder Kinderwohngeld für mehrere Kinder

Nach den mir vorgelegten Unterlagen werden von Ihnen die Kinder X(Namen angeben)X Leistungen in Höhe von XXXX € monatlich erbracht.

oder

in Kinderwohngeldfällen oder in Darlehensfällen ist das Wohngeld aus einem Folgeantrag höher als zuvor

Bisher wurde von hier Wohngeld in Höhe von XXXX € bis zum Datum bewilligt. Diesen Betrag haben Sie bisher auch bei Ihren Leistungen berücksichtigt.

Aufgrund eines weiteren Wohngeldantrages besteht nunmehr ab dem Datum bis zum Datum ein höherer Wohngeldanspruch von XXXX €, also ein um XXXX € monatlich höherer Betrag als bisher.

Weiter mit

Bitte prüfen Sie, ob ein Erstattungsanspruch in Betracht kommt.

Ein Erstattungsanspruch kommt nicht in Betracht, wenn Ihre Leistungen höher sind als der Anspruch auf Wohngeld (ggfs. in Verbindung mit Kinderzuschlag).

Soweit Erstattungsanspruch erhoben wird, bitte ich um folgende Angaben:

- Zeitraum des Erstattungsanspruches
- Höhe des in diesem Zeitraum monatlich beanspruchten Wohngeldes

Bitte geben Sie auch eine Bankverbindung sowie ein Kassenzeichen an, auf die das Wohngeld erstattet werden soll.

Soweit Sie keinen Erstattungsanspruch erheben, bitte ich ebenfalls um Mitteilung. In diesem Fall benötige ich auch Angaben, ob bei Ihnen ein Antrag auf Leistungen gestellt wurde und/oder ob ggfs. von Ihnen schon Leistungen parallel zum anstehenden Wohngeldbewilligungszeitraum gewährt werden.

Ich bitte, hierzu die Fragen **aus der beigefügten Anlage** zu beantworten und bis um **Datum** an mich zurückzusenden.

Dafür bedanke ich mich schon jetzt im Voraus.

Nur bei Kinderwohngeld

Hinweis:

Vorliegend wurde das sogenannte „Kinderwohngeld“ beantragt. Nach § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II sind ALG II-Antragsteller nur dann verpflichtet, Wohngeld als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen, wenn mit Wohngeld alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für mindestens drei Monate aus dem ALG II-Bezug herausfallen. Allerdings besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis weiterhin Wohngeld für ein weiteres Haushaltsmitglied oder Wohngeld und Kinderzuschlag für Zeiträume unterhalb von drei Monaten zu beantragen.

Wenn also durch die Inanspruchnahme von Wohngeld die Hilfebedürftigkeit nur

- a) von einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere von unverheirateten Kindern unter 25 Jahren mit eigenem Einkommen, oder
- b) für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten

beseitigt werden kann, können Anträge auf Wohngeld (weiterhin) auf freiwilliger Basis gestellt werden, etwa um eine finanzielle Schlechterstellung des Haushalts im Vergleich zu einem ausschließlichen Bezug von SGB II-Leistungen zu vermeiden (siehe hierzu auch Kapitel 1.3 der BA-Hinweise zu § 12a SGB II).

Es wurde hier freiwillig ein Wohngeldantrag gestellt. Das Wohngeld ist auch höher als der anteilige Bedarf des Kindes oder der Kinder.

**Wohngeldstelle Musterstadt
42111 Musterstadt**

Betrifft: **Name, Vorname**
 Wohngeldnummer XXXXX.XXX.XXX

- ☐ Ein Leistungsantrag liegt hier nicht vor.
- ☐ Der hier vorliegende Leistungsantrag wurde abgelehnt.
Ein Rechtsbehelfsverfahren ist anhängig:
- ☐ ja ☐ nein
- ☐ Meine Leistungen sind höher als das Wohngeld. Ich bitte daher, kein Wohngeld zu gewähren und den Wohngeldantrag abzulehnen. Leistungen werden von hier wie folgt erbracht:

Antrag vom Bescheid vom

vom bis in Höhe von €

vom bis in Höhe von €

- ☐ Das Wohngeld ist höher als meine Leistungen. Der hier vorliegende Antrag wird daher abgelehnt.
- ☐ Das Wohngeld ist höher als die hiesige Leistung. **Erstattungsanspruch wird daher wie folgt erhoben:**

vom bis in Höhe von monatlich €

vom bis in Höhe von monatlich €

gesamt €

Kassenzeichen

IBAN

Datum und Unterschrift

07 Info über die Erstattung an den anderen Träger:
(Zahlungsbegründende Unterlage)

An das Jobcenter/Sozialamt _____

Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

hier: Erstattungsanspruch auf Wohngeld

Sehr geehrte/r _____,

für die Zeit ab dem **Datum** hatten Sie Erstattungsanspruch auf ein zu gewährendes Wohngeld erhoben.

Bitte auswählen

Anspruch in beantragter Höhe stattgegeben

Diesem Anspruch gebe ich statt.

oder Anspruch nicht für den beantragten Zeitraum

Diesem Anspruch gebe ich ab dem **Datum** statt.

Nur wenn Anspruch nicht für den beantragten Zeitraum!
Bitte auswählen

Kinderwohngeldfälle

Da Sie kein eigenes Antragsrecht in „Kinderwohngeldfällen“ besitzen, kann Wohngeld erst ab dem Monat der Wohngeldantragstellung erstattet werden. Wohngeld wurde am **Datum** beantragt und wird daher erst ab dem **Datum** bewilligt.

Oder Wohngeld für einen Teilzeitraum geringer

Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, soweit durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 27a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vermieden oder beseitigt werden kann.

Dies trifft vorliegend zu. Es besteht ein monatlicher Wohngeldanspruch von **XXXX** € für Zeit vom **Datum** bis **Datum**. Dieser Betrag ist geringer als Ihre Leistungen, die von Ihnen mit **XXXX** € angegeben worden sind.

oder Wohngeldanspruch für einen Teilzeitraum = 0 €

Für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** besteht rechnerisch kein Wohngeldanspruch. Daher werden für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** monatlich **XXXXX** €, insgesamt **XXXXX** € erstattet.

Weiter mit

Für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** wird ein Betrag von insgesamt **XXXX** €

erstattet und zum nächsten Zahlungstermin überwiesen.

Bitte auswählen

Ab dem **Datum** wird das laufende Wohngeld von monatlich **XXXX** € dann an die wohngeldberechtigte Person ausgezahlt.

oder

Für die Zeit danach entfällt mangels Antragstellung ein weiterer Wohngeldanspruch.

08 Aufforderung zur Aufhebung der anderen Leistung:

An das Jobcenter/Sozialamt _____

Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

vorliegend wurde festgestellt, dass Sie Leistungen nach dem SGB bewilligt haben, obwohl ein höheres Wohngeld zusteht. Mit Bescheid vom **Datum** wurde Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Bei Bedarf

Von Ihren Leistungen hatten wir keine Kenntnis, so dass Wohngeld bewilligt wurde, ohne dass ein Erstattungsanspruch berücksichtigt werden konnte.

Weiter mit

Da das gewährte Wohngeld höher ist, sind Ihre Leistungen ab Beginn der Wohngeldzahlungen nachrangig. Bitte heben Sie Ihren Bescheid entsprechend auf. Bei einer Rückforderung Ihrer bereits gezahlten Leistungen, kommt in diesem Falle ggfs. eine Verrechnung mit den Wohngeldzahlungen nach § 52 SGB I in Betracht, soweit unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 SGB I die Aufrechnung zulässig ist. Im Bedarfsfalle können Sie daher ein entsprechendes Verrechnungsgesuchen an mich richten.

Ich bitte, hierzu die Fragen aus der beigelegten Anlage zu beantworten und bis um **Datum** an mich zurückzusenden.
Dafür bedanke ich mich schon jetzt im Voraus.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die zu beantwortenden Fragen für meine Aufgabenerledigung unerlässlich sind und daher datenschutzrechtliche Gründe einer Auskunft nicht entgegenstehen.

**Wohngeldstelle Musterstadt
47111 Musterstadt**

Betrifft: **Name, Vorname**
 Wohngeldnummer XXXXX.XXX.XXX

Die Fragen zur Leistungsbewilligung beantworte ich wie folgt:

1. Leistungen wurden wie folgt bewilligt:

vom bis in Höhe von €

vom bis in Höhe von €

2. Wann wurden diese Leistungen beantragt und wann wurden diese bewilligt?

Antrag vom Bescheid vom

Antrag vom Bescheid vom

3. Sind diese Leistungen ausschließlich als Darlehen bewilligt worden?

☐ ja ☐ nein

4. Sind in den von Ihnen erbrachten Leistungen Kosten der Unterkunft enthalten?

☐ ja ☐ nein

☐ **Das Wohngeld ist höher als meine Leistungen. Diese werden daher eingestellt**

ab dem

☐ Ich bitte, meine Rückforderung von€
mit den laufenden Wohngeldzahlungen nach § 52 SGB I zu verrechnen.

Datum und Unterschrift

09 Rückforderung von rechtswidrig gezahlten EA gem. §112 SGB X:

Wohngeld für _____, **geb.** _____ **wohnhaft:** _____ **in** _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

vorliegend wurde im Wege eines Erstattungsanspruches ein Betrag von XXXX €
erstattet. Dabei handelte es sich um Wohngeldleistungen für die Zeit vom Datum
bis Datum.

Diese Erstattung war aus den folgenden Gründen rechtswidrig:

XXXXXXX

Ich bitte daher, den rechtswidrig erstatteten Betrag gemäß § 112 SGB X unter
Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum Datum auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Musterhausen bei der
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE12 3456 0000 0000 0000 99

10 Abweisung Erstattungsanspruch, weil Wohngeld bereits bewilligt war:
+Anlage

An das Jobcenter/Sozialamt _____

Wohngeld für _____, **geb.** _____ **wohnhaft:** _____ **in** _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

vorliegend wurde bekannt, dass bei Ihnen Leistungen beantragt worden sind.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass hier bereits mit Bescheid vom Datum Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt worden ist.

Ich bitte, diese Wohngeldleistung bei der Entscheidung über Ihren Leistungsantrag zu berücksichtigen.

Ich erhebe hiermit Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X auf Ihre Leistungen in Höhe des Wohngeldes (soweit Ihre Leistungen höher sind als das Wohngeld).

Ich bitte um Bestätigung des Erstattungsanspruches (siehe Anlage).

Das Wohngeld wird bis zu Ihrer Rückmeldung weiterhin laufend ausgezahlt.

**Wohngeldstelle Musterstadt
47111 Musterstadt**

Betrifft: **Name, Vorname**
 Wohngeldnummer XXXXX.XXX.XXX

Die Anmeldung des Erstattungsanspruches wird bestätigt. Dazu wird folgendes mitgeteilt:

- ☐ Das Wohngeld wird/wurde bei der Festsetzung des hiesigen Leistungsanspruches berücksichtigt und laufend angerechnet. Ich bitte, den Erstattungsanspruch zu beziffern.
- ☐ Von hier sind bereits Leistungen bewilligt worden. Diese sind höher als das Wohngeld. **Die Wohngeldzahlungen waren hier nicht bekannt!**
- ☐ Ein Leistungsantrag liegt hier nicht vor.
- ☐ Der hier vorliegende Leistungsantrag wurde abgelehnt.
Ein Rechtsbehelfsverfahren ist anhängig:
 - ☐ ja ☐ nein
- ☐ Der hier vorliegende Leistungsantrag wird abgelehnt. Das Wohngeld ist höher als die hiesigen Leistungen.
- ☐ **Das Wohngeld ist höher als die von hier bereits bewilligten Leistungen. Diese werden daher eingestellt.**

ab dem

- ☐ Ich bitte, meine Rückforderung von€ mit den laufenden Wohngeldzahlungen nach § 52 SGB I zu verrechnen.

Datum und Unterschrift

11 Anmeldung EA bei Rechtsbehelf gegen Ablehnung der TL: +Anlage

**Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____**

Sehr geehrte/r _____,

vorliegend wurde bekannt, dass Leistungen von Ihnen abgelehnt worden sind und gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelfsverfahren in Ihrer Behörde anhängig ist.

Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass hier inzwischen Wohngeld beantragt worden ist.

Bitte auswählen

Wohngeld wird in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt. Der Wohngeldbescheid wird voraussichtlich am **Datum** erstellt.

oder

Wohngeld wurde bereits mit Bescheid vom **Datum** in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Weiter mit

Ich bitte, diese Wohngeldleistung bei der Entscheidung in Ihrem Rechtsbehelfsverfahren zu berücksichtigen.

Ich erhebe hiermit Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X auf Ihre Leistungen in Höhe des Wohngeldes (soweit Ihre Leistungen höher sind als das Wohngeld).

Ich bitte um Bestätigung des Erstattungsanspruches (siehe Anlage).

Wohngeldstelle Musterstadt

47111 Musterstadt

Betrifft: Name, Vorname

Wohngeldnummer XXXXX.XXX.XXX

Es wird bestätigt, dass die Anmeldung eines Erstattungsanspruches in Höhe des Wohngeldes eingegangen ist.

Nach Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens erhalten Sie weitere Nachricht.

Datum und Unterschrift

12a Rückforderung EA an Jobcenter oder Sozialamt:

**Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____**

Sehr geehrte/r _____,

nach meinen Informationen erhält die genannte Person von Ihnen ab dem **Datum** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder SGB XII oder hat diese Leistungen beantragt.

Dadurch ist meine Wohngeldbewilligung (vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von monatlich **XXXX** €) ab dem **Datum** entfallen. Die nach diesem Zeitpunkt geleisteten Wohngeldzahlungen bis zum **Datum** erfolgten insoweit ohne rechtlichen Grund.

Das Wohngeld, dessen Rechtmäßigkeit nachträglich entfallen ist bzw. das zu Unrecht gezahlt wurde, ist nach § 103 oder 105 SGB X auf Antrag der Wohngeldstelle an diese zu erstatten.

Ich gehe davon aus, dass Sie das von mir für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** (zu Unrecht) gezahlte Wohngeld im Rahmen Ihrer Bedarfsermittlung berücksichtigt und Ihren Leistungsanspruch entsprechend gekürzt haben.

Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass eine Pflicht zur Erstattung auch dann besteht, wenn Ihnen der Wohngeldbezug bekannt war und das Wohngeld irrtümlich nicht bedarfsmindernd berücksichtigt worden sein sollte.

Ich erhebe daher wie folgt Erstattungsanspruch (auch soweit Anteile des Wohngeldes an andere Personen innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft verteilt worden sein sollten):

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld- betrag	Rück- forderung
vom	bis			
		0		0,00

Rückforderung insgesamt in Euro 0,00

oder bei mehreren Zeiträumen

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld- betrag	Rück- forderung
vom	bis			
		0		0,00
		0		0,00

Rückforderung insgesamt in Euro 0,00

Ich bitte, diesen Betrag unter Angabe des Verwendungszweckes

**„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“ und
Namen des / der o.G.**

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse _____
bei der Landesbank _____ zu überweisen:

IBAN: DE11 2222 3333 4444 5555 66

Die Leistungsempfängerin / Den Leistungsempfänger habe ich entsprechend informiert.

Bitte beachten:

Bei Bedarf, wenn mehrere Haushaltsmitglieder bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt worden sind

Soweit Anteile des Wohngeldes an andere Personen innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft verteilt worden sein sollten, erstreckt sich der Erstattungsanspruch auf folgende bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder:

- Name, Vorname Antragsteller/in
- Name, Vorname der anderen berücksichtigten Haushaltsmitglieder

Weiter mit

Soweit Sie nicht den kompletten Betrag erstatten, muss ich noch über eine mögliche Rückforderung des Restbetrages entscheiden.

Ich benötige daher in diesem Fall **zwingend folgende Angaben, die Sie gerne über den beigegefügtten Fragebogen erteilen können:**

- Aufschlüsselung Ihrer Erstattungen mit monatlichen Beträgen und
- Angabe, inwieweit aufgrund Ihrer Rechtsvorschriften, der zu erstattende Betrag geringer ist.

Soweit eine Erstattung nicht möglich sein sollte, weil der/die Leistungsempfänger/in Ihnen den Wohngeldbezug verschwiegen hat und Sie insoweit mangels Kenntnis das Wohngeld nicht berücksichtigen konnten, bitte ich, auch dies mitzuteilen.

Für die Bearbeitung meines Anliegens bedanke ich mich im Voraus.

12b Info über Rückforderung an die wohngeldrechtliche Person:

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Wegfall des Wohngeldanspruches

Sehr geehrte/r _____,

mit Bescheid vom Datum wurde Ihnen Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Bitte auswählen

1. ALG II

Der Wohngeldanspruch ist mit Wirkung vom Datum entfallen, weil Sie durch den Bezug von / Antrag auf Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

2. Grundsicherung

Der Wohngeldanspruch ist mit Wirkung vom Datum entfallen, weil Sie durch den Bezug von / Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem nach dem 4.Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB X II) vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

3. Hilfe zum Lebensunterhalt

Der Wohngeldanspruch ist mit Wirkung vom Datum entfallen, weil Sie durch den Bezug von / Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB X II) vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Weiter mit

Es erfolgen keine Wohngeldzahlungen mehr.

Bitte auswählen

1. ALG II

Soweit das an Sie weiterhin ausgezahlte Wohngeld für die Zeit vom Datum bis Datum in Höhe von insgesamt XXXX € bei der Berechnung des Arbeitslosengelds II als Einkommen berücksichtigt wird oder bereits berücksichtigt worden ist, erfolgt eine Erstattung über das Jobcenter an die Wohngeldstelle.

2. Grundsicherung

Soweit das an Sie weiterhin ausgezahlte Wohngeld für die Zeit vom Datum bis Datum in Höhe von insgesamt XXXX € bei der Berechnung der Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Einkommen berücksichtigt wird oder bereits berücksichtigt worden ist, erfolgt eine Erstattung über das Amt für Soziales der Stadt XXXXXX / Sozialamt XXXXXX an die Wohngeldstelle.

3. Hilfe zum Lebensunterhalt

Soweit das an Sie weiterhin ausgezahlte Wohngeld für die Zeit vom Datum bis Datum in Höhe von insgesamt XXXX € bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt als Einkommen berücksichtigt wird oder bereits berücksichtigt worden ist, erfolgt eine Erstattung über das Amt für Soziales der Stadt _____ / Sozialamt XXXXXX an die Wohngeldstelle.

Weiter mit

Ich habe mich heute zwecks Erstattung des überzahlten Wohngeldes direkt an das **JOBCENTER** / **Amt für Soziales der Stadt** / **Sozialamt** **XXXXXX** gewandt.

Ich weise vorab darauf hin, dass eine Erstattung nur erfolgen kann, wenn Sie die Wohngeldzahlungen in Ihrem Antrag bei der genannten Behörde auch angegeben haben und das Wohngeld dort bei der Festsetzung der Leistungen als Einkommen berücksichtigt werden konnte.

Soweit eine Erstattung über das **JOBCENTER** / **Amt für Soziales der Stadt** / **Sozialamt** **XXXXXX** nicht möglich ist und Wohngeldzahlungen noch zurückzufordern sind, wären Sie nach Maßgabe des § 50 SGB X der Wohngeldstelle gegenüber erstattungspflichtig.

In diesem Fall erhalten Sie noch weitere Nachricht.

Hinweis:

Vorsorglich möchte ich Sie noch darüber informieren, dass ein Wohngeldbescheid ab dem Zeitpunkt vollständig unwirksam wird, ab dem Transferleistungen beantragt worden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Leistungen tatsächlich nicht **oder** nur für einen kurzen Zeitraum **oder** auch nicht für alle Personen im Haushalt bewilligt werden sollten oder bereits bewilligt worden sind. Soweit dies zutrifft, kann Wohngeld nur dann erneut bewilligt werden, wenn Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ist dabei möglich, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des nächsten Monats gestellt wird, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist.

Nur bei Bedarf,**wenn nicht alle Haushaltsmitglieder Transferleistungen erhalten**Weiterer wichtiger Hinweis:

Für Haushaltsmitglieder, die keine der zum Ausschluss vom Wohngeld führenden Leistungen erhalten, kann wieder Wohngeld beantragt werden. Der Antrag müsste bis zum Ablauf des Monats gestellt werden, der auf die Bekanntgabe des Bescheides mit der Feststellung der Unwirksamkeit folgt. Nur dann kann Wohngeld ohne Unterbrechung bewilligt werden, wenn sich ein Anspruch ergibt. Wird diese Frist versäumt, beginnt der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

13 Nachfrage bei unvollständiger Erstattung: +Anlage

Wohngeld für _____, geb. _____ wohnhaft: _____ in _____
bei JOBCENTER ggfs. zusätzlich
Nummer BG: _____

Sehr geehrte/r _____,

in dem o.a. Fall hatte ich für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** Erstattungsanspruch in Höhe von **XXXX** € erhoben. Sie haben jedoch lediglich **XXXX** € erstattet, so dass noch ein Betrag von **XXXX** € offen geblieben ist.

Grundsätzlich richtet sich die Erstattung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Trägers (also Ihren Regelungen). Zu diesem Recht zählen neben den gesetzlichen Vorgaben auch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Im Falle eines Erstattungsanspruches gilt die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X, d.h., die Rückforderung eines möglichen restlichen Betrages entfällt, wenn grundsätzlich ein Erstattungsanspruch besteht.

In meinem o.a. Schreiben hatte ich darauf hingewiesen, dass ich noch über eine mögliche Rückforderung des Restbetrages gegenüber der wohngeldberechtigten entscheiden muss, wenn Sie nicht den kompletten Betrag erstatten und in diesem Fall um Angabe der Gründe gebeten, wenn nicht der volle Betrag erstattet wird.

Ich benötige weiterhin **zwingend folgende Angaben, die Sie gerne über den beigefügten Fragebogen erteilen können:**

- Aufschlüsselung Ihrer Erstattungen mit monatlichen Beträgen und
- Angabe der Rechtsvorschriften, weshalb der von Ihnen erstattete Betrag geringer ist

Im Falle einer Erstattung bitte ich, den entsprechenden Betrag unter Angabe des Verwendungszweckes bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse _____ bei der Landesbank _____ zu überweisen:

IBAN: DE11 2222 3333 4444 5555 66

Für die Bearbeitung meines Anliegens bedanke ich mich im Voraus.

Wohngeldstelle Musterstadt

47111 Musterstadt

Betrifft: **Name, Vorname**

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXX

Anmeldung Erstattungsanspruch vom Datum

☐ Der zur Erstattung angemeldete Betrag wird vollständig überwiesen.

☐ Es wird ein verringerter Betrag in Höhe von €
überwiesen.

Grund:

☐ Aufgrund hier anzuwendender Regelungen (z.B. Freibetrag für
Versicherungspauschale, Rundungsdifferenzen) konnte der
angemeldete Betrag nur teilweise erstattet werden.

☐ Hier war nur der ursprüngliche Wohngeldbetrag bekannt. Die
Erhöhung des Wohngeldes ist nicht mitgeteilt worden und daher
unberücksichtigt geblieben.

☐ In den folgenden Monaten war das Wohngeld höher bzw. konnte nur
folgender Betrag erstattet werden

..... 20..... = €

..... 20..... = €

☐ Der Wohngeldbezug war hier nicht bekannt.

Für das wohngeldrechtliche Rückforderungsverfahren und sich ggfs.
anschließendes Sanktionsverfahren erteile ich die folgenden erforderlichen
Auskünfte über die hiesige Leistungsgewährung:

Antrag vom

Bescheid vom

Höhe der gewährten Leistungen:

vom bis in Höhe von €

vom bis in Höhe von €

Datum und Unterschrift

Mustervordrucke vorläufige Zahlung:

Inhalt:

01-	Textbausteine für den Wohngeldbescheid zur Verrechnung einer vorläufigen Zahlung	2
02-	Anhörung nach § 24 SGB X zur Rückforderung von vorläufigen Wohngeldzahlungen	3
03-	Rückforderung Vorschuss bei Ablehnung Wohngeld.....	5
04-	Rückforderung eines Teils der vorläufigen Zahlungen, weil Wohngeld nicht ausreicht	7
05-	Anhörung Rücknahme nach § 45 SGB X bei unterlassener Anrechnung eines Vorschusses nach § 26a WoGG wegen Fehlers der Behörde.....	9
06-	Rücknahme nach § 45 SGB X bei unterlassener Anrechnung eines Vorschusses nach § 26a WoGG wegen Fehlers der Behörde.....	11
07-	Änderung vor Bekanntgabe des automatisierten Bescheides (Minderung).....	15

01- Textbausteine für den Wohngeldbescheid zur Verrechnung einer vorläufigen Zahlung

Sehr geehrte/r XXXXX,

Bescheidtenor

Dieser Bescheid ersetzt den vorläufigen Bescheid vom Datum.

...

Die mit Bescheid vom Datum geleistete vorläufige Zahlung in Höhe von insgesamt XX € wird in voller Höhe auf den Nachzahlungsanspruch angerechnet.

Bitte auswählen

Für die Zeit vom Datum bis Datum ergibt sich damit ein Anspruch auf eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt XXX €. Dieser Betrag wird mit der laufenden Wohngeldzahlung ausgezahlt.

oder

Trotz Anrechnung der Nachzahlung verbleibt ein Restbetrag in Höhe von XXX €, der von Ihnen zu erstatten ist. Dieser Betrag wird auf den monatlichen Wohngeldanspruch ab dem Datum angerechnet. Sobald der o.g. Erstattungsanspruch befriedigt ist, wird das Ihnen gewährte Wohngeld in voller Höhe ausgezahlt.

Begründung

Bereits mit der Gewährung der vorläufigen Zahlung mit Bescheid vom Datum hatte ich Sie darüber informiert, dass diese auf Ihren mit diesem Bescheid festgesetzten Wohngeldanspruch angerechnet wird (§ 26a WoGG).

Die Anrechnung ist zwingend vorgesehen. Gleichzeitig ergibt sich für den Fall, dass die vorläufige Zahlung die zustehende Leistung übersteigt aus der Norm Ihre Erstattungspflicht (§ 26a Abs. 4 WoGG).

Bitte auswählen

In Ihrem Fall konnte mit der Anrechnung des Nachzahlungsanspruchs mein Erstattungsanspruch vollständig befriedigt werden. Der verbleibende Restbetrag aus dem Nachzahlungsanspruch kann damit zu Ihren Gunsten ausgezahlt werden.

oder

In Ihrem Fall konnte mit der Anrechnung des Nachzahlungsanspruchs mein Erstattungsanspruch nicht vollständig befriedigt werden. Der verbleibende Restbetrag ist daher auf Ihren laufenden Wohngeldanspruch anzurechnen, bis die Erstattung vollständig erfolgt ist.

02- Anhörung nach § 24 SGB X zur Rückforderung von vorläufigen Wohngeldzahlungen

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Wohngeldnummer XXXXXXXXXXXX

hier: Anhörung nach § 24 SGB X zur Rückforderung von vorläufigen Wohngeldzahlungen

Sehr geehrte

mit Bescheid vom Datum hatte ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum eine vorläufige Wohngeldzahlung in Höhe von monatlich XXX € gewährt. Insgesamt wurden auf dieser Grundlage XXX € an Sie ausgezahlt.

Bitte auswählen

Ich beabsichtige diesen Betrag nach § 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X zurückzufordern.

oder

Ich beabsichtige aus diesem Betrag einen Teilbetrag in Höhe von XXX € nach § 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X zurückzufordern.

Weiter mit

Bereits mit der Gewährung der vorläufigen Zahlung mit Bescheid vom Datum hatte ich Sie darüber informiert, dass die vorläufige Zahlung auf Ihren möglichen Wohngeldanspruch angerechnet wird und den tatsächlichen Wohngeldanspruch ggfs. übersteigende Beträge zu erstatten sind (§ 26a Abs. 4 WoGG).

Bitte auswählen

Entgegen meiner Annahme zum Zeitpunkt der Gewährung der vorläufigen Zahlung haben die weiteren Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass Sie **keinen** Anspruch auf Leistungen nach dem WoGG haben. Eine Anrechnung der vorläufig gewährten Zahlungen auf einen endgültigen Wohngeldanspruch ist somit nicht möglich.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom Datum.

oder

Ein Wohngeldbescheid wird Ihnen hierzu noch zugesandt.

Sie haben die festgesetzten vorläufigen Zahlungen in Höhe von monatlich XXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum zu Unrecht erhalten. Der bisher gezahlte Betrag in Höhe von XXXX € ist daher von Ihnen zu erstatten (§ 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X).

oder

In Ihrem Fall kann mit der Anrechnung des Nachzahlungsanspruchs mein Erstattungsanspruch nicht vollständig befriedigt werden, da die Summe der

vorläufigen Zahlungen höher ist, als der ermittelte und festgesetzte Wohngeldanspruch insgesamt:

vorläufige Zahlungen insgesamt **XX** Monate x **XXXX** € = **XXXX** €

Wohngeldzahlungen insgesamt **XX** Monate x **XXXX** € = **XXXX** €

Differenz = **XXXX** €

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

oder

Ein Wohngeldbescheid wird Ihnen hierzu noch zugesandt.

Nach § 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X ist daher der Differenzbetrag von **XXX** € von Ihnen zu erstatten.

Weiter mit

Auf diesen Umstand sind Sie auch bereits im genannten Bescheid aufmerksam gemacht worden, Vertrauensschutz können Sie nicht geltend machen. Die Festsetzung des Erstattungsanspruches steht nicht in meinem Ermessen.

Bevor ich über eine Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Vorschusses entscheide, gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Selbstverständlich steht es Ihnen auch frei, sich nicht zu äußern. Sofern Sie bis zum genannten Termin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf der Grundlage der vorliegenden Information.

03- Rückforderung Vorschuss bei Ablehnung Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Wohngeldnummer XXXXXXXXXXXX

hier: Rückforderung von vorläufigen Wohngeldzahlungen

Sehr geehrte

die mit Bescheid vom Datum für die Zeit vom Datum bis Datum geleisteten vorläufigen Zahlungen in Höhe von monatlich XXX € werden hiermit nach § 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X zurückgefordert.

Den insgesamt überzahlten Betrag von XXX € bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„XXXXXX“

bis zum Datum auf das folgende Konto der XXXX XXXX bei der XXXX XXXX Bank zu überweisen:

IBAN: DE XXXX XXXX XXXX XXXX XX

Begründung

Bereits mit der Gewährung der vorläufigen Zahlungen mit Bescheid vom Datum hatte ich Sie darüber informiert, dass die vorläufigen Zahlungen auf Ihren möglichen Wohngeldanspruch angerechnet werden und den tatsächlichen Wohngeldanspruch ggfs. übersteigende Beträge zu erstatten sind (§ 26a Abs. 4 WoGG).

Entgegen meiner Annahme zum Zeitpunkt der Gewährung der vorläufigen Zahlungen auf den voraussichtlichen Wohngeldanspruch haben die weiteren Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem WoGG haben. Ihr Wohngeldantrag wurde daher mit Bescheid vom Datum abgelehnt.

Eine Anrechnung der Ihnen mit Bescheid vom Datum gewährten vorläufigen Zahlungen auf Ihren Wohngeldanspruch ist damit nicht möglich.

Mit Schreiben vom Datum habe ich Ihnen gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) die Gelegenheit gegeben, sich zu der Sache zu äußern.

Bitte auswählen

Sie haben sich in der gesetzten Frist nicht zur Sache geäußert. Ich habe daher auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zu entscheiden.

oder

Mit Schreiben vom Datum haben Sie sich geäußert und dazu folgendes vorgetragen:

XXXXX

(Hier auf die in der Stellungnahme genannten Argumente eingehen und bewerten).

Weiter mit

Sie haben damit auch die mit Bescheid vom **Datum** festgesetzten vorläufigen Zahlungen zu Unrecht erhalten. Der bisher gezahlte Betrag in Höhe von **XXX** € ist daher von Ihnen zu erstatten (§ 26a Abs. 4 WoGG). Auf diesen Umstand sind Sie auch bereits im genannten Bescheid aufmerksam gemacht worden, Vertrauensschutz können Sie nicht geltend machen. Die Festsetzung des Erstattungsanspruches steht nicht in meinem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

...

04- Rückforderung eines Teils der vorläufigen Zahlungen, weil Wohngeld nicht ausreicht

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Wohngeldnummer **XXXXXXXXXXXX**

hier: Rückforderung von vorläufigen Wohngeldzahlungen

Sehr geehrte

aus den mit Bescheid vom **Datum** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** gewährten vorläufigen Zahlungen in Höhe von monatlich **XXX** € wird hiermit nach § 26a Abs. 4 WoGG in Verbindung mit § 50 SGB X ein Betrag in Höhe **XXX** € zurückgefordert.

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„**XXXXXX**“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der **XXXX XXXX** bei der **XXXX XXXX** Bank zu überweisen:

IBAN: DE XXXX XXXX XXXX XXXX XX

Begründung

Für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** wurde Ihnen Wohngeld nach dem WoGG in Höhe von monatlich **XXX** € gewährt. Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Eine vollständige Aufrechnung der mit Bescheid vom **Datum** gewährten vorläufigen Zahlungen für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von insgesamt **XXX** € ist daher nicht möglich.

Bereits mit der Gewährung der vorläufigen Zahlungen mit dem Bescheid vom **Datum** hatte ich Sie darüber informiert, dass die vorläufigen Zahlungen auf Ihren möglichen Wohngeldanspruch angerechnet werden und den tatsächlichen Wohngeldanspruch ggfs. übersteigende Beträge zu erstatten sind (§ 26a Abs. 4 WoGG).

Entgegen meiner Annahme zum Zeitpunkt der Gewährung der vorläufigen Zahlungen auf den voraussichtlichen Wohngeldanspruch haben die weiteren Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass mit der Anrechnung des Nachzahlungsanspruchs mein Erstattungsanspruch nicht vollständig befriedigt werden konnte, da die Summe der vorläufigen Zahlungen höher ist, als der ermittelte und festgesetzte Wohngeldanspruch insgesamt.

- vorläufige Zahlungen insgesamt **XX** Monate x **XXXX** € = **XXXX** €
- Wohngeldzahlungen insgesamt **XX** Monate x **XXXX** € = **XXXX** €
- auf die vorläufigen Zahlungen angerechnetes Wohngeld = **XXXX** €
- Differenz = **XXXX** €

Nach § 26a Abs. 4 WoGG ist der Differenzbetrag als Rückforderung festzusetzen und von Ihnen zu erstatten.

Mit Schreiben vom **Datum** habe ich Ihnen gemäß § 24 Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) die Gelegenheit gegeben, sich zu der Sache zu äußern.

Bitte auswählen

Sie haben sich in der gesetzten Frist nicht zur Sache geäußert. Ich habe daher auf der Grundlage der vorliegenden Informationen zu entscheiden.

oder

Mit Schreiben vom **Datum** haben Sie sich geäußert und dazu folgendes vorgetragen:

(Hier auf die in der Stellungnahme genannten Argumente eingehen und bewerten)

Weiter mit

Sie haben damit die mit Bescheid vom **Datum** festgesetzten vorläufigen Zahlungen in Höhe der oben festgesetzten Differenz von **XXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** zu Unrecht erhalten.

Der nicht auf die Wohngeldleistung anrechenbare Betrag in Höhe von **XXXX** € ist von Ihnen zu erstatten (§ 26a Abs. 4 WoGG). Auf diesen Umstand sind Sie auch bereits im genannten Bescheid aufmerksam gemacht worden, Vertrauensschutz können Sie nicht geltend machen. Die Festsetzung des Erstattungsanspruches steht nicht in meinem Ermessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

...

05- Anhörung Rücknahme nach § 45 SGB X bei unterlassener
Anrechnung eines Vorschusses nach § 26a WoGG wegen
Fehlers der Behörde

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** wurde Ihnen ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** Euro für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Leider ist es bei der Festsetzung des Wohngeldanspruchs unterblieben, die nach § 26a WoGG mit Bescheid vom **Datum** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligten vorläufigen Zahlungen auf den Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) anzurechnen.

Ihnen sind sowohl vorläufige Zahlungen in Höhe von **XXXXXX** Euro als auch das für den o.g. Zeitraum bewilligte Wohngeld in voller Höhe ausgezahlt worden. Dadurch ist es zu einer Überzahlung in Höhe von **XXXXXX** Euro gekommen.

Auf die dadurch erfolgte Doppelzahlung haben Sie keinen Anspruch.

Nach § 26a Abs. 4 WoGG ist der Differenzbetrag festzusetzen und von Ihnen zu erstatten. Auf diesen Umstand sind Sie auch bereits im Bescheid über die vorläufigen Zahlungen vom **Datum** aufmerksam gemacht worden.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn Sie die fehlerhafte Bearbeitung kannten oder nur deshalb nicht kannten, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben. Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden kann, dass Sie sich als Bezieher einer Sozialleistung mit den Inhalten des Ihnen zugestellten Bescheides vertraut machen.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie zumindest grob fahrlässig handelten, als Sie mir den Fehler nicht erfolgten Anrechnung der Ihnen ausgezahlten vorläufigen Zahlungen im Wohngeldbescheid vom **Datum** nicht mitgeteilt haben.

Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist insoweit rechtswidrig im Sinne des § 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 SGB X und kann ab dem **Datum** zurückgenommen werden.

Die Summe der vorläufigen Zahlungen beträgt
Wohngeld wurde zusätzlich ausgezahlt
Anzurechnen gewesen wären

XXXX Euro
XXXX Euro
XXXX Euro

Die Überzahlung beträgt

XXXX Euro

Insgesamt ist somit die Auszahlung in Höhe von XXXX Euro zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Bevor ich über eine Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

06- Rücknahme nach § 45 SGB X bei unterlassener Anrechnung eines Vorschusses nach § 26a WoGG wegen Fehlers der Behörde

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme eines Wohngeldbescheides nach § 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Rückforderung überzahlten Wohngeldes nach § 50 Absatz 1 SGB X

Wohngeldnummer XXXXXXXX

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom **Datum** wird ab dem **Datum** gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X zurückgenommen. Hierdurch wird Ihnen für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** der Anspruch auf das bisher geleistete Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** Euro entzogen.

Gleichzeitig fordere ich das dadurch im o.g. Zeitraum überzahlte Wohngeld von insgesamt **XXXXXXXX Euro** gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe der Wohngeldnummer **XXXXXX** bis zum **Datum** auf das folgende Konto der **XXXXXX** zu überweisen:

XXXXXX

Begründung:

Mit dem o.g. Wohngeldbescheid habe ich Ihnen für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXXXX** Euro bewilligt.

Leider ist es bei der Festsetzung des Wohngeldanspruchs unterblieben, die Ihnen nach § 26a WoGG mit Bescheid vom **Datum** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligten vorläufigen Zahlungen auf den Wohngeldanspruch nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) anzurechnen.

Ihnen sind sowohl vorläufige Zahlungen in Höhe von **XXXXXX** Euro als auch das für den o.g. Zeitraum bewilligte Wohngeld in voller Höhe ausgezahlt worden. Dadurch ist es zu einer Überzahlung in Höhe von **XXXXXX** Euro gekommen.

Auf die dadurch erfolgte Doppelzahlung haben Sie keinen Anspruch.

Nach § 26a Abs. 4 WoGG ist der Differenzbetrag festzusetzen und von Ihnen zu erstatten. Auf diesen Umstand sind Sie auch bereits im Bescheid über die vorläufigen Zahlungen vom **Datum** aufmerksam gemacht worden.

Grundsätzlich kommt eine Rücknahme des Wohngeldbescheides nur in Betracht, wenn der Fehler ohne besondere Rechtskenntnisse zu erkennen ist.

Dies ist der Fall, wenn sie für den verständigen objektiven Betrachter oder Betrachterin ersichtlich ist. Es gehört zu Ihren Pflichten, den Wohngeldbescheid zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Dabei sind Sie im Grundsatz verpflichtet, Angaben und Festsetzungen im Wohngeldbescheid nachzuprüfen, soweit Ihnen dies ohne übermäßige Anstrengung, ohne Zuhilfenahme von Gesetzestexten und Kommentaren allein anhand Ihrer eigenen Angaben im Antragsverfahren und der erläuternden Hinweise im Bescheid selbst möglich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zu einem Vergleich der Tatsachen, von denen die Wohngeldstelle ausgegangen ist, mit jenen, über die Sie mit weiteren vorhergehenden Entscheidungen informiert worden sind, soweit sie ohne spezielle Rechtskenntnisse beurteilt werden können.

Ggfs. weitere Sachverhalt angeben, wenn zutreffend, z.B.

Auch das Ihnen für einen zeitgleichen Zeitraum sowohl zunächst vorläufige Zahlungen auf Ihren voraussichtlichen Wohngeldanspruch wie auch später Wohngeld, ohne dass in dem Bescheid die vorläufigen Zahlungen angerechnet worden sind, gewährt wurde, hat Sie nicht dazu veranlasst, den Bescheid zu prüfen und mich auf den Fehler hinzuweisen. Auf die im Wohngeldbescheid vorzunehmende Anrechnung sind Sie ausdrücklich mit dem Bescheid vom **Datum** hingewiesen worden.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten. Darauf können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen.

Nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über eine Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom **Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die eine Überprüfung des Bescheides entbehrlich gemacht und Sie von Ihrer Mitteilungspflicht entbunden hätten.

oder

Vor der Entscheidung über eine Rücknahme hatte ich Sie hierzu **mit Schreiben vom Datum/bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben)**. Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die eine Überprüfung des Bescheides entbehrlich gemacht und Sie von Ihrer Mitteilungspflicht entbunden hätten.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Den Fehler der doppelten Zahlungen hätten Sie bei sorgfältiger Prüfung des Wohngeldbescheides leicht feststellen können. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Deshalb hätte Ihnen die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides bekannt sein müssen. Indem Sie die Angaben im Bescheid nicht sorgfältig überprüft und mir den Fehler nicht mitgeteilt haben, haben Sie gegen Ihre vorstehend dargestellte Mitteilungs- und Sorgfaltspflicht verstoßen.

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Bei der Vorschrift des § 45 SGB X handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Insoweit bin ich nicht verpflichtet, Wohngeld zurückzufordern, sondern habe zwischen Ihrem Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit abzuwägen.

In Ihrem Falle besteht das persönliche Interesse, das zu Unrecht erhaltene Wohngeld zu behalten.

Demgegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Rechtsbestimmungen, an der Gleichbehandlung aller Wohngeldempfänger und an der sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen.

Sie haben keine Gründe vorgetragen, die eine Rückforderung des Wohngeldes unbillig erscheinen lassen. Vielmehr haben Sie selbst durch Ihr eigenes, zumindest grob fahrlässiges Verhalten, die Überzahlung des Wohngeldes in Kauf genommen. Dem öffentlichen Interesse ist daher ein höherer Rang einzuräumen.

Allerdings nehme ich den Wohngeldbescheid für den Zeitraum, für den Sie gleichzeitig eine vorläufige Zahlung erhalten haben, lediglich in Höhe des in diesem Zeitraum gewährten und gezahlten Wohngeldanspruchs zurück. Die gewährte vorläufige Zahlung übersteigt in diesen Zeitraum den Wohngeldanspruch um jeweils **XXX** € monatlich. In der Annahme, dass Sie diesen Teilbetrag für wohnungswirtschaftliche Zwecke verwendet haben, verzichte ich darauf, auch diesen Betrag in der Summe von **XXXX** € zurückfordern und gewähre Ihnen insoweit

Vertrauensschutz, da Ihnen der als zu hoch festzustellende Anteil nicht zuzurechnen ist.

Den Wohngeldbescheid vom **Datum** nehme ich daher von Beginn an zurück. **Die von Ihnen dargelegten Gründe lassen keine andere Entscheidung zu.**

Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich eine Überzahlung von **XXXXXXX** Euro.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist. Diese Voraussetzungen sind mit der durch diesen Bescheid ebenfalls erfolgten Neuberechnung Ihres Wohngeldanspruchs erfüllt. Für einen Verzicht auf die Erstattung lässt die genannte gesetzliche Regelung keinen Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

...

07- Änderung vor Bekanntgabe des automatisierten Bescheides(Minderung)

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme und Aufhebung von Wohngeldbescheiden sowie Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer **XXXXXXX**

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom 02.01.2023 mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.2023 bis **Datum** wird ab dem 01.01.2023 gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom **Datum** (bewilligtes Wohngeld vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von **XXXX** €) wird nach § 27 Absatz 2 WoGG ab dem **Datum** aufgehoben.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom 01.01.2023 bis **Datum** der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € entzogen und in Höhe von monatlich **XXXX** € neu festgesetzt (Anlage 1).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von **XXXXXXX** € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	<u>0,00</u>
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„**XXXXXX**“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der **XXXX XXXX** bei der **XXXX XXXX** Bank zu überweisen:

IBAN: DE XXXX XXXX XXXX XXXX XX

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) XXXXX € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) sind die Wohngeldleistungen zum 01.01.2023 erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 42d WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom 02.01.2023.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem 01.01.2023 sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem Datum durch XXXXXXXX um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am Datum ist (Name angeben) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am Datum sind (Name angeben) und (Name angeben) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen** **angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre **Miete** / **Belastung** hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name** **angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name** **angeben** und **Name** **angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese „neuen“ Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom 02.01.2023 und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit Schreiben vom **Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.2023 nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom 02.01.2023 und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie **mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben)**. Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.2023 nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

In dem Wohngeldbescheid vom **02.01.2023** für die Zeit ab dem 01.01.2023 sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem 01.01.2023 liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Durch die o.a. Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.2023 durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.
Den Wohngeldbescheid vom 02.01.2023 nehme ich daher von Beginn an auf Grundlage des § 45 SGB X zurück.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) wird durch diese Rücknahme wieder wirksam.

Die dieser Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich vom **Datum** an im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erheblich geändert.

Bitte auswählen

Einkommenserhöhung

Soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist gemäß § 27 Abs.2 Nr. 3 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Das Einkommen hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % erhöht (siehe beigefügte Gegenüberstellung der Einnahmen).

oder Miete verringert

Soweit sich die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** um mehr als 15 % verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** abzüglich der Beträge für Heizkosten um mehr als 15 % verringert (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Ihre **Miete / Belastung** hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % verringert (siehe beigefügte Gegenüberstellung der maßgeblichen Miete).

oder Anzahl Haushaltsmitglieder verringert

Soweit sich die Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 1 des WoGG über die Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Tag nach dem Auszug (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Durch den Auszug von XXXX am Datum hat sich die Anzahl der in dem Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

Weiter mit

Über Ihren ursprünglichen Wohngeldanspruch ist daher ab dem Datum neu zu entscheiden.

Nach § 27 Absatz 2 WoGG bin ich aufgrund der eingetretenen Änderungen - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbewilligung neu zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie sich auf Vertrauensschutz berufen können, denn eine Einschränkung meiner Befugnis (und Verpflichtung), über die Wohngeldbewilligung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten neu zu entscheiden, sieht die Regelung des § 27 Absatz 2 WoGG nicht vor.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich ab diesem Zeitpunkt ein verminderter Anspruch auf Wohngeld in Höhe von XXXXXX € monatlich / kein Wohngeldanspruch mehr.

Ein Wohngeldbescheid mit einer detaillierten Wohngeldberechnung wird Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

...

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

Mustervordrucke zur Grundrente:

00 Übersicht und Bearbeitungshinweise	Seite 2
01 Mitteilung über Neuberechnung	Seite 4
02 Mitteilung keine 33 Jahre erfüllt	Seite 5
03 Mitteilung kein Wohngeld auch mit Freibetrag	Seite 6
04 Mitteilung Wohngeldanspruch unverändert	Seite 7
05 Sachverhaltsaufklärung für Neuberechnung	Seite 8
06 Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung	Seite 10
07 Rücknahme nach 44 SGB X	Seite 12
08 Anhörung zur Aufhebung	Seite 14
09 Aufhebungsbescheid	Seite 16
10 Ablehnung fehlende Mitwirkung	Seite 20
<i>(Ablehnung fehlende Mitwirkung nur bei Neuberechnung von zuvor tatsächlich gewährten Wohngeld)</i>	
11 Anfrage an Erben	Seite 21
12 Antwort/Stellungnahme Erben	Seite 22
13 Mitteilung Erben über Neuberechnung	Seite 23
Anlage Nachzahlung Wohngeld.xls	Seite 24
Anlage Überzahlung Wohngeld.xls	Seite 25
Anfrage zu Grundrentenzeiten im Rahmen einer Wohngeldberechnung:	
Einzelanfragen an den Antragsteller (allgemeine Anfrage)	Seite 26
Einzelanfragen an den Antragsteller (Keine Antwort vom Rententräger)	Seite 28

00 - Übersicht und Bearbeitungshinweise zu Grundrentenzeiten

Folgende Mitteilungen gehen ein:

1. 33 Jahre Grundrentenzeiten sind **nicht** erfüllt worden.
2. 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt worden; es ergibt sich **kein** Zuschlag
3. 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt worden; der **Zuschlag** wird noch **geprüft**.
4. 33 Jahre Grundrentenzeiten sind erfüllt worden; es **ergibt** sich ein **Zuschlag** (*ggfs. mit dem Hinweis, dass bei Änderung der Rentenhöhe noch eine weitere Mitteilung erfolgt*)
5. Die früher gewährte Rente wurde neu berechnet mit Ausweisung der neuen Rentenbeträge

Daraus ergeben sich folgende Bearbeitungsschritte:

I. Sofort und abschließend bearbeitet werden können folgende Fälle

- 33 Jahre **Grundrentenzeiten nicht** erfüllt
 - sofortige Mitteilung keine 33 Jahre erfüllt (**Schreiben 02**)
 - Neuberechnung entfällt!
- 33 Jahre **Grundrentenzeiten erfüllt** und nach einer Ablehnung ergibt sich **weiterhin kein Anspruch** auf Wohngeld
 - sofortige Mitteilung kein Wohngeld auch mit Freibetrag (**Schreiben 03**)
 - Neuberechnung!
- **Heimfälle und besondere Wohnformen sowie** 33 Jahre Grundrentenzeiten erfüllt und **kein Zuschlag** oder Höhe der neuen Rente wurde mitgeteilt
 - sofortige Mitteilung über Neuberechnung (**Schreiben 01**)
 - Neuberechnung mit oder ohne neue Rente!
 - Achtung: Falls weniger Wohngeld durch höhere Rente = Rückforderungsverfahren

II. In allen anderen Fällen ist vorab zu klären, welche Änderungen insgesamt eingetreten sind:

- **Schreiben 05** Sachverhaltsaufklärung für Neuberechnung
 - **Schreiben 06** Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung
- Bei mangelnder Mitwirkung
 - Versagung der Neuberechnung wegen fehlender Mitwirkung (**Schreiben 10**)
- Nach obiger Aufklärung ermittelt sich **ein höherer** Wohngeldanspruch.
 - Mitteilung über Neuberechnung (**Schreiben 01**)
 - Neuberechnung!
- Nach obiger Aufklärung ermittelt sich **ein geringerer** Wohngeldanspruch.
 - Rückforderungsverfahren einleiten
 - Anhörung zur Aufhebung (**Schreiben 08**)
 - Aufhebungsbescheid (**Schreiben 09**)
 - Neuberechnung!
- Nach obiger Aufklärung ermittelt sich **kein anderer** Wohngeldanspruch
 - Mitteilung Wohngeldanspruch unverändert (**Schreiben 04**)
 - Neuberechnung!
- **Nach einer Ablehnung** ermittelt sich nach obiger Aufklärung ein Wohngeldanspruch
 - Rücknahmebescheid nach § 44 SGB X (**Schreiben 07**)
 - Neuberechnung!

01-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Neuberechnung des Wohngeldes nach § 17a WoGG

Sehr geehrte/r XXXXX,

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihnen ein monatliches Wohngeld von XXXXX € gewährt.

oder mehrere Bescheide

Ihnen wurde wie folgt Wohngeld gewährt:

- Wohngeldbescheid vom Datum monatlich von XXXXX €
- Wohngeldbescheid vom Datum monatlich von XXXXX €

Weiter mit

Ein Freibetrag nach § 17a WoGG für mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in der Rentenversicherung konnte dabei bisher nicht berücksichtigt werden, weil uns ein Nachweis über Ihre Grundrentenzeiten noch nicht vorlag.

Inzwischen ist unsere Prüfung abgeschlossen. Nach einer Mitteilung Ihres Rententrägers liegen die Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrages vor. Dadurch steht Ihnen rückwirkend ein höheres Wohngeld zu.

Das Wohngeld wurde bereits neu berechnet. Sie erhalten in den nächsten Wochen Bescheid über diese Neuberechnung.

02-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Mitteilung zur Prüfung von Grundrentenzeiten im Rahmen einer Wohngeldberechnung

Sehr geehrte/r XXXXX,

Bitte auswählen

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihr Wohngeldantrag abgelehnt.

oder

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihnen ein monatliches Wohngeld von XXXXX € gewährt.

oder mehrere Bewilligungen

Ihnen wurde wie folgt Wohngeld gewährt:

- Wohngeldbescheid vom Datum monatlich von XXXXX €
- Wohngeldbescheid vom Datum monatlich von XXXXX €

Weiter mit

Gleichzeitig ist Ihnen auch mitgeteilt worden, dass rückwirkend über Ihre Wohngeldleistung unter Berücksichtigung eines Freibetrages für Grundrentenzeiten neu entschieden wird, wenn uns durch den Träger der Rentenversicherung mitgeteilt wird, dass Sie 33 Jahre an Grundrentenzeiten erfüllen.

Hiermit informieren wir Sie, dass Sie nach Auskunft des zuständigen Trägers der Rentenversicherung die 33 Jahre (bzw. 396 Monate) an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht erfüllen. Hierzu verweise ich auf die in Kopie beigefügte Mitteilung Ihres Rententrägers.

Auch haben Sie uns keinen Nachweis vorgelegt, dass Sie 33 Jahre in ein vergleichbares Alterssicherungssystem eingezahlt haben.

Es kann daher kein Freibetrag berücksichtigt werden. Eine **Neuberechnung** des Wohngeldes entfällt.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid (siehe oben) bleibt somit bestehen.

Hinweis

Die Prüfung der Grundrentenzeiten erfolgte über den zuständigen Rententräger. Dieser hat festgestellt, dass Sie 33 Jahre Grundrentenzeiten nicht erfüllt sind. Insoweit kann ich Ihnen keine Auskunft zu Ihren Grundrentenzeiten erteilen. Wenden Sie sich im Zweifelsfall ggfs. an den für Sie zuständigen Rententräger.

Keine Grundrentenzeiten sind insbesondere:

- Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe, § 244 Abs.5 SGB VI,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II, § 244 Absatz 5 SGB VI,
- Zeiten der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rente,
- Zurechnungszeiten im Falle der Erwerbsminderungsrente,
- Zeiten der versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung,
- Anrechnungszeiten wie Schulausbildungszeiten, Fachschulzeiten oder Hochschulzeiten,
- Kalendermonate aus Entgeltpunkten für einen Versorgungsausgleich und
- Zeiten einer nicht versicherten selbstständigen Tätigkeit.

03-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Neuberechnung des Wohngeldes nach § 17a WoGG
Rücknahme eines Wohngeldbescheides / von Wohngeldbescheiden
nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte/r XXXXX,

der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem Wohngeld ab dem Datum abgelehnt worden ist, wird gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 i.V.m Satz 1 SGB X zurückgenommen.

Soweit mehrere Bescheide, folgenden Text bitte entsprechend oft kopieren und einsetzen

Der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem Wohngeld ab dem Datum abgelehnt worden ist, wird ebenfalls gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Weiter mit

Mit der Ablehnung des Wohngeldes ist Ihnen u.a. mitgeteilt worden, dass ein möglicher Freibetrag, der ggfs. ab dem 1. Januar 2021 bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten gewährt werden kann (§ 17 a WoGG), nicht berücksichtigt werden konnte, weil uns ein Nachweis über Ihre Grundrentenzeiten noch nicht vorliegt.

Inzwischen ist unsere Prüfung abgeschlossen.
Die Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrages liegen vor.

Ein Wohngeldanspruch ermittelt sich jedoch auch unter Berücksichtigung des Freibetrages nicht, so dass es bei der Ablehnung des Wohngeldanspruches bleibt.

Darüber erhalten Sie in den nächsten Tagen noch einen weiteren Bescheid, aus der Sie die Einzelheiten der Neuberechnung entnehmen können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

...

04-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Neuberechnung des Wohngeldes nach § 17a WoGG

Sehr geehrte/r XXXXX,

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihnen ein monatliches Wohngeld von XXXXX € gewährt.

oder mehrere Bescheide

Ihnen wurde wie folgt Wohngeld gewährt:

- Wohngeldbescheid vom Datum monatlich von XXXXX €
- Wohngeldbescheid vom Datum monatlich von XXXXX €

Weiter mit

Ein Freibetrag nach § 17a WoGG für mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in der Rentenversicherung konnte dabei bisher nicht berücksichtigt werden, weil uns ein Nachweis über Ihre Grundrentenzeiten noch nicht vorlag.

Inzwischen ist unsere Prüfung abgeschlossen. Nach einer Mitteilung Ihres Rententrägers liegen die Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrages vor.

Das Wohngeld wurde bereits neu berechnet, jedoch ermittelt sich auch unter Berücksichtigung des Freibetrages kein höheres Wohngeld.

Sie erhalten in den nächsten Wochen noch formell Bescheid über diese Neuberechnung.

05-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte/r XXXXX,

nach den mir vorliegenden Informationen liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines Freibetrages nach § 17a WoGG vor. Folgende Personen haben mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches erreicht:

- Vorname
- Vorname
- Vorname

Bitte auswählen

Wohngeld wurde vorher abgelehnt

Ihr Wohngeldantrag ist mit Bescheid vom Datum ab dem Datum abgelehnt worden. Über Ihren Wohngeldanspruch ist daher ab dem Zeitpunkt der Ablehnung neu zu entscheiden. Die Neuentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des Freibetrages und des Zuschlages für die Grundrentenzeiten. Andere Änderungen wären nur zu berücksichtigen, wenn es sich um erhebliche Änderungen im Sinne der §§ 27 oder 28 WoGG handelt.

oder

Wohngeld wurde vorher bewilligt

Nach § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG ist von Amts wegen neu über eine Wohngeldbewilligung zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals Kenntnis über die erforderlichen Grundrentenzeiten erhält. Nach § 17a Abs. 3 Satz 5 WoGG ist die Neuentscheidung dabei auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde abzustellen.

Über Ihren Wohngeldanspruch ist ab dem Datum neu zu entscheiden. Über die Voraussetzungen der erforderlichen Grundrentenzeiten habe ich am Datum Kenntnis erhalten, so dass alle bis dahin im Vergleich zur ursprünglichen Entscheidung eingetretenen weiteren Änderungen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Weiter mit

Ich bitte daher, auch alle anderen Veränderungen nachzuweisen, die sich möglicherweise ergeben haben und die für die Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs relevant sein können. Für solche weitere Änderungen bitte ich, die beigefügte „Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung“ auszufüllen und entsprechende Nachweise beizufügen.

Insbesondere bitte ich, auch einen Nachweis über die Höhe der durch den Grundrentenzuschlag erhöhten Rente einzureichen. Soweit kein Grundrentenzuschlag gewährt wurde, bitte ich, dies ausdrücklich in der o.a. Veränderungsmitteilung zu bestätigen.

Die angeforderten Unterlagen bitte ich bis zum Datum einzureichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie nach §§ 60 bis 65 SGB I zur Mitwirkung an der Aufklärung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet sind.

Falls Sie die angeforderten Unterlagen in der Ihnen gewährten Frist nicht einreichen, wird die Neuberechnung unter Bezugnahme auf § 66 Sozialgesetzbuch I wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

Nur wenn Wohngeld vorher bewilligt worden ist

Abschließend weise ich darauf hin, dass sich bei einer erheblichen Änderung in den Berechnungsgrundlagen des Wohngeldes trotz des Freibetrages für die Grundrentenzeiten ausnahmsweise auch ein geringerer Wohngeldanspruch als der bisher festgesetzte ergeben kann und ggfs. zu viel gezahltes Wohngeld zurückgefordert wird. In diesem Falle erhalten Sie zuvor nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer formellen Anhörung.

Weiter mit Anlagen

- Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung

Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung

An die
Stadtverwaltung

Eingangsstempel der Behörde (bitte nicht ausfüllen)

Wohngeldnummer (nur wenn bekannt)

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, Vorname) (Geburtstag) Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)																																								
2	Angaben zur Veränderungen: Gegenüber meinen Angaben im vorangegangenen Wohngeldantrag bzw. den Feststellungen im Bescheid über Wohngeld haben sich nachfolgende Veränderungen ergeben (bitte Nachweise beifügen): ☐ keine ☐ im Einkommen einzelner oder aller Haushaltsmitglieder ☐ in der Anzahl der Haushaltsmitglieder (Geburt, Auszug, Tod) ☐ in der Miete ☐ in der Belastung ☐ in der Nutzungsart der Wohnräume ☐ Sonstiges (z.B. Bezug oder Ausschluss vom Arbeitslosengeld II, Erhöhung, Vermögen) Bitte das Formular unterschrieben zurück! dann füllen Sie bitte Nr. 3 aus dann füllen Sie bitte Nr. 3 aus dann füllen Sie bitte Nr. 4 aus dann füllen Sie bitte Nr. 5 aus dann füllen Sie bitte Nr. 6 aus dann füllen Sie bitte Nr. 7 aus																																								
3	Führen Sie bitte alle Personen auf (ggf. weitere Personen auf einem gesonderten Blatt). Wenn Frage 3a zutrifft und sich das Gesamteinkommen des Haushaltes verändert hat, reichen Sie bitte <u>aktuelle Einkommensnachweise</u> (Gehaltsabrechnungen, Bescheide, etc.) für <u>alle</u> Haushaltsmitglieder ein. Einkommen im Sinne des WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Dazu gehören u.a. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbständiger Arbeit (auch Nebenverdienste, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft), aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften (z.B. Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes). Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte und Einnahmen. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln mit ihrem Bruttobetrag in € ein. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Familienname, Vorname</th> <th style="width: 15%;">Art der Änderung</th> <th style="width: 15%;">Zeitpunkt der Änderung:</th> <th style="width: 20%;">Bruttoeinnahmen monatlich</th> <th style="width: 25%;">Kinderbetreuungs- /Werbungskosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Familienname, Vorname	Art der Änderung	Zeitpunkt der Änderung:	Bruttoeinnahmen monatlich	Kinderbetreuungs- /Werbungskosten																																			
Familienname, Vorname	Art der Änderung	Zeitpunkt der Änderung:	Bruttoeinnahmen monatlich	Kinderbetreuungs- /Werbungskosten																																					

4	Änderung der monatlichen Miete einschließlich aller Nebenkosten (<u>nur</u> für Mietzuschuss): von bisher € auf € In der monatlichen Gesamtmiete sind folgende Kosten, Zuschläge, Vergütungen u. ä. <u>enthalten</u>: <table style="width: 100%;"> <tr> <td>☐ Heizung</td> <td> €</td> <td>☐ Strom</td> <td> €</td> </tr> <tr> <td>☐ Warmwasser</td> <td> €</td> <td>☐ Garage/Stellplatz</td> <td> €</td> </tr> </table> Fügen Sie bitte das aktuelle Mietänderungsschreiben / Mietvertrag bei.	☐ Heizung	€	☐ Strom	€	☐ Warmwasser	€	☐ Garage/Stellplatz	€	
☐ Heizung	€	☐ Strom	€							
☐ Warmwasser	€	☐ Garage/Stellplatz	€							
5	Änderung der monatlichen Belastung (<u>nur</u> für Lastenzuschuss): von bisher € durch: <table style="width: 100%;"> <tr> <td>☐ a.) Ablösung/Aufnahme von Krediten</td> <td>_____ → auf</td> <td> €</td> </tr> <tr> <td>☐ b.) Verringerung/Erhöhung von Zins und Tilgung</td> <td>_____ → auf</td> <td> €</td> </tr> <tr> <td>☐ c.) Erhöhung/Minderung der Mieteinnahmen</td> <td>_____ → auf</td> <td> €</td> </tr> </table>	☐ a.) Ablösung/Aufnahme von Krediten	_____ → auf	€	☐ b.) Verringerung/Erhöhung von Zins und Tilgung	_____ → auf	€	☐ c.) Erhöhung/Minderung der Mieteinnahmen	_____ → auf	€
☐ a.) Ablösung/Aufnahme von Krediten	_____ → auf	€								
☐ b.) Verringerung/Erhöhung von Zins und Tilgung	_____ → auf	€								
☐ c.) Erhöhung/Minderung der Mieteinnahmen	_____ → auf	€								
6	Die Gesamtwohnfläche beträgt _____ m². Die Anzahl der Räume beträgt _____. (bitte auch angeben, falls Sie zur Untermiete wohnen) Wird ein Teil der Gesamtfläche des Wohnraums einem anderen zum Gebrauch überlassen? (bei nein entfallen die weiteren Angaben zu m² sowie zum monatlichem Entgelt und der darin enthaltenen Kosten) ☐ nein ☐ ja m² Wie hoch ist das monatliche Entgelt? € Darin sind enthalten: <table style="width: 100%;"> <tr> <td>☐ Kosten für die Sammelheizung in Höhe von</td> <td> €</td> </tr> <tr> <td>☐ Kosten für Warmwasser/Fernwarmwasser in Höhe von</td> <td> €</td> </tr> </table>	☐ Kosten für die Sammelheizung in Höhe von	€	☐ Kosten für Warmwasser/Fernwarmwasser in Höhe von	€					
☐ Kosten für die Sammelheizung in Höhe von	€									
☐ Kosten für Warmwasser/Fernwarmwasser in Höhe von	€									
7	Sonstige Änderungen (bitte frei formulieren):									
Bitte fügen Sie zu allen angegebenen Einnahmen und weiteren Änderungen entsprechende Nachweise ein!										
Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zur Veränderungsmeldung zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätigte ich, dass die in Punkt 5 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einnahmen/Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit. Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gewährung des Wohngeldes erheblich sind, der Wohngeldstelle unverzüglich zu melden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet und insbesondere gespeichert werden. In dieser Veränderungsmitteilung enthaltene Angaben werden auch aufgrund des § 35 WoGG in anonymisierter Form für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. (Hinweis: Die Anlage „Hinweise zum Datenschutz“ wurde Ihnen bereits während der Antragstellung auf Wohngeld ausgehändigt. Auf eine entsprechende Anforderung hin, kann Ihnen diese Anlage unabhängig davon erneut übermittelt werden.)										
Ort und Datum	Unterschrift des/der Wohngeldberechtigten									

07-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Neuberechnung des Wohngeldes nach § 17a WoGG

Rücknahme eines Wohngeldbescheides / von Wohngeldbescheiden nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte/r XXXXX,

der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem Wohngeld ab dem Datum abgelehnt worden ist, wird gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Soweit mehrere Bescheide, folgenden Text bitte entsprechend oft kopieren und einsetzen

Der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem Wohngeld ab dem Datum abgelehnt worden ist, wird gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Weiter mit

Für die Zeit vom Datum bis Datum wird ein Betrag von insgesamt XXXX € nachgezahlt.

Bei Bedarf

Ab dem Datum wird das neu festgesetzte Wohngeld monatlich im Voraus überwiesen.

Weiter mit

Begründung:

Nach § 44 SGB X ist ein Wohngeldbescheid zurückzunehmen, wenn bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb ein zu geringes Wohngeld bewilligt wurde.

Nach 17a Abs. 1 WoGG ist für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches erreicht hat, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ein jährlicher Freibetrag abzuziehen.

Über die Voraussetzungen der erforderlichen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten habe ich erst jetzt Kenntnis erhalten, so dass ich über Ihren Wohngeldanspruch unter Berücksichtigung des Freibetrages neu entscheiden konnte.

1 Bescheid

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich eine Nachzahlung von XXXXXXX €.

Ein Wohngeldbescheid mit einer detaillierten Wohngeldberechnung wird Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

oder mehrere Bescheide

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Nachzahlung:

siehe Anlage Nr.		nachzuzahlender Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch **Mitte** / **Anfang** **Monat/Jahr benennen** übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

...

Bei Bedarf**Hinweis**

Die Neuberechnung Ihres Wohngeldanspruches erfolgte nach Aktenlage und somit ohne Berücksichtigung von möglichen weiteren Änderungen, weil Sie sich zu meinem Anforderungsschreiben vom **Datum** nicht geäußert und keine Nachweise eingereicht haben. Soweit sich nachträglich herausstellt, dass sich weitere Änderungen ergeben haben, weise ich ausdrücklich auf eine mögliche Rückforderung des Wohngeldes sowie auf die strafrechtlichen Folgen unvollständiger Angaben im Wohngeldverfahren hin.

08-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Anhörung gemäß § 24 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte/r XXXXX,

Bitte auswählen:

nur 1 Bescheid betroffen

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihnen ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

oder mehrere Bescheide betroffen

mit den nachstehenden Bescheiden wurde Ihnen Wohngeld wie folgt bewilligt:

Bescheid vom	Wohngeld monatlich	bewilligt vom	bis zum

Weiter mit

Die der Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich im Sinne des § 17a WoGG wie folgt geändert:

- Die Voraussetzungen zur Gewährung eines Freibetrages nach § 17a WoGG liegen vor, da mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76 g Absatz 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches erreicht worden sind,
- durch den Grundrentenzuschlag hat sich Ihre Rente erhöht,
- zudem sind (ggfs. weitere Änderungen beschreiben)

Nach § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG ist von Amts wegen neu über eine Wohngeldbewilligung zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals Kenntnis über die erforderlichen Grundrentenzeiten erhält. Nach § 17a Abs. 3 Satz 5 WoGG ist die Neuentscheidung auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde abzustellen. Meine erstmalige Kenntnis erfolgte am Datum.

Über Ihren Wohngeldanspruch ist insoweit ab dem Datum neu zu entscheiden. Durch die Änderungen ermittelt sich insgesamt ein geringeres Wohngeld von monatlich XXXX €, so dass nach meinen Ermittlungen von diesem Zeitpunkt an bis zum Datum Wohngeldzahlungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt XXXXXX € zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten sind (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Bevor ich über eine Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum Datum zu äußern.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Sofern Sie bis zum genannten Datum keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von XXX € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Bei Bedarf Anlagen beifügen

Anlagen

- Anhörung zur Aufrechnung

09-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Aufhebung eines Wohngeldbescheides / von Wohngeldbescheiden und Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld
Wohngeldnummer **XXXXXXXX**

Sehr geehrte/r **XXXXX**,

Bitte auswählen

1. Regelfall = Aufhebung eines Wohngeldbescheides

den Wohngeldbescheid vom **Datum** mit der Wohngeldbewilligung vom **Datum** bis **Datum** hebe ich gemäß § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG ab dem **Datum** auf. Ab diesem Zeitpunkt wird Ihnen der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € entzogen und wie folgt neu festgesetzt: **Achtung: folgend bitte den oder die kompletten BWZ der Neuberechnung angeben**

- für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von monatlich **XXXX** € (Anlage 1)
- bei Bedarf weitere Zeiträume

soweit mehrere Bescheide, folgenden Text bitte entsprechend oft kopieren und einsetzen

Den Wohngeldbescheid vom **Datum** mit der Wohngeldbewilligung vom **Datum** bis **Datum** hebe ich gemäß § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG ab dem **Datum** auf. Ab diesem Zeitpunkt wird Ihnen der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € entzogen und wie folgt neu festgesetzt: **Achtung: folgend bitte den oder die kompletten BWZ der Neuberechnung angeben**

- für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von monatlich **XXXX** € (Anlage **XX**)
- bei Bedarf weitere Zeiträume

Weiter mit

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von **XXXXXXXX** € gemäß § 50 Absatz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) von Ihnen zurück.

Bei Bedarf

Aus dem Rückforderungsbescheid vom **Datum** besteht zusätzlich noch ein Rückforderungsanspruch von **XXXX** €.

Bei Bedarf zusätzlich

Die zuletzt durch Bescheid vom **Datum** bis zum **Datum** erteilte Aufrechnung dieser Rückforderung mit laufenden Wohngeldansprüchen in Höhe von monatlich **XXXX** € ist durch die o.a. Aufhebung nicht mehr möglich und wird daher ab dem **Datum** eingestellt.

Bei Bedarf weiter mit

Insgesamt ist daher folgender Betrag von Ihnen zu erstatten:

Rückforderung "neu"	0,00
Rückforderung "alt"	0,00
Rückforderung insgesamt	0,00

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	<u>0,00</u>
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshaupthkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE XXXX XXXX XXXX XXXX XX

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Die der Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich im Sinne des § 17a WoGG wie folgt geändert:

- Die Voraussetzungen zur Gewährung eines Freibetrages nach § 17a WoGG liegen vor, da mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76 g Absatz 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches erreicht worden sind,
- durch den Grundrentenzuschlag hat sich Ihre Rente erhöht,
- zudem sind (ggfs. weitere Änderungen beschreiben)

Nach § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG ist von Amts wegen neu über eine Wohngeldbewilligung zu entscheiden, wenn die Wohngeldbehörde erstmals Kenntnis

über die erforderlichen Grundrentenzeiten erhält. Nach § 17a Abs. 3 Satz 5 WoGG ist die Neuentscheidung auf den Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldbehörde abzustellen.

Über die Grundrentenzeiten von mindestens 33 Jahren habe ich am **Datum** Kenntnis erhalten. Über Ihren Wohngeldanspruch ist insoweit ab dem **Datum** neu zu entscheiden.

Dabei sind neben dem zu berücksichtigenden Freibetrag auch alle weiteren Änderungen zu berücksichtigen.

Durch die Änderungen ermittelt sich insgesamt ein geringeres Wohngeld von monatlich **XXXX** €, so dass nach meinen Ermittlungen von diesem Zeitpunkt an bis zum **Datum** Wohngeldzahlungen in Höhe von insgesamt **XXXXXX** € zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten sind (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich ab diesem Zeitpunkt **ein verminderter Anspruch auf Wohngeld in Höhe von XXXXXX € monatlich / kein Wohngeldanspruch mehr.**

*Ein Wohngeldbescheid mit einer detaillierten Wohngeldberechnung wird Ihnen noch **Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen** übersandt.*

Insgesamt ist dadurch Wohngeld in Höhe von **XXXXXXX** € überzahlt worden.

oder Nr. 2 = Neuberechnung mehrere Wohngeldbescheide

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro
1	:	0,00
2	:	0,00
Gesamt	:	0,00

*Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch **Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen** übersandt.*

Aus den folgenden 2 Möglichkeiten bitte eine auswählen:

Nr. 1 Anhörung ohne Äußerung

Vor der Aufhebung des Wohngeldbescheides hatte ich Sie **mit Schreiben vom Datum/ bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert.

Nr. 2 Anhörung mit Äußerung

Vor der Aufhebung des Wohngeldbescheides hatte ich Sie **mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben).**

Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden.

hier bitte ggfs. auf die angeführten Gründe aus der Anhörung eingehen

Weiter mit

Nach § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG bin ich aufgrund meiner erlangten Kenntnis über die Grundrentenzeiten - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbewilligung neu zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie sich auf Vertrauensschutz berufen können. Denn eine Einschränkung meiner Befugnis (und Verpflichtung), über die Wohngeldbewilligung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten neu zu entscheiden, sieht die Regelung des § 17a Abs.3 Satz 4 WoGG nicht vor.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

....

10-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte/r XXXXX,

eine Neuberechnung des mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ab dem Datum abgelehnten / bewilligten Wohngeldes aufgrund des zustehenden Freibetrages nach § 17a WoGG für die mindestens 33 Jahre erreichten Grundrentenzeiten nach § 76g Absatz des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird nach § 66 SGB I versagt.

Begründung:

Die Neuberechnung des Wohngeldes kann nach § 66 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) versagt werden, wenn die wohngeldberechtigte Person ihren Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62 und 65 SGB I nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert ist.

Obwohl Sie auf die Folgen fehlender Mitwirkung schriftlich hingewiesen worden sind, haben Sie die notwendigen Antragsunterlagen in der Ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht beigebracht und somit die Voraussetzungen für die Neuberechnung von Wohngeld unter Berücksichtigung des Freibetrages nach § 17a WoGG nicht nachgewiesen.

Bei der Rechtsvorschrift des § 66 Abs. 1 SGB I handelt es sich um eine Ermessensvorschrift; es war daher abzuwägen, ob die Bewilligung von Wohngeld wegen pflichtwidriger fehlender Mitwirkung versagt wird oder weitere behördliche Ermittlungen angestellt werden können, die Erfolg versprechen.

Im Interesse der Allgemeinheit muss auf die Gleichbehandlung aller wohngeldberechtigten Personen und auf die sparsame und zweckentsprechende Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen, geachtet werden.

Da Sie durch Ihre fehlende Mitwirkung die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert haben und weitere behördliche Ermittlungen keinen ausreichenden Erfolg versprechen, habe ich mein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Ihnen Wohngeld versagt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

....

Anlagen

Hinweis:

Für eine Neuberechnung des Wohngeldes fehlen die mit dem Schreiben vom Datum angeforderten Unterlagen (siehe Kopie).

Bitte Kopie des Anforderungsschreibens beifügen

11-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Neuberechnung von Wohngeld nach § 17a WoGG

Sehr geehrte/r XXXXX,

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihrer Mutter / Ihrem Vater / sonstige Person benennen ein monatliches Wohngeld von XXXXX € gewährt.

In diesem Bescheid ist u.a. mitgeteilt worden, dass ein möglicher Freibetrag, der ggfs. ab dem 1. Januar 2021 bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten gewährt werden kann (§ 17 a WoGG), nicht berücksichtigt werden konnte, weil uns ein Nachweis über die Grundrentenzeiten noch nicht vorliegt. Inzwischen ist unsere Prüfung abgeschlossen.

Die Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrages liegen vor, so dass sich rückwirkend ein höherer Wohngeldanspruch ermittelt.

Leider ist Ihre Mutter / Ihr Vater / sonstige Person benennen verstorben. Die Nachzahlung des Wohngeldes von voraussichtlich XXXXX € steht daher möglichen Erben zu.

Bitte auswählen

Nach meinen Ermittlungen kommen Sie als Erbin / Erbe in Betracht.

oder

Nach meinen Ermittlungen kommen Sie und folgende weitere Personen als Erben in Betracht:

- XXXXXXXX
- XXXXXXXX

Weiter mit

Ich bitte auf der beigefügten Anlage zu bestätigen, dass keine weiteren Erben Ansprüche geltend machen können bzw. mögliche weitere Erben zu benennen.

Zudem bitte ich, für die Überweisung der Wohngeldnachzahlung eine Bankverbindung anzugeben und diese – von allen erbberechtigten Personen – unterschreiben zu lassen.

Falls Sie diese Unterlage bis zum Datum nicht einreichen, kann kein Wohngeld nachgezahlt werden.

Weiter mit Anlagen

- Stellungnahme zur Erbschaft von Wohngeldansprüchen

**12-Stellungnahme zur Erbschaft von Wohngeldansprüchen von
Name, Vorname, (111 100 XXXXXXXX)**

Mein Name ist _____

Anschrift: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Ich bestätige ausdrücklich, dass es keine weiteren Erben gibt.

☐ Folgende weitere Erben sind zu benennen:

Ich bitte, die Wohngeldnachzahlung auf das **folgende Konto** zu überweisen:

IBAN _____

Kontoinhaber/in _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift/en von **allen** Erben

13-Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Neuberechnung des Wohngeldes nach § 17a WoGG

Sehr geehrte/r XXXXX,

mit dem Wohngeldbescheid vom Datum wurde Ihrer Mutter / Ihrem Vater / sonstige Person benennen ein monatliches Wohngeld von XXXXX € gewährt.

In diesem Bescheid ist u.a. mitgeteilt worden, dass ein möglicher Freibetrag, der ggfs. ab dem 1. Januar 2021 bei Vorliegen von 33 Jahren an Grundrentenzeiten gewährt werden kann (§ 17 a WoGG), nicht berücksichtigt werden konnte, weil uns ein Nachweis über die Grundrentenzeiten noch nicht vorliegt.

Inzwischen ist unsere Prüfung abgeschlossen.

Die Voraussetzungen zur Gewährung des Freibetrages liegen vor, so dass sich rückwirkend ein höherer Wohngeldanspruch ermittelt.

Bitte auswählen **1 Bescheid**

Ich habe das Wohngeld neu berechnet. Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich eine Nachzahlung von XXXXXXX €.

Ein Wohngeldbescheid mit einer detaillierten Wohngeldberechnung wird Ihnen noch übersandt.

oder mehrere Bescheide

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Nachzahlung:

siehe Anlage Nr.		nachzuzahlender Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch übersandt.

Da Sie erbberechtigt sind, steht Ihnen diese Nachzahlung zu.

Anlage Nachzahlung Wohngeld:**Anlage Nr. ???**

zur Ermittlung einer Nachzahlung von Wohngeld

Nach der beigefügten **Wohngeldberechnung** stehen Ihnen zu

vom	bis	Betrag	x Monate	Summe
			0	0,00

Gezahlt worden sind

vom	bis	Betrag	x Monate	Summe
			0	0,00

Nachzahlung somit 0,00

Anlage Überzahlung Wohngeld:

Anlage Nr. ??

zur Ermittlung einer Rückforderung von Wohngeld

Gezahlt worden sind

vom	bis	Betrag	x Monate	Summe
			0	0,00

Zugestanden haben laut beigefügter **Wohngeldberechnung**

vom	bis	Betrag	x Monate	Summe
			0	0,00

demnach überzahlt

0,00

14 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Anfrage zu Grundrentenzeiten im Rahmen einer Wohngeldberechnung

Sehr geehrte

der Wohngeldberechnung im Wohngeldbescheid vom **Datum** liegen u.a. Einnahmen aus einer Alterssicherung zugrunde. Bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs konnte ein möglicher Freibetrag, der unter der Voraussetzung von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten gewährt wird (§ 17 a WoGG), nicht berücksichtigt werden, weil uns ein Nachweis über Ihre Grundrentenzeiten **oder über Grundrentenzeiten eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes** von mindestens 396 Monate (= 33 Jahre) nicht vorliegt.

Bei Bedarf

Nach einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung sind dort keine 33 Jahre mit Grundrentenzeiten erfüllt worden. Hierzu verweise ich auf die beigefügte Kopie der Mitteilung des Rententrägers.

Weiter mit

Die erforderlichen 33 Jahre an Grundrentenzeiten können

- durch eine eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **und/oder** einer eigenen Rente aus vergleichbaren Alterssicherungssystemen (hier ggfs. auch durch Zusammenrechnung beider Systeme)
- oder andernfalls - einzeln betrachtet - auch aus einer Hinterbliebenenrente

erreicht worden sein.

Für die Prüfung der mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten werden zudem auch entsprechende Zeiten in Ländern berücksichtigt, in denen das EU-Recht gilt oder mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (ausgenommen hiervon sind Zeiten in den USA und der Türkei).

Nach Aktenlage sind folgende weitere Versorgungseinrichtungen oder Renten betroffen:

Name, Vorname

- Rententräger; Art der Rente und Versicherungsnummer angeben
- z.B. Ärztekammer etc. mit Anschrift
- beamtenrechtliche Versorgung
- Rente aus XXXXX

Für die Gewährung des Freibetrages benötigen wir einen entsprechenden Nachweis, den Sie bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung beantragen können. Ich rege daher an, dass Sie sich an diese Stelle/n wenden und sich die dortigen zugrundeliegenden Grundrentenzeiten bescheinigen lassen.

Ich weise darauf hin, dass eine Neuberechnung des Wohngeldes entfällt, wenn keine 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachgewiesen werden. In diesem Fall kommt eine Gewährung des entsprechenden Freibetrages nicht in Betracht.

Ich bitte daher, entsprechende Nachweise über die o.a. Grundrentenzeiten bis zum **Datum** einzureichen. Falls Sie diese Unterlagen bis dahin nicht einreichen, werde ich die Neuberechnung des Wohngeldes unter Berücksichtigung eines Freibetrages nach § 66 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) wegen fehlender Mitwirkung ablehnen.

Eine nachträgliche Berücksichtigung möglicher 33 Jahre Grundrentenzeiten ist dann grundsätzlich nur noch für zukünftige Wohngeldberechnungen möglich, nicht aber für zurückliegende Zeiten.

15 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
hier: Anfrage zu Grundrentenzeiten im Rahmen einer Wohngeldberechnung

Sehr geehrte XXXXX

der Wohngeldberechnung im letzten Wohngeldbescheid liegen u.a. Einnahmen aus einer Alterssicherung zugrunde. Bei der Berechnung Ihres Wohngeldanspruchs konnte ein möglicher Freibetrag, der unter der Voraussetzung von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten gewährt wird (§ 17 a WoGG), nicht berücksichtigt werden, weil uns ein Nachweis über die Grundrentenzeiten von mindestens 396 Monate (= 33 Jahre) nicht vorliegt.

Betroffen sind folgende Renten von:

XXXXXX aus Excel Tabelle hier einfügen

Auf mein Auskunftersuchen an den Rententräger zu den Grundrentenzeiten habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

Für die Gewährung des Freibetrages benötigen wir einen entsprechenden Nachweis, den Sie auch selber bei der jeweiligen Versorgungseinrichtung anfordern können. Ich rege daher an, dass Sie sich persönlich an den oder die Rententräger wenden und sich die dortigen zugrundeliegenden Grundrentenzeiten bescheinigen lassen.

Hinweis:

Ab ca. Mitte Juli 2021 werden für alle **Neurentnerinnen** und **Neurentner** die Grundrentenzeiten im (Erst-)Rentenbescheid ausgewiesen. Soweit dies zutrifft, können Sie den oder die entsprechenden Rentenbescheide mit dem Nachweis über die Grundrentenzeiten einreichen (insbesondere die Anlage „Grundrentenzeiten“).

Ich weise darauf hin, dass eine Neuberechnung des Wohngeldes entfällt, wenn keine 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachgewiesen werden. In diesem Fall kommt eine Gewährung des entsprechenden Freibetrages nicht in Betracht.

Ich bitte daher, entsprechende Nachweise über die o.a. Grundrentenzeiten bis zum **Datum** einzureichen. Falls Sie diese Unterlagen bis dahin nicht einreichen, entfällt eine Neuberechnung des Wohngeldes.

Mustervordrucke zum Zwangsgeld:

01 Androhung Zwangsgeld (Arbeitgeber)	Seite 30
02 Festsetzung Zwangsgeld (Arbeitgeber)	Seite 31
03 Mitteilung kein Zwangsgeld (Arbeitgeber)	Seite 34

Muster: Androhung Zwangsgeld (Arbeitgeber)

Wohngeld für **Name, Vorname**

Wohngeldnummer **XX XX XX**

**hier: Auskunftspflicht des Arbeitgebers gemäß § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG)
und Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung der Auskunftspflicht**

Sehr geehrte/r **XXXXX**,

ich fordere Sie hiermit erneut auf, im Rahmen Ihrer Auskunftspflicht als Arbeitgeber/in gemäß § 23 Abs. 2 WoGG folgende Unterlagen einzureichen bzw. Auskünfte zu erteilen:

- für **Vorname Name**, geboren am: **XXXXX**, wohnhaft in **Musterstadt, Straße Hausnummer**
- (hier erforderliche Unterlagen erfassen), z.B. Einkommen in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** bzw. ab Aufnahme der Beschäftigung.

Wenn Sie die Unterlagen/Auskünfte bis zum **Datum** nicht oder nicht vollständig einreichen/erteilen, werde ich gegen Sie gemäß §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1, 60 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von **XXXXX €** festsetzen.

Ich weise darauf hin, dass ein Zwangsgeld nach Androhung solange wiederholt und dabei jeweils erhöht werden kann, bis das Auskunftersuchen befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat - § 57 Abs. 3 VwVG NRW.

Darüber hinaus wird hiermit für die Erfüllung der Pflicht aus dem Bescheid vom **Datum** **(hier bitte das Datum des Anschreibens mit der Anforderung der Unterlagen zur Neuberechnung angeben)** zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte und die hier erfolgte Androhung des Zwangsmittels (bei Bedarf) die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Begründung:

Sie sind gemäß § 23 Abs. 2 WoGG verpflichtet, der für den Wohngeldantrag von **Frau XXXXX / Herrn XXXXX** zuständigen Stelle Auskunft über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst zu geben.

Auf diese Verpflichtung sowie auf die Unterlagen/Auskünfte, die ich von Ihnen in diesem Rahmen benötige, habe ich Sie zuletzt mit Schreiben vom **Datum** hingewiesen. Dabei habe ich Ihnen einen angemessenen Zeitraum für die Befolgung Ihrer Auskunftspflicht eingeräumt. Leider haben Sie die Unterlagen dennoch nicht eingereicht und/oder die Auskünfte nicht erteilt.

Da ich die Unterlagen/Auskünfte für die abschließende Entscheidung über einen möglichen Wohngeldanspruch benötige und sie mir auf andere Weise nicht beschaffen kann, habe ich leider keine andere Möglichkeit zur Durchsetzung Ihrer Auskunftspflicht, als nunmehr die Festsetzung eines Zwangsmittels anzudrohen. Dabei kommt als geeignetes Zwangsmittel nur das Zwangsgeld in Betracht.

Die von Ihnen angeforderten Informationen sind erforderlich um ggf. eine Überzahlung von Wohngeldleistungen aus öffentlichen Mitteln in nicht unbeträchtlicher Höhe zu vermeiden sowie über den tatsächlichen Wohngeldanspruch und eine mögliche Rückforderung öffentlicher Mittel zu entscheiden. § 60 Abs. 1 VwVG NRW sieht einen Zwangsgeldrahmen in der Höhe von 10 € bis 100.000 € vor. Insoweit ist die Höhe des angedrohten und ggfs. festzusetzenden Zwangsgeldes auch angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO ist durch das öffentliche Interesse begründet. Ohne die von Ihnen angeforderten Informationen ist die Überprüfung einer möglichen rechtswidrigen Inanspruchnahme der Sozialleistung nicht möglich. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen sowie an der Einhaltung der Rechtsbestimmungen und etwaigen Aufdeckung einer möglichen Straftat.

Ihr privates Interesse, die Auskunft möglicherweise wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zu erteilen, rückt demgegenüber zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweise:

Der Widerspruch hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid wäre also auch im Falle eines Widerspruches zu befolgen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass ordnungswidrig handelt, wer entgegen seinen Pflichten aus § 23 Abs. 1 bis 4 WoGG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.000 € geahndet werden - § 37 WoGG. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens liegen in Ihrem Fall bereits vor, weil Sie mein Schreiben vom **Datum nicht / nicht richtig / nicht vollständig / nicht rechtzeitig (Unzutreffendes bitte löschen)** beantwortet haben. Ich behalte mir ausdrücklich vor, ergänzend zu dieser Zwangsgeldandrohung ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Muster: Festsetzung Zwangsgeld (Arbeitgeber)

Wohngeld für **Name, Vorname**

Wohngeldnummer 111 100 **XXXXX X**

hier: Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung der Auskunftspflicht des Arbeitgebers gemäß § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte/r **XXXXX**,

hiermit setze ich gegen Sie gemäß §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1, 60 Abs. 1, 63 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von

XXXXX € fest.

Das Zwangsgeld ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **XXXXXXXXXX** auf das folgende Konto der Stadt Düsseldorf zu überweisen:

0815 Bank Musterstadt

IBAN: DE61 3005 0110 0010 0047 11

Die Festsetzung des Zwangsgeldes entbindet Sie nicht davon, Ihren Auskunftspflichten nachzukommen. Sie sind weiterhin verpflichtet, folgende Unterlagen einzureichen bzw. Auskünfte zu erteilen:

- **für Vorname Name, geboren am: XXXXX, wohnhaft in Düsseldorf, Straße Hausnummer**
- **(hier erforderliche Unterlagen erfassen)**, z.B. Einkommen in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** bzw. ab Aufnahme der Beschäftigung.

Hierzu setze ich Ihnen nunmehr eine Frist bis zum **Datum**.

Für den Fall, dass Sie Ihre Verpflichtungen auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, drohe ich Ihnen hierdurch die Festsetzung eines weiteren Zwangsgeldes in Höhe von **500 / 750 / 1.000 / 1.500 €** an.

Wenn Sie Ihrer Verpflichtung innerhalb der nunmehr genannten Frist nicht nachkommen sollten, werde ich zu deren Durchsetzung das vorstehend genannte **weitere** Zwangsgeld zusätzlich festsetzen.

Ferner wird hiermit für die Erfüllung der Pflicht aus dem Bescheid vom **Datum** **(hier bitte das Datum des Anschreibens mit der Anforderung der Unterlagen zur Neuberechnung angeben)** zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte und die hier erfolgte Androhung des Zwangsmittels (bei Bedarf) die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Begründung:

Sie sind gemäß § 23 Abs. 2 WoGG verpflichtet, der für den Wohngeldantrag von **Frau XXXXX / Herrn XXXXX** zuständigen Stelle Auskunft über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst zu geben.

Auf diese Verpflichtung sowie auf die Unterlagen/Auskünfte, die ich von Ihnen in diesem Rahmen benötige, habe ich Sie bereits mit Schreiben vom **Datum** und **Datum** hingewiesen. In dem zuletzt genannten Schreiben habe ich darüber hinaus für den Fall, dass Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen sollten, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von **XXXXX** € angedroht.

Leider haben Sie die Unterlagen dennoch nicht eingereicht und/oder die Auskünfte nicht erteilt.

Da ich die Unterlagen/Auskünfte weiterhin für den in den o.g. Schreiben genannten Zweck benötige und sie mir auf andere Weise nicht beschaffen kann, habe ich leider keine andere Möglichkeit zur Durchsetzung Ihrer Auskunftspflicht, als nunmehr das Zwangsgeld wie angedroht festzusetzen.

Die Höhe des nunmehr festgesetzten und die Höhe des angedrohten weiteren Zwangsgeldes sind auch angemessen. § 60 Abs. 1 VwVG NRW sieht einen Zwangsgeldrahmen in der Höhe von 10 € bis 100.000 € vor. Die bisherigen Maßnahmen haben nicht dazu geführt, dass die geforderte Auskunft von Ihnen erteilt wurde. Die Zwangsmaßnahmen sind weiterhin erforderlich, um ggf. eine weitere Überzahlung von Wohngeldleistungen aus öffentlichen Mitteln in nicht unbeträchtlicher Höhe zu vermeiden und um über den tatsächlichen Wohngeldanspruch und eine mögliche Rückforderung öffentlicher Mittel zu entscheiden. Auf andere Weise sind die erforderlichen Auskünfte nicht zu erhalten. Daher entspricht eine Androhung und ggf. Festsetzung des nunmehr angedrohten weiteren Zwangsgeldes den Grundsätzen der Ermessenausübung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO ist durch das öffentliche Interesse begründet. Ohne die von Ihnen angeforderten Informationen ist die Überprüfung einer möglichen rechtswidrigen Inanspruchnahme der Sozialleistung nicht möglich. Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen sowie der Einhaltung der Rechtsbestimmungen und etwaigen Aufdeckung einer möglichen Straftat.

Ihr privates Interesse, die Auskunft möglicherweise wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht zu erteilen, rückt demgegenüber zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung**Hinweise:**

Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln haben nach § 112 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) keine aufschiebende Wirkung. Dieser Bescheid wäre also auch im Falle eines Widerspruches zu befolgen.

Muster: Mitteilung kein Zwangsgeld (Arbeitgeber)

Wohngeld für Name, Vorname

hier: Zwangsgeldfestsetzung zur Durchsetzung der Auskunftspflicht des Arbeitgebers gemäß § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte/r XXXXX,

mit Bescheid vom Datum hatte ich ein Zwangsgeld in Höhe von XXXXX € gegen Sie festgesetzt / angedroht.

Da Sie Ihrer Auskunftspflicht inzwischen nachgekommen sind, wird das Zwangsgeld nicht weiter verfolgt.

Ich betrachte die Angelegenheit als erledigt.

Übergangregelungen oder neuer Bescheid rechtswidrig:

Inhalt

01 Anhörung: Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides.....	3
02 Anhörung: neuer Bescheid aufgrund Umzug nicht zugestellt ...	7
03 Anhörung: Minderung des ursprünglichen Bescheides	9
04 Anhörung: falsche Antragsangaben	13
05 Anhörung: Änderung vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides	16
01 Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides.....	21
01a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam	27
02 nach Umzug Neubescheid nicht zugestellt.....	32
02a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam	36
03 Minderung des ursprünglichen Bescheides.....	40
03a alter Bescheid erst ab 01.Januar zu mindern.....	47
04 bei falschen Antragsangaben	53
05 Änderungen vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides	59
06 Rücknahme § 44 SGB X.....	66
07 Erhöhungsantrag vor Neubescheid nicht bearbeitet.....	68

**Aufhebung und Neuberechnung von rechtswidrigen automatisiert erlassenen Wohngeldbescheiden
hier: Rechtsfolgen und Eingaben im Wohngeldprogramm unter Einbeziehung der Rechtsstände**

1. Folgende Rechtsänderungen sind zu beachten:

Änderung ab	Bescheid vom	Gesetzesgrundlage
01.01.2016	04.01.2016	§ 42a WoGG
01.01.2020	02.01.2020	§ 42b WoGG
01.01.2021	04.01.2021	§ 42c WoGG
01.01.2022	03.01.2021	§ 44 WoGG (Dynamisierung)
01.01.2023	15.03.2023	§ 42d WoGG
01.01.2025	02.01.2025	§ 44 WoGG (Dynamisierung)

2. Automatisierte Neuberechnungen sind für alle Wohngeldbewilligungen erfolgt, die mit **Bescheiden bis zum 2. Rechenlauf Dezember** (2023 erst zum 2. Rechenlauf März am 15.03.2023) berechnet worden sind und deren BWZ erst im Folgejahr oder übernächsten Jahr endete. Dies betrifft auch BWZ, die erst im Folgejahr begonnen haben, so dass im Einzelfall auch zwei oder mehrere automatisierte Bescheide in einem Wohngeldfall erstellt worden sein können.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung und Neuberechnung der automatisierten Bescheide müssen folgende Szenarien unterschieden werden:

- a) Der BWZ im ursprünglichen Bescheid begann bereits vor der Rechtsänderung und die Änderung erfolgte auch bereits mit Wirkung vor der Rechtsänderung, also Neuberechnung oder Unwirksamkeit mindestens rückwirkend zum 01.12. des Jahres.
- b) Der BWZ im ursprünglichen Bescheid begann bereits vor der Rechtsänderung und die Änderung erfolgte erst mit Wirkung ab der Rechtsänderung, also Neuberechnung oder Unwirksamkeit ab dem 01.01. des Folgejahres.
- c) Der BWZ im ursprünglichen Bescheid begann erst am 01.01. des Folgejahres (oder später) und die Änderung erfolgte mit Wirkung ab diesem Jahr, also Neuberechnung oder Unwirksamkeit ab dem 01.01.2 des Jahres.

3. Hinweise:

- Allein durch die Anwendung neuen Rechts darf sich **kein geringeres Wohngeld** ergeben
- **Änderungen nach Bekanntgabe** der neuen Bescheide sind wie "normale" Aufhebungen zu behandeln.

01 Anhörung: Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) sind die Wohngeldleistungen zum **01.01.JJJJ** erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Transferleistungsbezug durchgehend

- **Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX** beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder Transferleistungsbezug nur für einen bestimmten Zeitraum

- **Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX** haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder **am Datum** zur **(neue Anschrift angeben)**.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen mit dem aufgrund der genannten Übergangsregelung erlassenen Wohngeldbescheid vom **Datum** ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt.

Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn Sie die fehlerhafte Bewilligung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden, dass Sie sich als Bezieher einer Sozialleistung mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten Neuberechnung hingewiesen worden. Insbesondere sind Sie in diesem Bescheid darüber informiert worden, dass die automatisierte neue Wohngeldbewilligung rechtswidrig ist und daher unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird, wenn vor dem Erlass dieses Bescheides

- der Wohnraum aufgegeben wurde bzw. der Auszug vorher erfolgte oder
- eine Transferleistung beantragt oder bewilligt worden ist

und eine solche Entscheidung wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren (z. B. aufgrund Ihrer Mitteilung).

Durch diese Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie die fehlerhafte Wohngeldbewilligung kannten oder - soweit Sie die Hinweise nicht gelesen haben - infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist insoweit rechtswidrig im Sinne des § 45 SGB X und von Beginn an aufzuheben.

Bitte auswählen

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) durch den Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab dem **Datum** unwirksam geworden (§ 28 Absatz 1 WoGG).

oder

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) durch den Bezug von Transferleistungen in Form von **Bürgergeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** ab dem **Datum** unwirksam geworden (§ 28 Absatz 3 WoGG).

Weiter mit

Sie waren gesetzlich verpflichtet, mich über den **Antrag auf Transferleistungen** / **Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder** unverzüglich zu unterrichten und Sie wussten, dass nach der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides zu Unrecht geleistetes Wohngeld zu erstatten sein würde. Darauf sind Sie im Wohngeldantrag und im Wohngeldbescheid hingewiesen worden.

Grundsätzlich können Sie zwar auch hier darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie wissen, dass der Bescheid bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses unwirksam werden würde oder dies nur deshalb nicht wissen, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben. Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden, dass Sie sich mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In den Wohngeldbescheiden werden Sie darauf hingewiesen, welche Änderungen in den Verhältnissen zur Unwirksamkeit führen, in welchem Moment die Unwirksamkeit eintritt, und dass danach geleistete Wohngeldzahlungen zu erstatten sind. Sie hatten deshalb ausreichende Informationen und wussten bzw. hätten wissen müssen, unter welchen Umständen der Wohngeldanspruch wegfallen würde und dass trotzdem geleistete Zahlungen zu erstatten sein würden.

Bei Umzug und bei Bedarf

Über den Auszug haben Sie mich auch selber durch Ihren Wohngeldantrag für die neue Wohnung / Ihre Mitteilung vom Datum informiert.

Falls Überzahlung auch im Vorjahr

Die seit Eintritt der Unwirksamkeit vom Datum bis zum 31.12.JJJJ in Höhe von insgesamt XXXXXX € zu viel geleisteten Wohngeldzahlungen sind zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 2 SGB X).

Weiter mit

Die aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG zu viel geleisteten Wohngeldzahlungen für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum in Höhe von XXXXXX € sind nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Bei Rückforderung über beide Jahre

Insgesamt sind Wohngeldzahlungen in Höhe von XXXXX € zurückzufordern.

Weiter mit

Bevor ich über eine Aufhebung und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum Datum zu äußern.

Bei Umzug zusätzlich

Im Falle eines Umzuges können Sie sich insbesondere auch zu dem von mir festgestellten Auszugsdatum äußern. Soweit Sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgezogen sein sollten, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Weiter mit

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Bei Bedarf

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Bei Bedarf

Außerdem weise ich darauf hin, dass für Ihre neue Wohnung Wohngeld nur gewährt werden kann, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Antragsunterlagen habe ich hierzu beigelegt. Bitte bedenken Sie, dass ich Wohngeld erst ab dem Monat berechnen kann, in dem ein Wohngeldantrag gestellt worden ist (§ 25 Absatz 2 WoGG). Reichen Sie den Wohngeldantrag daher so bald als möglich ein, wenn Sie weiterhin Wohngeld beanspruchen wollen. Ggf. können Sie vorab auch einen formlosen Wohngeldantrag (einfacher Brief reicht) stellen.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von **XXXXX** € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigelegte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

02 Anhörung: neuer Bescheid aufgrund Umzug nicht zugestellt

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Darüber hinaus ist ab dem Monat Januar JJJ ein gegenüber der ursprünglichen Bewilligung erhöhtes Wohngeld in Höhe von XXXXX € gezahlt worden. Die Erhöhung ergibt sich aus der automatisch erfolgten Neuberechnung des Wohngeldanspruches aus den zum 01.01.JJJ in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG.

Der Wohngeldbescheid, mit dem Ihnen die Erhöhung mitgeteilt werden sollte, konnte durch die Post nicht zugestellt werden und wurde an mich zurückgesandt. Damit ist der erhöhte Wohngeldebtrag ohne wirksamen Verwaltungsakt geleistet worden.

Vor der Neuberechnung des Wohngeldes für die Zeit ab dem 01.01.JJJ sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder am Datum zur (neue Anschrift angeben).

Der ursprüngliche Wohngeldbewilligungsbescheid vom Datum ist durch diesen Auszug ab dem Datum unwirksam geworden (§ 28 Absatz 1 WoGG).

Sie waren gesetzlich verpflichtet, mich über den Auszug aller berücksichtigten Haushaltsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und Sie wussten, dass nach der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides zu Unrecht geleistetes Wohngeld zu erstatten sein würde. Darauf sind Sie im Wohngeldantrag und im Wohngeldbescheid hingewiesen worden.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie wissen, dass der Bescheid bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wie z.B. bei einem Umzug unwirksam werden würde oder dies nur deshalb nicht wissen, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben. Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden kann, dass Sie sich mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In den Wohngeldbescheiden werden Sie darauf hingewiesen, welche Änderungen in den Verhältnissen zur Unwirksamkeit führen, in welchem Moment die Unwirksamkeit eintritt und dass danach geleistete Wohngeldzahlungen zu erstatten sind. Sie hatten deshalb ausreichende Informationen und wussten bzw. hätten wissen müssen, unter welchen Umständen der Wohngeldanspruch wegfallen würde und dass trotzdem geleistete Zahlungen zu erstatten sein würden.

Die seit Eintritt der Unwirksamkeit vom Datum bis zum Datum geleisteten Wohngeldzahlungen sind (einschließlich der ab Januar 2023 erhöhten

Wohngeldzahlungen) zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 2 SGB X).

Insgesamt sind Wohngeldzahlungen in Höhe von XXXXX € zurückzufordern.

Bevor ich über eine Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von XXXXX € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

03 Anhörung: Minderung des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Ab dem 01.01.JJJJ sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom Datum.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem Datum durch XXXXXXXX um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am Datum ist (Name angeben) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am Datum sind (Name angeben) und (Name angeben) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am Datum ist / sind Name oder Namen angeben aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre Miete / Belastung hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn Sie die fehlerhafte Bewilligung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden, dass Sie sich als Bezieher einer Sozialleistung mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem **01.01.JJJJ** liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Durch diese Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** durch die bereits

eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie die fehlerhafte Wohngeldbewilligung kannten oder - soweit Sie die Hinweise nicht gelesen haben - infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist insoweit rechtswidrig im Sinne des § 45 SGB X und von Beginn an aufzuheben.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) wird durch diese Aufhebung wieder wirksam.

Bitte auswählen

Durch die verringerte Anzahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder ist über die Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** von Amts wegen unter Aufhebung dieses ursprünglichen Wohngeldbescheides neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt (§ 27 Absatz 2 Nr. 1 WoGG).

oder

Durch die um mehr als 15% verringerte **Miete / Belastung** ist über die Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** von Amts wegen unter Aufhebung dieses ursprünglichen Wohngeldbescheides neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt (§ 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG).

oder

Durch das um mehr als 15% erhöhte Gesamteinkommen ist über die Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** von Amts wegen unter Aufhebung dieses ursprünglichen Wohngeldbescheides neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt (§ 27 Absatz 2 Nr. 3 WoGG).

Falls Überzahlung auch im Vorjahr

Nach meinen Ermittlungen sind von diesem Zeitpunkt an bis zum **31.12.JJJJ** Wohngeldzahlungen in Höhe von insgesamt **XXXXXX** € zu viel gezahlt worden und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Weiter mit

Die aufgrund der Übergangsregelung des § 44 zu viel geleisteten Wohngeldzahlungen für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** in Höhe von insgesamt **XXXXXX** € sind nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Bei Rückforderung über beide Jahre

Insgesamt sind Wohngeldzahlungen in Höhe von **XXXXXX** € zurückzufordern.

Weiter mit

Bevor ich über eine Aufhebung der Bescheide und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit noch keine Zahlungssperre erteilt wurde

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von XXXXX € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

04 Anhörung: falsche Antragsangaben

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte XXXXXX

auf Ihren am Datum gestellten Wohngeldantrag wurde Ihnen ursprünglich mit dem Wohngeldbescheid vom Datum für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXXX € bewilligt.

Ab dem 01.01.JJJJ sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom 15.03.2023.

In beiden Wohngeldbescheiden sind folgende maßgebliche Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld nicht berücksichtigt worden:

Bitte auswählen

- Bezug von Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII von XXXX.
 - Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung von XXXX.
 - Arbeitseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von XXXX.
 - Einkommen aus einer Rente / Zusatzrente von XXXX.
 - Zinseinkünfte von XXXX.
 - XXXXXXXX

Diese Informationen hatten Sie bei der ursprünglichen Antragstellung auf Wohngeld nicht angegeben und damit gleichzeitig auch gegen Ihre Auskunftspflichten nach § 23 Absatz 1 Satz 3 WoGG und § 60 Absatz 1 Nr. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verstoßen.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld hatten Sie versichert, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und insbesondere keine weiteren, als die dort angegebenen Einkünfte erzielt werden.

In den Antragsformularen des Wohngeldes sowie den damit ausgehändigten Hinweisen und Erläuterungen werden Sie darauf hingewiesen, dass XXX konkret fehlende Angaben benennen XXX anzugeben sind.

Insoweit bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch ab dem Datum von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Sie haben aufgrund

unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben bei der Antragstellung rechtswidrig Wohngeld bezogen.

Grundsätzlich können Sie darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf eines Bewilligungszeitraumes bei einem bewilligten Wohngeld bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn ein rechtswidriger Bescheid auf Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben, z. B. weil Sie XXXXXX nicht angegeben haben. Dann müssen Sie mit einer Rücknahme von Bescheiden und der Rückforderung zu Unrecht bezogenen Wohngeldes rechnen.

Ich gehe auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie zumindest grob fahrlässig handelten, als Sie XXX konkret fehlende Angaben benennen XXX bei der Antragstellung auf Wohngeld nicht angegeben haben.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom Datum ist insoweit ab dem Datum rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X. Da der automatisierte Wohngeldbescheid vom Datum auf der Grundlage dieses rechtswidrigen Wohngeldbescheides erlassen wurde, ist auch dieser Bescheid rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X ab dem 01.01.JJJJ.

Beide Bescheide können ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtswidrigkeit zurückgenommen werden. Insbesondere sind Sie darüber informiert worden, dass eine rechtswidrige automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird. Sie sind auch darauf hingewiesen worden, dass eine Rücknahme wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Ich beabsichtige daher, die beiden Wohngeldbescheide entsprechend auf der Grundlage des § 45 SGB X ab dem Datum bzw. 01.01.JJJJ zurückzunehmen und Sie zur Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Wohngeldes aufzufordern.

Nach meinen Ermittlungen sind in dem Zeitraum vom Datum bis Datum Wohngeldzahlungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt XXXXXX € zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Bevor ich über eine Aufhebung der Bescheide und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum Datum zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit noch keine Zahlungssperre erteilt wurde

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

05 Anhörung: Änderung vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

auf Ihren am **Datum** gestellten Wohngeldantrag wurde Ihnen ursprünglich mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXXX** € bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

Sie / Sie und **XXXXXX** / **XXXXXX** beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

Sie / Sie und **XXXXXX** / **XXXXXX** haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2a. Einkommen um mehr als 15% höher

Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

2b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

3. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen** **angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

4a. Verringerung Miete/Belastung

XXXXXXX hat sich Ihre **Miete / Belastung** um mehr als 15 % verringert.

4b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

4c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

5. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Sie / Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sind **am Datum** zur (**neue Anschrift angeben**) verzogen sind.

Weiter mit

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG sind solche maßgeblichen Änderungen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eintreten, zu berücksichtigen, auch wenn sie bei der Antragstellung noch nicht bekannt waren.

Nach § 23 Abs. 5 WoGG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen (dazu gehört auch das Wohngeld) beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt, beruht ein danach erteilter Wohngeldbescheid auf unvollständigen Angaben im Antragsverfahren.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld hatten Sie ausdrücklich versichert, dass Sie von Ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten Kenntnis genommen haben und Ihnen bekannt ist, folgende maßgebliche Änderungen unverzüglich mitteilen müssen:

- Einnahmeerhöhungen um mehr als 15 %,
- Verringerungen der Miete oder Belastung um mehr als 15 %,
- Auszug aller oder einzelner zum Haushalt rechnender Personen,
- Antrag auf oder Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
- Antrag auf oder Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie
- Einzug von Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Die geänderten Verhältnisse waren Ihnen seit dem **Datum** bekannt. Hierzu verweise ich auf **(z.B. den Rentenbescheid vom / Lohnabrechnung vom / Ummeldung vom etc.)**. Kenntnis erhalten habe ich hiervon erst am **Datum** und damit nach Bekanntgabe des ursprünglich erlassenen Wohngeldbescheides. Da Sie die geänderten Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch ab dem **Datum** von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Dies gilt auch für die aufgrund der Übergangsregelung des § 42d WoGG ab dem **01.01.JJJJ** automatisiert festgesetzten höheren Wohngeldzahlungen.

Grundsätzlich können Sie darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf eines Bewilligungszeitraumes bei einem bewilligten Wohngeld bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn ein rechtswidriger Bescheid auf Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder leichtfertig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben, z. B. weil Sie erhebliche Änderungen, die vor Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eingetreten sind, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben. Dann müssen Sie mit einer Rücknahme von Bescheiden und der Rückforderung zu Unrecht bezogenen Wohngeldes rechnen.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie zumindest grob fahrlässig handelten, als Sie **XXXXX (z.B. die Einkommensänderung)** nicht mitgeteilt haben.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom **Datum** ist insoweit ab dem **Datum** rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X. Da der automatisierte Wohngeldbescheid vom **Datum** auf der Grundlage dieses rechtswidrigen Wohngeldbescheides erlassen wurde, ist auch dieser Bescheid rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X ab dem **01.01.JJJJ**.

Beide Bescheide können ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtswidrigkeit zurückgenommen werden. Insbesondere sind Sie darüber informiert worden, dass eine rechtswidrige automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45

SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird. Sie sind auch darauf hingewiesen worden, dass eine Rücknahme wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Ich beabsichtige daher, die beiden Wohngeldbescheide entsprechend auf der Grundlage des § 45 SGB X ab dem **Datum** bzw. **01.01.JJJJ** zurückzunehmen und Sie zur Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Wohngeldes aufzufordern.

Nach meinen Ermittlungen sind vom **Datum** bis zum **Datum** Wohngeldzahlungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt **XXXXXX** € zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Bevor ich über eine Aufhebung der Bescheide und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit noch keine Zahlungssperre erteilt wurde

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von **XXXXX** € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

01 Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme eines Wohngeldbescheides sowie Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides
Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

Bitte auswählen

Unwirksamkeit wegen Umzuges

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

oder Unwirksamkeit wegen Transferleistungen

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 3 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Weiter mit

Das nach Eintritt der Unwirksamkeit bis zum 31.12.JJJJ gezahlte Wohngeld von XXXXX € fordere ich gemäß § 50 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X analog von Ihnen zurück.

Darüber hinaus wird der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum ein höheres monatliches Wohngeld in Höhe von XXX € bewilligt hatte, ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vollständig zurückgenommen.

Bitte auswählen

1. volle Rückforderung von Antragsteller/in

Gleichzeitig fordere ich das dadurch für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum überzahlte Wohngeld von XXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

2. oder wenn zwar Erstattungsanspruch besteht, das neue, höhere Wohngeld dem anderen Leistungsträger aber nicht bekannt war

Bei der Festsetzung der Ihnen gewährten Leistungen nach dem SGB II / SGB XII hat der andere Sozialleistungsträger lediglich die Wohngeldzahlungen in Höhe von monatlich XXXX € berücksichtigt, da er von den ab dem 01.01.JJJJ erhöhten Wohngeldzahlungen von monatlich XXXX € keine Kenntnis hatte.

Den Differenzbetrag von monatlich XXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum in Höhe von insgesamt XXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Insgesamt werden damit **XXXXXX €** zurückgefordert (**XXXXXX €** + **XXXXXX €**).

Weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX €** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX €** für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

- Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

- Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder am **Datum** zur (neue Anschrift angeben).

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ab dem **01.01.JJJJ** ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Weiter mit

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten Neuberechnung hingewiesen worden. Insbesondere sind Sie in diesem Bescheid darüber informiert worden, dass die automatisierte neue Wohngeldbewilligung rechtswidrig ist und daher unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird, wenn vor dem Erlass dieses Bescheides

- der Wohnraum aufgegeben wurde bzw. der Auszug vorher erfolgte oder
- eine Transferleistung beantragt oder bewilligt worden ist

und eine solche Entscheidung wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren (z. B. aufgrund einer eigenen Mitteilung).

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dafür nicht notwendig.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen. Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist daher von Beginn an vollständig zurückzunehmen und das vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** gezahlte Wohngeld zurückzufordern.

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom **Datum** ab dem **Datum** unwirksam geworden ist.

Bitte auswählen

Bei Transferleistungen

Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG in Verbindung mit den §§ 7 und 8 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten eines Monats an unwirksam, wenn Transferleistungen ab dem Ersten eines Monats beantragt oder bezogen werden. Werden die Transferleistungen nicht zum Ersten eines Monats beantragt oder bezogen, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

oder bei einem Umzug

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Weiter mit

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt (Wohngeldbescheid) zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Bei der Entscheidung über die Rückforderung gelten die §§ 45 und 48 SGB X gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X entsprechend.

So soll in analoger Anwendung des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X Wohngeld rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden, wenn Ihnen

bekannt war, dass der Wohngeldanspruch durch eine Änderung der dem Wohngeldbescheid zugrunde liegenden Verhältnisse kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen die Rechtsfolgen einer Änderung (Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides) nur deshalb nicht bekannt sind, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Auf die Rechtsfolgen eines **Umzuges / Antrages auf bzw. Bewilligung einer Transferleistungen** und Ihre Verpflichtung, solche Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wird in den Wohngeldanträgen und den Wohngeldbescheiden hingewiesen. Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie zudem versichert, dass Sie davon Kenntnis genommen haben.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Wohngeldanspruch weggefallen ist. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Die vorgenannten Hinweise sind auch für juristisch ungeübte Personen verständlich. Soweit Sie von den Rechtsfolgen **des Umzuges / einer Beantragung von Transferleistungen** und Ihren Mitteilungspflichten keine Kenntnis genommen haben, obwohl Sie darüber informiert worden sind, ist dies grob fahrlässig unterblieben.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Wohngeldes sind damit erfüllt. Da ein Verwaltungsakt nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden soll, die rückwirkende Aufhebung also der Regelfall ist, steht mir nur in atypischen Ausnahmefällen ein Ermessensspielraum zu. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung eines Wohngeldbescheides bzw. Rückforderung von Wohngeld verbundenen Auswirkungen von den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 bedeutsam abweichen.

Eine Begründung für einen atypischen Ausnahmefall haben Sie weder vorgebracht, noch vermag ich irgendwelche außergewöhnlichen Umstände zu erkennen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um einen Regelfall im Anwendungsbereich des § 48 SGB X.

Das vom **Datum** bis zum **31.12.JJJJ** gezahlte Wohngeld ist daher gemäß § 50 Absatz 2 SGB X ebenfalls von Ihnen zu erstatten.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld-betrag	Rück-forderung	
vom	bis				
	31.12.JJJJ	#WERT!		#WERT!	
01.01.JJJJ		#WERT!		#WERT!	
Rückforderung insgesamt in Euro				#WERT!	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn Unwirksamkeit wegen TL

Hinweis:

Vorsorglich möchte ich Sie noch darüber informieren, dass ein Wohngeldbescheid ab dem Zeitpunkt vollständig unwirksam wird, ab dem Transferleistungen beantragt worden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Leistungen tatsächlich nicht **oder** nur für einen kurzen Zeitraum **oder** auch nicht für alle Personen im Haushalt bewilligt werden sollten oder bereits bewilligt worden sind. Soweit dies zutrifft, kann Wohngeld nur dann erneut bewilligt werden, wenn Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ist dabei möglich, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des nächsten Monats gestellt wird, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

01a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme eines Wohngeldbescheides sowie Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides
Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

Bitte auswählen

Unwirksamkeit wegen Umzuges

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

oder Unwirksamkeit wegen Transferleistungen

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 3 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Weiter mit

Darüber hinaus wird der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum ein höheres monatliches Wohngeld in Höhe von XXX € bewilligt hatte, ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vollständig zurückgenommen.

Bitte auswählen

1. volle Rückforderung von Antragsteller/in

Gleichzeitig fordere ich das dadurch für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum überzahlte Wohngeld von XXXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

2. oder wenn zwar Erstattungsanspruch besteht, das neue, höhere Wohngeld dem anderen Leistungsträger aber nicht bekannt war

Bei der Festsetzung der Ihnen gewährten Leistungen nach dem SGB II / SGB XII hat der andere Sozialleistungsträger lediglich die Wohngeldzahlungen in Höhe von monatlich XXXX € berücksichtigt, da er von den ab dem 01.01.JJJJ erhöhten Wohngeldzahlungen von monatlich XXXX € keine Kenntnis hatte.

Den Differenzbetrag von monatlich XXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum in Höhe von insgesamt XXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

- Sie / Sie und **XXXXXX** / **XXXXXX** beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

- Sie / Sie und **XXXXXX** / **XXXXXX** haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder am **Datum** zur **(neue Anschrift angeben)**.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ab dem **01.01.JJJJ** ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Weiter mit

In dem Wohngeldbescheid vom Datum für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten Neuberechnung hingewiesen worden. Insbesondere sind Sie in diesem Bescheid darüber informiert worden, dass die automatisierte neue Wohngeldbewilligung rechtswidrig ist und daher unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird, wenn vor dem Erlass dieses Bescheides

- der Wohnraum aufgegeben wurde bzw. der Auszug vorher erfolgte oder
- eine Transferleistung beantragt oder bewilligt worden ist

und eine solche Entscheidung wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren (z. B. aufgrund einer eigenen Mitteilung).

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dafür nicht notwendig.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen. Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist daher von Beginn an vollständig zurückzunehmen und das vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** gezahlte Wohngeld zurückzufordern.

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom **Datum** ab dem **Datum** unwirksam geworden ist.

Bitte auswählen

Bei Transferleistungen

Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG in Verbindung mit den §§ 7 und 8 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten eines Monats an unwirksam, wenn Transferleistungen ab dem Ersten eines Monats beantragt oder bezogen werden. Werden die Transferleistungen nicht zum Ersten eines Monats beantragt oder bezogen, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

oder bei einem Umzug

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Insgesamt ergibt sich damit ab dem **01.01.JJJJ** folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld-betrag	Rück-forderung	
vom	bis				
01.01.JJJJ		#WERT!		#WERT!	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur

Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn Unwirksamkeit wegen TL

Hinweis:

Vorsorglich möchte ich Sie noch darüber informieren, dass ein Wohngeldbescheid ab dem Zeitpunkt vollständig unwirksam wird, ab dem Transferleistungen beantragt worden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Leistungen tatsächlich nicht **oder** nur für einen kurzen Zeitraum **oder** auch nicht für alle Personen im Haushalt bewilligt werden sollten oder bereits bewilligt worden sind. Soweit dies zutrifft, kann Wohngeld nur dann erneut bewilligt werden, wenn Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ist dabei möglich, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des nächsten Monats gestellt wird, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

02 nach Umzug Neubescheid nicht zugestellt

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rückforderung von Wohngeld wegen Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides
Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Das nach Eintritt der Unwirksamkeit gezahlte Wohngeld von XXXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X analog von Ihnen zurück.

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXXXX“

bis zum Datum auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Mit dem Wohngeldbescheid vom Datum hatte ich Ihnen für Ihre Wohnung in XXXXXX, Straße und Hausnummer Wohngeld bewilligt.

Diese Wohnung haben Sie aufgegeben und sind am Datum in Ihre heutige Wohnung umgezogen.

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Dies bedeutet, dass der Wohngeldbescheid vom Datum ab dem Datum unwirksam geworden ist. Der Anspruch auf die weitere Wohngeldzahlung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Das für die Zeit ab dem Datum gezahlte Wohngeld haben Sie somit ohne Rechtsgrund erhalten.

In Ihrem besonderen Fall ist darüber hinaus ab dem Monat MM 20JJ ein gegenüber der ursprünglichen Bewilligung erhöhtes Wohngeld in Höhe von XXX € gezahlt worden. Die Erhöhung ergibt sich aus der automatisch erfolgten Neuberechnung des

Wohngeldanspruches aus den zum 01.01.JJJJ in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG.

Der Bescheid, mit dem Ihnen die Erhöhung mitgeteilt werden sollte, konnte wegen des zuvor erfolgten Umzuges nicht zugestellt werden. Damit ist auch der erhöhte Wohngeldbetrag ohne wirksamen Verwaltungsakt zu Unrecht geleistet worden.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld- betrag	Rück- forderung	
vom	bis				
	31.12.20xx			0,00	
01.01.20xx				0,00	
	Rückforderung insgesamt in Euro			0,00	

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt (Wohngeldbescheid) zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Bei der Entscheidung über die Rückforderung gelten die §§ 45 und 48 SGB X gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X entsprechend.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X soll das zu Unrecht geleistete Wohngeld zurückgefordert werden, wenn die Betroffenen

- einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für sie nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sind (Nr. 2) oder
- wussten oder nicht wussten, weil sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt haben, dass der sich aus dem Wohngeldbescheid ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

„Soll“ bedeutet in diesem Fall, dass zu Unrecht geleistetes Wohngeld in aller Regel zu erstatten ist und nur in einem atypischen Einzelfall von einer Rückforderung abgesehen werden kann.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Es bedarf keiner besonders geschulten Einsichtsfähigkeit, um zu erkennen, dass Wohngeld nicht für Wohnraum weiter gewährt wird, der von keinem im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr benutzt wird.

Auf die Rechtsfolgen eines Umzuges und Ihre Verpflichtung, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen, wird in den Wohngeldanträgen und den Wohngeldbescheiden hingewiesen. Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie zudem versichert, dass Sie davon Kenntnis genommen haben.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Wohngeldanspruch durch Ihren Umzug weggefallen ist. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Die vorgenannten Hinweise sind

auch für juristisch ungeübte Personen verständlich. Soweit Sie von den Rechtsfolgen des Umzuges und Ihren Mitteilungspflichten keine Kenntnis genommen haben, obwohl Sie darüber informiert worden sind, ist dies grob fahrlässig unterblieben.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Wohngeldes sind damit erfüllt. Da ein Wohngeldbescheid nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden soll, die rückwirkende Aufhebung also der Regelfall ist, steht mir nur in atypischen Ausnahmefällen ein Ermessensspielraum zu. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung eines Wohngeldbescheides verbundenen Auswirkungen von den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 bedeutsam abweichen.

Aus den folgenden 2 Möglichkeiten bitte eine auswählen:

Nr. 1 Anhörung ohne Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert.

Nr. 2 Anhörung mit Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben).

Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen

Weiter mit

Eine Begründung für einen atypischen Ausnahmefall haben Sie weder vorgebracht noch vermag ich irgendwelche außergewöhnliche Umstände zu erkennen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um einen Regelfall im Anwendungsbereich des § 48 SGB X.

Das nach dem Datum gezahlte Wohngeld ist daher gemäß § 50 Absatz 2 SGB X von Ihnen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen

sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit
Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

02a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

**Rückforderung von Wohngeld wegen Unwirksamkeit eines
Wohngeldbescheides
Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX**

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Das nach Eintritt der Unwirksamkeit gezahlte Wohngeld von XXXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X analog von Ihnen zurück.

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXXXX“

bis zum Datum auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Mit dem Wohngeldbescheid vom Datum hatte ich Ihnen für Ihre Wohnung in XXXXXX, Straße und Hausnummer Wohngeld bewilligt.

Diese Wohnung haben Sie aufgegeben und sind am Datum in Ihre heutige Wohnung umgezogen.

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Dies bedeutet, dass der Wohngeldbescheid vom Datum ab dem Datum unwirksam geworden ist. Der Anspruch auf die weitere Wohngeldzahlung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Das für die Zeit ab dem Datum gezahlte Wohngeld haben Sie somit ohne Rechtsgrund erhalten.

In Ihrem besonderen Fall ist darüber hinaus ab dem Monat MM 20JJ ein gegenüber der ursprünglichen Bewilligung erhöhtes Wohngeld in Höhe von XXX Euro gezahlt worden. Die Erhöhung ergibt sich aus der automatisch erfolgten Neuberechnung des

Wohngeldanspruches aus den zum 01.01.JJJJ in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG.

Der Bescheid, mit dem Ihnen die Erhöhung mitgeteilt werden sollte, konnte wegen des zuvor erfolgten Umzuges nicht zugestellt werden. Damit ist der erhöhte Wohngeldbetrag ohne wirksamen Verwaltungsakt zu Unrecht geleistet worden.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld-betrag	Rück-forderung	
vom	bis				
01.01.20xx				0,00	

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt (Wohngeldbescheid) zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Bei der Entscheidung über die Rückforderung gelten die §§ 45 und 48 SGB X gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X entsprechend.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X soll das zu Unrecht geleistete Wohngeld zurückgefordert werden, wenn die Betroffenen

- einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für sie nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sind (Nr. 2) oder
- wussten oder nicht wussten, weil sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt haben, dass der sich aus dem Wohngeldbescheid ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

„Soll“ bedeutet in diesem Fall, dass zu Unrecht geleistetes Wohngeld in aller Regel zu erstatten ist und nur in einem atypischen Einzelfall von einer Rückforderung abgesehen werden kann.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Es bedarf keiner besonders geschulten Einsichtsfähigkeit, um zu erkennen, dass Wohngeld nicht für Wohnraum weiter gewährt wird, der von keinem im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr benutzt wird.

Auf die Rechtsfolgen eines Umzuges und Ihre Verpflichtung, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen, wird in den Wohngeldanträgen und den Wohngeldbescheiden hingewiesen. Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie zudem versichert, dass Sie davon Kenntnis genommen haben.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Wohngeldanspruch durch Ihren Umzug weggefallen ist. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Die vorgenannten Hinweise sind auch für juristisch ungeübte Personen verständlich. Soweit Sie von den Rechtsfolgen des Umzuges und Ihren Mitteilungspflichten keine Kenntnis genommen haben, obwohl Sie darüber informiert worden sind, ist dies grob fahrlässig unterblieben.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Wohngeldes sind damit erfüllt. Da ein Wohngeldbescheid nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden soll, die rückwirkende Aufhebung also der Regelfall ist, steht mir nur in atypischen Ausnahmefällen ein Ermessensspielraum zu. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung eines Wohngeldbescheides verbundenen Auswirkungen von den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 bedeutsam abweichen.

Aus den folgenden 2 Möglichkeiten bitte eine auswählen:

Nr. 1 Anhörung ohne Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert.

Nr. 2 Anhörung mit Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben).

Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen

Weiter mit

Eine Begründung für einen atypischen Ausnahmefall haben Sie weder vorgebracht noch vermag ich irgendwelche außergewöhnliche Umstände zu erkennen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um einen Regelfall im Anwendungsbereich des § 48 SGB X.

Das nach dem 01.01.JJJJ gezahlte Wohngeld ist daher gemäß § 50 Absatz 2 SGB X von Ihnen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit
Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

03 Minderung des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme und Aufhebung von Wohngeldbescheiden sowie Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird nach § 27 Absatz 2 WoGG ab dem Datum aufgehoben.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom Datum bis 31.12.JJJJ der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).
- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 2).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am **Datum ist / sind** **Name oder Namen angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre **Miete / Belastung** hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese „neuen“ Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit Schreiben vom **Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit **Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben)**. Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem **01.01.JJJJ** liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Durch die o.a. Hinweise war Ihnen somit bekannt oder

hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Den Wohngeldbescheid vom Datum nehme ich daher von Beginn an auf Grundlage des § 45 SGB X zurück.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom Datum (Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum) wird durch diese Rücknahme wieder wirksam.

Die dieser Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich vom Datum an im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erheblich geändert.

Bitte auswählen

Einkommenserhöhung

Soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist gemäß § 27 Abs.2 Nr. 3 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Das Einkommen hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % erhöht (siehe beigefügte Gegenüberstellung der Einnahmen).

oder Miete verringert

Soweit sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung um mehr als 15 % verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung abzüglich der Beträge für Heizkosten um mehr als 15 % verringert (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Ihre Miete / Belastung hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % verringert (siehe beigefügte Gegenüberstellung der maßgeblichen Miete).

oder Anzahl Haushaltsmitglieder verringert

Soweit sich die Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 1 des WoGG über die Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn

die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Tag nach dem Auszug (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Durch den Auszug von XXXX am Datum hat sich die Anzahl der in dem Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

Weiter mit

Über Ihren ursprünglichen Wohngeldanspruch ist daher ab dem Datum neu zu entscheiden.

Nach § 27 Absatz 2 WoGG bin ich aufgrund der eingetretenen Änderungen - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbewilligung neu zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie sich auf Vertrauensschutz berufen können, denn eine Einschränkung meiner Befugnis (und Verpflichtung), über die Wohngeldbewilligung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten neu zu entscheiden, sieht die Regelung des § 27 Absatz 2 WoGG nicht vor.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro
1	:	0,00
2	:	0,00
Gesamt	:	0,00

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die

Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit
Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

03a alter Bescheid erst ab 01.Januar zu mindern

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme und Aufhebung von Wohngeldbescheiden sowie Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird nach § 27 Absatz 2 WoGG ab dem 01.01.JJJJ aufgehoben.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen** **angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre **Miete** / **Belastung** hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name** **angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name** **angeben** und **Name** **angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese „neuen“ Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die

Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit Schreiben vom **Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie **mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben)**. Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem **01.01.JJJJ** liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Durch die o.a. Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem

01.01.JJJJ durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Den Wohngeldbescheid vom Datum nehme ich daher von Beginn an auf Grundlage des § 45 SGB X zurück.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom Datum (Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum) wird durch diese Rücknahme wieder wirksam.

Die dieser Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich vom Datum an im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erheblich geändert.

Bitte auswählen

Einkommenserhöhung

Soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist gemäß § 27 Abs.2 Nr. 3 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Das Einkommen hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % erhöht (siehe beigefügte Gegenüberstellung der Einnahmen).

oder Miete verringert

Soweit sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung um mehr als 15 % verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung abzüglich der Beträge für Heizkosten um mehr als 15 % verringert (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Ihre Miete / Belastung hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % verringert (siehe beigefügte Gegenüberstellung der maßgeblichen Miete).

oder Anzahl Haushaltsmitglieder verringert

Soweit sich die Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 1 des WoGG über die Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats

werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Tag nach dem Auszug (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Durch den Auszug von XXXX am Datum hat sich die Anzahl der in dem Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

Weiter mit

Über Ihren ursprünglichen Wohngeldanspruch ist daher ab dem 01.01.JJJJ neu zu entscheiden.

Nach § 27 Absatz 2 WoGG bin ich aufgrund der eingetretenen Änderungen - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbewilligung neu zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie sich auf Vertrauensschutz berufen können, denn eine Einschränkung meiner Befugnis (und Verpflichtung), über die Wohngeldbewilligung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten neu zu entscheiden, sieht die Regelung des § 27 Absatz 2 WoGG nicht vor.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich ab diesem Zeitpunkt ein verminderter Anspruch auf Wohngeld in Höhe von XXXXXX € monatlich / kein Wohngeldanspruch mehr.

Ein Wohngeldbescheid mit einer detaillierten Wohngeldberechnung wird Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

04 bei falschen Antragsangaben

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach §45 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) und Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld nach § 50 SGB X

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird ebenfalls nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ab dem Datum zurückgenommen.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom Datum bis 31.12.JJJJ der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).
- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 2).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXXXXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Bitte auswählen

- Ihr Haushalt Leistungen nach dem **SGB II / SGB XII** bezieht.
- **XXXXX** Leistungen nach dem **SGB II / SGB XII** bezieht.
- **XXXXX** Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt.
- **XXXXX** Arbeitseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt.
- **XXXXX** Einkommen aus einer **Rente / Zusatzrente** bezieht.

- XXXXXXXX Zinseinkünfte erzielt
- XXXXXXXX und XXXXXXXX Zinseinkünfte erzielen.
- XXXXXXXX

Dies hatten Sie in Ihrem Wohngeldantrag vom Datum nicht angegeben.
Ich habe erst am Datum durch einen Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 WoGG / Ihren Wohngeldantrag vom Datum / (oder anderes, bitte benennen) davon erfahren, dass XXXXXX.

Deshalb bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundlage für die Berechnung des Wohngeldanspruches sind die Angaben in den Wohngeldanträgen u.a. über die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, über die Höhe der Kosten für die Unterkunft sowie über das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie insbesondere versichert, dass

- alle Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und
- die im Antrag aufgeführten Personen keine weiteren als die angegebenen Einkünfte - auch nicht aus gelegentlichen Nebentätigkeiten - erzielen.

Ein Antragsteller / Eine Antragstellerin von Sozialleistungen – wie z.B. Wohngeld – muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 23 Absatz 3 WoGG; § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I). Sie sind daher verpflichtet, bei der Antragstellung auf Wohngeld vollständige und richtige Angaben zu machen. Dazu gehört, auch XXXXXX anzugeben.

Auf Ihre Auskunftspflicht nach § 23 WoGG und § 60 SGB I wird in jedem Wohngeldantrag hingewiesen; davon haben Sie auch ausdrücklich Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung dieser Aufklärung bedarf es keiner besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten, um zu wissen, dass XXXXbitte verschwiegene Tatsachen angebenXXXX anzugeben sind. Die Hinweise in den Antragsformularen sind eindeutig und auch für rechtlich ungeübte Personen deutlich erkennbar.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten. Darauf können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorliegen.

Nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn ein Wohngeldbescheid auf Angaben beruht, die eine begünstigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Die o.g. Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt, da Sie - wie vorstehend ausgeführt - trotz der entsprechenden Hinweise und Informationen in den Wohngeldanträgen und Wohngeldbescheiden Ihren Aufklärungspflichten zumindest grob fahrlässig zu keinem Zeitpunkt nachgekommen sind.

Insbesondere sind Sie auch vorab darüber informiert worden, dass - bei Rechtswidrigkeit - die automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird und dass eine Rücknahme sogar dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt gewesen sein sollten.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind auch darüber hinaus keine weiteren Gründe zu erkennen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Es ist kein rechtliches Wissen erforderlich, um Ihre Einkünfte vollständig anzugeben. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insofern vor, als Sie Ihre Verpflichtung, auch die (z.B. Art des nicht angegebenen Einkommens benennen) anzugeben, aus dem jeweiligen Wohngeldantrag und den Hinweisen und Erläuterungen kennen mussten. Soweit Sie dies nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu Ihrem Verhalten in diesem Fall zumindest grob fahrlässig gehandelt und sind durch den fehlenden Hinweis auf die (z.B. Art des nicht angegebenen

Einkommens benennen) dafür verantwortlich, dass die Wohngeldbescheide fehlerhaft und damit rechtswidrig sind.

Bei der Vorschrift des § 45 SGB X handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Insoweit bin ich nicht verpflichtet, das Wohngeld zurückzufordern, sondern habe zwischen Ihrem Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit abzuwägen. In Ihrem Falle besteht das persönliche Interesse, das zu Unrecht erhaltene Wohngeld zu behalten.

Demgegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Rechtsbestimmungen, an der Gleichbehandlung aller Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen sowie an der sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass Sie den Tatbestand, der zur Rücknahme führt, selbst verschuldet haben. Sie haben auch keine Gründe vorgetragen, die eine Rückforderung des Wohngeldes unbillig erscheinen lassen. Vielmehr haben Sie durch Ihr eigenes, zumindest grob fahrlässiges Verhalten, die Überzahlung des Wohngeldes herbeigeführt. Dem öffentlichen Interesse ist daher ein höherer Rang einzuräumen.

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Die o.a. Wohngeldbescheide sind daher (wie angegeben) zurückzunehmen.

Soweit Stellungnahme zur Anhörung erfolgte

Die von Ihnen dargelegten Gründe lassen keine andere Entscheidung zu.

Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

*Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch **Mitte** / **Anfang** **Monat/Jahr benennen** übersandt.*

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist. Für einen Verzicht auf die Erstattung lässt die genannte gesetzliche Regelung keinen Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Fälle mit unvollständigen oder falschen Angaben in einem Wohngeldantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen sind. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

05 Änderungen vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach §45 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) und Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld nach § 50 SGB X

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ab dem Datum zurückgenommen.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom Datum bis 31.12.JJJJ der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).
- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 2).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2a. Einkommen um mehr als 15% höher

Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

2b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

3. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

4a. Verringerung Miete/Belastung

XXXXXXX hat sich Ihre **Miete / Belastung** um mehr als 15 % verringert.

4b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

4c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

5. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Sie / Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sind am **Datum** zur (**neue Anschrift angeben**) verzogen sind.

Weiter mit

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG sind solche maßgeblichen Änderungen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eintreten, zu berücksichtigen, auch wenn sie bei der Antragstellung noch nicht bekannt waren.

Die geänderten Verhältnisse waren Ihnen seit dem **Datum** bekannt. Hierzu verweise ich auf (**z.B. den Rentenbescheid vom / Lohnabrechnung vom / Ummeldung vom etc.**). Kenntnis erhalten habe ich hiervon erst am **Datum** durch einen Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 WoGG / Ihren Wohngeldantrag vom **Datum** / (oder anderes, bitte

benennen) und damit nach Bekanntgabe des betroffenen Wohngeldbescheides. Da Sie die geänderten Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch ab dem **Datum** von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Dies gilt auch für die mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** bewilligten höheren Leistungen, die ab dem Monat **MM 20JJ** von Amts wegen auf der Grundlage der zum **01.01.JJJJ** in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG festgesetzt worden sind.

Grundlage für die Berechnung des Wohngeldanspruches sind die Angaben im Wohngeldantragsverfahren u.a. über die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, über die Höhe der Kosten für die Unterkunft sowie über das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen.

Nach § 23 Abs. 5 WoGG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen (dazu gehört auch das Wohngeld) beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt, beruht ein danach erteilter Wohngeldbescheid auf unvollständigen Angaben im Antragsverfahren.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld hatten Sie ausdrücklich versichert, dass Sie von Ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten Kenntnis genommen haben und Ihnen bekannt ist, folgende maßgebliche Änderungen unverzüglich mitteilen müssen:

- Einnahmeerhöhungen um mehr als 15 %,
- Verringerungen der Miete oder Belastung um mehr als 15 %,
- Auszug aller oder einzelner zum Haushalt rechnender Personen,
- Antrag auf oder Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
- Antrag auf oder Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie
- Einzug von Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt, welche Änderungen Sie umgehend mitteilen müssen. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Insbesondere handelt es sich ausschließlich um erhebliche Änderungen, deren Auswirkungen auf den Wohngeldbezug auch für rechtlich ungeübte Personen deutlich erkennbar sind.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen

könnten. Darauf können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorliegen.

Nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn ein Wohngeldbescheid auf Angaben beruht, die eine begünstigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Die o.g. Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt, da Sie - wie vorstehend ausgeführt - trotz der entsprechenden Hinweise und Informationen in den Wohngeldanträgen und Wohngeldbescheiden Ihren Aufklärungs- und Mitteilungspflichten zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen sind.

Insbesondere sind Sie auch vorab darüber informiert worden, dass - bei Rechtswidrigkeit - die automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird und dass eine Rücknahme sogar dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt gewesen sein sollten.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind auch darüber hinaus keine weiteren Gründe zu erkennen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Weiter mit

Es ist kein rechtliches Wissen erforderlich, um zu erkennen, welche erheblichen Änderungen mitzuteilen sind. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insofern vor, als Sie Ihre Verpflichtung, XXXXXXX versäumte Mitteilung benennen) umgehend mitzuteilen, aus dem Wohngeldantrag kennen mussten. Soweit Sie dies nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie zumindest grob fahrlässig gehandelt und sind dafür

verantwortlich, dass die o.a. Wohngeldbescheide fehlerhaft und damit ab dem **Datum** rechtswidrig sind.

Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die Ihr Versäumnis einer rechtzeitigen Mitteilung der geänderten Verhältnisse hätte rechtfertigen können. Sie hätten die Unvollständigkeit Ihrer Angaben leicht erkennen können. Bei der Vorschrift des § 45 SGB X handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Insoweit bin ich nicht verpflichtet, das Wohngeld zurückzufordern, sondern habe zwischen Ihrem Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit abzuwägen. In Ihrem Falle besteht das persönliche Interesse, das zu Unrecht erhaltene Wohngeld zu behalten.

Demgegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Rechtsbestimmungen, an der Gleichbehandlung aller Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen sowie an der sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass Sie den Tatbestand, der zur Rücknahme führt, selbst verschuldet haben. Sie haben auch keine Gründe vorgetragen, die eine Rückforderung des Wohngeldes unbillig erscheinen lassen. Vielmehr haben Sie durch Ihr eigenes, zumindest grob fahrlässiges Verhalten, die Überzahlung des Wohngeldes herbeigeführt. Dem öffentlichen Interesse ist daher ein höherer Rang einzuräumen.

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen. Die o.a. Wohngeldbescheide sind daher (wie angegeben) zurückzunehmen.

Soweit Stellungnahme zur Anhörung erfolgte

Die von Ihnen dargelegten Gründe lassen keine andere Entscheidung zu.

Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch **Mitte** / **Anfang** Monat/Jahr benennen übersandt.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist. Für einen Verzicht auf die Erstattung lässt die genannte gesetzliche Regelung keinen Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Fälle mit unvollständigen oder falschen Angaben in einem Wohngeldantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen sind. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

06 Rücknahme § 44 SGB X

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom **Datum** mit der Wohngeldbewilligung vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** wird ab dem **01.01.JJJJ** gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom **Datum** (bewilligtes Wohngeld vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von **XXXX** €) wird ebenfalls nach § 44 Absatz 1 SGB X ab dem **Datum** zurückgenommen.

Hierdurch wird

- der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **31.12.JJJJ** in Höhe von monatlich **XXXX** € neu festgesetzt (Anlage 1).
- der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** in Höhe von monatlich **XXXX** € neu festgesetzt (Anlage 2).

Weiter mit

Für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** wird ein Betrag von **XXXX** € nachgezahlt.

Bei Bedarf

Ab dem **Datum** wird das neu festgesetzte Wohngeld monatlich im Voraus überwiesen.

Weiter mit

Begründung:

Nach § 44 SGB X ist ein Wohngeldbescheid zurückzunehmen, wenn bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb ein zu geringes Wohngeld bewilligt wurde.

Bitte auswählen

Durch die Vorlage Ihres Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von **XXXX** wird Ihnen der Freibetrag nach § 17 des Wohngeldgesetzes (WoGG) nachträglich gewährt.

oder

Irrtümlich wurde bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich ein pauschaler Abzug von **XXX** % gewährt, obwohl Ihnen nach § 12 des Wohngeldgesetz (WoGG) aufgrund der von Ihnen geleisteten **Krankenversicherungsbeiträgen** / **Rentenversicherungsbeiträgen** / **Lebensversicherungsbeiträgen** / **der von Ihnen gezahlten Steuern** ein pauschaler Abzug von **XXX** % zugestanden hätte.

oder

Das Beschäftigungsverhältnis XXXXXX wurde irrtümlich als geringfügige Beschäftigung beurteilt, obwohl es sich um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt. Dadurch ist bei der Einkommensermittlung die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen worden.

oder

XXXXX des Wohngeldgesetzes (WoGG)

Weiter mit

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Nachzahlung:

siehe Anlage Nr.		nachzuzahlender Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

07 Erhöhungsantrag vor Neubescheid nicht bearbeitet

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Begründung:

Nach § 44 SGB X ist ein Wohngeldbescheid zurückzunehmen, wenn bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb ein zu geringes Wohngeld bewilligt wurde.

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Ab dem 01.01.JJJJ sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom Datum.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ hatten Sie einen Antrag auf Erhöhung des ursprünglich bewilligten Wohngeldes gestellt, über den bisher noch nicht entschieden worden ist. Da Ihnen aufgrund dieses Erhöhungsantrages schon vorab ein höheres Wohngeld bewilligt werden kann, steht Ihnen auch für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ ein höheres Wohngeld zu. Der Wohngeldbescheid vom Datum war daher aufzuheben.

Sie erhalten dazu in den nächsten Wochen zwei neue Wohngeldbescheide.

Bisher zu wenig gewährtes Wohngeld wird nachgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Entscheidungshilfe Verkürzung oder Aufteilung BWZ

Änderungen (dem wohngeldrechtlichen Haushalt bekannte) <u>oder</u> (generell durch) Rechtsänderungen	zum Zeitpunkt der Antragstellung	nach Antragstellung bis Bekanntgabe Wohngeldbescheid
im Sinne des § 27 Abs. 1 WoGG (bereits 1 Monat der Änderung ist ausreichend!) • mehr Haushaltsmitglieder • mehr als 10% mehr Miete/Belastung • mehr als 10% weniger Gesamteinkommen	Verkürzung des BWZ und ab der Änderung neuer Regel - BWZ (begründete Ausnahmen möglich, da „Sollvorschrift“)	
im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG • weniger Haushaltsmitglieder • mehr als 15% geringere Miete/Belastung • mehr als 15% höheres Gesamteinkommen		
im Sinne des § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG • Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder • Transferleistungen		
Verringerung bis zu 15 % oder Erhöhung der Wohnkosten bis zu 10 %	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ; Änderung bleibt außer Betracht
Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E) durch • Änderung der Einkommensart • Änderung der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG • Wegfall oder Änderung von Freibeträgen nach § 17 WoGG • Abzugsbeträgen für Unterhalt nach § 18 WoGG während des BWZ		
Erhöhung des Einkommens bis zu 15% aufgrund anderer Regelungen (bei Rentenerhöhung oder Erhöhung UVG ist die Veröffentlichung im BGBl. maßgebend) und anderer Gesetze (z.B. EStG).		
sonstige Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E)	Regel-BWZ mit Bildung eines Durchschnittseinkommens	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ
Änderungen des WoGG (hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung maßgebend)	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume (Aufteilung des Regel-BWZ erfolgt erst nach Inkrafttreten. Nach Bescheideerteilung durch automatisierte Anpassung)	

Änderungen nach § 27 II dürfen nicht nur vorübergehend sein (mehr als 4 Monate)

Entscheidungshilfe Verkürzung oder Aufteilung BWZ

Änderungen nach § 27 II dürfen nicht nur vorübergehend sein (mehr als 4 Monate)

Änderungen (dem wohngeldrechtlichen Haushalt bekannte) <u>oder</u> (generell durch) Rechtsänderungen	<u>zum Zeitpunkt der Antragstellung</u>	<u>nach Antragstellung bis Bekanntgabe Wohngeldbescheid</u>
im Sinne des § 27 Abs. 1 WoGG (bereits 1 Monat der Änderung ist ausreichend!) • mehr Haushaltsmitglieder • mehr als 10% mehr Miete/Belastung • mehr als 10% weniger Gesamteinkommen	Verkürzung des BWZ und ab der Änderung neuer Regel - BWZ (begründete Ausnahmen möglich, da „Kannvorschrift“)	
im Sinne des § 27 Abs. 2 WoGG • weniger Haushaltsmitglieder • mehr als 15% geringere Miete/Belastung • mehr als 15% höheres Gesamteinkommen		
im Sinne des § 28 Abs. 1 oder 3 WoGG • Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder • Transferleistungen	Verkürzung BWZ	
Verringerung bis zu 15 % oder Erhöhung der Wohnkosten bis zu 10 %	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ; Änderung bleibt außer Betracht
Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E) durch • Änderung der Einkommensart • Änderung der Abzugsbeträge nach § 16 WoGG • Wegfall oder Änderung von Freibeträgen nach § 17 WoGG • Abzugsbeträgen für Unterhalt nach § 18 WoGG während des BWZ		
Erhöhung des Einkommens bis zu 15% aufgrund anderer Regelungen (bei Rentenerhöhung oder Erhöhung UVG ist die Veröffentlichung im BGBl. maßgebend) und anderer Gesetze (z.B. EStG).		
sonstige Verringerung oder Erhöhung des Gesamteinkommens bis zu 10 % (V) bzw. 15% (E)	Regel-BWZ mit Bildung eines Durchschnittseinkommens	keine Auswirkung auf Wohngeld und BWZ
Änderungen des WoGG (hier ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung maßgebend)	Aufteilung des Regel-BWZ in Teilzeiträume (Aufteilung des Regel-BWZ erfolgt erst nach Inkrafttreten. Nach Bescheiderteilung durch automatisierte Anpassung)	

Beispiele für die Bildung von Durchschnittseinkommen bzw. Teil-BWZ unter Berücksichtigung des BMI-Schreibens vom 26.06.2020

(Inhalt zur Verfügung gestellt von Niedersachsen)

In der Vergangenheit wurde bei der Entscheidung über die Teilung von Bewilligungszeit-räumen einer Durchschnittsbildung beim Einkommen der absolute Vorzug gegeben, um die Zahl der zu erteilenden Bescheide so selten wie möglich zu erhöhen. Mit den Hinweisen des BMI vom 26.06.2020 und der damit verbundenen späteren Änderung der WoGVwV erfolgte nun eine verstärkte Hinwendung zur Bildung von Teilzeiträumen. Dies begründet sich u.a. mit der Zielsetzung:

- Bessere Nachvollziehbarkeit der Daten in den Bescheiden für die wohngeldberechtigten Personen (und damit ein geringerer Nachfragebedarf sowie höherer Vertrauensschutz in den Bestand von Bescheiden)
- Arbeitserleichterung bei den Wohngeldbehörden (Wegfall von Durchschnittsberechnungen und ggf. deren Erläuterung in den Bescheiden; weniger Erläuterungsbedarf durch geringere Nachfragen)

Dabei wurden nicht nur neue Fallkonstellationen ergänzt, sondern auch vorhandene Regelungen neu betrachtet.

Zur Arbeitserleichterung werden die folgenden Beispiele gegeben.

- ***Es wird immer unterstellt, dass die genannten Einkommensänderungen keine erhebliche Auswirkung auf das Gesamteinkommen haben, denn sonst würde ein Fall für eine Verkürzung vorliegen.***
- ***Es wird immer vorausgesetzt, dass die Änderungen im Zeitpunkt der Antragstellung bekannt sind, da sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.***

Sachverhalt	Entscheidung	Grund (bezogen auf die Hinweise des BMI vom 26.06.2020)
Antrag: 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Festgehalt 6-7/20 = 2.000,00 € ab 8/20 = 2.100,00 €	BWZ 6/20-5/21 Festgehalt Durchschnittlich 2.083,33 € (Jahressumme 25.000,00 €)	25.11 Abs. 5 Satz 1 WoGVwV Durchschnittsbildung, weil Änderung • bei AE bekannt • nicht erheblich i.S.d. § 27 • nicht in Satz 4 erfasst
Antrag: 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Ausbildungsvergütung 6-9/20 = 1.000,00 € ab 10/20 = 1.100,00 €	BWZ 6/20-5/21 Ausbildungsvergütung Durchschnittlich 1.066,67 € (Jahressumme 12.800,00 €)	25.11 Abs. 5 Satz 1 WoGVwV Durchschnittsbildung, weil Änderung • bei AE bekannt • nicht erheblich i.S.d. § 27 • nicht in Satz 4 erfasst
Antrag: 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Unterhalt der Eltern 6/20 = 1.000,00 € ab 7/20 = 1.100,00 €	BWZ 6/20-5/21 Unterhalt der Eltern Durchschnittlich 1.091,67 € (Jahressumme 13.100,00 €)	25.11 Abs. 5 Satz 1 WoGVwV Durchschnittsbildung, weil Änderung • bei AE bekannt • nicht erheblich i.S.d. § 27 • nicht in Satz 4 erfasst
Antrag 07.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Miete (Obergrenze unterschritten) 6/20 = 500,00 € ab 7/20 = 550,00 €	BWZ teilen: BWZ 6/20 Miete 500,00 € BWZ 7/20-5/21 Miete 550,00 €	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 WoGVwV
Antrag: 26.06.20 (auch Erhöhungsantrag) BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: 01.-03.06/20 Arbeitsverdienst 200,00 € (KV, RV, Steuern) ab 04.06.20 ALG I tgl. 21,19 € d.h. 6/20 = 572,13 € ab 7/20 = mtl. 635,70 € (ALG I bis 03.06.21 bewilligt)	BWZ teilen: BWZ 6/20 Arbeitsverdienst 200,00 € ALG I 572,13 € pauschaler Abzug 30 % BWZ 7/20-5/21 ALG I 635,70 € ohne pauschalen Abzug	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 WoGVwV (falls es um einen Erhöhungsantrag geht, muss sich damit gesamt gesehen eine Erhöhung ergeben)
Antrag: 26.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Ein Kind im Haushalt mit Arbeitsein-kommen wird am 5. Oktober 25 Jahre alt	BWZ teilen: BWZ 6-10/20 Freibetrag § 17 Nr. 4 WoGG BWZ 11/20-5/21 ohne Freibetrag	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 WoGVwV (Wegfall des Freibetrages durch Über-schreiten der Altersgrenze)

Antrag: 26.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Bis 7/20 wird noch Unterhalt gezahlt, danach nicht mehr	BWZ teilen: BWZ 6/20 Abzug Unterhalt gem. § 18 WoGG BWZ 7/20-5/21 ohne Unterhaltsabsetzung	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 WoGVwV (Wegfall des Unterhaltsabzugs gem. § 18 WoGG)
Antrag: 22.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Unterhalt für ein Kind 6/20 = 369,00 € 7-12/20 = 424,00 € (Altersstufe höher) ab 1/21 = 434,00 €	BWZ teilen: BWZ 6/20 Unterhalt 369,00 € BWZ 7-12/20 Unterhalt 424,00 € BWZ 1-5/21 Unterhalt 434,00 €	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 WoGVwV Änderung aufgrund einer Regelung (hier: Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung vom 12.09.2019) tritt in Kraft (einmal auf-grund der Altersstufe, einmal aufgrund der gesetzlichen Erhöhung der Beträge ab 1.1.2021)
Antrag: 22.06.20 BWZ 6/20-5/21 Bei Antragstellung bekannt: Rente 6/20 = 800,00 € ab 7/20 = 827,60 €	BWZ teilen: BWZ 6/20 Rente 800,00 € BWZ 7/20-5/21 Rente 827,60 €	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 WoGVwV Änderung aufgrund einer Regelung (hier: Rentenwertbestimmungsverord- nung 2020, verkündet am 17.06.2020) tritt in Kraft
Antrag 02.11.2020 BWZ 11/20-10/21 Bei Antragstellung bekannt: Erhöhte Werbungskosten wegen Fahrt-kosten = 3.300,00 € (50 km Strecke x 220 Tage x 0,30 €) Erhöhte Werbungskosten ab 1/21: (20 km x 0,30 € x 220 Tage) + (30 km x 0,35 € x 220 Tage) = 3.630 €	BWZ teilen: BWZ 11-12/20 Erhöhte WK 3.300,00 € jährlich BWZ 1-10/21 Erhöhte WK 3.630,00 € jährlich	25.11 Abs. 5 Satz 4 Nr. 4 WoGVwV Änderung aufgrund einer Regelung (hier: Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 EStG durch Artikel 2 des KISchStG vom 21.12.2019)

Vermerk über eine Prüfung der Neuentscheidung bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides nach Ziffer 27.222 WoGVwV

1. Zu überprüfender BWZ

Kalenderjahr / Wirtschaftsjahr 20xx

Wohngeldbescheid vom Datum

BWZ vom Datum bis Datum

Gewinn aus selbständiger Arbeit laut Prognose = XXXXXXXX €

Gewinn aus Einkommenssteuerbescheid 20xx = XXXXXXXX €

Gesamteinkommen bisher = XXXXXXXX €

Gesamteinkommen neu = XXXXXXXX € (ca. XX% höher/geringer)

2. Vergleich des Gewinns

- ☐ Der Gewinn laut vorgelegtem Einkommenssteuerbescheid ist geringer oder gleich hoch wie die Prognose in der Wohngeldbewilligung und es liegen keine weiteren Hinweise vor, dass sich das Gesamteinkommen durch andere Umstände erheblich verändert haben könnte.

☐ **Mitteilung an die wohngeldberechtigte Person, dass aufgrund der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides der Wohngeldbescheid nicht nach § 27 Absatz 2 WoGG überprüft wurde.**

- ☐ Der Gewinn laut vorgelegtem Einkommenssteuerbescheid ist höher als die Prognose in der Wohngeldbewilligung. Die Gewinnsteigerung für sich genommen würde aber das Gesamteinkommen nicht um mehr als 15% erhöhen. Es liegen keine weiteren Hinweise vor, dass sich das Gesamteinkommen durch andere Umstände erheblich verändert haben könnte.

☐ **Mitteilung an die wohngeldberechtigte Person, dass aufgrund der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides der Wohngeldbescheid nicht nach § 27 Absatz 2 WoGG überprüft wurde.**

- ☐ Der Gewinn laut vorgelegtem Einkommenssteuerbescheid ist höher als die Prognose in der Wohngeldbewilligung. Die Gewinnsteigerung für sich genommen würde aber das Gesamteinkommen nicht um mehr als 15% erhöhen. Es liegen aber weitere Hinweise vor, dass sich das Gesamteinkommen durch andere Umstände erheblich verändert haben könnte.

☐ **Aufforderung an die wohngeldberechtigte Person, die erforderlichen Einkommensunterlagen für eine Neuberechnung einzureichen**

- ☐ Der Gewinn laut vorgelegtem Einkommenssteuerbescheid ist um so viel höher gegenüber der Prognose in der Wohngeldbewilligung, dass sich bereits dadurch das Gesamteinkommen um mehr als 15% erhöht hat.

☐ **Aufforderung an die wohngeldberechtigte Person, die erforderlichen Einkommensunterlagen für eine Neuberechnung einzureichen**

Veränderungsmitteilung zu einer Wohngeldbewilligung

An die
Stadtverwaltung

Eingangsstempel der Behörde (bitte nicht ausfüllen)

Wohngeldnummer (nur wenn bekannt)

1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, Vorname) _____ (Geburtstag) _____																																								
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer) _____																																								
2	Angaben zur Veränderungen: Gegenüber meinen Angaben im vorangegangenen Wohngeldantrag bzw. den Feststellungen im Bescheid über Wohngeld haben sich nachfolgende Veränderungen ergeben (bitte Nachweise beifügen): ☐ keine _____ → Bitte das Formular unterschrieben zurück! ☐ im Einkommen einzelner oder aller Haushaltsmitglieder _____ → dann füllen Sie bitte Nr. 3 aus ☐ in der Anzahl der Haushaltsmitglieder (Geburt, Auszug, Tod) _____ → dann füllen Sie bitte Nr. 3 aus ☐ in der Miete _____ → dann füllen Sie bitte Nr. 4 aus ☐ in der Belastung _____ → dann füllen Sie bitte Nr. 5 aus ☐ in der Nutzungsart der Wohnräume _____ → dann füllen Sie bitte Nr. 6 aus ☐ Sonstiges (z.B. Bezug oder Ausschluss vom Arbeitslosengeld II, → dann füllen Sie bitte Nr. 7 aus Erhöhung, Vermögen)																																								
3	Führen Sie bitte alle Personen auf (ggf. weitere Personen auf einem gesonderten Blatt). Wenn Frage 3a zutrifft und sich das Gesamteinkommen des Haushaltes verändert hat, reichen Sie bitte <u>aktuelle Einkommensnachweise</u> (Gehaltsabrechnungen, Bescheide, etc.) für <u>alle</u> Haushaltsmitglieder ein. Einkommen im Sinne des WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes jedes zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes. Dazu gehören u.a. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (u.a. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sachbezüge, Trinkgelder, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Ausgleichsgelder, Witwen-, Witwer- und Waisengelder, Betriebsrenten), aus selbständiger Arbeit (auch Nebenverdienste, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft), aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen), aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften (z.B. Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes). Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte und Einnahmen. Einmaliges Einkommen ist ebenfalls anzugeben. Tragen Sie bitte die Einkünfte einzeln mit ihrem Bruttobetrag in € ein. <table border="1"><thead><tr><th>Familienname, Vorname</th><th>Art der Änderung</th><th>Zeitpunkt der Änderung:</th><th>Bruttoeinnahmen monatlich</th><th>Kinderbetreuungs-/Werbungskosten</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Familienname, Vorname	Art der Änderung	Zeitpunkt der Änderung:	Bruttoeinnahmen monatlich	Kinderbetreuungs-/Werbungskosten																																			
Familienname, Vorname	Art der Änderung	Zeitpunkt der Änderung:	Bruttoeinnahmen monatlich	Kinderbetreuungs-/Werbungskosten																																					

4	Änderung der monatlichen Miete einschließlich aller Nebenkosten (<u>nur</u> für Mietzuschuss): von bisher € auf € In der monatlichen Gesamtmiete sind folgende Kosten, Zuschläge, Vergütungen u. ä. <u>enthalten</u>: <table style="width: 100%;"> <tr> <td>☐ Heizung</td> <td> €</td> <td>☐ Strom</td> <td> €</td> </tr> <tr> <td>☐ Warmwasser</td> <td> €</td> <td>☐ Garage/Stellplatz</td> <td> €</td> </tr> </table> Fügen Sie bitte das aktuelle Mietänderungsschreiben / Mietvertrag bei.	☐ Heizung	€	☐ Strom	€	☐ Warmwasser	€	☐ Garage/Stellplatz	€
☐ Heizung	€	☐ Strom	€						
☐ Warmwasser	€	☐ Garage/Stellplatz	€						
5	Änderung der monatlichen Belastung (<u>nur</u> für Lastenzuschuss): von bisher € durch: ☐ a.) Ablösung/Aufnahme von Krediten → auf € ☐ b.) Verringerung/Erhöhung von Zins und Tilgung → auf € ☐ c.) Erhöhung/Minderung der Mieteinnahmen → auf €								
6	Die Gesamtwohnfläche beträgt _____ m². Die Anzahl der Räume beträgt _____. (bitte auch angeben, falls Sie zur Untermiete wohnen) Wird ein Teil der Gesamtfläche des Wohnraums einem anderen zum Gebrauch überlassen? (bei nein entfallen die weiteren Angaben zu m² sowie zum monatlichem Entgelt und der darin enthaltenen Kosten) ☐ nein ☐ ja m² Wie hoch ist das monatliche Entgelt? € Darin sind enthalten: ☐ Kosten für die Sammelheizung in Höhe von € ☐ Kosten für Warmwasser/Fernwarmwasser in Höhe von €								
7	Sonstige Änderungen (bitte frei formulieren):								
Bitte fügen Sie zu allen angegebenen Einnahmen und weiteren Änderungen entsprechende Nachweise ein!									
Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zur Veränderungsmeldung zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätigte ich, dass die in Punkt 5 aufgeführten Familienmitglieder und andere Personen keine weiteren Einnahmen/Einkünfte als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit. Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gewährung des Wohngeldes erheblich sind, der Wohngeldstelle unverzüglich zu melden. Ich nehme zur Kenntnis, dass die für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet und insbesondere gespeichert werden. In dieser Veränderungsmitteilung enthaltene Angaben werden auch aufgrund des § 35 WoGG in anonymisierter Form für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. (Hinweis: Die Anlage „Hinweise zum Datenschutz“ wurde Ihnen bereits während der Antragstellung auf Wohngeld ausgehändigt. Auf eine entsprechende Anforderung hin, kann Ihnen diese Anlage unabhängig davon erneut übermittelt werden.)									
Ort und Datum	Unterschrift des/der Wohngeldberechtigten								

Übergangsregelungen oder neuer Bescheid rechtswidrig:

Inhalt

01 Anhörung: Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides.....	3
02 Anhörung: neuer Bescheid aufgrund Umzug nicht zugestellt ...	7
03 Anhörung: Minderung des ursprünglichen Bescheides	9
04 Anhörung: falsche Antragsangaben	13
05 Anhörung: Änderung vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides	16
01 Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides.....	21
01a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam	27
02 nach Umzug Neubescheid nicht zugestellt.....	32
02a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam	36
03 Minderung des ursprünglichen Bescheides.....	40
03a alter Bescheid erst ab 01.Januar zu mindern.....	47
04 bei falschen Antragsangaben	53
05 Änderungen vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides....	59
06 Rücknahme § 44 SGB X.....	66
07 Erhöhungsantrag vor Neubescheid nicht bearbeitet.....	68

**Aufhebung und Neuberechnung von rechtswidrigen automatisiert erlassenen Wohngeldbescheiden
hier: Rechtsfolgen und Eingaben im Wohngeldprogramm unter Einbeziehung der Rechtsstände**

1. Folgende Rechtsänderungen sind zu beachten:

Änderung ab	Bescheid vom	Gesetzesgrundlage
01.01.2016	04.01.2016	§ 42a WoGG
01.01.2020	02.01.2020	§ 42b WoGG
01.01.2021	04.01.2021	§ 42c WoGG
01.01.2022	03.01.2021	§ 44 WoGG (Dynamisierung)
01.01.2023	15.03.2023	§ 42d WoGG
01.01.2025	02.01.2025	§ 44 WoGG (Dynamisierung)

2. Automatisierte Neuberechnungen sind für alle Wohngeldbewilligungen erfolgt, die mit **Bescheiden bis zum 2. Rechenlauf Dezember** (2023 erst zum 2. Rechenlauf März am 15.03.2023) berechnet worden sind und deren BWZ erst im Folgejahr oder übernächsten Jahr endete. Dies betrifft auch BWZ, die erst im Folgejahr begonnen haben, so dass im Einzelfall auch zwei oder mehrere automatisierte Bescheide in einem Wohngeldfall erstellt worden sein können.

Bei der Entscheidung über die Aufhebung und Neuberechnung der automatisierten Bescheide müssen folgende Szenarien unterschieden werden:

- a) Der BWZ im ursprünglichen Bescheid begann bereits vor der Rechtsänderung und die Änderung erfolgte auch bereits mit Wirkung vor der Rechtsänderung, also Neuberechnung oder Unwirksamkeit mindestens rückwirkend zum 01.12. des Jahres.
- b) Der BWZ im ursprünglichen Bescheid begann bereits vor der Rechtsänderung und die Änderung erfolgte erst mit Wirkung ab der Rechtsänderung, also Neuberechnung oder Unwirksamkeit ab dem 01.01. des Folgejahres.
- c) Der BWZ im ursprünglichen Bescheid begann erst am 01.01. des Folgejahres (oder später) und die Änderung erfolgte mit Wirkung ab diesem Jahr, also Neuberechnung oder Unwirksamkeit ab dem 01.01.2 des Jahres.

3. Hinweise:

- Allein durch die Anwendung neuen Rechts darf sich **kein geringeres Wohngeld** ergeben
- **Änderungen nach Bekanntgabe** der neuen Bescheide sind wie "normale" Aufhebungen zu behandeln.

01 Anhörung: Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) sind die Wohngeldleistungen zum **01.01.JJJJ** erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Transferleistungsbezug durchgehend

- **Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX** beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder Transferleistungsbezug nur für einen bestimmten Zeitraum

- **Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX** haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder **am Datum** zur **(neue Anschrift angeben)**.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen mit dem aufgrund der genannten Übergangsregelung erlassenen Wohngeldbescheid vom **Datum** ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt.

Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn Sie die fehlerhafte Bewilligung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden, dass Sie sich als Bezieher einer Sozialleistung mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten Neuberechnung hingewiesen worden. Insbesondere sind Sie in diesem Bescheid darüber informiert worden, dass die automatisierte neue Wohngeldbewilligung rechtswidrig ist und daher unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird, wenn vor dem Erlass dieses Bescheides

- der Wohnraum aufgegeben wurde bzw. der Auszug vorher erfolgte oder
- eine Transferleistung beantragt oder bewilligt worden ist

und eine solche Entscheidung wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren (z. B. aufgrund Ihrer Mitteilung).

Durch diese Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie die fehlerhafte Wohngeldbewilligung kannten oder - soweit Sie die Hinweise nicht gelesen haben - infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist insoweit rechtswidrig im Sinne des § 45 SGB X und von Beginn an aufzuheben.

Bitte auswählen

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) durch den Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab dem **Datum** unwirksam geworden (§ 28 Absatz 1 WoGG).

oder

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) durch den Bezug von Transferleistungen in Form von **Bürgergeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** ab dem **Datum** unwirksam geworden (§ 28 Absatz 3 WoGG).

Weiter mit

Sie waren gesetzlich verpflichtet, mich über den **Antrag auf Transferleistungen** / **Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder** unverzüglich zu unterrichten und Sie wussten, dass nach der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides zu Unrecht geleistetes Wohngeld zu erstatten sein würde. Darauf sind Sie im Wohngeldantrag und im Wohngeldbescheid hingewiesen worden.

Grundsätzlich können Sie zwar auch hier darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie wissen, dass der Bescheid bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses unwirksam werden würde oder dies nur deshalb nicht wissen, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben. Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden, dass Sie sich mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In den Wohngeldbescheiden werden Sie darauf hingewiesen, welche Änderungen in den Verhältnissen zur Unwirksamkeit führen, in welchem Moment die Unwirksamkeit eintritt, und dass danach geleistete Wohngeldzahlungen zu erstatten sind. Sie hatten deshalb ausreichende Informationen und wussten bzw. hätten wissen müssen, unter welchen Umständen der Wohngeldanspruch wegfallen würde und dass trotzdem geleistete Zahlungen zu erstatten sein würden.

Bei Umzug und bei Bedarf

Über den Auszug haben Sie mich auch selber durch Ihren Wohngeldantrag für die neue Wohnung / Ihre Mitteilung vom Datum informiert.

Falls Überzahlung auch im Vorjahr

Die seit Eintritt der Unwirksamkeit vom Datum bis zum 31.12.JJJJ in Höhe von insgesamt XXXXXX € zu viel geleisteten Wohngeldzahlungen sind zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 2 SGB X).

Weiter mit

Die aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG zu viel geleisteten Wohngeldzahlungen für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum in Höhe von XXXXXX € sind nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Bei Rückforderung über beide Jahre

Insgesamt sind Wohngeldzahlungen in Höhe von XXXXX € zurückzufordern.

Weiter mit

Bevor ich über eine Aufhebung und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum Datum zu äußern.

Bei Umzug zusätzlich

Im Falle eines Umzuges können Sie sich insbesondere auch zu dem von mir festgestellten Auszugsdatum äußern. Soweit Sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgezogen sein sollten, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Weiter mit

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Bei Bedarf

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Bei Bedarf

Außerdem weise ich darauf hin, dass für Ihre neue Wohnung Wohngeld nur gewährt werden kann, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Antragsunterlagen habe ich hierzu beigelegt. Bitte bedenken Sie, dass ich Wohngeld erst ab dem Monat berechnen kann, in dem ein Wohngeldantrag gestellt worden ist (§ 25 Absatz 2 WoGG). Reichen Sie den Wohngeldantrag daher so bald als möglich ein, wenn Sie weiterhin Wohngeld beanspruchen wollen. Ggf. können Sie vorab auch einen formlosen Wohngeldantrag (einfacher Brief reicht) stellen.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von **XXXXX** € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigelegte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

02 Anhörung: neuer Bescheid aufgrund Umzug nicht zugestellt

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Darüber hinaus ist ab dem Monat Januar JJJ ein gegenüber der ursprünglichen Bewilligung erhöhtes Wohngeld in Höhe von XXXXX € gezahlt worden. Die Erhöhung ergibt sich aus der automatisch erfolgten Neuberechnung des Wohngeldanspruches aus den zum 01.01.JJJ in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG.

Der Wohngeldbescheid, mit dem Ihnen die Erhöhung mitgeteilt werden sollte, konnte durch die Post nicht zugestellt werden und wurde an mich zurückgesandt. Damit ist der erhöhte Wohngeldbetrag ohne wirksamen Verwaltungsakt geleistet worden.

Vor der Neuberechnung des Wohngeldes für die Zeit ab dem 01.01.JJJ sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder am Datum zur (neue Anschrift angeben).

Der ursprüngliche Wohngeldbewilligungsbescheid vom Datum ist durch diesen Auszug ab dem Datum unwirksam geworden (§ 28 Absatz 1 WoGG).

Sie waren gesetzlich verpflichtet, mich über den Auszug aller berücksichtigten Haushaltsmitglieder unverzüglich zu unterrichten und Sie wussten, dass nach der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides zu Unrecht geleistetes Wohngeld zu erstatten sein würde. Darauf sind Sie im Wohngeldantrag und im Wohngeldbescheid hingewiesen worden.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie wissen, dass der Bescheid bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wie z.B. bei einem Umzug unwirksam werden würde oder dies nur deshalb nicht wissen, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben. Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden kann, dass Sie sich mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In den Wohngeldbescheiden werden Sie darauf hingewiesen, welche Änderungen in den Verhältnissen zur Unwirksamkeit führen, in welchem Moment die Unwirksamkeit eintritt und dass danach geleistete Wohngeldzahlungen zu erstatten sind. Sie hatten deshalb ausreichende Informationen und wussten bzw. hätten wissen müssen, unter welchen Umständen der Wohngeldanspruch wegfallen würde und dass trotzdem geleistete Zahlungen zu erstatten sein würden.

Die seit Eintritt der Unwirksamkeit vom Datum bis zum Datum geleisteten Wohngeldzahlungen sind (einschließlich der ab Januar 2023 erhöhten

Wohngeldzahlungen) zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 2 SGB X).

Insgesamt sind Wohngeldzahlungen in Höhe von XXXXX € zurückzufordern.

Bevor ich über eine Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von XXXXX € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

03 Anhörung: Minderung des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Ab dem 01.01.JJJJ sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom Datum.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem Datum durch XXXXXXXX um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am Datum ist (Name angeben) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am Datum sind (Name angeben) und (Name angeben) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am Datum ist / sind Name oder Namen angeben aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre Miete / Belastung hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn Sie die fehlerhafte Bewilligung kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dann müssen Sie mit der Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen rechnen. Dabei kann erwartet werden, dass Sie sich als Bezieher einer Sozialleistung mit den Inhalten der Ihnen zugestellten Bescheide vertraut machen.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem **01.01.JJJJ** liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Durch diese Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** durch die bereits

eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie die fehlerhafte Wohngeldbewilligung kannten oder - soweit Sie die Hinweise nicht gelesen haben - infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist insoweit rechtswidrig im Sinne des § 45 SGB X und von Beginn an aufzuheben.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom **Datum** (Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum**) wird durch diese Aufhebung wieder wirksam.

Bitte auswählen

Durch die verringerte Anzahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder ist über die Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** von Amts wegen unter Aufhebung dieses ursprünglichen Wohngeldbescheides neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt (§ 27 Absatz 2 Nr. 1 WoGG).

oder

Durch die um mehr als 15% verringerte **Miete / Belastung** ist über die Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** von Amts wegen unter Aufhebung dieses ursprünglichen Wohngeldbescheides neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt (§ 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG).

oder

Durch das um mehr als 15% erhöhte Gesamteinkommen ist über die Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** von Amts wegen unter Aufhebung dieses ursprünglichen Wohngeldbescheides neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt (§ 27 Absatz 2 Nr. 3 WoGG).

Falls Überzahlung auch im Vorjahr

Nach meinen Ermittlungen sind von diesem Zeitpunkt an bis zum **31.12.JJJJ** Wohngeldzahlungen in Höhe von insgesamt **XXXXXX** € zu viel gezahlt worden und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Weiter mit

Die aufgrund der Übergangsregelung des § 44 zu viel geleisteten Wohngeldzahlungen für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** in Höhe von insgesamt **XXXXXX** € sind nach § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten.

Bei Rückforderung über beide Jahre

Insgesamt sind Wohngeldzahlungen in Höhe von **XXXXX** € zurückzufordern.

Weiter mit

Bevor ich über eine Aufhebung der Bescheide und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit noch keine Zahlungssperre erteilt wurde

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von XXXXX € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

04 Anhörung: falsche Antragsangaben

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte XXXXXX

auf Ihren am Datum gestellten Wohngeldantrag wurde Ihnen ursprünglich mit dem Wohngeldbescheid vom Datum für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXXX € bewilligt.

Ab dem 01.01.JJJJ sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom 15.03.2023.

In beiden Wohngeldbescheiden sind folgende maßgebliche Berechnungsgrundlagen für das Wohngeld nicht berücksichtigt worden:

Bitte auswählen

- Bezug von Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII von XXXX.
 - Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung von XXXX.
 - Arbeitseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von XXXX.
 - Einkommen aus einer Rente / Zusatzrente von XXXX.
 - Zinseinkünfte von XXXX.
 - XXXXXXXX

Diese Informationen hatten Sie bei der ursprünglichen Antragstellung auf Wohngeld nicht angegeben und damit gleichzeitig auch gegen Ihre Auskunftspflichten nach § 23 Absatz 1 Satz 3 WoGG und § 60 Absatz 1 Nr. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verstoßen.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld hatten Sie versichert, dass alle Angaben richtig und vollständig sind und insbesondere keine weiteren, als die dort angegebenen Einkünfte erzielt werden.

In den Antragsformularen des Wohngeldes sowie den damit ausgehändigten Hinweisen und Erläuterungen werden Sie darauf hingewiesen, dass XXX konkret fehlende Angaben benennen XXX anzugeben sind.

Insoweit bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch ab dem Datum von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Sie haben aufgrund

unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben bei der Antragstellung rechtswidrig Wohngeld bezogen.

Grundsätzlich können Sie darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf eines Bewilligungszeitraumes bei einem bewilligten Wohngeld bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn ein rechtswidriger Bescheid auf Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben, z. B. weil Sie XXXXXX nicht angegeben haben. Dann müssen Sie mit einer Rücknahme von Bescheiden und der Rückforderung zu Unrecht bezogenen Wohngeldes rechnen.

Ich gehe auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie zumindest grob fahrlässig handelten, als Sie XXX konkret fehlende Angaben benennen XXX bei der Antragstellung auf Wohngeld nicht angegeben haben.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom Datum ist insoweit ab dem Datum rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X. Da der automatisierte Wohngeldbescheid vom Datum auf der Grundlage dieses rechtswidrigen Wohngeldbescheides erlassen wurde, ist auch dieser Bescheid rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X ab dem 01.01.JJJJ.

Beide Bescheide können ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtswidrigkeit zurückgenommen werden. Insbesondere sind Sie darüber informiert worden, dass eine rechtswidrige automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird. Sie sind auch darauf hingewiesen worden, dass eine Rücknahme wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Ich beabsichtige daher, die beiden Wohngeldbescheide entsprechend auf der Grundlage des § 45 SGB X ab dem Datum bzw. 01.01.JJJJ zurückzunehmen und Sie zur Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Wohngeldes aufzufordern.

Nach meinen Ermittlungen sind in dem Zeitraum vom Datum bis Datum Wohngeldzahlungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt XXXXXX € zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Bevor ich über eine Aufhebung der Bescheide und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum Datum zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit noch keine Zahlungssperre erteilt wurde

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

05 Anhörung: Änderung vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Anhörung gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte

auf Ihren am **Datum** gestellten Wohngeldantrag wurde Ihnen ursprünglich mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXXX** € bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

Sie / Sie und **XXXXXX** / **XXXXXX** beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

Sie / Sie und **XXXXXX** / **XXXXXX** haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2a. Einkommen um mehr als 15% höher

Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

2b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

3. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen** **angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

4a. Verringerung Miete/Belastung

XXXXXXX hat sich Ihre **Miete** / **Belastung** um mehr als 15 % verringert.

4b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

4c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

5. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Sie / Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sind am **Datum** zur (**neue Anschrift angeben**) verzogen sind.

Weiter mit

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG sind solche maßgeblichen Änderungen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eintreten, zu berücksichtigen, auch wenn sie bei der Antragstellung noch nicht bekannt waren.

Nach § 23 Abs. 5 WoGG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen (dazu gehört auch das Wohngeld) beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt, beruht ein danach erteilter Wohngeldbescheid auf unvollständigen Angaben im Antragsverfahren.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld hatten Sie ausdrücklich versichert, dass Sie von Ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten Kenntnis genommen haben und Ihnen bekannt ist, folgende maßgebliche Änderungen unverzüglich mitteilen müssen:

- Einnahmeerhöhungen um mehr als 15 %,
- Verringerungen der Miete oder Belastung um mehr als 15 %,
- Auszug aller oder einzelner zum Haushalt rechnender Personen,
- Antrag auf oder Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
- Antrag auf oder Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie
- Einzug von Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Die geänderten Verhältnisse waren Ihnen seit dem Datum bekannt. Hierzu verweise ich auf (z.B. den Rentenbescheid vom / Lohnabrechnung vom / Ummeldung vom etc.). Kenntnis erhalten habe ich hiervon erst am Datum und damit nach Bekanntgabe des ursprünglich erlassenen Wohngeldbescheides. Da Sie die geänderten Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch ab dem Datum von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Dies gilt auch für die aufgrund der Übergangsregelung des § 42d WoGG ab dem 01.01.JJJJ automatisiert festgesetzten höheren Wohngeldzahlungen.

Grundsätzlich können Sie darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf eines Bewilligungszeitraumes bei einem bewilligten Wohngeld bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch gemäß § 45 SGB X zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Auf Vertrauen können Sie sich - auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes - nicht berufen, wenn ein rechtswidriger Bescheid auf Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder leichtfertig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben, z. B. weil Sie erhebliche Änderungen, die vor Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eingetreten sind, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben. Dann müssen Sie mit einer Rücknahme von Bescheiden und der Rückforderung zu Unrecht bezogenen Wohngeldes rechnen.

Ich gehe daher auf Grundlage meines derzeitigen Kenntnisstandes davon aus, dass Sie zumindest grob fahrlässig handelten, als Sie XXXXX (z.B. die Einkommensänderung) nicht mitgeteilt haben.

Der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom Datum ist insoweit ab dem Datum rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X. Da der automatisierte Wohngeldbescheid vom Datum auf der Grundlage dieses rechtswidrigen Wohngeldbescheides erlassen wurde, ist auch dieser Bescheid rechtswidrig im Sinne von § 45 SGB X ab dem 01.01.JJJJ.

Beide Bescheide können ab dem Zeitpunkt ihrer Rechtswidrigkeit zurückgenommen werden. Insbesondere sind Sie darüber informiert worden, dass eine rechtswidrige automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45

SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird. Sie sind auch darauf hingewiesen worden, dass eine Rücknahme wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Ich beabsichtige daher, die beiden Wohngeldbescheide entsprechend auf der Grundlage des § 45 SGB X ab dem **Datum** bzw. **01.01.JJJJ** zurückzunehmen und Sie zur Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Wohngeldes aufzufordern.

Nach meinen Ermittlungen sind vom **Datum** bis zum **Datum** Wohngeldzahlungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt **XXXXXX** € zu Unrecht erfolgt und deshalb zu erstatten (§ 50 Absatz 1 SGB X).

Bevor ich über eine Aufhebung der Bescheide und Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes entscheide, gebe ich Ihnen gemäß § 24 SGB X die Gelegenheit, sich dazu bis zum **Datum** zu äußern.

Sofern Sie bis dahin keine Stellung nehmen, entscheide ich auf Grundlage der vorliegenden Informationen.

Es steht Ihnen selbstverständlich auch frei, sich nicht zu äußern.

Nur soweit noch keine Zahlungssperre erteilt wurde

Drüber hinaus setze ich Sie davon in Kenntnis, dass die weitere Auszahlung des noch bewilligten Wohngeldes ab sofort gesperrt wird.

Nach § 29 Absatz 4 WoGG kann die Wohngeldbehörde eine Zahlung des Wohngeldes ohne Erlass eines Bescheides vorläufig ganz oder teilweise einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass

- die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 WoGG, auch in Verbindung mit Absatz 4 vorliegen oder
- die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG vorliegen oder
- der Bewilligungsbescheid bei Erlass rechtswidrig war und die wohngeldberechtigte Person sich nach § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann.

Ich gebe Ihnen hiermit auch die Gelegenheit, sich zu der vorläufigen Einstellung der Wohngeldzahlung zu äußern.

Nur soweit künftig weiterhin Wohngeld zusteht

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, einen überzahlten Betrag in einer Summe innerhalb eines Monats nach Erhalt des Rückforderungsbescheides zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie voraussichtlich auch künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von **XXXXX** € monatlich.

Ich beabsichtige daher zusätzlich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz).

Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Anlage

Merkblatt Verrechnung beifügen

01 Unwirksamkeit des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme eines Wohngeldbescheides sowie Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides
Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

Bitte auswählen

Unwirksamkeit wegen Umzuges

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

oder Unwirksamkeit wegen Transferleistungen

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 3 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Weiter mit

Das nach Eintritt der Unwirksamkeit bis zum 31.12.JJJJ gezahlte Wohngeld von XXXXX € fordere ich gemäß § 50 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X analog von Ihnen zurück.

Darüber hinaus wird der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum ein höheres monatliches Wohngeld in Höhe von XXX € bewilligt hatte, ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vollständig zurückgenommen.

Bitte auswählen

1. volle Rückforderung von Antragsteller/in

Gleichzeitig fordere ich das dadurch für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum überzahlte Wohngeld von XXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

2. oder wenn zwar Erstattungsanspruch besteht, das neue, höhere Wohngeld dem anderen Leistungsträger aber nicht bekannt war

Bei der Festsetzung der Ihnen gewährten Leistungen nach dem SGB II / SGB XII hat der andere Sozialleistungsträger lediglich die Wohngeldzahlungen in Höhe von monatlich XXXX € berücksichtigt, da er von den ab dem 01.01.JJJJ erhöhten Wohngeldzahlungen von monatlich XXXX € keine Kenntnis hatte.

Den Differenzbetrag von monatlich XXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum in Höhe von insgesamt XXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Insgesamt werden damit **XXXXXX €** zurückgefordert (**XXXXXX €** + **XXXXXX €**).

Weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX €** für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX €** für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

- Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

- Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder am **Datum** zur (neue Anschrift angeben).

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ab dem **01.01.JJJJ** ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Weiter mit

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten Neuberechnung hingewiesen worden. Insbesondere sind Sie in diesem Bescheid darüber informiert worden, dass die automatisierte neue Wohngeldbewilligung rechtswidrig ist und daher unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird, wenn vor dem Erlass dieses Bescheides

- der Wohnraum aufgegeben wurde bzw. der Auszug vorher erfolgte oder
- eine Transferleistung beantragt oder bewilligt worden ist

und eine solche Entscheidung wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren (z. B. aufgrund einer eigenen Mitteilung).

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dafür nicht notwendig.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen. Der Wohngeldbescheid vom **Datum** ist daher von Beginn an vollständig zurückzunehmen und das vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** gezahlte Wohngeld zurückzufordern.

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom **Datum** ab dem **Datum** unwirksam geworden ist.

Bitte auswählen

Bei Transferleistungen

Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG in Verbindung mit den §§ 7 und 8 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten eines Monats an unwirksam, wenn Transferleistungen ab dem Ersten eines Monats beantragt oder bezogen werden. Werden die Transferleistungen nicht zum Ersten eines Monats beantragt oder bezogen, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

oder bei einem Umzug

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Weiter mit

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt (Wohngeldbescheid) zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Bei der Entscheidung über die Rückforderung gelten die §§ 45 und 48 SGB X gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X entsprechend.

So soll in analoger Anwendung des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X Wohngeld rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden, wenn Ihnen

bekannt war, dass der Wohngeldanspruch durch eine Änderung der dem Wohngeldbescheid zugrunde liegenden Verhältnisse kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen die Rechtsfolgen einer Änderung (Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides) nur deshalb nicht bekannt sind, weil Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Auf die Rechtsfolgen eines **Umzuges / Antrages auf bzw. Bewilligung einer Transferleistungen** und Ihre Verpflichtung, solche Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wird in den Wohngeldanträgen und den Wohngeldbescheiden hingewiesen. Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie zudem versichert, dass Sie davon Kenntnis genommen haben.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Wohngeldanspruch weggefallen ist. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Die vorgenannten Hinweise sind auch für juristisch ungeübte Personen verständlich. Soweit Sie von den Rechtsfolgen **des Umzuges / einer Beantragung von Transferleistungen** und Ihren Mitteilungspflichten keine Kenntnis genommen haben, obwohl Sie darüber informiert worden sind, ist dies grob fahrlässig unterblieben.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Wohngeldes sind damit erfüllt. Da ein Verwaltungsakt nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden soll, die rückwirkende Aufhebung also der Regelfall ist, steht mir nur in atypischen Ausnahmefällen ein Ermessensspielraum zu. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung eines Wohngeldbescheides bzw. Rückforderung von Wohngeld verbundenen Auswirkungen von den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 bedeutsam abweichen.

Eine Begründung für einen atypischen Ausnahmefall haben Sie weder vorgebracht, noch vermag ich irgendwelche außergewöhnlichen Umstände zu erkennen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um einen Regelfall im Anwendungsbereich des § 48 SGB X.

Das vom **Datum** bis zum **31.12.JJJJ** gezahlte Wohngeld ist daher gemäß § 50 Absatz 2 SGB X ebenfalls von Ihnen zu erstatten.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld-betrag	Rück-forderung	
vom	bis				
	31.12.JJJJ	#WERT!		#WERT!	
01.01.JJJJ		#WERT!		#WERT!	
Rückforderung insgesamt in Euro				#WERT!	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn Unwirksamkeit wegen TL

Hinweis:

Vorsorglich möchte ich Sie noch darüber informieren, dass ein Wohngeldbescheid ab dem Zeitpunkt vollständig unwirksam wird, ab dem Transferleistungen beantragt worden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Leistungen tatsächlich nicht **oder** nur für einen kurzen Zeitraum **oder** auch nicht für alle Personen im Haushalt bewilligt werden sollten oder bereits bewilligt worden sind. Soweit dies zutrifft, kann Wohngeld nur dann erneut bewilligt werden, wenn Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ist dabei möglich, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des nächsten Monats gestellt wird, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

01a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme eines Wohngeldbescheides sowie Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides
Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

Bitte auswählen

Unwirksamkeit wegen Umzuges

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

oder Unwirksamkeit wegen Transferleistungen

Ihr Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 3 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Weiter mit

Darüber hinaus wird der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum ein höheres monatliches Wohngeld in Höhe von XXX € bewilligt hatte, ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vollständig zurückgenommen.

Bitte auswählen

1. volle Rückforderung von Antragsteller/in

Gleichzeitig fordere ich das dadurch für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum überzahlte Wohngeld von XXXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

2. oder wenn zwar Erstattungsanspruch besteht, das neue, höhere Wohngeld dem anderen Leistungsträger aber nicht bekannt war

Bei der Festsetzung der Ihnen gewährten Leistungen nach dem SGB II / SGB XII hat der andere Sozialleistungsträger lediglich die Wohngeldzahlungen in Höhe von monatlich XXXX € berücksichtigt, da er von den ab dem 01.01.JJJJ erhöhten Wohngeldzahlungen von monatlich XXXX € keine Kenntnis hatte.

Den Differenzbetrag von monatlich XXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum in Höhe von insgesamt XXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

- Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

- Sie / Sie und XXXXXX / XXXXXX haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2.Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Auszug aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder am **Datum** zur (neue Anschrift angeben).

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ab dem **01.01.JJJJ** ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom Datum sowie die Rückforderung des zu viel gezahlten Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Weiter mit

In dem Wohngeldbescheid vom Datum für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten Neuberechnung hingewiesen worden. Insbesondere sind Sie in diesem Bescheid darüber informiert worden, dass die automatisierte neue Wohngeldbewilligung rechtswidrig ist und daher unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird, wenn vor dem Erlass dieses Bescheides

- der Wohnraum aufgegeben wurde bzw. der Auszug vorher erfolgte oder
- eine Transferleistung beantragt oder bewilligt worden ist

und eine solche Entscheidung wegen der Rechtswidrigkeit des automatisierten Bescheides auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren (z. B. aufgrund einer eigenen Mitteilung).

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dafür nicht notwendig.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen. Der Wohngeldbescheid vom Datum ist daher von Beginn an vollständig zurückzunehmen und das vom 01.01.JJJJ bis Datum gezahlte Wohngeld zurückzufordern.

Darüber hinaus ist der ursprüngliche Wohngeldbescheid vom Datum ab dem Datum unwirksam geworden ist.

Bitte auswählen

Bei Transferleistungen

Gemäß § 28 Absatz 3 WoGG in Verbindung mit den §§ 7 und 8 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten eines Monats an unwirksam, wenn Transferleistungen ab dem Ersten eines Monats beantragt oder bezogen werden. Werden die Transferleistungen nicht zum Ersten eines Monats beantragt oder bezogen, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

oder bei einem Umzug

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Insgesamt ergibt sich damit ab dem 01.01.JJJJ folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld-betrag	Rück-forderung	
vom	bis				
01.01.JJJJ		#WERT!		#WERT!	

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur

Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn Unwirksamkeit wegen TL

Hinweis:

Vorsorglich möchte ich Sie noch darüber informieren, dass ein Wohngeldbescheid ab dem Zeitpunkt vollständig unwirksam wird, ab dem Transferleistungen beantragt worden sind. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Leistungen tatsächlich nicht **oder** nur für einen kurzen Zeitraum **oder** auch nicht für alle Personen im Haushalt bewilligt werden sollten oder bereits bewilligt worden sind. Soweit dies zutrifft, kann Wohngeld nur dann erneut bewilligt werden, wenn Sie einen neuen Wohngeldantrag stellen. Eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ist dabei möglich, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des nächsten Monats gestellt wird, nachdem Ihnen dieser Bescheid zugegangen ist.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

02 nach Umzug Neubescheid nicht zugestellt

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

**Rückforderung von Wohngeld wegen Unwirksamkeit eines
Wohngeldbescheides
Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX**

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Das nach Eintritt der Unwirksamkeit gezahlte Wohngeld von XXXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X analog von Ihnen zurück.

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXXXX“

bis zum Datum auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Mit dem Wohngeldbescheid vom Datum hatte ich Ihnen für Ihre Wohnung in XXXXXX, Straße und Hausnummer Wohngeld bewilligt.

Diese Wohnung haben Sie aufgegeben und sind am Datum in Ihre heutige Wohnung umgezogen.

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Dies bedeutet, dass der Wohngeldbescheid vom Datum ab dem Datum unwirksam geworden ist. Der Anspruch auf die weitere Wohngeldzahlung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Das für die Zeit ab dem Datum gezahlte Wohngeld haben Sie somit ohne Rechtsgrund erhalten.

In Ihrem besonderen Fall ist darüber hinaus ab dem Monat MM 20JJ ein gegenüber der ursprünglichen Bewilligung erhöhtes Wohngeld in Höhe von XXX € gezahlt worden. Die Erhöhung ergibt sich aus der automatisch erfolgten Neuberechnung des

Wohngeldanspruches aus den zum 01.01.JJJJ in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG.

Der Bescheid, mit dem Ihnen die Erhöhung mitgeteilt werden sollte, konnte wegen des zuvor erfolgten Umzuges nicht zugestellt werden. Damit ist auch der erhöhte Wohngeldbetrag ohne wirksamen Verwaltungsakt zu Unrecht geleistet worden.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld- betrag	Rück- forderung	
vom	bis				
	31.12.20xx			0,00	
01.01.20xx				0,00	
	Rückforderung insgesamt in Euro			0,00	

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt (Wohngeldbescheid) zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Bei der Entscheidung über die Rückforderung gelten die §§ 45 und 48 SGB X gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X entsprechend.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X soll das zu Unrecht geleistete Wohngeld zurückgefordert werden, wenn die Betroffenen

- einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für sie nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sind (Nr. 2) oder
- wussten oder nicht wussten, weil sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt haben, dass der sich aus dem Wohngeldbescheid ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

„Soll“ bedeutet in diesem Fall, dass zu Unrecht geleistetes Wohngeld in aller Regel zu erstatten ist und nur in einem atypischen Einzelfall von einer Rückforderung abgesehen werden kann.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Es bedarf keiner besonders geschulten Einsichtsfähigkeit, um zu erkennen, dass Wohngeld nicht für Wohnraum weiter gewährt wird, der von keinem im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr benutzt wird.

Auf die Rechtsfolgen eines Umzuges und Ihre Verpflichtung, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen, wird in den Wohngeldanträgen und den Wohngeldbescheiden hingewiesen. Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie zudem versichert, dass Sie davon Kenntnis genommen haben.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Wohngeldanspruch durch Ihren Umzug weggefallen ist. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Die vorgenannten Hinweise sind

auch für juristisch ungeübte Personen verständlich. Soweit Sie von den Rechtsfolgen des Umzuges und Ihren Mitteilungspflichten keine Kenntnis genommen haben, obwohl Sie darüber informiert worden sind, ist dies grob fahrlässig unterblieben.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Wohngeldes sind damit erfüllt. Da ein Wohngeldbescheid nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden soll, die rückwirkende Aufhebung also der Regelfall ist, steht mir nur in atypischen Ausnahmefällen ein Ermessensspielraum zu. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung eines Wohngeldbescheides verbundenen Auswirkungen von den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 bedeutsam abweichen.

Aus den folgenden 2 Möglichkeiten bitte eine auswählen:

Nr. 1 Anhörung ohne Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert.

Nr. 2 Anhörung mit Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben).

Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen

Weiter mit

Eine Begründung für einen atypischen Ausnahmefall haben Sie weder vorgebracht noch vermag ich irgendwelche außergewöhnliche Umstände zu erkennen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um einen Regelfall im Anwendungsbereich des § 48 SGB X.

Das nach dem Datum gezahlte Wohngeld ist daher gemäß § 50 Absatz 2 SGB X von Ihnen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen

sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit
Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

02a alter Bescheid erst ab 01.Januar unwirksam

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

**Rückforderung von Wohngeld wegen Unwirksamkeit eines
Wohngeldbescheides
Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX**

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum, mit dem ich Ihnen für die Zeit vom Datum bis Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXXXXX € bewilligt hatte, ist gemäß § 28 Absatz 1 WoGG ab dem Datum unwirksam geworden.

Das nach Eintritt der Unwirksamkeit gezahlte Wohngeld von XXXXXX € fordere ich daher gemäß § 50 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X analog von Ihnen zurück.

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXXXX“

bis zum Datum auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Begründung:

Mit dem Wohngeldbescheid vom Datum hatte ich Ihnen für Ihre Wohnung in XXXXXX, Straße und Hausnummer Wohngeld bewilligt.

Diese Wohnung haben Sie aufgegeben und sind am Datum in Ihre heutige Wohnung umgezogen.

Gemäß § 28 Absatz 1 WoGG wird ein Wohngeldbescheid vom Ersten des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird; erfolgt die Nutzungsaufgabe nicht zum Ersten eines Monats, wird der Wohngeldbescheid vom Ersten des nächsten Monats an unwirksam.

Dies bedeutet, dass der Wohngeldbescheid vom Datum ab dem Datum unwirksam geworden ist. Der Anspruch auf die weitere Wohngeldzahlung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Das für die Zeit ab dem Datum gezahlte Wohngeld haben Sie somit ohne Rechtsgrund erhalten.

In Ihrem besonderen Fall ist darüber hinaus ab dem Monat MM 20JJ ein gegenüber der ursprünglichen Bewilligung erhöhtes Wohngeld in Höhe von XXX Euro gezahlt worden. Die Erhöhung ergibt sich aus der automatisch erfolgten Neuberechnung des

Wohngeldanspruches aus den zum 01.01.JJJJ in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG.

Der Bescheid, mit dem Ihnen die Erhöhung mitgeteilt werden sollte, konnte wegen des zuvor erfolgten Umzuges nicht zugestellt werden. Damit ist der erhöhte Wohngeldbetrag ohne wirksamen Verwaltungsakt zu Unrecht geleistet worden.

Insgesamt ergibt sich damit folgende Überzahlung:

Zeitraum		Anzahl Monate	Wohngeld-betrag	Rück-forderung	
vom	bis				
01.01.20xx				0,00	

Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt (Wohngeldbescheid) zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten (§ 50 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Bei der Entscheidung über die Rückforderung gelten die §§ 45 und 48 SGB X gemäß § 50 Absatz 2 Satz 2 SGB X entsprechend.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X soll das zu Unrecht geleistete Wohngeld zurückgefordert werden, wenn die Betroffenen

- einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für sie nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen sind (Nr. 2) oder
- wussten oder nicht wussten, weil sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt haben, dass der sich aus dem Wohngeldbescheid ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

„Soll“ bedeutet in diesem Fall, dass zu Unrecht geleistetes Wohngeld in aller Regel zu erstatten ist und nur in einem atypischen Einzelfall von einer Rückforderung abgesehen werden kann.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen.

Es bedarf keiner besonders geschulten Einsichtsfähigkeit, um zu erkennen, dass Wohngeld nicht für Wohnraum weiter gewährt wird, der von keinem im Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr benutzt wird.

Auf die Rechtsfolgen eines Umzuges und Ihre Verpflichtung, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen, wird in den Wohngeldanträgen und den Wohngeldbescheiden hingewiesen. Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie zudem versichert, dass Sie davon Kenntnis genommen haben.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt oder hätte bekannt sein müssen, dass der Wohngeldanspruch durch Ihren Umzug weggefallen ist. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Die vorgenannten Hinweise sind auch für juristisch ungeübte Personen verständlich. Soweit Sie von den Rechtsfolgen des Umzuges und Ihren Mitteilungspflichten keine Kenntnis genommen haben, obwohl Sie darüber informiert worden sind, ist dies grob fahrlässig unterblieben.

Die Voraussetzungen für eine Rückforderung des Wohngeldes sind damit erfüllt. Da ein Wohngeldbescheid nach dem Wortlaut des § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden soll, die rückwirkende Aufhebung also der Regelfall ist, steht mir nur in atypischen Ausnahmefällen ein Ermessensspielraum zu. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf die mit der rückwirkenden Aufhebung eines Wohngeldbescheides verbundenen Auswirkungen von den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 bis 4 bedeutsam abweichen.

Aus den folgenden 2 Möglichkeiten bitte eine auswählen:

Nr. 1 Anhörung ohne Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert.

Nr. 2 Anhörung mit Äußerung

Vor der Rückforderung des Wohngeldes hatte ich Sie mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben).

Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen

Weiter mit

Eine Begründung für einen atypischen Ausnahmefall haben Sie weder vorgebracht noch vermag ich irgendwelche außergewöhnliche Umstände zu erkennen. Vielmehr handelt es sich vorliegend um einen Regelfall im Anwendungsbereich des § 48 SGB X.

Das nach dem 01.01.JJJJ gezahlte Wohngeld ist daher gemäß § 50 Absatz 2 SGB X von Ihnen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit
Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

03 Minderung des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme und Aufhebung von Wohngeldbescheiden sowie Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird nach § 27 Absatz 2 WoGG ab dem Datum aufgehoben.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom Datum bis 31.12.JJJJ der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).
- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 2).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am **Datum ist / sind** **Name oder Namen** **angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre **Miete / Belastung** hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese „neuen“ Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit Schreiben vom **Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit **Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben)**. Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **Datum** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem **01.01.JJJJ** liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Durch die o.a. Hinweise war Ihnen somit bekannt oder

hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem 01.01.JJJJ durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Den Wohngeldbescheid vom Datum nehme ich daher von Beginn an auf Grundlage des § 45 SGB X zurück.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom Datum (Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum) wird durch diese Rücknahme wieder wirksam.

Die dieser Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich vom Datum an im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erheblich geändert.

Bitte auswählen

Einkommenserhöhung

Soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist gemäß § 27 Abs.2 Nr. 3 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Das Einkommen hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % erhöht (siehe beigefügte Gegenüberstellung der Einnahmen).

oder Miete verringert

Soweit sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung um mehr als 15 % verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung abzüglich der Beträge für Heizkosten um mehr als 15 % verringert (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Ihre Miete / Belastung hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % verringert (siehe beigefügte Gegenüberstellung der maßgeblichen Miete).

oder Anzahl Haushaltsmitglieder verringert

Soweit sich die Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 1 des WoGG über die Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn

die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Tag nach dem Auszug (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Durch den Auszug von XXXX am Datum hat sich die Anzahl der in dem Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

Weiter mit

Über Ihren ursprünglichen Wohngeldanspruch ist daher ab dem Datum neu zu entscheiden.

Nach § 27 Absatz 2 WoGG bin ich aufgrund der eingetretenen Änderungen - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbewilligung neu zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie sich auf Vertrauensschutz berufen können, denn eine Einschränkung meiner Befugnis (und Verpflichtung), über die Wohngeldbewilligung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten neu zu entscheiden, sieht die Regelung des § 27 Absatz 2 WoGG nicht vor.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro
1	:	0,00
2	:	0,00
Gesamt	:	0,00

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die

Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit
Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

03a alter Bescheid erst ab 01.Januar zu mindern

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme und Aufhebung von Wohngeldbescheiden sowie Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird nach § 27 Absatz 2 WoGG ab dem 01.01.JJJJ aufgehoben.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Sachverhalt darstellen

Bitte auswählen

1a. Einkommen um mehr als 15% höher

- Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

1b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

1c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

- Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen** **angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

3a. Verringerung Miete/Belastung

- Ihre **Miete** / **Belastung** hat sich ab dem **Datum** um mehr als 15 % verringert.

3b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

- Am **Datum** ist **Name** **angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

3c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

- Am **Datum** sind **Name** **angeben** und **Name** **angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese „neuen“ Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II** / **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete** / **Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete** / **Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

Weiter mit

Dadurch wurde Ihnen ein Wohngeld gewährt, das Ihnen nicht zugestanden hat. Grundsätzlich können Sie zwar darauf vertrauen, dass es bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bei dem festgesetzten Wohngeldanspruch bleibt. Rechtswidrige Bescheide können jedoch zurückgenommen werden, wenn dieser Vertrauensschutz nicht besteht.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten.

Auf Vertrauen können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vorliegen. Danach ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn Sie die

Rechtswidrigkeit des Wohngeldbescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit Schreiben vom **Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind darüber hinaus auch keine weiteren Gründe zu erkennen, die darauf schließen lassen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme des Wohngeldbescheides vom **Datum** und der Neuberechnung des Wohngeldes nach § 27 Absatz 2 WoGG hatte ich Sie mit **Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum** gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass **(hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben)**. Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, dass Ihnen die fehlerhafte und damit rechtswidrige Wohngeldbewilligung ab dem **01.01.JJJJ** nicht bewusst war und eine Rückforderung nachfolgen kann, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

In dem Wohngeldbescheid vom **Datum** für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind Sie auf die besonderen Entscheidungsgrundlagen der von Amts wegen erfolgten automatisierten Neuberechnung hingewiesen worden, insbesondere darauf, dass bei einer vorher eingetretenen maßgeblichen Änderung der Verhältnisse, wie z.B. einer Erhöhung des Einkommens, Verringerung der Kosten der Unterkunft oder Auszug von Haushaltsmitgliedern, eine Entscheidung über eine Neuberechnung nach § 27 WoGG noch nachfolgen kann und überzahltes Wohngeld dann zurückgefordert wird, wobei der Zeitpunkt der Neuberechnung auch vor dem **01.01.JJJJ** liegen kann.

Zudem sind Sie auch darüber informiert worden, dass eine Entscheidung über die Rücknahme des automatisiert erstellten Bescheides wegen Rechtswidrigkeit auch dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt waren.

Sie hätten also leicht erkennen können, dass maßgebliche Änderungen nicht berücksichtigt worden sind. Durch die o.a. Hinweise war Ihnen somit bekannt oder hätte Ihnen zumindest bekannt sein müssen, dass die Wohngeldbewilligung ab dem

01.01.JJJJ durch die bereits eingetretenen Änderungen fehlerhaft ist und daher eine Rückforderung nachfolgt, wenn das Wohngeld wegfällt oder sich verringert.

Zusätzlich, wenn z.B. angegeben wurde, die Hinweise nicht gelesen zu haben

Soweit Sie die Hinweise über die mögliche Rückforderung nicht gelesen und deshalb nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Weiter mit

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Den Wohngeldbescheid vom Datum nehme ich daher von Beginn an auf Grundlage des § 45 SGB X zurück.

Der bisherige Wohngeldbewilligungsbescheid vom Datum (Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum) wird durch diese Rücknahme wieder wirksam.

Die dieser Wohngeldbewilligung zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich vom Datum an im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erheblich geändert.

Bitte auswählen

Einkommenserhöhung

Soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist gemäß § 27 Abs.2 Nr. 3 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Das Einkommen hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % erhöht (siehe beigefügte Gegenüberstellung der Einnahmen).

oder Miete verringert

Soweit sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung um mehr als 15 % verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 2 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den sich die zu berücksichtigende Miete / Belastung abzüglich der Beträge für Heizkosten um mehr als 15 % verringert (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Ihre Miete / Belastung hat sich ab dem Datum um mehr als 15 % verringert (siehe beigefügte Gegenüberstellung der maßgeblichen Miete).

oder Anzahl Haushaltsmitglieder verringert

Soweit sich die Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert, ist gemäß § 27 Absatz 2 Nr. 1 des WoGG über die Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats

werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Tag nach dem Auszug (§ 27 Absatz 2 Satz 2 WoGG).

Durch den Auszug von XXXX am Datum hat sich die Anzahl der in dem Wohngeldbescheid berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

Weiter mit

Über Ihren ursprünglichen Wohngeldanspruch ist daher ab dem 01.01.JJJJ neu zu entscheiden.

Nach § 27 Absatz 2 WoGG bin ich aufgrund der eingetretenen Änderungen - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbewilligung neu zu entscheiden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie sich auf Vertrauensschutz berufen können, denn eine Einschränkung meiner Befugnis (und Verpflichtung), über die Wohngeldbewilligung unter Vertrauensschutzgesichtspunkten neu zu entscheiden, sieht die Regelung des § 27 Absatz 2 WoGG nicht vor.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach der als Anlage 1 beigefügten Berechnung ergibt sich ab diesem Zeitpunkt ein verminderter Anspruch auf Wohngeld in Höhe von XXXXXX € monatlich / kein Wohngeldanspruch mehr.

Ein Wohngeldbescheid mit einer detaillierten Wohngeldberechnung wird Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie gegen Ihre Mitteilungspflicht verstoßen haben, weil Sie mich über die maßgebliche Änderung nicht informiert haben. Ein solcher Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ist grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

04 bei falschen Antragsangaben

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach §45 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) und Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld nach § 50 SGB X

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird ebenfalls nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ab dem Datum zurückgenommen.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom Datum bis 31.12.JJJJ der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).
- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 2).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXXXXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	<u>0,00</u>
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Bitte auswählen

- Ihr Haushalt Leistungen nach dem **SGB II / SGB XII** bezieht.
- **XXXXX** Leistungen nach dem **SGB II / SGB XII** bezieht.
- **XXXXX** Arbeitseinkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung erzielt.
- **XXXXX** Arbeitseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt.
- **XXXXX** Einkommen aus einer **Rente / Zusatzrente** bezieht.

- XXXXXXXX Zinseinkünfte erzielt
- XXXXXXXX und XXXXXXXX Zinseinkünfte erzielen.
- XXXXXXXX

Dies hatten Sie in Ihrem Wohngeldantrag vom Datum nicht angegeben.
Ich habe erst am Datum durch einen Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 WoGG / Ihren Wohngeldantrag vom Datum / (oder anderes, bitte benennen) davon erfahren, dass XXXXXX.

Deshalb bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch von einem falschen Sachverhalt ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Grundlage für die Berechnung des Wohngeldanspruches sind die Angaben in den Wohngeldanträgen u.a. über die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, über die Höhe der Kosten für die Unterkunft sowie über das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld haben Sie insbesondere versichert, dass

- alle Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und
- die im Antrag aufgeführten Personen keine weiteren als die angegebenen Einkünfte - auch nicht aus gelegentlichen Nebentätigkeiten - erzielen.

Ein Antragsteller / Eine Antragstellerin von Sozialleistungen – wie z.B. Wohngeld – muss alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 23 Absatz 3 WoGG; § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I). Sie sind daher verpflichtet, bei der Antragstellung auf Wohngeld vollständige und richtige Angaben zu machen. Dazu gehört, auch XXXXXX anzugeben.

Auf Ihre Auskunftspflicht nach § 23 WoGG und § 60 SGB I wird in jedem Wohngeldantrag hingewiesen; davon haben Sie auch ausdrücklich Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung dieser Aufklärung bedarf es keiner besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten, um zu wissen, dass XXXXbitte verschwiegene Tatsachen angebenXXXX anzugeben sind. Die Hinweise in den Antragsformularen sind eindeutig und auch für rechtlich ungeübte Personen deutlich erkennbar.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen könnten. Darauf können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorliegen.

Nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn ein Wohngeldbescheid auf Angaben beruht, die eine begünstigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Die o.g. Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt, da Sie - wie vorstehend ausgeführt - trotz der entsprechenden Hinweise und Informationen in den Wohngeldanträgen und Wohngeldbescheiden Ihren Aufklärungspflichten zumindest grob fahrlässig zu keinem Zeitpunkt nachgekommen sind.

Insbesondere sind Sie auch vorab darüber informiert worden, dass - bei Rechtswidrigkeit - die automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird und dass eine Rücknahme sogar dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt gewesen sein sollten.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind auch darüber hinaus keine weiteren Gründe zu erkennen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Es ist kein rechtliches Wissen erforderlich, um Ihre Einkünfte vollständig anzugeben. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insofern vor, als Sie Ihre Verpflichtung, auch die (z.B. Art des nicht angegebenen Einkommens benennen) anzugeben, aus dem jeweiligen Wohngeldantrag und den Hinweisen und Erläuterungen kennen mussten. Soweit Sie dies nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu Ihrem Verhalten in diesem Fall zumindest grob fahrlässig gehandelt und sind durch den fehlenden Hinweis auf die (z.B. Art des nicht angegebenen

Einkommens benennen) dafür verantwortlich, dass die Wohngeldbescheide fehlerhaft und damit rechtswidrig sind.

Bei der Vorschrift des § 45 SGB X handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Insoweit bin ich nicht verpflichtet, das Wohngeld zurückzufordern, sondern habe zwischen Ihrem Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit abzuwägen. In Ihrem Falle besteht das persönliche Interesse, das zu Unrecht erhaltene Wohngeld zu behalten.

Demgegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Rechtsbestimmungen, an der Gleichbehandlung aller Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen sowie an der sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass Sie den Tatbestand, der zur Rücknahme führt, selbst verschuldet haben. Sie haben auch keine Gründe vorgetragen, die eine Rückforderung des Wohngeldes unbillig erscheinen lassen. Vielmehr haben Sie durch Ihr eigenes, zumindest grob fahrlässiges Verhalten, die Überzahlung des Wohngeldes herbeigeführt. Dem öffentlichen Interesse ist daher ein höherer Rang einzuräumen.

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen.

Die o.a. Wohngeldbescheide sind daher (wie angegeben) zurückzunehmen.

Soweit Stellungnahme zur Anhörung erfolgte
Die von Ihnen dargelegten Gründe lassen keine andere Entscheidung zu.

Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch **Mitte** / **Anfang** Monat/Jahr benennen übersandt.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist. Für einen Verzicht auf die Erstattung lässt die genannte gesetzliche Regelung keinen Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Fälle mit unvollständigen oder falschen Angaben in einem Wohngeldantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen sind. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

05 Änderungen vor Bekanntgabe des ursprünglichen Bescheides

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach §45 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) und Rückforderung von zu viel gezahltem Wohngeld nach § 50 SGB X

Wohngeldnummer 111 100 XXXXXXXX

Sehr geehrte XXXXXX

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom Datum (bewilligtes Wohngeld vom Datum bis Datum in Höhe von XXXX €) wird nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ab dem Datum zurückgenommen.

Hierdurch wird Ihnen

- für die Zeit vom Datum bis 31.12.JJJJ der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 1).
- für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis Datum der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich XXXX € entzogen und in Höhe von monatlich XXXX € neu festgesetzt (Anlage 2).

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von XXXX € gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zurück.

Falls vollständig mit künftigem Wohngeld aufgerechnet werden kann

Diesen Betrag werde ich vollständig gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) aufrechnen. Die Rückforderung wird dadurch ausgeglichen.

Wenn trotz Aufrechnung noch eine Rückforderung verbleibt

Diesen Betrag werde ich gemäß beiliegendem Bescheid mit Ihren laufenden Wohngeldansprüchen gemäß § 29 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) teilweise aufrechnen.

Dadurch ergibt sich folgende Rückforderung:

Rückforderung insgesamt	0,00
verrechnet werden gemäß beiliegendem Bescheid	0,00
zu erstatten sind somit	<u>0,00</u>

Bei offener Rückforderung generell weiter mit

Den überzahlten Betrag bitte ich unter Angabe des Verwendungszweckes

„RWOHNGELD-BRD 111 100 XXXXXX“

bis zum **Datum** auf das folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zu überweisen:

IBAN: DE08 1500 0000 0000 1234 56

Falls zusätzlich auch eine Aufrechnung mit laufendem Wohngeld in Betracht kommt und noch keine Anhörung zur Aufrechnung erfolgt ist

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, den zurückgeforderten Betrag bis zum genannten Zahlungstermin in einer Summe zu erstatten.

Unabhängig davon erhalten Sie künftig weiterhin Wohngeld in Höhe von (voraussichtlich) **XXXXXX** € monatlich.

Soweit Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, beabsichtige ich, Ihre künftigen Wohngeldansprüche in voller Höhe mit der Rückforderung aufzurechnen (§ 29 Absatz 2 Wohngeldgesetz). Hierzu verweise ich auf die beigefügte „Anhörung zur Aufrechnung von Überzahlungen mit Wohngeldansprüchen“ und die darin angegebene Frist, **innerhalb von 14 Tagen** Stellung zu nehmen und die erbetenen Nachweise einzureichen.

Begründung:

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** ein monatliches Wohngeld in Höhe von **XXXXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** bewilligt.

Ab dem **01.01.JJJJ** sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des **§ 44 WoGG / § 42xx WoGG** ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich **XXXXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis zum **Datum** zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom **Datum**.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem **01.01.JJJJ** sind im Vergleich zum ursprünglichen Wohngeldbescheid folgende erhebliche Änderungen eingetreten und nicht berücksichtigt worden, die sich aber maßgeblich auf das Wohngeld auswirken:

Bitte auswählen

1a. TL-Bezug durchgehend

Sie ☐ Sie und XXXXXX ☐ XXXXXX beziehen seit dem **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II ☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

1b. oder TL-Bezug nur für einen bestimmten Zeitraum

Sie ☐ Sie und XXXXXX ☐ XXXXXX haben in der Zeit vom **Datum** bis **Datum** Transferleistungen in Form von Bürgergeld nach dem SGB II ☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bezogen.

2a. Einkommen um mehr als 15% höher

Das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes hat sich ab dem **Datum** durch **XXXXXXXX** um mehr als 15 % erhöht.

2b. Zuzug eines Haushaltsmitgliedes mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** ist (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erzielt eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

2c. Zuzug mehrerer Haushaltsmitglieder mit entsprechend hohem Einkommen

Am **Datum** sind (**Name angeben**) und (**Name angeben**) in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erzielen ein eigenes Einkommen, so dass sich das Gesamteinkommen Ihres Haushaltes um mehr als 15 % erhöht hat.

3. Verringerung der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Am **Datum** ist / sind **Name oder Namen angeben** aus Ihrer Wohnung ausgezogen. Dadurch hat sich die Anzahl der bei der Ermittlung Ihres Wohngeldes zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder verringert.

4a. Verringerung Miete/Belastung

XXXXXXX hat sich Ihre **Miete / Belastung** um mehr als 15 % verringert.

4b. Zuzug eines vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes

Am **Datum** ist **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Dieses neue Haushaltsmitglied erhält Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und ist damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (und nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

4c. Zuzug mehrerer vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder

Am **Datum** sind **Name angeben** und **Name angeben** in Ihren Haushalt eingezogen. Diese neuen Haushaltsmitglieder erhalten Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialgeld nach dem SGB II / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII** einschließlich Unterkunftskosten und sind damit vom Wohngeld ausgeschlossen (§ 7 WoGG). Die zu berücksichtigende **Miete / Belastung** hat sich um mehr als 15 % verringert, weil nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WoGG nur der Anteil der **Miete / Belastung** zu berücksichtigen ist, der dem Anteil der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht.

5. Auszug aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder

Sie / Alle bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder sind am **Datum** zur (**neue Anschrift angeben**) verzogen sind.

Weiter mit

Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG sind solche maßgeblichen Änderungen, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Wohngeld bis zur Bekanntgabe eines Wohngeldbescheides eintreten, zu berücksichtigen, auch wenn sie bei der Antragstellung noch nicht bekannt waren.

Die geänderten Verhältnisse waren Ihnen seit dem **Datum** bekannt. Hierzu verweise ich auf (**z.B. den Rentenbescheid vom / Lohnabrechnung vom / Ummeldung vom etc.**). Kenntnis erhalten habe ich hiervon erst am **Datum** durch einen Datenabgleich nach § 33 Abs. 2 WoGG / Ihren Wohngeldantrag vom **Datum** / (oder anderes, bitte

benennen) und damit nach Bekanntgabe des betroffenen Wohngeldbescheides. Da Sie die geänderten Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, bin ich bei der Entscheidung über Ihren Wohngeldanspruch ab dem **Datum** von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe Ihnen ein Wohngeld bewilligt und ausgezahlt, das Ihnen nicht zugestanden hat.

Dies gilt auch für die mit dem Wohngeldbescheid vom **Datum** bewilligten höheren Leistungen, die ab dem Monat **MM 20JJ** von Amts wegen auf der Grundlage der zum **01.01.JJJJ** in Kraft getretenen neuen Regelungen des WoGG festgesetzt worden sind.

Grundlage für die Berechnung des Wohngeldanspruches sind die Angaben im Wohngeldantragsverfahren u.a. über die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, über die Höhe der Kosten für die Unterkunft sowie über das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen.

Nach § 23 Abs. 5 WoGG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat derjenige, der Sozialleistungen (dazu gehört auch das Wohngeld) beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unterbleibt, beruht ein danach erteilter Wohngeldbescheid auf unvollständigen Angaben im Antragsverfahren.

Bei der Antragstellung auf Wohngeld hatten Sie ausdrücklich versichert, dass Sie von Ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten Kenntnis genommen haben und Ihnen bekannt ist, folgende maßgebliche Änderungen unverzüglich mitteilen müssen:

- Einnahmeerhöhungen um mehr als 15 %,
- Verringerungen der Miete oder Belastung um mehr als 15 %,
- Auszug aller oder einzelner zum Haushalt rechnender Personen,
- Antrag auf oder Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II
- Antrag auf oder Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie
- Einzug von Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB II oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Durch diese schriftlichen Hinweise war Ihnen also bekannt, welche Änderungen Sie umgehend mitteilen müssen. Besondere rechtliche Kenntnisse sind dazu nicht erforderlich. Insbesondere handelt es sich ausschließlich um erhebliche Änderungen, deren Auswirkungen auf den Wohngeldbezug auch für rechtlich ungeübte Personen deutlich erkennbar sind.

Unter welchen Voraussetzungen ein rechtswidriger begünstigender Wohngeldbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden darf, ist in § 45 SGB X geregelt.

Bei der Entscheidung über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides ist Ihr Interesse am Bestand des Wohngeldbescheides einerseits und das öffentliche Interesse an dessen Rücknahme andererseits, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist Ihr Vertrauen auf die Wohngeldgewährung zu berücksichtigen, wenn Sie das Wohngeld verbraucht haben oder wenn Sie eine Vermögensdisposition getroffen haben, die Sie nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen

könnten. Darauf können Sie sich jedoch nicht berufen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vorliegen.

Nach § 45 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X ist der Vertrauensschutz auch nach einem Verbrauch des Wohngeldes ausgeschlossen, wenn ein Wohngeldbescheid auf Angaben beruht, die eine begünstigte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Für die Rücknahme eines Wohngeldbescheides reicht also bereits eine grobe Fahrlässigkeit aus; Vorsatz ist keine Voraussetzung.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der unter Berücksichtigung seiner persönlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit seine Sorgfaltspflichten in besonders schwerem Maße verletzt. Dies ist der Fall, wenn schon einfachste nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und daher nicht beachtet wird, was jedem hätte einleuchten müssen. Dabei ist das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach der persönlichen Urteils- und Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen der beteiligten Person sowie den besonderen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Die o.g. Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt, da Sie - wie vorstehend ausgeführt - trotz der entsprechenden Hinweise und Informationen in den Wohngeldanträgen und Wohngeldbescheiden Ihren Aufklärungs- und Mitteilungspflichten zumindest grob fahrlässig nicht nachgekommen sind.

Insbesondere sind Sie auch vorab darüber informiert worden, dass - bei Rechtswidrigkeit - die automatisierte neue Wohngeldbewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X zurückgenommen werden kann und überzahltes Wohngeld zurückgefordert wird und dass eine Rücknahme sogar dann möglich ist, wenn die Voraussetzungen der Wohngeldbehörde im Zeitpunkt des Erlasses dieses automatisiert erstellten Bescheides bereits bekannt gewesen sein sollten.

Bitte auswählen

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. Sie haben sich jedoch nicht geäußert. Es sind auch darüber hinaus keine weiteren Gründe zu erkennen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

oder

Vor der Entscheidung über die Rücknahme hatte ich Sie hierzu mit Schreiben vom Datum / bei Ihrer Vorsprache in der Wohngeldstelle am Datum gemäß § 24 Absatz 1 SGB X angehört. In Ihrer Stellungnahme tragen Sie vor, dass (hier bitte den Inhalt der Stellungnahme wiedergeben). Diese Einlassungen waren nicht geeignet, anders zu entscheiden. Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die Ihre falschen bzw. unvollständigen Angaben rechtfertigen könnten.

Hier ggfs. speziell auf die Argumente der Stellungnahme zur Anhörung eingehen und bewerten, warum zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Weiter mit

Es ist kein rechtliches Wissen erforderlich, um zu erkennen, welche erheblichen Änderungen mitzuteilen sind. Eine grobe Fahrlässigkeit liegt insofern vor, als Sie Ihre Verpflichtung, XXXXXXX versäumte Mitteilung benennen) umgehend mitzuteilen, aus dem Wohngeldantrag kennen mussten. Soweit Sie dies nicht zur Kenntnis genommen haben, haben Sie zumindest grob fahrlässig gehandelt und sind dafür

verantwortlich, dass die o.a. Wohngeldbescheide fehlerhaft und damit ab dem **Datum** rechtswidrig sind.

Sie haben keine plausiblen Gründe vorgetragen, die Ihr Versäumnis einer rechtzeitigen Mitteilung der geänderten Verhältnisse hätte rechtfertigen können. Sie hätten die Unvollständigkeit Ihrer Angaben leicht erkennen können. Bei der Vorschrift des § 45 SGB X handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Insoweit bin ich nicht verpflichtet, das Wohngeld zurückzufordern, sondern habe zwischen Ihrem Interesse und dem Interesse der Allgemeinheit abzuwägen. In Ihrem Falle besteht das persönliche Interesse, das zu Unrecht erhaltene Wohngeld zu behalten.

Demgegenüber steht das Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der Rechtsbestimmungen, an der Gleichbehandlung aller Wohngeldempfänger und Wohngeldempfängerinnen sowie an der sparsamen und zweckentsprechenden Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die sozialen Zwecken dienen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass Sie den Tatbestand, der zur Rücknahme führt, selbst verschuldet haben. Sie haben auch keine Gründe vorgetragen, die eine Rückforderung des Wohngeldes unbillig erscheinen lassen. Vielmehr haben Sie durch Ihr eigenes, zumindest grob fahrlässiges Verhalten, die Überzahlung des Wohngeldes herbeigeführt. Dem öffentlichen Interesse ist daher ein höherer Rang einzuräumen.

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich somit nicht berufen. Die o.a. Wohngeldbescheide sind daher (wie angegeben) zurückzunehmen.

Soweit Stellungnahme zur Anhörung erfolgte

Die von Ihnen dargelegten Gründe lassen keine andere Entscheidung zu.

Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Überzahlung:

siehe Anlage Nr.		überzahlter Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch **Mitte** / **Anfang** Monat/Jahr benennen übersandt.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gemäß § 50 Absatz 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Absatz 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist. Für einen Verzicht auf die Erstattung lässt die genannte gesetzliche Regelung keinen Raum.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer – schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Nachfolgender Text ausschließlich nur, wenn eine „Strafanzeige“ gestellt wird

Hinweis:

Abschließend weise ich schon jetzt darauf hin, dass Fälle mit unvollständigen oder falschen Angaben in einem Wohngeldantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen sind. Dort wird geprüft, ob eine strafbare Handlung (Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch) vorliegt. Sofern die Staatsanwaltschaft anschließend von einer weiteren Verfolgung als Straftat absehen sollte, behalte ich mir vor, die Verletzung Ihrer Auskunftspflicht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 1 WoGG weiter zu verfolgen.

Weiter mit

Anlagen

Merkblatt Verrechnung beifügen?

06 Rücknahme § 44 SGB X

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom **Datum** mit der Wohngeldbewilligung vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** wird ab dem **01.01.JJJJ** gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Der dadurch erneut wirksam gewordene Wohngeldbescheid vom **Datum** (bewilligtes Wohngeld vom **Datum** bis **Datum** in Höhe von **XXXX** €) wird ebenfalls nach § 44 Absatz 1 SGB X ab dem **Datum** zurückgenommen.

Hierdurch wird

- der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **Datum** bis **31.12.JJJJ** in Höhe von monatlich **XXXX** € neu festgesetzt (Anlage 1).
- der Anspruch auf das bisher gewährte Wohngeld in Höhe von monatlich **XXXX** € für die Zeit vom **01.01.JJJJ** bis **Datum** in Höhe von monatlich **XXXX** € neu festgesetzt (Anlage 2).

Weiter mit

Für die Zeit vom **Datum** bis **Datum** wird ein Betrag von **XXXX** € nachgezahlt.

Bei Bedarf

Ab dem **Datum** wird das neu festgesetzte Wohngeld monatlich im Voraus überwiesen.

Weiter mit

Begründung:

Nach § 44 SGB X ist ein Wohngeldbescheid zurückzunehmen, wenn bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb ein zu geringes Wohngeld bewilligt wurde.

Bitte auswählen

Durch die Vorlage Ihres Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von **XXXX** wird Ihnen der Freibetrag nach § 17 des Wohngeldgesetzes (WoGG) nachträglich gewährt.

oder

Irrtümlich wurde bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich ein pauschaler Abzug von **XXX** % gewährt, obwohl Ihnen nach § 12 des Wohngeldgesetz (WoGG) aufgrund der von Ihnen geleisteten **Krankenversicherungsbeiträgen** / **Rentenversicherungsbeiträgen** / **Lebensversicherungsbeiträgen** / **der von Ihnen gezahlten Steuern** ein pauschaler Abzug von **XXX** % zugestanden hätte.

oder

Das Beschäftigungsverhältnis XXXXXX wurde irrtümlich als geringfügige Beschäftigung beurteilt, obwohl es sich um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt. Dadurch ist bei der Einkommensermittlung die Werbungskostenpauschale nicht abgezogen worden.

oder

XXXXX des Wohngeldgesetzes (WoGG)

Weiter mit

Ich habe Ihr Wohngeld neu berechnet. Nach den beiliegenden Anlagen ergibt sich folgende Nachzahlung:

siehe Anlage Nr.		nachzuzahlender Betrag in Euro	
1	:	0,00	
2	:	0,00	
Gesamt	:	0,00	

Wohngeldbescheide mit detaillierten Wohngeldberechnungen werden Ihnen noch Mitte / Anfang Monat/Jahr benennen übersandt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

07 Erhöhungsantrag vor Neubescheid nicht bearbeitet

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

hier:

Rücknahme von Wohngeldbescheiden nach § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Sehr geehrte

der Wohngeldbescheid vom Datum mit der Wohngeldbewilligung vom 01.01.JJJJ bis Datum wird ab dem 01.01.JJJJ gemäß § 44 Absatz 1 SGB X zurückgenommen.

Begründung:

Nach § 44 SGB X ist ein Wohngeldbescheid zurückzunehmen, wenn bei Erlass des Bescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb ein zu geringes Wohngeld bewilligt wurde.

Ursprünglich wurde Ihnen mit dem Wohngeldbescheid vom Datum ein monatliches Wohngeld in Höhe von XXXXX € für die Zeit vom Datum bis Datum bewilligt.

Ab dem 01.01.JJJJ sind die Wohngeldleistungen kraft Gesetzes erhöht worden.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 44 WoGG / § 42xx WoGG ist Ihnen daraufhin von Amts wegen - ohne Wohngeldantrag auf der Grundlage der Daten aus dem o.a. ursprünglichen Wohngeldbescheid - ein höheres Wohngeld von monatlich XXXXXX € für die Zeit vom 01.01.JJJJ bis zum Datum zugestanden worden.

Hierzu verweise ich auf den Wohngeldbescheid vom Datum.

Vor der Bekanntgabe dieses automatisiert erstellten Wohngeldbescheides für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ hatten Sie einen Antrag auf Erhöhung des ursprünglich bewilligten Wohngeldes gestellt, über den bisher noch nicht entschieden worden ist. Da Ihnen aufgrund dieses Erhöhungsantrages schon vorab ein höheres Wohngeld bewilligt werden kann, steht Ihnen auch für die Zeit ab dem 01.01.JJJJ ein höheres Wohngeld zu. Der Wohngeldbescheid vom Datum war daher aufzuheben.

Sie erhalten dazu in den nächsten Wochen zwei neue Wohngeldbescheide.

Bisher zu wenig gewährtes Wohngeld wird nachgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden.

Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Musterstadt zu richten und – möglichst unter Angabe der Wohngeldnummer - schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Amt für Wohnungswesen, Wohngeldstr. 1, 12345 Musterstadt zu erheben.

Muster: Anhörung- und Ablehnungsbescheid bei erheblichem Vermögen (§ 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz, WoGG)

Muster: Anhörung bei erheblichen Vermögen 1

Muster: Ablehnung bei erheblichen Vermögen 2

Muster: Anhörung bei erheblichen Vermögen

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte

Ich beabsichtige, Ihren am **Datum** eingegangenen Wohngeldantrag abzulehnen, weil die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre (§ 21 Nr. 3 Wohngeldgesetz, WoGG).

Wohngeld ist nicht zu gewähren, wenn besonders vorteilhafte, nach den Regeln über die Einkommensermittlung noch nicht erfasste vermögenswerte Rechtspositionen oder sonst zu missbilligende Verhaltensweisen vorliegen.

Die Inanspruchnahme von Wohngeld ist insoweit als missbräuchlich ganz oder teilweise abzulehnen, wenn jemand zur Bestreitung des angemessenen Wohnbedarfes nicht auf die Leistung von Wohngeld angewiesen ist, weil die hierfür erforderlichen Mittel selbst aufgebracht werden können. Denn wie andere Sozialleistungen wird auch Wohngeld nur gewährt, wenn der Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe von unterhaltspflichtigen Angehörigen gedeckt werden kann (BVerwG vom 19.10.1977 ZMR 1978, 221).

Sie haben ein **Vermögen** / **Bankguthaben** von rd. **XXXXXX** Euro (**in Aktien, Wertpapieren u. a. (ggf. ändern oder ergänzen)**) angelegt. Grundsätzlich ist es Ihnen zuzumuten, dieses Vermögen zur Deckung Ihres Wohnbedarfes zu verwenden. Auf Grund des hohen Betrages kann ich darin auch keine unbillige Härte erkennen.

Bevor ich Ihren Wohngeldantrag ablehne, gebe ich Ihnen die Gelegenheit, sich zu dem Sachverhalt zu äußern und Gründe zu benennen, die gegen eine Ablehnung des Wohngeldantrages sprechen. Insbesondere können Sie nachweisen, dass die Inanspruchnahme von Wohngeld in Ihrem Falle nicht missbräuchlich wäre.

Ich erwarte Ihre Stellungnahme und ggf. Vorlage von Nachweisen bis zum **Datum**. Im anderen Falle werde ich Ihren Wohngeldantrag wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Sozialgesetzbuch I ablehnen.

Muster: Ablehnung bei erheblichen Vermögen

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Sehr geehrte

Ihr am **Datum** eingegangener Antrag auf Wohngeld wird ab dem **Datum** abgelehnt, weil die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre, weil Sie über erhebliches Vermögen verfügen (§ 21 Nr. 3 WoGG).

Sie verfügen über ein **Vermögen / Bankguthaben** von rd. **XXXXXX** Euro (**in Aktien, Wertpapieren u. a. (ggf. ändern oder ergänzen)**) angelegt. Es ist Ihnen zuzumuten, dieses Vermögen zur Deckung Ihres Wohnbedarfes zu verwenden.

Begründung:

Wohngeld soll nicht gewährt werden, wenn besonders vorteilhafte, nach den Regeln der Einkommensermittlung nicht erfasste vermögenswerte Rechtspositionen oder sonst zu missbilligende Verhaltensweisen vorliegen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn trotz Fehlens von Bedürftigkeit oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit nur formale Rechtspositionen ausgenutzt werden oder soweit im Einzelfall sonstige besondere Umstände vorliegen, die so schwerwiegend sind, dass sie es rechtfertigen, die Gewährung von Wohngeld abzulehnen.

Danach ist es gerechtfertigt, den Wohngeldanspruch ganz oder teilweise entfallen zu lassen, wenn jemand zur Bestreitung des angemessenen Wohnbedarfes nicht auf die Leistung von Wohngeld angewiesen ist (weil die hierfür erforderlichen Mittel selbst aufgebracht werden können) und wenn es objektiv betrachtet keine unbillige Härte darstellt, jemanden auf die eigenen Mittel zu verweisen. Denn wie andere Sozialleistungen wird auch Wohngeld nur gewährt, wenn der Wohnbedarf weder selbst noch mit Hilfe von unterhaltspflichtigen Angehörigen gedeckt werden kann (BVerwG vom 19.10.1977 ZMR 1978, 221).

Gemäß Nr. 21.37 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGVwV) ist erhebliches Vermögen vorhanden, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied die Summe von 60.000 Euro **und 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied** übersteigt.

Dieser Betrag wird vorliegend überschritten.

Bei Wohngeld handelt es sich um eine Sozialleistung aus Steuermitteln (§§ 11, 26 SGB I), deren Sinn es ist, angemessenes Wohnen wirtschaftlich zu sichern und nicht, Vermögensschonung zu ermöglichen. Das Gesetz geht vielmehr von der umgekehrten Priorität aus. Zuerst müssen die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft und die eigenen Mittel für die elementaren Grundbedürfnisse des Lebens wie das Wohnen verwendet werden, bevor andere Bedürfnisse und Vorhaben realisiert werden. Erst wenn die eigenen Mittel für das Wohnen nicht ausreichen, dann be-zuschusst das Wohngeld aus sozialpolitischen Erwägungen heraus diesen Bedarf.

Insoweit ist Ihnen zuzumuten, Ihr Vermögen für die Deckung des Wohnbedarfes zu verwenden. Die Inanspruchnahme von Wohngeld wäre missbräuchlich im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG.

Rechtsbehelfsbelehrung



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

**Referat W I 4
Wohngeld**

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16230

WI4@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Berlin, 12. Mai 2023

Aktenzeichen: 72307/2#41

**Durchführung des Wohngeldgesetzes
- Teil C Nr. 50.41 und Nr. 52.01 WoGVwV 2017 zur Verjährung von Erstattungsansprüchen
nach § 50 Absatz 4 und § 52 Absatz 2 SGB X**

Übersicht

I. Vorbemerkung	2
1. Wohngeldaufhebungsbescheid	2
2. Erstattungsbescheid wegen des zu viel gezahlten Wohngeldes	2
3. Verjährung des Erstattungsanspruchs nach dem BSG-Urteil	3
4. Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X	3
5. Einrede der Verjährung	4
II. Übergangsregelungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen	4
1. Teil C – Zu § 50 SGB X – Nr. 50.41 der WoGVwV	4
2. Teil C – Zu § 52 SGB X – Nr. 52.01 der WoGVwV	5

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in seinem Urteil vom 4. März 2021 zum Aktenzeichen B 11 AL 5/20 R („BSG-Urteil“) mit der Verjährung von Erstattungsansprüchen auseinandergesetzt und zum Spannungsverhältnis zwischen der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X und der 30-jährigen Verjährungsfrist nach § 52 Absatz 2 SGB X Stellung genommen.

Laut dem Urteil des BSG (Rz. 27, 29) wird – entgegen der in Teil C Nr. 52.01 WoGVwV enthaltenen Aussage – die 30-jährige Verjährungsfrist nicht bereits dann in Gang gesetzt, wenn der Erstattungsbescheid nach § 50 Absatz 3 SGB X mit einem Durchsetzungsbescheid verbunden worden ist. Um die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen, ist laut BSG ein (weiterer) Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erforderlich, der während der bereits laufenden vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs erlassen wird.

Daraus ergibt sich für Ansprüche auf Erstattung von zu viel geleistetem Wohngeld Folgendes:

1. Wohngeldaufhebungsbescheid

Grundlage der Verjährung von Erstattungsansprüchen ist § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X. Soweit ein Verwaltungsakt – hier der Wohngeldbescheid – aufgehoben (**Aufhebungsbescheid**) worden ist oder Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind erbrachte Leistungen zu erstatten (vgl. § 50 Absatz 1 und 2 SGB X).

2. Erstattungsbescheid wegen des zu viel gezahlten Wohngeldes

Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X; **Erstattungsbescheid (= Rückforderungsbescheid)**). Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts **verbunden** werden (§ 50 Absatz 3 Satz 2 SGB X).

Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Absatz 3 unanfechtbar geworden ist (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X). Die vierjährige Verjährungsfrist beginnt daher mit Ablauf des Kalenderjahres (31.12.20xx, 24 Uhr), in dem der Erstattungsanspruch unanfechtbar geworden ist, vgl. § 26 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 187, 188 BGB. § 52 SGB X bleibt unberührt (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 3 SGB X).

3. Verjährung des Erstattungsanspruchs nach dem BSG-Urteil

Wird innerhalb der laufenden vierjährigen Verjährungsfrist ein Verwaltungsakt zur Feststellung und Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers – hier: des Erstattungsanspruchs wegen des zu viel geleisteten Wohngeldes – erlassen (**Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid**, vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X) gilt Folgendes:

Der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid hemmt zunächst die Verjährung des Erstattungsanspruchs (vgl. § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Wird der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid unanfechtbar, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (vgl. § 52 Absatz 2 SGB X).

Wird der Erstattungsbescheid (§ 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X) mit einem Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid verbunden, läuft zunächst nur die vierjährige Verjährungsfrist (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X). In diesen Fällen ist der Erlass eines (weiteren) Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids innerhalb der laufenden vierjährigen Verjährungsfrist (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X) erforderlich, um nach seiner Unanfechtbarkeit die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen.

Vorgehen in der Praxis:

Gegen die bisherige Praxis, den Aufhebungs-, den Erstattungs- und den Durchsetzungsbescheid nach Teil C Nr. 52.01 WoGVwV vom 28. Juni 2017 miteinander zu verbinden mit der Folge, dass zunächst nur die vierjährige Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs ausgelöst wird, bestehen seitens BMWSB grundsätzlich keine Einwände.

Es soll aber im **Einzelfall** geprüft werden, ob das Auslösen der 30-jährigen Verjährungsfrist durch einen *weiteren* Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erforderlich ist, um die vollständige Erstattung des zu viel gezahlten Wohngeldes durchzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung zu beachten und im Zweifel die 30-jährige Verjährungsfrist auszulösen.

Hinweis: Nach § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB X gelten für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Dies sind §§ 203 bis 218 BGB.

4. Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X

Der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 SGB X muss den Erstattungsanspruch zumindest dem Grunde nach unmittelbar betreffen. (Entscheidend ist danach, ob alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Irrelevant ist dagegen die Höhe des Anspruchs und ob der Schaden ersatzfähig ist.)

Zudem muss er die Anforderungen an einen **Verwaltungsakt** im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X erfüllen, insbesondere eine eigenständige Regelung enthalten. Ein Verwaltungsakt

trifft eine **Regelung**, wenn er eine einseitige Erklärung einer Behörde enthält, die auf die rechtsverbindliche Begründung, Änderung, Aufhebung oder auf die Feststellung einer Rechtslage gerichtet ist. Schlichtem Verwaltungshandeln (bspw. Mitteilungen, Auskünfte, Antragannahmen, Anhörungen) fehlt der Regelungswille.

Dafür genügt es *nicht*, dass der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid den Inhalt des Erstattungsbescheids **wiederholt**. Auch genügt eine **Mahnung**, die Festsetzung einer Mahngebühr oder eine bloße Zahlungsaufforderung **nicht**. Der Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid stellt entweder die Leistung verbindlich fest oder bezeichnet konkret den Umfang der Leistung und enthält Regelungen zur Realisierung.

Beispiele für Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheide:

- Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheide (§§ 51, 52 SGB I)
- Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren, bspw. Pfändungsbeschlüsse
- Verwaltungsakte mit Stundung bspw. Ratenzahlungen

5. Einrede der Verjährung

Ist der Erstattungsanspruch verjährt, wurde die Einrede der Verjährung durch den Anspruchsgegner jedoch nicht erhoben, soll die Erstattungsforderung weiter betrieben werden. Die Beitreibung soll somit nur dann unterbleiben, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wurde.

Aus den vorgenannten Erwägungen folgt das Erfordernis, Teil C Nr. 50.41 und Nr. 52.01 WoGVwV vom 28. Juli 2017 in entsprechend geänderter Fassung anzuwenden.

II. Übergangsregelungen zur Verjährung von Erstattungsansprüchen

Mit sofortiger Wirkung sind bis zur Neufassung der WoGVwV vom 28. Juni 2017 Teil C Nr. 50.41 und Nr. 52.01 wie folgt anzuwenden:

1. Teil C – Zu § 50 SGB X – Nr. 50.41 der WoGVwV

¹Ergeht nur ein Erstattungsbescheid nach § 50 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X, nicht aber ein Durchsetzungsbescheid oder ergeht der Durchsetzungsbescheid vor Unanfechtbarkeit der Erstattungsbescheids und dadurch vor Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist, z. B. weil beide Bescheide miteinander verbunden werden (vgl. Nummer 52.01), verjährt der Erstattungsanspruch in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid nach § 50 Absatz 3 SGB X unanfechtbar geworden ist (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X).

² Der Bescheid ist unanfechtbar, wenn die Widerspruchs- oder Klagefrist abgelaufen ist, ohne dass Widerspruch oder Klage erhoben worden ist, oder wenn die wohngeldberechtigte Person auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich verzichtet hat oder wenn eine Klage durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen worden ist.

2. Teil C – Zu § 52 SGB X – Nr. 52.01 der WoGVwV

- (1) ¹ Wird der **Wohngeldbescheid aufgehoben** (z. B. nach § 27 Absatz 2 WoGG, nach § 45 SGB X), so soll seine Aufhebung zugleich mit dem **Erstattungsbescheid** (mit dem die Erstattung des geleisteten Wohngeldes geltend gemacht wird, vgl. § 50 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X) **verbunden** werden (vgl. § 50 Absatz 3 Satz 2 SGB X).

² Der Erstattungsanspruch verjährt in diesen Fällen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist (vgl. § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X). ³ Die Verjährungsfrist beginnt daher mit Ablauf des Kalenderjahres (31.12.20xx, 24 Uhr), in dem der Erstattungsanspruch unanfechtbar geworden ist.

⁴ Aufhebungs- und Erstattungsbescheid können auch mit einem **Durchsetzungsbescheid** (mit dem die wohngeldberechtigte Person unmissverständlich zur Zahlung aufgefordert wird) verbunden werden. ⁵ Ergeht der Durchsetzungsbescheid jedoch *vor Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist* z. B. weil er mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid verbunden wird, verjährt der Erstattungsanspruch ebenfalls in vier Jahren (vgl. Urteil des BSG v. 4. März 2021, Az. B 11 AL 5/20 R).

⁶ Ergeht dagegen *innerhalb der laufenden vierjährigen Verjährungsfrist* ein (weiterer) Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, und ist dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist für den Erstattungsanspruch 30 Jahre (vgl. § 52 Absatz 2 SGB X). ⁷ Dafür ist erforderlich, dass sich dieser **Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid** dem Grunde nach unmittelbar auf den Erstattungsanspruch bezieht und ein Verwaltungsakt im Sinne des § 31 Satz 1 SGB X ist, insbesondere Regelungscharakter aufweist.

Beispiele für Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheide:

- Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheide (§§ 51, 52 SGB I)
- Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren, bspw. Pfändungsbeschlüsse
- Verwaltungsakte mit Stundung bspw. Ratenzahlungen

⁸ Im Einzelfall soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung geprüft werden, ob das Auslösen der 30-jährigen

Verjährungsfrist durch einen *weiteren* Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erforderlich ist, um die vollständige Erstattung des zu viel gezahlten Wohngeldes durchzusetzen.

Beispiel (Verjährungsfrist):

8. Mai 2023: Versand des Bescheids mit dem

1. die Wohngeldbewilligung nach § 27 Absatz 2 WoGG aufgehoben wird und
2. die Erstattung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes nach § 50 Absatz 3 Satz 1 SGB X festgesetzt wird und
3. *ggfs.* mit dem der Erstattungsanspruch durchgesetzt werden soll.

11. Mai 2023: Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gilt gegenüber der wohngeldberechtigten Person als bekanntgegeben (sog. Zugangsfiktion; *Fristberechnung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X*)

12. Juni 2023: Mit Ablauf des Tages Eintritt der Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheids (d. h. ab dem 13. Juni 2023 ist der Erstattungsbescheid unanfechtbar) (*Fristberechnung nach § 70 oder § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO, § 26 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB und § 26 Absatz 3 SGB X → weil das Fristende (11. Juni 2023) auf einen Sonntag fällt, endet die Frist am folgenden Werktag*)

1. Januar 2024: Beginn der vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs (§ 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X)

→ *Ende der vierjährigen Verjährungsfrist wäre mit Ablauf des 31. Dezember 2027 (d. h., ab dem 1. Januar 2028 ist die Forderung nach Erstattung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes nicht mehr durchsetzbar. Der Rückzahlungsschuldner darf die Zahlung verweigern. Siehe § 50 Abs. 4 S. 2 SGB X, § 214 Abs. 1 BGB)*

5. Februar 2024: Versand des (*weiteren*) Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids zur Feststellung oder Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach § 52 Absatz 1 SGB X

8. Februar 2024: Zugang des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids bei der wohngeldberechtigten Person und Beginn der Hemmung der vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs (*Fristberechnung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X*)

8. März 2024: Mit Ablauf des Tages Ende der Hemmung der vierjährigen Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs und Eintritt der Unanfechtbarkeit des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids. D. h. ein ab dem 9. März 2024 eingehender Widerspruch gegen den Feststellungs- und Durchsetzungsbescheid vom 5. Februar 2024 wäre er-

folglos, da die Unanfechtbarkeit des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheids eingetreten ist. (*Fristberechnung nach § 70 oder § 74 Absatz 1 Satz 2 VwGO, § 26 Absatz 1 SGB X i. V. m. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB*)

→ Die Unanfechtbarkeit des Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid löst die 30-jährige Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs nach § 52 Absatz 2 SGB X aus. Da es sich nach § 52 Absatz 2 SGB X um eine neue Verjährungsfrist handelt, beginnt sie erst mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts zu laufen. Die bereits verstrichene Zeit der ursprünglichen Verjährungsfrist des Anspruchs selbst nach § 50 Absatz 4 Satz 1 SGB X ist *nicht* einzurechnen.

10. März 2054: Verjährung des Erstattungsanspruchs (geltend gemacht mit dem Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid) nach § 52 Absatz 2 SGB X.

- (2) ¹ Wurde Wohngeld zu Unrecht erbracht, weil der Wohngeldbescheid nach § 28 Absatz 1 oder 3 WoGG unwirksam geworden ist, so ist ein Erstattungsbescheid (mit dem die Erstattung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes geltend gemacht wird, vgl. § 50 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 SGB X) zu erlassen. ² Die Verjährungsfristen richtet sich nach den unter Absatz 1 Satz 2 bis 7 genannten Grundsätzen.
- (3) ¹ Zur **Unanfechtbarkeit von Bescheiden** vgl. Nummer 50.41 Satz 2. ² Der unanfechtbar gewordene Erstattungsbescheid steht der rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs insbesondere durch Urteil gleich. ³ Gleiches gilt für den Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Julia Hügel

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

Aktenzeichen: W I 4 – 72307/2#35
Berlin, 14.07.2023

Seite 1 von 24

Referat W I 4
Wohngeld
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel 030 18 681 16241

WI4@bmwsb.bund.de

Betreff: Durchführung des Wohngeldgesetzes
- Ergänzte Verwaltungshinweise (Ursprungsfassung vom
20.12.2022) im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes
zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz), u. a.
Festlegungen für vereinfachte Verfahren aufgrund erhöhten An-
tragsaufkommens

SEITE

Übersicht

A. Vorbemerkung	2
B. Verfahrensvereinfachungen aufgrund der Wohngeldreform 2023	3
I. Allgemeine Anfragen der Bürger zum Wohngeld	3
II. Formlose Antragstellung	3
III. Antragsbearbeitung	3
Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen / eigene Unterhaltsleistungen / Vermögensprüfungen	3
IV. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge	4
V. § 27 Absatz 2, nicht nur vorübergehende Änderung im laufenden BWZ	5

VI. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter Datenabgleich / Bußgeldverfahren	5
C Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes	6
I. Gewährung von Vorschüssen / Gewährung einer vorläufigen Zahlung/ Finanzielle Notlagen der Antragsteller /	6
II. § 15 Absatz 2, verkürzte Zurechnung einmaligen Einkommens auf 1 Jahr	14
III. § 27 Absatz 1, neuer Schwellenwert von 10 %	15
IV. Bagatellgrenze gem. § 30a WoGG	15
V. SGB II und SGB XII Übergangsfristen	17
VI. Kommunale Wärmefonds etc.	24

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise

A. Vorbemerkung

Angesichts massiv gestiegener Energiepreise hat die Bundesregierung mit drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Auch mit dem dritten Entlastungspaket sollen die Entwicklungen bei den Energiepreisen gedämpft und die Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher abgefedert werden. Es umfasst kurzfristige Hilfen, insbesondere aber auch eine vorgezogene Reform beim Wohngeld, um die Bürger in dieser Krise nicht allein zu lassen.

Mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz hat der Bund eine strukturelle Reform zur Unterstützung vieler Bürger bei den Wohn- und Energiekosten vorgezogen auf den Weg gebracht. Die Umsetzung der Reform mit einer Erweiterung des Empfängerkreises auf 2 Millionen Haushalte wird die Wohngeldbehörden vor große Herausforderungen stellen.

Daher sollen die folgenden Vereinfachungen für die Wohngeldbehörden **bis auf Weiteres** in den Fällen zur Anwendung kommen können, in denen ein geregeltes Bearbeiten der Wohngeldanträge in den Wohngeldbehörden möglicherweise nur eingeschränkt möglich ist. Die Bearbeitung von Wohngeldanträgen und die Auszahlung von Wohngeld stellen in dieser Situation prioritäre Aufgaben dar.

Über die Umsetzung dieser Hinweise in den Wohngeldbehörden entscheiden die zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen (im Folgenden: zuständige Landesministerien).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

B. Verfahrensvereinfachungen aufgrund der Wohngeldreform 2023

I. Allgemeine Anfragen der Bürger zum Wohngeld

Für allgemeine Informationen können anfragende Bürger auf die Internetseite der Länder oder des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (www.bmwsb.bund.de) verwiesen werden.

Auf den Webseiten einiger Länder und des BMWSB finden sich Wohngeldrechner, mit denen Bürger zunächst überschlagen können, ob ihnen ein Wohngeldanspruch zustehen könnte.

II. Formlose Antragstellung

Formlose Antragstellungen per E-Mail, Fax oder Telefon ohne ausgefülltes Formular, sind zur Fristwahrung in Bezug auf die Festsetzung des Bewilligungszeitraumes (BWZ) zulässig (Teil A Nr. 22.12 WoGVwV). Diese formlose Antragstellung muss in der Wohngeldakte dokumentiert werden. Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung ist, dass aus ihr das Datum, der Name, der Vorname und die aktuelle Anschrift der antragstellenden Person sowie der Wille, für einen bestimmten Wohnraum Wohngeld zu beantragen, hervorgeht. Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, zur Feststellung der Urheberschaft des Antrags die Identität der antragstellenden Person, ggf. durch geeignete Fragen (z. B. zum Geburtsdatum) zu überprüfen. Eine Unterschrift ist insoweit nicht zwingend erforderlich. Dessen ungeachtet ist die Erhebung der entscheidungsrelevanten Angaben und die Abforderung von Nachweisen weiterhin erforderlich.

Bei anzunehmenden gleichbleibenden Verhältnissen kann bei Weiterleistungsanträgen ausnahmsweise ein formloser Antrag mit entsprechender Erklärung und Benennung der Eckdaten (Miethöhe, Zahl der Haushaltsmitglieder, Einkommenshöhe) als ausreichend angesehen werden und auf das Antragsformular verzichtet werden.

Ein im Dezember 2022 gestellter Antrag auf Wohngeld, der durch einen Ablehnungsbescheid beschieden wurde, kann in einen Antrag auf Wohngeld ab dem 01.01.2023 umgedeutet werden. Ein entsprechender Wille des Antragstellers kann vermutet werden, es sei denn, die Wohngeldbehörde hat Kenntnis von einem entgegenstehenden Willen.

III. Antragsbearbeitung

Da sich infolge der zur Krisenbewältigung vorgezogenen Wohngeldreform das Antragsaufkommen deutlich erhöhen wird, soll mit den folgenden Hinweisen die Antragsbearbeitung erleichtert werden.

Plausibilitätsprüfung / Prüfung von Unterhaltsansprüchen / eigene Unterhaltsleistungen / Vermögensprüfungen/ schwankende Einkommen/ Angaben zu Wohnverhältnissen

Insbesondere bei Bürgern, die (aufgrund der Leistungsverbesserungen) erstmals Wohngeld beantragen, gelten die Angaben der Antragsteller hinsichtlich der

- Plausibilitätsprüfung (vgl. Hinweise des BMI vom 11. März 2020, Teil A Nr. 15.01 WoGVwV),

- Prüfung von Unterhaltsansprüchen (Teil A Nr. 21.35 WoGVwV) und
- Vermögensprüfung (Teil A Nr. 21.36 WoGVwV)

als glaubhaft, sodass für diese Antragsverfahren bis auf Weiteres auf die entsprechenden Prüfungen verzichtet werden kann, um eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen.

Dass Antragsteller über kein erhebliches Vermögen verfügen, kann vermutet werden, wenn sie dies im Wohngeldantrag erklären bzw. eine entsprechende Wertangabe machen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn die Wohngeldbehörde bereits aus den Antragsunterlagen **begründete Hinweise** hat, die eine weitere Nachprüfung erforderlich machen (z. B. wenn die Angaben widersprüchlich sind) und daher die gemachten Angaben **offenkundig nicht glaubhaft** sind.

Abzugsbeträge für eigene Unterhaltsleistungen (§ 18 WoGG) sind zu berücksichtigen, wenn die Unterhaltsleistung aus dem Kontoauszug des Vormonats hervorgeht und die unterhaltsverpflichtete Person erklärt, auch weiterhin Unterhalt zu zahlen. Eine Belegkette ist nicht zwingend erforderlich (Abweichung von Teil A Nr. 18.04 Absatz 4 WoGVwV).

Als Nachweise z.B. bei Unterhaltsleistungen reichen alle denkbaren Belege, aus denen sich die Unterhaltsleistung sowie deren Höhe eindeutig und möglichst aktuell feststellen lassen.

- Bei **schwankenden Einkommen** ist nicht zwingend eine Prognose aus den letzten 12 Monaten zu bilden. Hierfür kann auch ein Durchschnitt aus einer geringeren Anzahl von Monaten ausreichen. Mindestens vorliegen sollten jedoch die Einkommensnachweise für ein Quartal (3 zusammenhängende Monate), um einen hinreichend belastbaren Durchschnittswert bilden zu können.

- die Angaben zu den Wohnverhältnissen z.B. hinsichtlich des Vorliegens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sind als glaubhaft anzusehen, soweit keine begründeten Hinweise vorliegen, die eine gegenteilige Annahme stützen.

IV. Bewilligungszeiträume / Weiterleistungsanträge

1. BWZ von bis zu 24 Monaten

§ 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG: Möglichkeit eines BWZ von bis zu 24 Monaten:

Anträge von Wohngeldempfängern, die ein vergleichsweise konstantes Einkommen haben (z. B. Rentner), können nach § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG nunmehr mit einem BWZ von bis **zu 24 Monaten** bewilligt werden.

In Fällen mit nicht konstanten Einkommen greift weiterhin Teil A Nr. 25.11 Absatz 1 WoGVwV. Demnach kann der Regelbewilligungszeitraum von 12 Monaten überschritten werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls oder unter Berücksichtigung der Geschäftslage der Wohngeldbehörde erforderlich ist, wobei der Bewilligungszeitraum höchstens 18 Monaten betragen soll.

Davon unberührt gelten die Regelungen in Teil A Nr. 25.11 WoGVwV zu Verkürzungen (bei erheblichen Änderungen) und Teilung (bei im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten erheblichen Änderungen) des BWZ weiterhin.

2. Bestimmung des BWZ bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern

Gem. Nr. 25.12 Abs. 3 WoGVwV kann bei Anträgen mit selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern im vierten Quartal 2023 mit weiterem Bescheid auch für den vom nachfolgenden Wirtschaftsjahr bestimmten Bewilligungszeitraum entschieden werden.

Dies ist während der Bewältigung des erhöhten Antragsvolumens aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes im Einzelfall auch in den ersten drei Quartalen 2023 möglich, soweit für das nachfolgende Wirtschaftsjahr bereits eine nachvollziehbare Einkommensprognose der selbständigen Person abgegeben werden kann.

In den Fällen der Nr. 25.12 Abs. 3 WoGVwV geht es um Wohngeld-Erstanträge von Haushalten mit selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern im vierten Quartal eines Wirtschaftsjahres. Hier wird vorausgesetzt, dass im vierten Quartal recht häufig auch der Gewinn für das folgende Wirtschaftsjahr von der Wohngeldbehörde prognostiziert werden kann und daher die beschriebenen zwei BWZ gebildet werden können.

Soweit bereits im ersten, zweiten oder dritten Quartal (z.B. Wohngeld-Erstantrag in 05/2023) der Gewinn für das folgende Wirtschaftsjahr (2024) durch die Wohngeldbehörde prognostiziert werden kann, ist es vertretbar, auch in diesen Fällen Wohngeld bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres 2024 zu bewilligen.

V. § 27 Absatz 2 WoGG; nicht nur vorübergehende Änderung im laufenden BWZ

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Länderarbeitsgruppe zu möglichen Verwaltungsvereinfachungen wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „nicht nur vorübergehenden Änderung“ angepasst.

Abweichend von der Regelung in Teil A Nr. 27.23 Absatz 1 WoGVwV ist eine Änderung im laufenden Bewilligungszeitraum nunmehr als „nicht nur vorübergehend“ im Sinne des § 27 Absatz 2 WoGG anzusehen, wenn sie **mehr als vier Monate andauert**.

Bei der Überarbeitung der WoGVwV wird diese Änderung aufgenommen.

Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 2 WoGG sowie Teil A Nr. 27.23 WoGVwV sollen Fälle, die bis zum 31.12.2022 noch nicht entschieden sind und die 4-Monats-Grenze nicht erreichen, nicht mehr von Amts wegen aufgrund einer „nicht nur vorübergehenden“ Änderung der Verhältnisse neu entschieden werden.

VI. Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen / automatisierter Datenabgleich / Bußgeldverfahren

Die Bearbeitung der Wohngeldanträge hat oberste Priorität.

Nur in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium (bzw. der unteren Fachaufsichtsbehörde) und soweit das Landeshaushaltsrecht dies zulässt, ist es bei erheblicher Arbeitsüberlastung möglich, Gegenprüfungen von Wohngeldbewilligungen einzuschränken.

Auf die Bearbeitung von Rückläufen aus dem automatisierten Wohngelddatenabgleich sowie von Bußgeldverfahren kann in Abhängigkeit von der Geschäftslage in den Wohngeldbehörden vorübergehend verzichtet werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium sind die Prüfung der Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich und Bußgeldverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Die Verjährungsfrist ist zu beachten.

C Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes

I. Gewährung von Vorschüssen / Gewährung einer vorläufigen Zahlung/ Finanzielle Notlagen der Antragsteller /

1. Verhältnis zwischen Vorschüssen nach § 42 Absatz 1 SGB I und vorläufiger Zahlung gemäß § 26a WoGG

Neben dem Anspruch auf einen Vorschuss besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer vorläufigen Zahlung. Diese beiden Ansprüche stehen nicht in einem Vorrang-Nachrang-Verhältnis zueinander, sondern nebeneinander. Sie unterscheiden sich in ihren Voraussetzungen. Während der Vorschuss das Bestehen eines Wohngeldanspruchs „dem Grunde nach“ voraussetzt, muss dieser bei einer vorläufigen Zahlung nur mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ bestehen.

2. Vorschüsse

Bei Erst- und Weiterleistungsanträgen kommt die Zahlung von Vorschüssen auf das Wohngeld gemäß § 42 SGB I in Betracht. Voraussetzung nach § 42 Absatz 1 SGB I ist, dass ein Wohngeldanspruch dem Grunde nach besteht und zur Feststellung der Höhe des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Die Höhe des Vorschusses wird nach pflichtgemäßem Ermessen der Wohngeldbehörde bestimmt. So kann im Ausnahmefall das bisherige Wohngeld für z. B. drei Monate als Vorschuss weitergezahlt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Vorschusses ist ein Wohngeldantrag, nicht aber ein Antrag auf Zahlung eines Vorschusses (Abweichung von § 41 Absatz 1 SGB I).

Das Vorliegen eines Ausnahmefalles kann z. B. bei Weiterleistungsanträgen dem Grunde nach vermutet werden.

Über die Zahlung von Vorschüssen ist stets ein Bescheid zu erteilen. Ein solcher Vorschussbescheid soll u. a. folgende Regelungen enthalten:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr xyz,
aufgrund Ihres Antrages auf Wohngeld vom xy.xy.xyxy, hier eingegangen am xy.xy.xyxy, wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) der folgende Bescheid erteilt:

Wir bewilligen Ihnen nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Vorschusszahlungen in Höhe von monatlich xy,00 EUR für den Zeitraum vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy auf das zu erwartende Wohngeld.

Die Beträge werden auf die endgültigen Wohngeldzahlungen angerechnet. Soweit die Vorschussbeträge das tatsächlich zustehende Wohngeld übersteigen, sind Sie nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtet.“

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld nicht beseitigt werden konnte, sind die Regelungen der § 104 ff. SGB X anzuwenden.

3. Vorläufige Zahlung

Zum Abbau erhöhten Arbeitsvolumens ist mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz in **§ 26a WoGG** die Möglichkeit einer **vorläufigen Zahlung** geschaffen worden.

Die Regelung einer vorläufigen Zahlung hat zum Ziel, eine praktikable Lösung für Wohngeldleistungen zu schaffen, wenn die Fallbearbeitung in den Wohngeldbehörden absehbar längere Zeit in Anspruch nehmen sollte. Damit soll eine Entscheidung aufgrund nur unvollständig geklärter Tatsachengrundlage ermöglicht werden. Daher wurde eine gestufte Struktur aus vorläufiger und endgültiger Entscheidung geschaffen. Sinn und Zweck der Regelung ist die Ermöglichung einer praktikablen und zügigen Form der Bescheidung. Grundlage ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs, soweit die weiteren Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung stellt als Voraussetzung für eine **Bildungs- und Teilhabeleistung** eine Wohngeldentscheidung im Sinne von § 6b des Bundeskindergeldgesetzes dar. Hierfür bedarf es nicht einer endgültigen Entscheidung oder einer Umwandlung in diese nach § 26a Absatz 3 WoGG.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Hilfebedürftigkeit mit Wohngeld nicht beseitigt werden konnte, sind die Regelungen der §§ 104 ff SGB X anzuwenden.

a) Absatz 1: Längere Dauer der Feststellung des Wohngeldanspruchs sowie hinreichende Wahrscheinlichkeit des Anspruchs

aa) Allgemeines

Bei § 26a WoGG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Den Wohngeldbehörden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, bei absehbar längeren Verfahrensdauern, eine zügige vorläufige Entscheidung und Zahlung von Wohngeld veranlassen zu können.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 26a WoGG ist, dass die Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Definition der

„längeren Zeit“ entspricht der auch im Rahmen der Leistung von Vorschüssen zugrunde zulegenden Definition. Wohngeld ist monatlich im Voraus zu erbringen. Demzufolge ist „als längere Zeit“ in der Regel höchstens ein Zeitraum von einem Monat anzusehen, seitdem der Wohngeldantrag gestellt wurde. Sollte dies der Fall sein, kommt eine vorläufige Zahlung in Betracht. Allerdings ist die Voraussetzung der „längeren Zeit“ für den vorliegenden Einzelfall zu prüfen. Die Voraussetzung der „längeren Zeit“ ist deshalb als gegeben anzunehmen, wenn

- die Umstände des Einzelfalles eines Antragstellers eine umgehende Entscheidung erfordern oder
- die Geschäftslage in den Wohngeldbehörden es erfordert, dass eine Vielzahl von Fällen so zügig wie möglich beschieden wird und dies längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Zur Begründung der Ermessensausübung kann auf diese Gründe Bezug genommen werden.

Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeld so weitgehend geklärt sind, dass **eine überwiegende hinreichende Wahrscheinlichkeit** für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs gegeben ist. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist dann gegeben, wenn nach den durch den Antragsteller gemachten Angaben/Tatsachen eine überwiegende bzw. positive Annahme für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs spricht.

Wurden dagegen Angaben gemacht, die ein widersprüchliches Bild ergeben, Nachfragen erfordern, wodurch das Bestehen eines Wohngeldanspruchs grundsätzlich in Frage gestellt wird oder begründete Zweifel daran bestehen, kommt eine vorläufige Zahlung nicht in Betracht.

Maßgeblich für die vorläufige Zahlung sind die Berechnungsgrößen des § 4 WoGG, d.h. erforderlich, aber auch ausreichend für die Gewährung einer vorläufigen Zahlung sind: die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, die Höhe der Miete und die überschlägige Höhe des Gesamteinkommens.

Aufgrund der anzustrebenden möglichst zügigen Bearbeitung sind im Falle einer vorläufigen Zahlung die Nachweise auf das zwingend Notwendige zu beschränken. Insoweit ist der Maßstab anzuwenden, der auch im Rahmen der Corona-Pandemie angewendet wurde, d.h. Monatsabrechnungen können Verdienstbescheinigungen von Arbeitgebern ersetzen, Unterhalt abhängig vom Einzelfall durch maßgebliche Nachweise belegt werden (z. B. Kontoauszüge, Bescheid des Jugendamts, Scheidungsfolgenvereinbarung, Unterhaltsvorschuss) die Miete ist durch die Vorlage des Mietvertrages oder entsprechender Dokumente (z. B. Mieterhöhungsschreiben, Schreiben aus dem die Mietzusammensetzung hervorgeht, Mietbescheinigung) nachgewiesen. Erforderlich ist, dass Nachweise für das überwiegende Bestehen eines Wohngeldanspruchs erbracht wurden. Dies bedeutet, dass die Angaben zu den genannten Berechnungsgrößen in dem Umfang nachgewiesen werden, dass die hinreichende Wahrscheinlichkeit (= überwiegendes Bestehen) eines Wohngeldanspruchs ohne begründete Zweifel nachgewiesen ist. Eine Vollständigkeit aller Nachweise ist vor dem Hintergrund einer erforderlichen zügigen Bescheidung nicht zwingend. Die Einschätzung der ausreichenden Nachweise zur Beurteilung des Vorliegens einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Wohngeldanspruchs ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall und liegt im **Beurteilungsspielraum** der

Wohngeldbehörden. Der Bewilligungszeitraum kann abhängig von den Umständen des Einzelfalles längstens 12 Monate in die Zukunft umfassen.

Beispiel 1 (vorläufige Zahlung aufgrund längerer Dauer der Bescheidung in Folge Geschäftslage der Wohngeldbehörde):

Eine dreiköpfige Familie beantragt Wohngeld. Die Miete, die Zahl der Haushaltsangehörigen sowie die wohngeldberechtigte Person sind bekannt. Die Eltern haben Erwerbseinkommen sowie Kapitaleinkünfte aus einem Sparbuch. Das 16-jährige Kind hat Einkünfte aus einem Minijob, zu denen die überschlägige Höhe angegeben wird. Nachweise liegen zunächst nur zu den Erwerbseinkommen der Eltern vor. Aufgrund dieser Angaben ergibt sich ein Wohngeldanspruch. Da eine Ermittlung des Einkommens des Jugendlichen aufgrund der Geschäftslage in der Wohngeldbehörde länger als einen Monat in Anspruch nehmen würde, kommt eine vorläufige Zahlung aufgrund der gemachten Angaben in Betracht.

Beispiel 2 (vorläufige Zahlung aufgrund persönlicher Notlage, die keinen weiteren Aufschub der Entscheidung erlaubt):

Eine alleinerziehende Mutter beantragt Wohngeld. Die Miete, die Zahl der Haushaltsangehörigen sowie die wohngeldberechtigte Person sind bekannt. Die Mutter hat Erwerbseinkommen und erhält Unterhalt, der unregelmäßig gezahlt wird. Aufgrund dieser Angaben und entsprechender Nachweise ergibt sich ein Wohngeldanspruch. Ohne Wohngeld würde die Familie ihre Wohnkosten nicht mehr bestreiten können und hilfebedürftig werden. Aufgrund der persönlichen Notlage im Einzelfall kommt eine vorläufige Zahlung aufgrund der gemachten Angaben in Betracht, insbesondere ist auch eine unverzügliche Zahlung möglich. Die Angaben zum Unterhalt sind glaubhaft, soweit keine erkennbaren Widersprüche vorliegen.

In Situationen, in denen eine Umsetzung des neuen Rechts z.B. aus technischen Gründen noch nicht oder nicht vollständig (z.B. in den Fachverfahren) möglich sein sollte, kommt auch - insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen - die Zahlung eines vorläufigen pauschalen monatlichen Betrages in Betracht. Die Höhe des vorläufigen Wohngeldes ist auf der Grundlage der bereits bekannten Verhältnisse festzulegen. Auch hier wird die Feststellung des Wohngeldanspruchs längere Zeit in Anspruch nehmen. Weiterhin ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs nach neuem Recht Voraussetzung, die entsprechend zu ermitteln ist. In diesen Fällen ist jedoch dafür zu sorgen, dass diese vor Eintritt der Fiktionswirkung des § 26a Absatz 3 Satz 4 WoGG (s.u.cc) endgültig beschieden werden.

bb) Zeitweise Bearbeitung von Weiterleistungsanträgen

Dies gilt auch für Weiterleistungsanträge. Ist z. B. abzusehen, dass bereits bestehende Bearbeitungsrückstände sich als Folge der aktuellen Situation weiter vergrößern werden, so ist es ausnahmsweise zulässig, bisher noch nicht bearbeitete Weiterleistungsanträge auf Basis der neu vorgelegten Nachweise, andernfalls auf Basis der bisherigen Wohngeldbewilligung mit einem BWZ zu bewilligen, der ab dem Entscheidungsdatum der Wohngeldbehörde bis zu 12 Monate in die Zukunft reicht, sofern nicht sachliche Gründe entgegenstehen. In einem solchen Bescheid ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Die Bewilligung des Wohngeldes erfolgt ohne vollumfängliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als vorläufige Zahlung nach § 26a WoGG, um eine vereinfachte und schnelle Auszahlung von Wohngeld in der aktuellen Krisensituation zu ermöglichen. Da aus Ihrem Antrag keine erheblichen, wohngeldrelevanten Änderungen (z. B. Auszug/Zuzug einer Person oder Wegfall/Hinzukommen eines Einkommens) hervorgehen, wird Ihnen zunächst Wohngeld in der bisherigen Höhe weitergewährt. Sollte sich bei einer späteren Prüfung und ggf. auch rückwirkender Neuberechnung ergeben, dass Wohngeld zu Unrecht gezahlt wurde, ist es nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zu erstatten.“

Erhält die Wohngeldbehörde keine Kenntnis von Tatsachen, die die Grundlage ihrer vorläufigen Entscheidung in Frage stellen, so erwächst diese Bewilligung in Bestandskraft.

Auch im Falle einer vorläufigen Entscheidung gilt in Umzugsfällen § 24 Absatz 5 WoGG.

b) Absatz 2: Vorbehalt der vorläufigen Zahlung

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über den Wohngeldantrag. Insoweit wird der Vertrauensschutz der Antragsteller verfahrensrechtlich eingeschränkt.

Daher hat der Bewilligungsbescheid der vorläufigen Zahlung einen Hinweis auf eine mögliche Rückforderung oder Erstattung der vorläufigen Zahlung im Falle des Nichtbestehens eines endgültigen Anspruchs zu enthalten.

Über eine vorläufige Zahlung ist ein Bescheid zu erlassen. Dieser sollte folgenden – den Vorschüssen entsprechenden – Hinweis enthalten:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr xyz,
aufgrund Ihres Antrages auf Wohngeld vom xy.xy.xyxy, hier eingegangen am xy.xy.xyxy, wird Ihnen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) der folgende Bescheid erteilt:

Wir bewilligen Ihnen nach § 26a WoGG eine vorläufige Zahlung in Höhe von monatlich xy,00 EUR für den Zeitraum vom xy.xy.xyxy bis xy.xy.xyxy.

Die vorläufige Zahlung steht unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes keine endgültige Entscheidung durch die Wohngeldbehörde gilt die vorläufige Zahlung als endgültige Entscheidung (§ 26a Absatz 3 Satz 4 WoGG). Bis zum Ende dieser Frist haben Sie die Möglichkeit, eine endgültige Entscheidung der Wohngeldbehörde zu beantragen.

Die Jahresfrist gilt nicht, wenn die Wohngeldbehörde Kenntnis von Tatsachen erlangt, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und die Wohngeldbehörde über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntniserlangung von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung endgültig entscheidet. Im Falle einer endgültigen Bescheidung von Wohngeld wird die vorläufige Zahlung auf die endgültige Wohngeldzahlung angerechnet. Sollte ein Wohngeldanspruch nicht bestehen oder die vorläufige Zahlung das

tatsächlich zustehende Wohngeld übersteigen, sind Sie zur Rückzahlung/Erstattung verpflichtet.“

c) Absatz 3: endgültige Entscheidung über die vorläufige Zahlung

aa) Endgültige Entscheidung

Es bestehen drei Formen der abschließenden Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen.

1. Eine *endgültige Entscheidung* kann zu jedem von der Wohngeldbehörde für passend erachteten Zeitpunkt nachfolgend zu der Entscheidung über die vorläufige Zahlung erfolgen.
2. Sie kann auch im Rahmen eines Weiterleistungsantrags erfolgen, soweit dann aufgrund Zeitablaufs die Fiktion der Sätze 4 und 5 noch nicht einschlägig ist. Soweit im weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Eintritt der Fiktion der Sätze 4 bis 5 festgestellt wird, dass die vorläufige Zahlung nicht der endgültig festzusetzenden Wohngeldleistung entspricht, ist endgültig über den Anspruch zu entscheiden.
3. Um den Antragstellern die Möglichkeit zu geben, die Bewilligung einer vorläufigen Zahlung überprüfen zu lassen, ist ihnen durch Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt worden, auf Antrag eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. In diesen Fällen muss *verpflichtend eine endgültige Entscheidung* ergehen, s. u. C.I.4. c) cc) „Ausnahme von der Umwandlung durch Zeitablauf“.

Ein Weiterleistungsantrag gilt nicht per se als Antrag auf endgültige Entscheidung. Sollte eine endgültige Entscheidung seitens des Antragstellers gewollt sein, so ist eine dahingehende ausdrückliche Erklärung erforderlich (s. Absatz 3 Satz 5).

Gemäß Absatz 3 Satz 2 kann die Wohngeldbehörde einen Weiterleistungsantrag aber zum Anlass nehmen, mit der Entscheidung über den Weiterleistungsantrag eine endgültige Entscheidung zu verbinden.

Der Zeitpunkt der Antragstellung für die vorläufige Zahlung gilt auch als maßgeblicher Zeitpunkt für die endgültige Entscheidung über Wohngeld.

Damit sind in Anwendung von § 24 Absatz 2 Satz 1 WoGG (neu ab 01.01.2023: von § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG) sowohl bei der vorläufigen als auch bei der endgültigen Entscheidung die Verhältnisse im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legen, die im Zeitpunkt der Wohngeld-Antragstellung zu erwarten waren.

Danach eingetretene bzw. zu erwartende Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum werden in Anwendung von § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 WoGG (neu ab 01.01.2023: § 24 Absatz 2 Satz 3 und 4 WoGG) nur berücksichtigt, wenn es sich um Änderungen im Sinne des § 27 Absatz 1 und 2 WoGG oder § 28 Absatz 1 bis 3 WoGG handelt. § 24 Absatz 2 Satz 2 WoGG (neu ab 01.01.2023: § 24 Absatz 2 Satz 3 WoGG) spricht hier von Änderungen „bis zur Bekanntgabe des Wohngeldbescheides“. Bei der vorläufigen Zahlung ist damit die Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung gemeint. Auch bei der

abschließenden Entscheidung bleibt der maßgebliche Bezugspunkt die Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung.

Bei der endgültigen Entscheidung ist die Wohngeldbehörde nicht an die Entscheidung über die vorläufige Zahlung gebunden. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 45 Absatz 4 SGB X.

Beispiel:

- Antrag vom 15.01.2023
- Geringfügige Änderung 01.02.2023 (zunächst in der Wohngeldbehörde nicht bekannt)
- Erhebliche Änderung 01.03.2023 (zunächst in der Wohngeldbehörde nicht bekannt)
- Vorläufige Zahlung: Bescheid vom 20.03.2023 (mit den Informationen aus dem Antrag)

Endgültige Entscheidung: Bescheid vom 20.10.2023 (nun ist der Wohngeldbehörde alles bekannt):

- Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt: 15.01.2023;
- die geringfügige Änderung zum 01.02.2023 bleibt unberücksichtigt;
- die erhebliche Änderung zum 01.03.2023 ist zu berücksichtigen, da sie zwischen Antragstellung und Bescheiderteilung am 20.03.2023 eingetreten ist.

Endgültige Entscheidung: BWZ 1-2/23 und BWZ 2- 3/23-xx.

Der Widerspruch gegen die Bescheidung einer vorläufigen Zahlung ist als Antrag auf eine endgültige Entscheidung auszulegen, da er regelmäßig auf den Willen des Antragstellers nach einer umfassenden Überprüfung der Sach- und Rechtslage schließen lässt.

Die Mitwirkungspflichten der Antragsteller nach § 60 ff. SGB I bestehen auch im Rahmen einer endgültigen Entscheidung. Die Rechtsfolgen einer fehlenden Mitwirkung nach § 60 SGB I gelten allgemein im Wohngeldrecht und damit auch bei einer vorläufigen Zahlung.

Eine zeitliche Grenze, bis zu der die endgültige Festsetzung erfolgen muss, ist gesetzlich nicht vorgesehen, ergibt sich aber aus Satz 4, der eine fiktive Wandlung der vorläufigen Entscheidung in eine endgültige Entscheidung ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorsieht.

bb) Umwandlung in eine endgültige Entscheidung

Den Wohngeldbehörden wird damit in den Fällen, in denen sie nicht anderweitig positive Kenntnis von abweichenden Verhältnissen der Antragsteller erlangen (s.u.), ein Einschätzungsspielraum zugestanden. So obliegt es der Einschätzung der Wohngeldbehörde, welche Bewilligungen einer vorläufigen Zahlung aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhalts durch eine tatsächlich abschließende Prüfung als endgültige Entscheidung ergehen soll.

Durch die in den Sätzen 4 und 5 geregelte Fiktion wird ermöglicht, dass sich die Bewilligung einer vorläufigen Zahlung ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in eine endgültige Entscheidung umwandelt. D.h. in den Fällen, in denen keine endgültige Entscheidung nach

§ 26a Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 WoGG ergangen ist, wird die vorläufige Entscheidung allein durch Zeitablauf zur endgültig festgesetzten Leistung und damit im Zeitpunkt des Zeitablaufs bestandskräftig. Der vorläufige Bescheid wird durch die endgültige Entscheidung ohne Weiteres gegenstandslos, es bedarf weder seiner Aufhebung noch einer Änderung, der Bescheid erledigt sich auf andere Weise (s. § 39 Absatz 2 SGB X). Die vorläufige Entscheidung bleibt insoweit (aufgrund der Umwandlung) als nunmehr endgültige Entscheidung bestehen und erwächst in Bestandskraft.

Dadurch besteht bei Sachverhalten, bei denen aufgrund durchschnittlicher Erfahrung bzw. Kenntnis der Wohngeldbehörden keine weitergehenden tatsächlichen Erkenntnisse zu erwarten sind, die ein von der vorläufigen Zahlung maßgeblich abweichendes Ergebnis erwarten lassen, die Möglichkeit, dass sich die Entscheidung über die vorläufige Zahlung durch Zeitablauf in eine endgültige Entscheidung umwandelt.

cc) Ausnahme von der Umwandlung durch Zeitablauf

Eine Ausnahme von dieser Umwandlung regelt Satz 5: Erlangt die Wohngeldbehörde positive Kenntnis darüber, dass diese angenommenen Verhältnisse nicht zutreffend waren und deswegen die mit der vorläufigen Zahlung vorgesehene Leistung zu hoch festgesetzt wurde oder gar nicht bestand, hat innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung (spätestens aber nach Ablauf von 10 Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung) im Rahmen einer endgültigen Entscheidung eine Korrektur zu erfolgen und ein Bescheid zu ergehen.

Dies bedeutet im Einzelnen:

In Fällen, in denen die Wohngeldbehörde gem. § 26a Absatz 3 Satz 5 WoGG innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes positive Kenntnis über das Nicht-Zutreffen der angenommenen Verhältnisse erhält, ergeht eine den neuen Kenntnissen entsprechende endgültige Entscheidung gem. § 26a Absatz 2 (solange der Vorbehalt wirksam ist, kann der Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert werden, Rechtsgedanke des § 164 Abs. 2 AO).

In Fällen, in denen die Wohngeldbehörde erst nach Ablauf des nach 26a Absatz 3 Satz 5 WoGG maßgebenden Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes aber vor Ablauf von 10 Jahren nach der Bekanntgabe des Bescheides über die vorläufige Zahlung positive Kenntnis über das Nicht-Zutreffen der angenommenen Verhältnisse erhält, ist die inzwischen durch Zeitablauf (s. Satz 4) bestandskräftig in eine endgültige Entscheidung umgewandelte vorläufige Entscheidung analog § 45 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 45 Absatz 4 SGB X aufzuheben und durch eine endgültige Entscheidung zu korrigieren.

d) Absatz 4: Anrechnung der vorläufigen Zahlung

Im Fall einer endgültigen Entscheidung ist die vorläufige Zahlung auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt die vorläufige Zahlung das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag nach den Bestimmungen des § 50 SGB X zurückzufordern. § 30a WoGG, wonach bis zu einer Höhe von 50 € von einer Erstattung überzahlten Wohngeldes abzusehen ist, gilt entsprechend.

e) Für die Bundestatistik ist zu beachten

Vorläufige Entscheidungen werden nicht gesondert als eigenständige Kategorie einer Wohngeldentscheidung ausgewiesen, da sie, wie unter c) cc) dargestellt letztlich zu einer endgültigen Entscheidung und damit zu einer Wohngeldbewilligung werden. Erst wenn die endgültige Entscheidung getroffen wurde, z.B. auch im Rahmen eines Weiterleistungsantrags geht die Meldung dazu an die Bundesstatistik.

Die vorläufige Entscheidung ist daher nach abschließender Bearbeitung vgl. c) aa) bzw. nach Zeitablauf vgl. c) bb) zu erfassen. Die endgültige Entscheidung nach c) cc) ist zum Zeitpunkt ihres Erlasses zu erfassen.

4. Finanzielle Notlage

Wird im Zusammenhang mit der Wohngeld-Antragstellung eine finanzielle Notlage geltend gemacht, ist vorrangig zu prüfen, ob ein Vorschuss oder eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes in Betracht kommt.

Kann eine finanzielle Notlage auch mit einer ggf. zeitnahen (vorläufigen) Entscheidung über den Wohngeldantrag nicht überwunden werden, kann ggf. ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Die betroffenen Bürger sind deshalb nur in solchen Fällen auf einen möglichen Anspruch auf Bürgergeld hinzuweisen.

Dies gilt insbesondere, wenn die geltend gemachte Notlage existenzgefährdend ist oder eine Schuldenübernahme aus dem SGB II wegen Bestehen einer Wohnungskündigung aufgrund nicht erfolgter Mietzahlungen erforderlich scheint.

II. § 15 Absatz 2 WoGG, verkürzte Zurechnung einmaligen Einkommens auf 1 Jahr

Durch die Änderung des § 15 Absatz 2 WoGG beträgt der Zurechnungszeitraum für einmaliges Einkommen nunmehr in Anlehnung an den Regelbewilligungszeitraum nur noch 1 Jahr. Dabei finden die folgenden Übergangsregelungen Anwendung:

1. Schon beschiedene Fälle mit BWZ-Beginn vor dem 01.01. 2023

Für Fälle, die schon vor dem 01.01.2023 unter Berücksichtigung eines einmaligen Einkommens beschieden wurden, gilt. § 41 Absatz 2 WoGG:

Beispiel:

Abfindung 36 000 € im Oktober 2022 (Zufluss), Wohngeldantrag und Entscheidung im November 2022

- BWZ 11/22 – 10/23 mit mtl. 1/36 der Abfindung

2. Noch zu entscheidende Fälle

Für Fälle, die noch in 2022 beantragt wurden, über die aber erst in 2023 entschieden wird, gilt § 42d Absatz 5 WoGG:

- Wohngeldantrag November 2022, Entscheidung in 2023:

a. Abfindung 36 000 € im Oktober 2021 (Zufluss)

- BWZ 11–12/22 mit mtl. 1/36 der Abfindung = mtl. 1000 €
- BWZ ab 1/23: keine Berücksichtigung der Abfindung, da die 12 Monate bereits im September 2022 endeten (§ 42d Absatz 5 Satz 1)

b. Abfindung 36 000 € im Oktober 2022 (Zufluss)

- BWZ 11-12/22 mit mtl. 1/36 der Abfindung = mtl. 1000 €
- BWZ 1-10/23 mit mtl. 1/12 der Abfindung = mtl. 3000 € (§ 42d Absatz 5 Satz 1 WoGG)

Aufgrund des Verschlechterungsverbot des § 42d Absatz 5 Satz 2 WoGG darf die höhere Zurechnung ab dem 01.01.2023 jedoch nicht zu einem geringeren Wohngeld führen.

3. Neuentscheidung nach § 27 WoGG

Bei Neuentscheidungen nach § 27 WoGG gilt § 42d Absatz 3 WoGG:

- BWZ – 12/22 mit mtl. 1/36 der Abfindung = mtl. 1000 €
- BWZ ab 1/23: mit mtl. 1/12 der Abfindung = mtl. 3000 € (§ 42d Absatz 3 WoGG)

III. § 27 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WoGG: neuer Schwellenwert von 10 %

In § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG wurde die Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraum auf 24 Monate eingeführt (s.o. B. IV 1.)

Zum Schutz vor einem zu langen Zeitraum der Nichtberücksichtigung von möglichen Einkommensverringerungen oder Erhöhungen der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung wurde der Schwellenwert für einen Erhöhungsantrag nach § 27 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 WoGG von 15 % auf 10 % gesenkt.

Die neue 10% - Schwelle gilt für alle ab 01.01.2023 gestellten Erhöhungsanträge, da ab diesem Zeitpunkt das neue Recht auf alle maßgeblichen Sachverhalte anwendbar ist.

Für bis zum 31.12.2022 gestellte Erhöhungsanträge gilt § 42d Absatz 3 WoGG (bis 31.12.2022 altes Recht, ab 01.01.2023 neues Recht, d.h. 10 % - Schwelle maßgeblich ab 01.01.2023).

IV. Bagatellgrenze § 30a WoGG

Mit dem neuen § 30a WoGG wurde – zunächst zur Erprobung für zwei Jahre - in Fällen der Rückforderung von Wohngeld eine Bagatellgrenze eingeführt. Daher wird ein Betrag bis zu 50, - € nicht zurückgefordert. Dies gilt auch in Fällen der Aufrechnung bzw. Verrechnung. Sollten bei mehreren Aufhebungsbescheiden gegen einen Anspruchsgegner Forderungen

bestehen, gilt diese Grenze für jeden Bescheid separat. Eine Summierung der jeweiligen Beträge zu einem einzigen Betrag hat nicht zu erfolgen.

Beispiel: Rückforderungen gegenüber einer wohngeldberechtigten Person in Höhe von

Bescheid 1: 100,- €

Bescheid 2: 20,- €

Bescheid 3: 200,- €.

Gesamte Überzahlung 320,-€

Unter die Bagatellgrenze des § 30a WoGG fällt Bescheid 2, da er lediglich eine Rückforderung von 20,- € umfasst. Auch aus verwaltungsökonomischen Gründen ist keine Summierung vorzunehmen, da anderenfalls die Anwendungsfälle der Bagatellgrenze minimiert werden.

Da mit § 30a WoGG lediglich von der Rückforderung des zu Unrecht geleisteten Wohngeldes abgesehen wird, sind Aufhebungsbescheide (z.B. auch Aufhebungen nach § 45 SGB X) und Unterrichtungen über die Unwirksamkeit zum Zwecke der Kenntnis weiterhin zu versenden.

Musterbescheid:

„Sehr geehrte(r) Frau/ Herr xyxyxy,

Mit Bescheid vom *tt.mm.jj* wurde Ihnen Wohngeld in Höhe von *xyxyx* € bewilligt. Aufgrund von § *xy* WoGG steht Ihnen ab *tt.mm.jj* kein Anspruch auf Wohngeld zu/ Wohngeld in der folgenden Höhe zu.

Der Bewilligungsbescheid vom *tt.mm.jj* wird insoweit aufgehoben.

Durch die rückwirkende Aufhebung hat sich eine Überzahlung ergeben. Diese ist grundsätzlich gem. 50 SGB X zu erstatten. Da die Überzahlung den Wert von 50,00 Euro nicht übersteigt, wird insoweit gem. § 30a WoGG von einer Erstattung nach § 50 SGB X abgesehen.“

Sollte sich nach Bescheiderteilung rückwirkend doch noch ein höherer Rückforderungsbetrag errechnen, so ist entsprechend den allgemein geltenden Regelungen des SGB X zu verfahren. Der Rückforderungsbescheid, mit dem unter Berufung auf die Bagatellgrenze auf die Rückzahlung verzichtet wurde ist ggf. aufzuheben und die Rückzahlung in der neu berechneten Höhe festzusetzen.

Die Landesministerien entscheiden, wie haushaltsrechtlich mit den Beträgen unterhalb der Bagatellgrenze buchungstechnisch umzugehen ist.

Die Wirkung der neuen Bagatellgrenze soll nach § 39 Absatz 3 WoGG nach Ablauf von 2 Jahren evaluiert werden. Nach diesem Zeitpunkt endet die Erprobung. Die hierfür zu erhebenden Kennzahlen umfassen in Anlehnung an die Vereinbarung über ein Berichtswesen zum Forderungsmanagement vom 06.11.2020 folgende Kennzahlen:

A: Höhe des Forderungsvolumens in dem Zwei-Jahres Zeitraum, das per Bescheid geltend gemacht worden ist;

B: Höhe der gem. § 30a WoGG in dem Zwei-Jahres-Zeitraum nicht geltend gemachten Forderungen;

C: Anzahl der gem. § 30a WoGG nicht geltend gemachten Forderungen im Verhältnis zur Gesamtzahl im Sinne der Kennzahl A.

Die Kennzahl A meint damit das gesamte Forderungsvolumen in den zwei Jahren, d.h. alle Rückforderungen per Bescheid inkl. der Rückforderungen, die unter die Bagatellgrenze fallen. Die Kennzahl B meint nur die Forderungssumme, die aufgrund § 30a nicht zurückgefordert wird.

Die Kennzahl C meint die Anzahl der per Bescheid geltend gemachten Rückforderungen in dem Zwei-Jahres-Zeitraum.

Die Kennzahlen sind für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 (2-Jahreszeitraum) zu erheben.

Diese Kennzahlen sind durch das zuständige Landesministerium zu ermitteln und bis zum 31.03.2025 an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zu übermitteln.

V. SGB II und SGB XII – Übergangsfristen

Im SGB II wie auch im SGB XII wurden Einschränkungen der Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangigen Wohngeldes geregelt, die eine Verpflichtung zum Wechsel der jeweiligen Leistungen in das Wohngeld für die Zeit zwischen 01.01.2023 und 30.06.2023 aussetzen.

1. SGB II

Gemäß § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Aufgrund der durch das Wohngeld-Plus-Gesetz eingefügten Übergangsregelung des § 85 SGB II *„sind abweichend von § 12a Satz 1 SGB II Leistungsberechtigte für am 31.12.2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.*“

Damit ist ein Verweis auf die verpflichtende Inanspruchnahme des Wohngeldes durch die Jobcenter nicht möglich. Die Beratungspflicht der Jobcenter (vgl. § 14 SGB I bleibt hiervon unberührt).

Für diesen Zeitraum ist durch die Jobcenter nur dann ein Erstattungsanspruch gegenüber den Wohngeldbehörden geltend zu machen, wenn die Leistungsberechtigten aus eigener Entscheidung einen Wohngeldantrag gestellt haben.

a. Bestandsfälle

Mit der Regelung soll für einen befristeten Zeitraum ein Drehtüreffekt verhindert werden, insbesondere wenn es zum Jahresanfang 2023 möglicherweise zu einer Überlastung einzelner Wohngeldbehörden kommen sollte.

Für die Jobcenter könnten sich daher folgende Fallgestaltungen ergeben:

Beispiel 1:

Einer Bedarfsgemeinschaft wurden Leistungen vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 bewilligt. Mit der Erhöhung durch das Wohngeld-Plus-Gesetz bestünde ab dem 01.01.2023 ein nach § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf Wohngeld. Durch die Regelung des § 85 SGB II besteht für den Bewilligungszeitraum, der in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt, keine Pflicht des Leistungsberechtigten, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.“

Das Jobcenter berät den Leistungsberechtigten in Fällen höherer Leistungsansprüche nach dem WoGG im Verhältnis zu den SGB II-Leistungen. Dem Leistungsberechtigten bleibt es unbenommen, freiwillig Wohngeld zu beantragen. In diesen Fällen hat das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle anzumelden.

Ab dem 01.07.2023 ist die antragstellende Person für den dann beginnenden Zeitraum nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz zu beantragen.

Beispiel 2:

Einer Bedarfsgemeinschaft wurden vorläufig Leistungen bis 31.12.2022 bewilligt. Mit der Erhöhung durch das Wohngeld-Plus-Gesetz besteht ab dem 01.01.2023 ein nach § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf Wohngeld.

Durch die Regelung des § 85 SGB II besteht für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 keine Pflicht des Leistungsberechtigten, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

Das Jobcenter kann den Leistungsberechtigten für den Bewilligungszeitraum, der vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnt, nicht auffordern, verpflichtend Wohngeld zu beantragen. Soweit ein Weiterbewilligungsantrag zum 01.01.2023 gestellt wird, sind Leistungen vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 vorläufig zu bewilligen. Das Jobcenter berät den Leistungsberechtigten in Fällen höherer Leistungsansprüche nach dem WoGG im Verhältnis zu den SGB II-Leistungen. Dem Leistungsberechtigten bleibt es unbenommen, freiwillig Wohngeld zu beantragen. In diesen Fällen hat das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle anzumelden.

Beispiel 3:

Ein Bürger stellt am 07.03.2023 einen Neuantrag auf Bürgergeld. Zuvor hat er weder Leistungen nach dem SGB II noch nach dem Wohngeldgesetz bezogen.

Es besteht ein nach § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf Wohngeld.

Durch die Regelung des § 85 SGB II besteht für Bewilligungsabschnitte, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, keine Pflicht des Leistungsberechtigten, Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Das Jobcenter berät den Leistungsberechtigten in Fällen höherer

Leistungsansprüche nach dem WoGG im Verhältnis zu den SGB II-Leistungen. Dem Leistungsberechtigten bleibt es unbenommen, freiwillig Wohngeld zu beantragen. In diesen Fällen hat das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Wohngeldstelle anzumelden. Leistungen sind ab 01.03.2023 zu bewilligen, soweit ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist auf die Beantragung von Wohngeld zu verweisen.

Beispiel 4:

Die antragstellende Person befindet sich im SGB II-Leistungsbezug und stellt ab dem 01.03.2023 - ohne Aufforderung durch das Jobcenter - einen Antrag auf Wohngeld.

Ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X ist bei der Wohngeldstelle anzuzeigen. Nach der Bewilligung von Wohngeld ist der Erstattungsanspruch abzurechnen und SGB II Leistungen sind einzustellen.

b. Neuanträge ab 01.01.2023

Sofern Personen nach dem 01.01.2023 neu Bürgergeld beantragen, kann ebenfalls kein verpflichtender Verweis auf das Wohngeld erfolgen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Jobcenter ihrer Beratungspflicht nachkommen und auf ein gegebenenfalls höheres Wohngeld hinweisen.

Umgekehrt sollten antragstellende Personen nicht von Wohngeldbehörden an die Jobcenter für eine vorübergehende Bürgergeldzahlung verwiesen werden, sofern aus Belastungsgründen keine sofortige Bearbeitung eines Wohngeldantrages sichergestellt werden kann, es sei denn, es liegt eine existentielle Notlage vor.

Wenn die Wohngeldbehörde jedoch bereits bei der Antragstellung erkennt, dass Leistungen des Jobcenters unter Umständen höher sind als Wohngeld, können die Wohngeldbehörden ihrer Beratungspflicht nachkommen und auf ein gegebenenfalls höheres Bürgergeld hinweisen.

Wird Bürgergeld beantragt, ist ein Verweis auf höheres Wohngeld unter Ablehnung eines niedrigeren Bürgergeldanspruches nach Ablauf des Moratoriums nur möglich, wenn trotz Ablehnung der Lebensunterhalt gesichert ist. Ist der Lebensunterhalt ohne Bewilligung von Bürgergeld nicht gesichert, bewilligen die Jobcenter ggf. Bürgergeld und melden einen Erstattungsanspruch bei der zuständigen Wohngeldbehörde an.

Sollte aufgrund der Belastungssituation in den Wohngeldbehörden im Einzelfall trotz der oben genannten Möglichkeiten der vorschussweisen bzw. vorläufigen Zahlung Wohngeld zu spät gezahlt werden, gilt aber wie bisher, dass die Jobcenter helfen, wenn Menschen in einer Notlage sind und die Voraussetzungen für einen SGB II - Anspruch vorliegen, insbesondere wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist (s.o. unter C I.)

2. SGB XII

Eine entsprechende Übergangsregelung wurde in § 131 SGB XII aufgenommen. Sie dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch den aus dem Nachrangprinzip des SGB XII resultierenden Aufforderungen der Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde.

Nach § 131 Absatz 1 SGB XII sind *„abweichend von § 2 Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01. 2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.“*

Nach § 131 Absatz 2 SGB XII *„findet § 95 Satz 1 in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.“*

Damit ist ein Verweis auf die verpflichtende Inanspruchnahme auf das Wohngeld durch die Träger der Sozialhilfe nicht möglich. In diesen Fällen sind die Wohngeldbehörden bis zum 30.06.2023 nicht verpflichtet, für den SGB XII-Träger Kalkulationen der Wohngeldansprüche vorzunehmen.

Durch die Regelung des § 131 Absatz 2 ist auch die Feststellung eines Wohngeldanspruchs durch den Träger der Sozialhilfe für am 31.12. 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnen, nicht durchzuführen.

Die Verfahrensregelungen zum SGB II gelten ansonsten entsprechend.

3. Auslaufen der Moratorien

Die Moratorien laufen zum 30.06.2023 aus. Durch die in § 85 SGB II und § 131 SGB XII geregelte Anknüpfung an den Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist sichergestellt, dass sich die Belastung durch die nach Auslaufen des Moratoriums erfolgenden Übergänge vom Bürgergeld oder dem SGB XII ins Wohngeld auf einen Zeitraum von einem halben Jahr verteilt. Zudem bedeutet das Auslaufen der Regelungen lediglich, dass die Jobcenter und Sozialämter künftig wieder auf die Inanspruchnahme der ggf. vorrangigen Wohngeld-Leistung hinwirken. Ungeachtet dessen werden Leistungen nach dem SGB II und XII bis zur Aufnahme der Wohngeldzahlung uneingeschränkt weitergezahlt, sofern Wohngeld noch nicht bewilligt worden ist; in diesem Fall entstehen Erstattungsansprüche. Sofern im Einzelfall eine zeitnahe Bewilligung des Wohngeldes nicht möglich sein sollte, ist der Lebensunterhalt der Betroffenen demnach sichergestellt.

4. Erstattungen zwischen den SGB II- und SGB XII-Behörden sowie den Wohngeldbehörden nach § 104ff. SGB X

Mit Auslaufen der Moratorien zum 30.06.2023 stellen sich insbesondere Fragen zu etwaigen Erstattungsansprüchen zwischen den Behörden.

Mit den Moratorien wurde eine Verpflichtung zum Wechsel aus den jeweiligen Leistungen in das Wohngeld für die Zeit zwischen 01.01.2023 und 30.06.2023 ausgesetzt. Damit war ein Verweis auf die verpflichtende Inanspruchnahme des Wohngeldes nicht möglich.

Wie schon oben (s. V.1) für die Fälle des SGB II festgestellt, kann für den Geltungszeitraum der Moratorien vom 01.01.2023 – 30.06.2023 nur dann ein Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde geltend gemacht werden, wenn die Leistungsberechtigten aus eigener Entscheidung während des Geltungszeitraums der Moratorien einen Wohngeldantrag gestellt haben.

Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- sowie des Bundessozialgerichts. Danach hängt ein Erstattungsanspruch des grundsätzlich nachrangig verpflichteten Trägers (hier des Jobcenters bzw. des Trägers der Sozialhilfe) nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X nicht davon ab, dass die grundsätzlich vorrangige Leistung (hier das Wohngeld), auch tatsächlich beantragt wurde (BSG-Urteil vom 28.4.1999, B 9 V 8/98; BVerwGE vom 23.1.2014, 5 C 8/13)). Ausnahmsweise gelte dies jedoch nicht, wenn das Antragserfordernis (auch) die Dispositionsfreiheit des Leistungsberechtigten schütze.

So aber stellt sich die Sachlage hinsichtlich der vorliegenden Moratorien dar. Mit den Moratorien wurde die verpflichtende Verweisung an das Wohngeld als vorrangige Leistung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 ausgeschlossen. Damit wurde die Entscheidung über die Stellung eines Wohngeldantrags vollständig dem potentiellen Leistungsberechtigten überlassen. Diese Entscheidung unterlag damit in dem fraglichen Zeitraum der Dispositionsfreiheit der potentiellen Leistungsberechtigten.

Da während der Geltungsdauer der Moratorien die Dispositionsfreiheit der potentiellen Leistungsberechtigten berücksichtigt wird, ist das o.g. Urteil des BVerwG. im Hinblick auf die Entstehung eines Erstattungsanspruchs ohne Antrag seitens der potentiellen Leistungsberechtigten nicht einschlägig.

Ein Erstattungsanspruch nach § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X kommt daher ausschließlich in den Fällen in Betracht, in denen während des Geltungszeitraums der Moratorien ein Antrag auf Wohngeld durch die Leistungsberechtigten gestellt wurde.

Ein Erstattungsanspruch besteht dann ab dem Monat, in dem der Wohngeldantrag durch die leistungsberechtigte Person bzw. durch einen ausdrücklich bevollmächtigten SGB II/SGB XII-Träger gestellt wurde. Wurde der Wohngeldantrag nur durch den SGB II/SGB XII-Träger gestellt, besteht kein Erstattungsanspruch für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023.

Diese Möglichkeit besteht erst nach Ablauf des individuellen BWZs, der während der Geltungsdauer der Moratorien begonnen hat.

Beispiel:

Die laufende Bürgergeldbewilligung von Familie A hat den BWZ 01.01.2023 bis 30.06.2023. Eine Aufforderung zur Wohngeldbeantragung (und ggf. formlose Antragstellung durch die TL-Stelle) ist ab Juli 2023 möglich.

Die laufende Bürgergeldbewilligung von Herrn B hat den BWZ 01.03.2023 bis 30.09.2023. Eine Aufforderung zur Wohngeldbeantragung (und ggf. formlose Antragstellung durch die TL-Stelle) ist ab Oktober 2023 möglich.

Die laufende Grundsicherung im Alter von Frau C hat den BWZ 01.04.2023 bis 31.10.2023. Eine Aufforderung zur Wohngeldbeantragung (und ggf. formlose Antragstellung durch die TL-Stelle) ist ab November 2023 möglich.

Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten die allgemeinen Regelungen:

Erforderlich ist, dass der SGB II/SGBXII-Träger darlegt, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum er Leistungen erbracht hat. Zu den notwendigen Angaben eines vollständigen Erstattungsantrags ist Teil C Nr. 102.01 Abs. 1 Satz 4 WoGVwV zu beachten. Kommt der SGB II-/SGBXII-Träger seiner Darlegungslast nicht nach und kann die Wohngeldbehörde aufgrund der mitgeteilten Umstände ihre Erstattungspflicht nicht beurteilen, kommt eine Zahlung mit befreiender Wirkung an die Wohngeldberechtigten dennoch nicht in Betracht, wenn der parallele Bürgergeldbezug bekannt ist. (alternativer Vorschlag der Länder: „... nicht beurteilen, kann sie ebenfalls nicht beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch Wohngeld beseitigt werden kann, § 7 Abs. 1 S. 2 WoGG. Bis zur Klärung der tatsächlichen Erstattungshöhe verbleibt es deshalb bei einem Bezug von SGB II-/SGB XII-Leistungen).

Für den Erstattungsanspruch gegenüber der Wohngeldbehörde ist die Frist des § 111 Satz 1 SGB X maßgeblich. Nach § 111 Satz 1 SGB X ist der Erstattungsanspruch ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Alle vorher entstandenen Erstattungsansprüche sind präkludiert, denn bei § 111 Satz 1 SGB X handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

BuT- Leistungen werden dabei nicht erstattet, da sie nicht das gleiche Ziel wie das Wohngeld haben und damit nicht gleichartig sind.

Die allgemeinen Regelungen nach Teil C WoGVwV, Nr. 104.14 zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs ohne Vorliegen eines Wohngeldantrags greifen wieder, sobald eine im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.06.2023 beginnende SGBII/SGBXII – Bewilligung beendet ist.

Beispiel:

Bei einem Ehepaar im laufenden Bürgergeld-Bezug von 01.03.2023 bis 31.08.2023 besteht im Falle eines erst im November 2023 gestellten Wohngeldantrags die Möglichkeit einer Erstattung ohne Wohngeldantrag (siehe Nr. 104.14 WoGVwV) ab 01.09.2023.

4. Keine Rückwirkung eines Antrags auf Wohngeld gem. § 28 SGB X auf den 01.01.2023

In Fällen, in denen die Antragsteller, die sich im SGB II- oder SGB XII-Bezug befinden bzw. befunden haben, einen Wohngeldantrag stellen und sich hinsichtlich des Beginns des Bewilligungszeitraumes auf § 28 SGB X mit der Folge einer rückwirkenden Bewilligung ab 1.1.2023 berufen, ist Folgendes zu beachten:

Die Regelung des § 28 SGB X soll den Berechtigten vor Nachteilen einer verspäteten Antragstellung schützen (Gewährung einer Art Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

a) Antragstellung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB X

Bei Antragstellern, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch im SGB II/ SGB XII- Bezug befinden, ist eine rückwirkende Bewilligung von Wohngeld nach § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB X nicht möglich. Da weder eine Rücknahme noch eine Versagung einer „anderen Leistung“, hier der SGB II oder SGB XII Leistung vorliegt, kommt eine rückwirkende Wohngeldleistung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB X nicht in Betracht. Insofern sind die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 SGB X mit der Folge einer rückwirkenden Wohngeldleistung nicht gegeben.

b) Antragstellung nach § 28 Absatz 2 SGB X

Bei Antragstellern, die sich im Zeitpunkt der Antragstellung noch im SGB II/ SGB XII- Bezug befinden ist hinsichtlich einer rückwirkenden Bewilligung von Wohngeld nach § 28 Absatz 2 SGB X zu unterscheiden:

(1) Nach § 28 Absatz 2 SGB X ist die Nachholung eines Antrages mit einer Rückwirkung bis zu einem Jahr dann möglich, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung **aus Unkenntnis** über deren Anspruchsvoraussetzungen unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.

Voraussetzung ist damit, dass der Berechtigte aufgrund Unkenntnis über die Anspruchsvoraussetzungen von Wohngeld davon abgesehen hat, eine Sozialleistung zu beantragen, weil er eine andere Sozialleistung bei einem weiteren Leistungsträger beansprucht hat.

Dies ist bei den derzeit vorliegenden Fällen jedoch regelmäßig nicht der Fall, denn die fraglichen Antragsteller befanden/befinden sich im Leistungsbezug der für sie zutreffenden (nachrangigen) Leistung, ohne dass bei Beantragung dieser Leistung (aufgrund der sich ausschließenden Anwendungsbereiche) schon die Möglichkeit bestanden hätte, die vorrangige Leistung zu beantragen. Während dieses Leistungsbezugs hat sich nun der Anwendungsbereich der vorrangigen Leistung (hier des Wohngeldes) geändert. D.h. die zunächst beantragte (nachrangige) Sozialleistung ist ursprünglich nicht in Unkenntnis einer anderen (vorrangigen) Sozialleistung beantragt worden, sondern weil zunächst nur diese Leistung vom Anwendungsbereich her einschlägig war. Die Tatsache, dass eine weitere Leistung – hier das Wohngeld – in Betracht kam, hat sich vielmehr erst dadurch ergeben, dass der Anwendungsbereich des Wohngeldes durch Erhöhung der Wohngeldleistungen erweitert wurde. Es liegt damit kein Sachverhalt vor, der zum Schutze der potentiellen Antragsteller eine Anwendung der Regeln der nachgeholten/wiederholten Antragstellung mit dem Ergebnis einer Rückwirkung hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes erfordert. Vielmehr liegt hier ein Sachverhalt vor, wie er bei jeder Gesetzesänderung der Fall ist, so dass der Bewilligungszeitraum gem. § 25 Absatz 2 WoGG erst mit dem Monat der Antragstellung einsetzt.

Aufgrund dieser nicht dem Normzweck des § 28 SGB X entsprechenden tatsächlichen Ausgangslage kommt eine Berufung auch auf § 28 Absatz 2 SGB X und eine damit verbundene Rückwirkung nicht in Betracht.

(2) Darüber hinaus ist unabhängig von der Änderung der Rechtslage eine fehlende Kenntnis von der ab 1.1.2023 bestehenden Möglichkeit Wohngeld zu beantragen seitens der Antragsteller grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit ist darauf zu verweisen, dass nach § 13 SGB I seitens der SGB II- und SGB XII-Träger eine Informationspflicht auf die bestehende Möglichkeit der Beantragung der vorrangigen Leistung (hier Wohngeld) bestand und daher davonausgegangen werden kann, dass dieser von den SGB II und SGB XII Trägern auch nachgekommen wurde. Eine tatsächliche Unkenntnis wäre gesondert nachzuweisen. Allenfalls in Fällen eines solchen Nachweises käme eine rückwirkende Bewilligung ausnahmsweise in Betracht.

In allen anderen Fällen kann dagegen nicht von einer Unkenntnis ausgegangen werden, so dass eine rückwirkende Bewilligung ebenfalls nicht in Betracht kommt.

VI. Kommunale Wärmefonds etc.

Aufgrund der steigenden Energiepreise wurden auch auf kommunaler Ebene Entlastungen der Bürger vorgesehen, z.B. bei den Heizkosten durch sog. kommunale Wärmefonds o.ä. Leistungen aus diesen kommunalen Wärmefonds sind trotz Einführung einer Heizkostenkomponente im Wohngeld nicht als Leistungen aus öffentlichen Haushalten i. S. v. § 11 Absatz 4 WoGG zu werten. Vielmehr dienen sie zur Sicherung der Kosten des unmittelbaren Lebensunterhalts und bleiben daher nach Sinn und Zweck – wie auch Leistungen nach § 14 Nr. 30 HS 2 WoGG – bei der Berücksichtigung der Miete außer Betracht.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag
i.V.
gez. Rahmsdorf

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin
Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

Referat W I 4

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin
Tel. +49 30 18 335-16241
WI4@bmwsb.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Betreff: Hinweise zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

Bezug: Behandlung von möglichen Verschlechterungen aufgrund der Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025
Geschäftszeichen: W I 4 – 72307/2#36
Datum: Berlin, 06.11.2024
Seite: Seite 1 von 3

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Das Wohngeld wird aufgrund der am 27. September 2024 mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedeten Zweiten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2025 fortgeschrieben.

Nach § 43 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind zum 1. Januar 2025 die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG) und die Parameterwerte der Wohngeldformel nach § 19 WoGG fortzuschreiben (sog. „Dynamisierung des Wohngeldes“).

II. Sachverhalt

Im Zuge des kürzlich abgeschlossenen Ordnungsverfahrens zur Wohngeld-Fortschreibung 2025 wurde auch das Mindesteinkommen in Anlage 3 zu § 19 Absatz 2 WoGG erhöht (Wert „Y“ in der Wohngeldformel). Mit der Wohngeld-Plus-Reform 2023 wurde erstmals eine solche Anpassung des Mindesteinkommens bei Fortschreibungen eingeführt. Zwar gab es auch vor der Wohngeld-Plus-Reform 2023 bereits eine Fortschreibung (2022) – bei dieser wurden aber nur einige Parameter der Wohngeldformel und die Höchstbeträge für Miete und Belastung angepasst, nicht jedoch die anzuwendenden Mindesteinkommen.



Seite 2 von 3

Bestehende Wohngeldhaushalte mit einem Einkommen, das unter dem nach der Fortschreibung geltenden Mindesteinkommen liegt, werden ab dem 1. Januar 2025 ggf. schlechter gestellt, da bei der Berechnung ihres Wohngeldanspruchs nun ein höheres Mindesteinkommen zugrunde gelegt wird, was sich auch bei unverändertem tatsächlichen Einkommen in einem sinkenden Wohngeldanspruch niederschlägt. Konkret könnte es also ab dem 1. Januar 2025 in Ausnahmefällen dazu kommen, dass die Wohngeldzahlungen auch in einem laufenden Bewilligungszeitraum zum 1. Januar 2025 abgesenkt werden.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die Fortschreibung zum 1. Januar 2025 nur in Ausnahmefällen zu Verschlechterungen führt. Denn Voraussetzung für eine Verschlechterung ist ein wohngeldrechtliches Einkommen, das niedriger ist als das neue Mindesteinkommen. Da die Mindesteinkommen sehr niedrig bemessen sind, betrifft dies hauptsächlich Haushaltskontrollationen, die untypisch für das Wohngeld sind – z. B. Fälle des Vermögensverzehr oder des freiwilligen Verzichts auf eine Besserstellung in der Grundsicherung.

III. Analoge Anwendung der §§ 42a, b und d Absatz 1 Satz 3 WoGG

Diese Verschlechterungen im laufenden Bewilligungszeitraum sind durch die Fortschreibung nach § 43 WoGG nicht intendiert und dementsprechend nicht von den Übergangsregelungen nach § 44 WoGG umfasst. Eine Hin- und Herbewertung der Verschlechterungen während eines noch laufenden Bewilligungszeitraums wird den Betroffenen zudem schwer zu vermitteln sein. Daher sollen mittels dieser Hinweise die Verschlechterungen vermieden werden.

Da die Rechtslage nach einer Fortschreibung zur Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus derjenigen einer Anpassung/Verbesserung des Leistungsniveaus durch eine Reform entspricht, soll zugunsten der Betroffenen eine analoge Anwendung der in den Übergangsregelungen der §§ 42a, b und d Absatz 1 Satz 3 WoGG vorgesehenen Verschlechterungsverbote erfolgen.

Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung, eine vergleichbare Rechtslage und eine sog. planwidrige Lücke, sind insoweit gegeben. Die vergleichbare Rechtslage ist im Hinblick auf die Anpassung des Leistungsniveaus durch eine Wohngeldreform gegenüber der Aufrechterhaltung des Leistungsniveaus im Wege der Wohngeldfortschreibung gegeben.



Seite 3 von 3

Die möglichen Verschlechterungen bei zukünftigen Fortschreibungen waren aufgrund ihres Ausnahmecharakters während der Gesetzgebung zur Wohngeld-Plus-Reform nicht erkennbar. Dies liegt einerseits an den modellimmanenten Genauigkeitsgrenzen der zur Simulation der Reformeffekte genutzten Rechenmodelle und andererseits an der Unkenntnis über die zukünftige Entwicklung der relevanten Preisindizes, welche das Aufkommen und die Höhe von möglichen Schlechterstellungen maßgeblich beeinflussen. Somit ist auch das Erfordernis einer planwidrigen Lücke gegeben.

Daher soll es in analoger Anwendung der §§ 42a, b und d Absatz 1 Satz 3 WoGG in den genannten Fällen einer Verschlechterung aufgrund der Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2025, in denen sich kein höheres Wohngeld ergibt, bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums bei dem bereits bewilligten Wohngeld verbleiben.

IV. Analoge Anwendung des § 42a Absatz 2 Sätze 2 und 3 WoGG und der §§ 42b und d Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 WoGG

In Fällen, in denen bis zum 31. Dezember 2024 über einen Wohngeldantrag nach § 22 WoGG noch nicht entschieden ist, sollen § 42a Absatz 2 Sätze 2 und 3 WoGG sowie die §§ 42b und d Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 WoGG zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen ebenfalls analog gelten. Auch hier sind die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung gegeben (s. o. III.)

Daher soll es in analoger Anwendung des § 42a Absatz 2 Sätze 2 und 3 WoGG sowie der §§ 42b und d Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 WoGG in den Fällen, in denen das ab dem 1. Januar 2025 zu bewilligende Wohngeld geringer ist als das für den Dezember 2024 zu bewilligende Wohngeld auch für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2025 bei dem für Dezember 2024 zu bewilligenden Wohngeld verbleiben.

Eine entsprechende Ergänzung des § 44 WoGG wird gesetzgeberisch bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit eingebracht.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Rahmsdorf

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

Referat W I 4
Wohngeld

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16242

WI4@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Durchführung des Wohngeldgesetzes

Bezug: Teil C Nummer 37.01 WoGVwV zu § 37 Absatz 2 und Absatz 2a SGB X

Geschäftszeichen: WI4-72307/2#41

Datum: Berlin, 07.01.2025

Seite: Seite 1 von 2

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Zum 1. Januar 2025 wurde das Postrecht modernisiert. Unter anderem wurden durch Artikel 33 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes die Zugangs- bzw. Bekanntgabefiktionen von postalisch oder elektronisch übermittelten Verwaltungsakten in § 37 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verlängert.

Daraus folgt für die Wohngeldbehörden bei der Anwendung des § 37 SGB X zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten Folgendes:

1. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die **Post** übermittelt wird, gilt nicht mehr am *dritten* Tag, sondern erst am **vierten** Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (siehe § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X).
2. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder Ausland **elektronisch** übermittelt wird, gilt ebenfalls nicht mehr am *dritten* Tag, sondern erst am **vierten** Tag nach der Absendung als bekannt gegeben (siehe § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB X).



Seite 2 von 2

3. Ein **zum Abruf bereitgestellter** Verwaltungsakt gilt nicht mehr am dritten Tag, sondern am **vierten** Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben (siehe § 37 Absatz 2a Satz 4 SGB X).

II. Anpassung von Teil C Nummer 37.01 WoGVwV

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 ist bis zur Neufassung der WoGVwV vom 28. Juni 2017 Teil C Nummer 37.01 WoGVwV daher wie folgt anzuwenden:

Wird der Wohngeldbescheid im Inland per Post übermittelt, gilt er am **vierten** Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Das gilt bei Postversand auch für mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erlassene Wohngeldbescheide. Ein Wohngeldbescheid, der im Inland oder Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am **vierten** Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Wohngeldbescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugangen ist; im Zweifel hat die Wohngeldbehörde den Zugang des Wohngeldbescheides und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Larissa Lühr

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.